

GISELA TOUSSAINT
RECHTSANWÄLTIN

RAin G. Toussaint, □Geigersbergstr.31, □76227 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

RECHTSANWÄLTIN

Gisela Toussaint

Geigersbergstr. 31

76227 Karlsruhe

T 0049 (0)721 1838647

F 0049 (0)721 1838841

29.05.2019

Az.: 3 - 2019

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Anregung einer Vorlage zum EuGH nach Art. 267 AEUV

der

Frau Marianne Grimmenstein-Balas, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

die Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 1),

- Beschwerdeführerin zu 1) -

des minderjährigen Schülers

Ludwig Essig, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

- Beschwerdeführer zu 2) -

vertreten durch seine Eltern Simone und Uwe Essig, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 2),

des minderjährigen Schülers

Hans Essig, Seestr. 9, XXXXXXXXXXXXXXX

- Beschwerdeführer zu 3)

vertreten durch seine Eltern Simone und Uwe Essig, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 3),

des minderjährigen Schülers

Nils Körner, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführer zu 4)

vertreten durch seine Eltern Eveline und Frank Körner, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 4),

des minderjährigen Schülers

Timo Lautenschlager, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführer zu 5)

vertreten durch seine Eltern Elisabeth und Martin Lautenschlager, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 5),

der minderjährigen Schülerin

Paula Graf, XXXXXXXXXXXXXXXX Beschwerdeführerin zu 6)

vertreten durch ihre Eltern Angelika Graf und Gerhard Grechenig, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 6)

Der Minderjährigen

Josefine Graf, XXXXXXXXXXXXXXXX Beschwerdeführerin zu 7)

vertreten durch ihre Eltern Angelika Graf und Gerhard Grechenig, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 7)

der minderjährigen Schülerin

Franziska Elsässer, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführerin zu 8)

vertreten durch ihre Eltern Simone und Martin Elsässer, wohnhaft ebd.

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 8)

der Schülerin

Ioana-Elena Teodor, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführerin zu 9)

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 9)

der Studentin

Tracy Osei-Tutu, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführerin zu 10)

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 10)

des Studenten

Simon Martin Hoffmann, XXXXXXXXXXXXXXXX - Beschwerdeführer zu 11)

Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 11)

weiterer 46 minderjährige BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland

- BeschwerdeführerInnen zu 12) - 57) -

sowie 783 erwachsene BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland

- BeschwerdeführerInnen zu 58) – 840)

Die Liste mit den Namen dieser BeschwerdeführerInnen und die Vollmachten werden dem Gericht gesondert zugestellt.

Unter Bezugnahme auf die Vollmachten zeige ich an, dass ich die BeschwerdeführerInnen zu 1) bis 840) im Verfahren der Verfassungsbeschwerde sowie im ebenfalls anhängig gemachten Eilverfahren vertrete.

Namens und in Vollmacht der BeschwerdeführerInnen wird

b e a n t r a g t, festzustellen:

1. Der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union ist verpflichtet, gegen den Beschluss des Rates der Europäischen Union zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) (07971/2018 – C8-0446/2018 – 2018/0093(NLE)) – (COM(2018) 196 final) – im Namen der Europäischen Union zu stimmen, da dieser verfassungswidrig sowie völkerrechtswidrig ist und die minderjährigen als auch die erwachsenen BeschwerdeführerInnen durch eine Zustimmung des deutschen Vertreters in ihren Rechten aus Art. 1, 2, 14, 15, 20, 20 a, 23 Abs.1 S.1, 38 Abs.1 Satz1, 59, 79 Abs.3, 146 GG, Art. 2, 3 Abs.3 S.2, 14 EUV, Art.22 u. 345 AEUV, Art. 25 GG, Art. 1, 2, 103 UN-Charta, Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art.53, 64 WVRKIO und Art 26 GG, § 6 Abs.1 S.3, § 7 Abs.1 S.2 VStGB, § 81 StGB verletzt werden würden.

2. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – ist ein gemischtes Abkommen und aus diesem Grunde mangels der

erforderlichen Zustimmung auch der Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten im Ratifizierungsstatus vom 13.2.2019 sowie auch im Fall der abschließenden Ratifizierung formal schwebend unwirksam.

3. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – ist wegen grundsätzlicher Verstöße gegen die UN-Charta (ius cogens) sowie das UN-Klimaschutzabkommens von Paris (ius cogens) gem. Art. 53 und 64 WVRKIO nichtig.

4. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf Erhalt der nationalen Eigentumsordnung, sozialen Marktwirtschaft - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU - durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament als auch die EU-Kommission und das Europäische Parlament. Die diesbezügliche Beschwerdebefugnis wird ausdrücklich ebenfalls auch minderjährigen BeschwerdeführerInnen zugestanden.

5. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf Erhalt der nationalen Eigentumsordnung, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU – und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament, die EU-Kommission und das Europäische Parlament. Die diesbezügliche Beschwerdebefugnis wird ausdrücklich ebenfalls auch minderjährigen BeschwerdeführerInnen zugestanden.

6. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf die Nichtblockierung sondern die Durchführung der UN-Charta und des UN-Klimaschutzabkommens von Paris durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament sowie durch die EU-Kommission und das europäische Parlament, da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Union selbstverpflichtende Vertragspartner dieser völkerrechtlichen Abkommen sind.

7. Die BeschwerdeführerInnen haben ein verfassungsmäßiges Recht auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit gem. Art.26 GG, § 6 Abs.1 S.3 und § 7 Abs.1 S.2 VStGB durch die Bundesregierung sowie die EU-Kommission, ggf. als Unterstützungshandlung, Teilnahme oder Versuch.

8. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – verstößt gegen die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der nationalen Eigentumsordnung, der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU - und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments, auf Nichtblockierung sondern auf Durchführung der UN-Charta und des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit.

9. Die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der nationalen Eigentumsordnung, der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments, auf Nichtblockierung sondern auf Durchführung der UN-Charta und des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit durch die Bundesregierung würden durch die Zustimmung des deutschen Vertreters zum Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (07971/2018 – C8-0446/2018 – 2018/0093(NLE)) – (EUSFTA) – (COM(2018) 196 final) – für die Bundesregierung in gravierendem Maße verletzt werden.

10. Die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der nationalen Eigentumsordnung, der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit des deutschen Parlaments, auf Nichtblockierung sondern auf Durchführung der UN-Charta und des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit durch die Bundesregierung würden durch die Zustimmung des deutschen Vertreters zum Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (07971/2018 – C8-0446/2018 – 2018/0093(NLE)) – (EUSFTA) – (COM(2018) 196 final) – durch die Europäische Kommission sowie die Regierung Singapurs als Begründer dieses verfassungswidrigen Abkommens in gravierendem Maße verletzt werden.

11. Die Verhandlung, Zustimmung, Unterzeichnung und etwaige Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – wäre hiernach nicht nur elementar verfassungswidrig sondern würde - zulasten der mittelbar und unmittelbar als Vertreter der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der Regierung Singapurs Handelnden - Erfüllungsakte des Straftatbestandes des Hochverrats gem. § 81 StGB darstellen, der ausdrücklich zum Schutz der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vor elementaren Angriffen aus dem In- und Ausland gegen den deutschen Rechtsstaat und seine Funktionsfähigkeit.

12. Die Verhandlung, Zustimmung, Unterzeichnung und etwaige Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – ist hiernach nicht nur elementar verfassungswidrig sondern stellt - zulasten der mittelbar und unmittelbar als Vertreter der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der Regierung Singapurs Handelnden – Erfüllungsakte der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit gem. Art.26 GG, § 6 Abs.1 S.3 und § 7 Abs.1 S.2 VStGB dar, ggf. als Unterstützungshandlung, Teilnahme oder Versuch.

13. Die Unterlassung der deutschen öffentlichen Gewalt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Unterzeichnung, Umsetzung und einen Vollzug des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – in Deutschland verhindern, beispielsweise die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gem. Art 263 AEUV, verletzt

die BeschwerdeführerInnen in ihren Grundrechten gem. Art. 20 Abs.1 und 2, 79 Abs.3, 38 Abs.1 S.1 GG.

14. Die BeschwerdeführerInnen haben auf Grundlage der UN-Charta sowie des UN-Klimaschutzabkommens von Paris nicht nur ein verfassungsrechtliches sowie völkerrechtliches Abwehrrecht gegenüber der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der UNO gegen die aktive Fortsetzung bzw. Gewährung einer insbesondere die globalen Lebensgrundlagen zerstörenden neoliberalen Welthandelspolitik, die durch die Freihandelsabkommen weiter massiv manifestiert werden würde, sondern ganz im Gegenteil einen verfassungsmäßigen sowie völkerrechtlichen Anspruch auf die umgehende Dekarbonisierung und Transformation der Weltwirtschaft im Rahmen eines „New Planetary Deals“ bzw. eines „Global Green New Deals“, den insbesondere auch die UNCTAD (United Nation Conference on Trade and Development sowie die IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) zum Überleben der Menschheit dringend sowie umgehend einfordert.

Gliederung:

A. Verfassungsbeschwerde

I. Anträge - 1

II. Einleitender Überblick über das rechtliche Begehren - 13

III. Sachverhalt - 15

1. Weltpolitische und weltwirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und Problemstellungen - 15

- a) UNO, UN-Charta, AEMR, ILO, WVRKIO, ius cogens - 15
- b) Völkerstrafrecht, ius cogens - 18
- c) Völkerrechtliche, europäische und deutsche Grundsatzvereinbarung über ein globales, europäisches und deutsches Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft gem. Art.28 AEMR, Art.3 Abs.3 S.2 EUV, Art. 20 Abs.2 GG - 19
- d) GATT/WTO, WWF; Agenda der umfassenden Marktliberalisierung - 19
- e) Erstes Freihandelsabkommen neuer Generation EUSFTA - 20
- f) Freihandelsabkommen neuer Generation TTIP - 21
- g) Freihandelsabkommen neuer Generation CETA und JEFTA- 21
- h) Achmea-Entscheidung contra CETA-ISDS-Gutachten 1/17 des EuGH - 22
- i) Globale Klimakatastrophe, Pflicht zur umfassenden CO₂-neutralen Regulierung der Weltwirtschaft - 22
- j) Paris Abkommen als
 - aa) Klimaschutzabkommen - 23
 - bb) Weltwirtschaftsabkommen - 25
 - cc) globales Notstandsabkommen - 25
 - dd) neues ius cogens - 25
- k) Abschluss, Unterzeichnung und Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten und der EU - 25
- l) Erstellung und Einreichung der „National festgelegten Beiträge“ gem. Art.3 PA (nat. Klimaschutzpläne), unzureichende geplante dt. Klimaschutzgesetzgebung, immer noch nicht beschlossener Kohleausstieg, fehlende CO₂-Steuer, fehlende Kerosinsteuer, fehlende Agrarwende mit Verbot von Pestiziden, insb. Glyphosat,

fehlende Verkehrswende, fehlende Beendigung der Subventionierung fossiler Industrie mit jährlich 46 Milliarden Euro, statt dessen Beendigung der Subventionierung erneuerbarer Energien - 26

- m) IPCC-Berichte, WBGU, Mission 2020, Klimagutachten 27
- n) „Three years to safeguard our climate“, Scientists for Future, Carbon Crunch-Kurve - 28
- o) Zivilgesellschaft, NGOs, Presse - 31
- p) Internationale Klimaklagen - 31
- q) „Klima-Veto“ von Präsident Emanuel Macron - 33
- r) Strafrechtliche und völkerstrafrechtliche Sofortmaßnahmen gegen Blockierungen der Regulierungspflichten des PA und die Antwort der Generalbundesanwaltschaft - 33
- s) Fridays for Future - globale Jugendbewegung für sofortige und drastische Klimaschutzmaßnahmen - 35
- t) OPEC-Beschlüsse contra UN-Klimakonferenz COP 24 - 36
- u) „Leave it in the Ground“ – konzessioniertes aber noch nicht gefördertes Öl, Kohle und Gas im Wert von 27 Billionen US-Dollar würden 2.795 statt 565 Gigatonnen CO₂-Emissionen ergeben und damit eine Erderwärmung von 6 bis 8 statt 1,5 Grad - 36
- v) Deutsche Bundesbank fordert wegen PA Bilanzkorrektur der fossilen Industrie, Green Finance und eine grüne Volkswirtschaft. IWF-Chefin warnt vor massiver zerstörerischer Erderwärmung wegen fossiler Energieträger, „we will be toasted, roasted and grilled!“ - 37
- w) Öffentliche Ausrufungen des Klimanotstandes- 37
- x) Extinction Rebellion, System Change not Climate Change, Greenpeace, Fossil Free (globale Bürgerbewegung des gewaltfreien Widerstands gegen Regierungen, die einschneidende Klimaschutzmaßnahmen verweigern) - 38
- y) UNO, IPCC, UNCTAD, IPBES fordern:
Sofortige Beendigung des die globalen Lebensgrundlagen und das Klima zerstörenden neoliberalen Dogmas der angeblichen Notwendigkeit eines permanenten Wirtschaftswachstums, nachhaltige energiepolitische Transformation der Weltwirtschaft, erneuerbare Energien als 4. industrielle und nachhaltige Revolution, Global Green New Deal, Green Economy, New Planetary Deal, New Deal for Nature and People - 39
- z) Bayer/Monsanto - 40

2. EUSFTA - 25

- a) Vertragsverhandlungen - 42
- b) Ratifizierungsplan - 43
- c) EU-only ? - 44

3. Überblick über die Inhalte des EUSFTA - 44

- a) Vertragsgegenstand und Ziel - 44
- b) Regelungsbereiche und Ausschusswesen - 45
- c) Regelung zur Blockierung bzw. Erschwerung der Durchführung des PA - 49
- d) Regelung der Entschädigung bei Enteignung gem. Art.2.6.2 EUSIPA - 49

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde - 50

1. Beschwerdebefugnis – 51

- a) **Bzgl. Art. 2, 14, 15, 20, 20a, 23, 25, 38 Abs.1 S.1, 79 Abs.3 GG i.V.m. Art. 1, 2, 103 UN-Charta und Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art. 2, 3, 4 PA, Art. 2.6.2 EUSIPA, Art. 53, 64 WVRKIO, Art. 26 GG i.V.m. § 6 und 7 VStGB**
- b) **bzgl. Art. 38 Abs.1, 38 Abs.2 GG auch von Minderjährigen? - 52**
- aa) **Maßgeblicher Zeitpunkt Ende des Verfahrens - 53**
- bb) **Maßgeblicher Zeitpunkt Ausübung der Wahl - 54**
- cc) **Anwartschaftsrecht auf das Recht auf Ausübung des Wahlrechts - 54**
- dd) **Anwartschaftsrecht aus gegenseitiger Verpflichtung zur Erziehung bzw. zur Entwicklung zum mündigen Bürger - 54**
- ee) **Beschwerdebefugnis aufgrund aktiver und verantwortlicher Teilnahme am Schutz der Verfassung, der Demokratie und des Überlebens der Menschheit - 55**
- ff) **Effektiver Grundrechtsschutz nur durch Zuerkennung - 56**
- gg) **Allgemeiner Justizgewährungsanspruch - 56**
- hh) **Fazit - 56**

2. Beschwerdegegenstände - 56

3. Beschwerdebefugnisse - 57

- a) **Identitätskontrolle - 59**
- b) **Ultra-vires-Kontrolle - 61**
- c) **kompetenzwidr. Institutionelle Fortentwicklung der EU, Art.1, 20, 23, 38 Abs.1, 57, 79 Abs.3 GG, Art. 1, 2, 103 UN-Charta und Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art. 2, 3, 4 PA, Art. 53, 64 WVRKIO, Art. 26 GG i.V.m. § 6 und 7 VStGB - 61**
- aa) **kompetenzwidrige Implementierung eines Ausschusswesens sowie Entmachtung des Parlaments, Art. 38 Abs. 1 S.1 iVm 20, 23, 78 Abs.3 GG - 62**
- bb) **kompetenzwidr. Regelung des Arbeitsrechts, Art. 1, 2, 9, 12, 38 Abs.1, 74 Abs. 1 Nr.12 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 62**
- cc) **kompetenzwidr. Aufgabe des Vorsorgeprinzips, Art. 2, 20 a, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 62**
- dd) **kompetenzwidr. Aufgabe des Sozialstaatsprinzips, Art. 20, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 63**
- ee) **kompetenzwidr. Aufgabe des Rechtsstaatsprinzips, Art. 20, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 63**
- ff) **kompetenzwidr. Aufgabe des Prinzips der Gewaltenteilung, Art. 20 Abs.2, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 63**
- gg) **kompetenzwidr. Aufgabe der Rechtssicherheit, Art. 20, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR – 64**
- hh) **kompetenzwidrige Änderung der Eigentumsordnung, Art. 14, 15, 38 Abs.1 GG, Art. 345 AEUV - 64**
- ii) **kompetenzwidr. Aufgabe der Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft, Art. 20 Abs.1, 38 Abs.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR - 64**
- jj) **kompetenzwidr. Blockierung des PA, Art. 1, 2, 20 a, 23, 25, 38 Abs.1, 59, 79 Abs.3 GG, Art. 1 UN-Charta, Art.3, 28 AEMR, Art. 53, 64 WVRKIO – 65**
- kk) **kompetenzwidr. Verstoß gegen Gebot des Schutzes der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit, Art.2, 20, 38 Abs.1 GG, Art. 3, 28 AEMR - 67**

ll) kompetenzwidr. Verstoß gegen Völkerstrafrecht, Art.26, 38 Abs. 1 GG, §§6 u. 7 VStGB - 67

4. Rechtsschutzinteressen - 68

V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde - 68

1. Formelle Verfassungswidrigkeit - 69

a) EU-only-Abkommen oder gemischtes Abkommen - 69

„Nachhaltigkeitskapitel betrifft weder Tragweite internationaler Übereinkünfte noch Zuständigkeiten“ (vgl. 2/15, Rn 155)

aa) Tragweite des PA – 43 - 70

(1) nicht nur UN-Klimaschutzabkommen - 70

(2) Weltwirtschaftsabkommen - 70

(3) globales Notstandsabkommen - 71

(4) neues ius cogens gem. Art 64 WVRKIO - 71

(5) Regulierungspflicht hat Vorrang vor Deregulierung - 72

bb) PA begründet neue, eigenständige umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten und der EU - 72

(1) Massive, einschneidende, umfassende und dringende Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten und EU - 72

(2) Erstellung nationaler Klimaschutzpläne - 73

(3) Gesetzliche Umsetzung und Weiterentwicklung auf nationaler Ebene - 73

(4) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten gem. Art.1, 2, 3, 4, 16, 17 und 18 PA inhaltlich anerkannt - 73

(5) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten durch deren Ratifizierung des PA sowie durch die eigene Ratifizierung des PA konkludent anerkannt - 73

cc) Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll sind „sog. gemischte Abkommen“ - 73

(1) Kommentarmedien - 73

(2) Bewertung muss ebenfalls für PA gelten - 74

(3) Rechtliche Folge für Integration des PA in Handelsabkommen – 74

(4) Rechtliche Folgen aus den originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten - 74

dd) Art. 191 AEUV „Mit-Zuständigkeitsnorm“ gem. Art. 20 Abs. 3 PA - 74

(1) Art. 20 Abs. 3 PA - 74

(2) Art. 191 AEUV als „Mit-Zuständigkeitsnorm“ zugunsten der EU gem. PA - 75

(3) Art. 191 AEUV als „Allein-Zuständigkeitsnorm“ in EU-Handelsabkommen gem. Eu-only-Gutachten - 76

(4) Grundsätzlicher, diametraler Widerspruch - 76

ee) Wesentliche Änderung des Umfangs der Zuständigkeit gem. Art. 20 Abs. 3 S.2 PA - 76

ff) Eindeutige Zuständigkeitsnormen zugunsten der EU-Mitgliedstaaten Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3, Art.194 Abs.2 u.3 AEUV - 77

(1) Art. 191 Abs.4 S.1 AEUV - 77

(2) Art. 191 Abs.4 S.3 AEUV – 78

(3) Art. 194 Abs.2 u 3 AEUV – 78

gg)Fazit: EUSFTA ist eindeutig ein gemischter Vertrag - 79

EUSFTA ist wegen gravierender Formmängel nichtig - 79

b) verfassungsmäßige Vertragsform gem. Art. 217, 218 AEUV oder Art. 207, 218 AEUV? – Grenze der EU-Kompetenzen gem. Art. 207 Abs.6 AEUV - 79

2. Materielle Verfassungswidrigkeit - 82

a)Verfassungswidrigkeit von Vertragsgegenstand und Zielsetzung - 82

aa) Vertragsgegenstand verstößt grundsätzlich gegen WTO-Richtlinien - 82

bb) Zielsetzung verstößt gegen das völkerrechtliche Prinzip der Sozialstaatlichkeit - 83

cc) Zielsetzung verstößt gegen das völkerrechtliche Demokratieprinzip - 84

dd) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zur Ressourcenschonung und zum Erhalt der Biodiversität - 84

ee) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zum aktiven Klimaschutz gem. PA - 85

ff) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zur Dekarbonisierung der Wirtschaft - 86

gg) Zielsetzung verstößt diametral gegen vielfache völkerrechtliche Forderung eines „Global Green New Deals“ - 86

ff) Zielsetzung verstößt gegen ius cogens -86

gg)Fazit - 86

b)Verfassungswidrigkeit des EUSFTA-Ausschusses: Verstoß gegen Verfassungsidentität des GG (Demokratieprinzip) und gegen Verbot des Ultra-vires-Aktes - 87

aa) Verletzung des Demokratieprinzips (Identitätsrüge) - 87

1) Delegation von Gesetzgebung an nicht-parlamentarische Gremien nur in engen Grenzen mit Demokratieprinzip vereinbar - 87

2) Die formale Bindung der Entscheidungsbefugnis an konkrete Mandate - 90

3) Die allgemeine Auslegungskompetenz des Handelsausschuss als umfassende Blankettvollmacht - 92

4) Ausdrückliche Vertragsänderungsbefugnisse der Ausschüsse - 96

5) Unspezifizierte Mandate, die große Spielräume zum Erlass allgemeiner Regeln eröffnen - 99

6) Zwischenfazit und Ausblick - 101

7) Mangelnde parlamentarische Beteiligung und Kontrolle - 102

8) Keine Vertretung der EU-Mitgliedstaaten in den Ausschüssen - 104

9) Die weitgehende Entscheidungsautonomie der EUSFTA-Ausschüsse ungeachtet Art. 218 Abs. 9 AEUV - 109

10) Mangelnde Unterrichtung der demokratischen Öffentlichkeit - 112

11) Fazit zu aa) - 116

bb) Die Verletzung des Demokratieprinzips als Ultra-vires-Akt - 120

cc) Die Überschreitung der institutionellen Kompetenzsperre des Art. 218 Abs. 9 AEUV durch entsprechende Mandate des Handelsausschusses - 121

dd) Fazit zu b): Integrationsverantwortung der Bundesregierung erfordert Ablehnung im Rat - 123

c) Ultra-vires-Rüge wegen Missachtung verbliebener, mitgliedstaatlicher Kompetenzen und Identitätsrüge wegen darin liegender Bewegung in Richtung Verbundesstaatlichung der EU - 124

aa) Vom EU-only-Abschluss des EUSFTA missachtete alleinige mitgliedstaatliche Kompetenzen in den Bereichen Steuern und ILO-Verpflichtungen - 125

1) Steuern -125

2) Übernahme alleiniger mitgliedstaatlicher Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) - 129

bb) Missachtete geteilte Zuständigkeiten und die darin liegende Missachtung der Mitwirkungsrechte der mitgliedstaatlichen Parlamente - 129

1) Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen -130

2) Nachhaltigkeit, Arbeit und Umwelt -131

3) Seeschifffahrt -133

4) Binnenschifffahrt - 134

cc) Die angeführten Ultra-vires-Akte als Schritte zur durch das GG nicht legitimierten Quasi-Verbundesstaatlichung der EU 134

d) Verletzung des Rechts auf Demokratie durch den politischen Gestaltungsspielraum zu stark beschneidende (und durch die Arbeit der Ausschüsse künftig noch ausgeweitete) Liberalisierungsverpflichtungen - 137

aa) Zu starke, liberalisierungsbedingte Einschränkung des demokratischen Gestaltungsspielraums zur Gewährleistung des Sozialstaatsprinzips und wirtschaftspolitischer Handlungsfähigkeit - 138

1) Kommunale Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge, insbesondere Schutz der öffentlichen Wasserversorgung - 138

2) Gefährdung des Sozialstaatsprinzips insgesamt bis hin zu den staatlichen Sozialversicherungen - 142

bb) Zu starke, liberalisierungsbedingte Einschränkung des demokratischen Gestaltungsspielraums zur Gewährleistung des Vorsorgeprinzips und der Rechtssicherheit - 144

1) Kompetenzwidrige Aufgabe des Vorsorgeprinzips - 144

2) Kompetenzwidrige Aufgabe der Rechtssicherheit - 144

e) Finanzdienstleistungen - 148

f) Nachhaltigkeitsunterordnungsklausel Art. 12.6.4 EUSFTA bewirkt Nichtigkeit von EUSFTA - 153

(1) diametraler Gegensatz zwischen zwingend notwendigen einschneidenden regulierender Klimaschutzmaßnahmen und Deregulierungsgebot des EUSFTA - 153

(2) Beispiele - 153

(3) Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes - 153

(4) Gebot der möglichst umgehenden und höchst ambitionierten Regulierung kollidiert mit Nachweispflicht der Nichtbeabsichtigung der Hemmung des Handels und mit hohem Kosten-, Klage-, Auslegungs-, Verfahrens- und Haftungs-Risiko - 154

(5) Geeignetheit der Unterdrückung und Blockade der gem. PA erforderlichen Regulierungsmaßnahmen - 154

(6) Fazit 1: Sowohl die Nachhaltigkeitsunterordnungsklausel Art. 12.6.4 EUSFTA als auch EUSFTA insgesamt sind zugunsten der schnellen und effektiven Durchsetzbarkeit des PA - als ius cogens – gem. Art. 53, 64 WVRKIO insgesamt nichtig. - 155

g) EE-Unterordnungsklauseln Art. 7.6.2 und Art. 7.3.3 S.2 EUSFTA bewirken Nichtigkeit von EUSFTA – Greenwashing - 155

h) Regelung der Entschädigung bei Enteignung gem. Art. 2.6.2 EUSIPA iVm Art. 12.6.4 EUSFTA verstößt gegen Art. 15 iVm Art. 14 GG, Art. 345 AEUV - 155

i) Verstoß gegen Völkerstrafrecht - 157

aa) aufgrund der vorliegend dargelegten mehrfachen effektiven Blockade des PA als ius cogens sowie aufgrund des Verstoßes gegen das Gebot der Wahrung der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit gem. UN-Charta als ius cogens liegt zudem (versuchter) Völkermord gem. § 6 VStGB bzw. Art. 6 Rome Statut vor - 157

bb) Kooperation des BVerfG mit dem IStGH zur Erreichung eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutz - 158

j) Fazit - 158

B. Einstweiliges Rechtsschutzverfahren - 158

I. Anträge - 158

II. Dringlichkeit – 159

- 1. Drohende Inkraftsetzung von EUSFTA durch Zustimmung im Rat - 159**
- 2. Drohende unübersehbar hohe Haftungsrisiken wegen offensichtlicher formeller Unwirksamkeit von EUSFTA - 159**
- 3. Drohende faktische Blockierung des PA durch drohende Inkraftsetzung von EUSFTA - 159**
- 4. Dadurch akut drohende massive Gefährdung des Weltklimas - 160**
- 5. Drohende massive Gefährdung der Biodiversität - 160**
- 6. Drohende massive Erschwerung des sofortigen globalen wirtschaftspolitischen Umschwenkens auf einen „Global Green New Deal“ - 160**

III. Abwägung bzgl. Antrag 1 - 160

IV. Abwägung bzgl. Antrag 2 - 162

V. Fazit – 162

C. Vorlage beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV – 92 - 162

A. Verfassungsbeschwerde

I. Anträge (s. Blatt 1 ff)

II. Einleitender Überblick über das rechtliche Begehren

Die BeschwerdeführerInnen begehren die Feststellung der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit und der Nichtigkeit des Freihandelsabkommens neuer Generation EUSFTA sowie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer geplanten bzw. zwischenzeitig etwa bereits erfolgten Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Rat bei der Abstimmung über die Frage der Annahme von EUSFTA.

Die formelle Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit von EUSFTA ergibt sich nach Ansicht der BeschwerdeführerInnen bereits aus dem Umstand, dass das EUSFTA tatsächlich als gemischtes Abkommen hätte verhandelt werden müssen, da die EU-only-Entscheidung des EuGH nicht haltbar ist.

Darüber hinaus ergibt sich die materielle Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des EUSFTA nach Ansicht der BeschwerdeführerInnen zwingend aus einer Reihe von gravierenden strukturellen Verstößen von EUSFTA gegen die Grundrechte sowie die Staatsziele parlamentarische Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, soziale Marktwirtschaft, Sozialstaat, Rechtssicherheit.

Da die Angriffe durch EUSFTA (und weitere Freihandelsabkommen) gegen den Fortbestand des deutschen und der europäischen Rechtsstaaten, gegen die Menschenrechte und sogar gegen die UNO sowie gegen das Überleben der deutschen, europäischen und globalen Bevölkerung so außerordentlich massiv und aggressiv sind, haben die BeschwerdeführerInnen nicht nur das

Recht sondern gem. § 138 Abs. 1 Nr. 2 und 6 StGB sogar die Pflicht, dieses Vorgehen als Hochverrat gem. § 81 StGB sowie als (mindestens) versuchten globalen Völkermord gem. § 6 Abs.1 Nr.3 und § 7 Abs.1 Nr.2 VStGB zur Anzeige zu bringen. Insofern dürfte auch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Verfassung dazu berufen sein, dies inhaltlich umfassend zu prüfen und ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Die BeschwerdeführerInnen machen deshalb geltend, dass nicht nur eine umfassende Prüfung des Grundgesetzes sondern auch der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als *ehernes ius cogens* (Art. 53 WVRKIO) erfolgt, wobei das UN-Klimaschutzabkommen von Paris von den BeschwerdeführerInnen als neu hinzugetretenes *ius cogens* bewertet wird (Art.64 WVRKIO) und dieses so ebenfalls absoluten Vorrang und Schutz vor jeglichen Einschränkungen durch völkerrechtliche Handelsverträge besitzt.

Im Ergebnis verfolgen die BeschwerdeführerInnen die Erklärung der Nichtigkeit aller neoliberalen bilateralen Freihandelsabkommen neuer Generation wegen massiven Verstoßes gegen höherrangiges Völkerrecht. Und sie streben die umgehende Beschließung eines multilateralen „Planetary New Deals“ an, durch welchen die Umsetzung der UN-Charta, der AEMR sowie des PA und insbesondere die überlebensnotwendige Dekarbonisierung der Weltwirtschaft sowie der Schutz der globalen Lebensgrundlagen schnellstmöglich und multilateral in höchstem Maße einvernehmlich erfolgen kann.

Diese universale Forderung einer neuen klimaschützenden Weltwirtschaftsordnung der BeschwerdeführerInnen sowie die klimaschützende Dekarbonisierung der gesamten Weltwirtschaft ist bereits elementarer Bestandteil des UN-Klimaschutzabkommens von Paris und wurde insofern 2015 bereits von den Vereinten Nationen beschlossen und Ende 2016 in Kraft gesetzt.

Um diesem UN-Beschluss Nachdruck zu verleihen, sind nunmehr am 10.4.2019 ebenfalls auf höchster Ebene von der UNCTAD in Zusammenarbeit mit dem Global Development Policy Center der Boston University die „Genfer Prinzipien für einen Global Green New Deal“ veröffentlicht worden.

Hierin wird ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass die Freihandelsabkommen zum einen die globale Finanzsicherheit sowie die Demokratie massiv gefährden und zum anderen Maßnahmen zur Umsetzung des UN-Klimaabkommens als Verstoß gegen den freien Handel „umdefinieren“ (redefine) und einschränken oder sogar direkt verbieten. Insofern fordern auch sie ausdrücklich die „Vermeidung“ sowie die „Rückgängigmachung“ (rolling back) der zahlreichen bilateralen Freihandelsabkommen.

Darüber hinaus hat der am 6.5.2019 veröffentlichte UN-Biodiversitätsbericht der IPBES in seiner Zusammenfassung unter D10 als grundlegende Lösung gegen den massiven Rückgang der Biodiversität sowie der akuten massiven Bedrohung der Lebensgrundlagen der Menschheit den globalen Wechsel zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft sowie den Abschied vom Paradigma des permanenten Wirtschaftswachstums benannt.

Die Freihandelsabkommen neuer Generation wie EUSFTA würden eben dieses die globalen Lebensgrundlagen zerstörende permanente Wirtschaftswachstum massiv weiter anfeuern sowie auch institutionalisieren.

Die offizielle rechtliche bzw. gerichtliche Nichtigkeitsklärung der Freihandelsabkommen neuer Generation ist demnach absolut notwendig sowie überfällig, um den von der UNO bereits

eingeschlagenen Weg der schnellen Dekarbonisierung sowie eines Global Green New Deals frei zu machen und auf diese Weise sowohl die Klimakatastrophe als auch das massenhafte Artensterben doch noch rechtzeitig abzuwenden zugunsten der Erhaltung der globalen Lebensgrundlagen und des Fortbestands der Menschheit.

Soweit bekannt, ist bislang lediglich in Deutschland eine Reihe von Verfassungsklagen gegen die neoliberalen Freihandelsabkommen neuer Generation anhängig.

Dem Bundesverfassungsgericht kommt insofern das außerordentliche Privileg zu, das erste globale und wegweisende Grundsatzurteil gegen neoliberale Freihandelsabkommen neuer Generation zu fällen und damit zugunsten eines Global Green New Deal, zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und des UN-Klimaschutzabkommens und somit letztlich zugunsten des Überlebens der Menschheit zu entscheiden.

Im hier gleichzeitig beantragten Einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann das Bundesverfassungsgericht zudem die drohenden schweren Nachteile des Wirksamwerdens von EUSFTA einstweilen abwenden und das Abkommen zudem bereits bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache auf Eis legen.

III. Sachverhalt

1. Weltpolitische und weltwirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und Problemstellungen

Das EUSFTA soll als erstes „Freihandelsabkommen neuer Generation der EU“ neben dem weiterhin geplanten TTIP (mit den USA), CETA (mit Kanada) und JEFTA (mit Japan) den sogenannten Freihandel, genauer gesagt die wirtschaftspolitische Agenda der strikten Marktliberalisierung (Neoliberalismus), durchsetzen. Weitere Abkommen dieser Art sind mit Australien, Neuseeland etc. geplant.

Hierbei werden Rechte und Interessen der BürgerInnen und des Gemeinwohls wie das Recht auf Arbeitsschutz, auf Naturschutz, auf Umweltschutz, auf Klimaschutz, auf soziale Absicherung, auf Mindestlohn, auf gerechten Lohn, auf Teilhabe am gesellschaftlich erarbeiteten Reichtum, auf bezahlbaren Wohnraum, auf Gesundheitsvorsorge, auf Bildung, auf Kultur, auf Rechtsschutz, auf ein unabhängig arbeitendes Parlament, auf die Einbettung in einem sozialen Rechtsstaat und auf den Fortbestand der sozialen Marktwirtschaft etc. als „Handelshemmnisse“ bewertet.

Diese „Handelshemmnisse“ gilt es, weitestgehend zu reduzieren, um gegenüber anderen Handelspartnern bzw. Konkurrenten mit weniger Rechtsschutzstandards für dessen BürgerInnen, insbesondere China, Saudi Arabien und Russland, konkurrenzfähig zu bleiben oder auch einfach um die Profitspanne gegenüber Konkurrenten zu erhöhen, die entweder abgeschöpft oder zulasten der Konkurrenz reinvestiert werden oder zu ruinösen Preiskämpfen eingesetzt werden kann.

Eine Reduzierung oder Beseitigung dieser Art von angeblichen „Handelshemmnissen“ kann denklogisch nur in der Reduzierung oder Beseitigung der oben genannten Grundrechte der BürgerInnen erfolgen sowie unter Verletzung von globalem allgemeingültigem Völkerrecht wie den universellen Menschenrechten gem. AEMR (ius cogens).

Verträge, die gegen ius cogens verstoßen, sind jedoch gemäß Art 53 WVRKIO nichtig.

a) UNO, UN-Charta, AEMR, WVRKIO, ius cogens

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRKIO)

Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Artikel 64 - Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

UN-Charta

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.
6. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 8 (Anspruch auf Rechtsschutz)

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht)

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit)

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt)

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 28 (Soziale und internationale Ordnung)

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

b) Völkerstrafrecht, ius cogens

§ 6 Abs.1 Nr.3 VStGB, Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ...

3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

...

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7 abs.1 Nr.2 VStGB, Verbrechen gegen die Menschheit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung ...

2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

...

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

c) Völkerrechtliche, europäische und deutsche Grundsatzvereinbarung über ein globales, europäisches und deutsches Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft gem. Art. 28 AEMR, Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV, Art. 20 Abs. 2 GG

Diese völkerrechtliche Vereinbarung über ein globales Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft wird – allerdings z.T. immer noch mit sehr großen Unterschieden der Gewichtung zwischen Menschenrechten und wirtschaftlichen Profitinteressen zulasten der Menschenrechte – überall auf der Welt praktiziert.

Die insofern abweichenden Wirtschaftsformen sind der westliche sogenannte „freie Kapitalismus“ (Neoliberalismus) und der „Staatskapitalismus“ östlicher Prägung (insbes. China, Saudi Arabien) Darüber hinaus liegen insbesondere in China und Russland Mischformen dieser Systeme vor.

Die soziale Marktwirtschaft in ihrem Idealfall des Vorrangs der Menschenrechte - die selbst allerhöchstes Völkerrecht darstellen - vor wirtschaftlichen Profitinteressen genießt jedoch (gem. Art 28 AEMR) den Status eines allerhöchsten Völkerrechts (ius cogens).

Das Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft in seiner Idealform durch Verträge (wie neoliberale Handelsverträge) elementar anzugreifen, bewirkt deshalb, dass diese Verträge gem. Art 53 WVRKIO nichtig sind.

d) GATT/WTO, WWF; Agenda der umfassenden Marktliberalisierung

Als internationale Organisationen außerhalb der UNO verfolgen sie das Ziel der Durchsetzung eines globalen neoliberalen Weltwirtschaftssystems. Das erklärte Ziel der von ihnen organisierten Welthandelsrunden ist die Deregulierung von Handelshemmnissen.

vgl. Krajewski, Markus, Wirtschaftsvölkerrecht, 3. Auflage, 2012, Rn. 136 ff,

Blauberger, Schneider, Postnationale Demokratie, 2011, S. 112 ff, 143 ff

Als Handelshemmnisse werden von den Vertretern des Neoliberalismus insbesondere Arbeitsschutzrechte, Umweltschutzaufgaben, Klimaschutzauflagen und Menschenrechte insgesamt betrachtet und massiv bekämpft.

Nach dem Scheitern der letzten WTO-Handelsrunde (Doha) am Widerstand der um ihr Überleben kämpfenden ärmeren Staaten werden die WTO-Handelsrunden als endgültig

gescheitert betrachtet und eine weltweite Debatte über die Reform bzw. Reformierbarkeit der WTO hat begonnen.

Es wird nun versucht, die neoliberale Agenda vermehrt durch den Abschluss von bilateralen oder multilateralen Freihandelsabkommen durchzusetzen, obwohl dies gegen das elementare Meistbegünstigungsprinzip der WTO gem. Art. I:1 GATT bzw. Art. II:1 GATS verstößt (Gebot der Gleichbegünstigung aller WTO-Mitgliedstaaten) und auch den handelsrechtlichen Erfordernissen eines globalen Weltmarktes zuwiderläuft.

Zudem soll in Freihandelsabkommen der neuen Generation die Durchsetzung der neoliberalen Agenda durch – wie noch dargelegt wird – die weitest gehende und nachhaltige Entmachtung der Nationalstaaten und der nationalen Parlamente sowie durch die Installation eines Ausschusswesens sowie eines Investitionsschiedsgerichtes, die sich von jeder demokratischen Kontrolle entziehen, erreicht werden. Dies stellt einen Hauptgegenstand der vorliegenden Verfassungsklage dar.

e) Erstes Freihandelsabkommen neuer Generation EUSFTA/

Die Aufnahme von exklusiven Verhandlungen der EU mit Singapur statt mit allen ASEAN-Staaten ist – als Ironie des Schicksals – ausgerechnet der Unterzeichnenden „zu verdanken“, die 2007 als Praktikantin der Unternehmensberatung Droege für die Europäische Handelskammer in Singapur das Konzept eines Exklusivabkommens mit neuem Schwerpunkt der Ansiedlung europäischer Klimaschutztechnologie und green energy in Singapur als Brückenkopf für gesamt Südostasien vorgeschlagen und dieses neue Konzept in einem Termin mit dem EU-Kommissar in Singapur, Holger Standertskjold, vorgestellt und erörtert hat.

<https://www.vrany.de/projekte/klimaschutz/klimaschutztechnologie-in-singapur/>

Das Konzept wurde von der EU-Kommission in Brüssel zunächst abgelehnt, dann aber doch aufgegriffen, das Handelsabkommen mit zusätzlichem Schwerpunkt Klimaschutztechnologie und green energy wurde hiernach tatsächlich über einen längeren Zeitraum verhandelt und abgeschlossen und am 8.6.2011 als „Green FTA“ von der Presse gefeiert.

<https://www.youtube.com/watch?v=P1mHiBrmk8g>

In dessen Windschatten wurde das Abkommen jedoch – was nicht absehbar war - mit einem umfassenden und demokratisch nicht legitimierten Ausschusswesen ausgestattet, welches (neben einer Schiedsgerichtsklausel) das Hauptmerkmal der „neuen Generation“ von Handelsabkommen darstellt und vorliegend als in höchstem Maße verfassungswidrig angegriffen wird.

Die zusätzlichen Schwerpunkte Klimaschutz und green energy sind, wie noch ausgeführt wird, kaum durchsetzbar sondern können sogar massiv blockiert werden und dienen insofern offensichtlich lediglich als „greenwashing“ des Abkommens.

Im Rahmen dieses ersten Freihandelsabkommen neuer Generation, zwischen Europa und Singapur, wurde vom EuGH geprüft, ob alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, was allgemein angenommen und zuvor auch in fast allen Handelsabkommen so praktiziert wurde, oder nur die EU und Singapur.

Das „Eu-only-Gutachten des EuGH vom 16.5.2017 (EuGH 2/15) weist der EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten überraschend eine ganz überwiegende Alleinzuständigkeit zu. Unter ausdrücklicher Ausgrenzung der globalen Tragweite des Paris Abkommens:

Hierzu heißt es in EuGH 2/15, Rn. 155:

„Daraus folgt, dass Kapitel 13 (Nachhaltigkeit) weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte, auf die es verweist, noch die Zuständigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Übereinkünfte betrifft“.

Die geplanten Direktinvestitionen und die Einführung von Investitionsschiedsgerichten würden hingegen einer geteilten Zuständigkeit von EU und den EU-Mitgliedstaaten unterliegen (Rn. 292) und wurden deshalb aus allen neuen Verträgen in zukünftige Zusatzverträge „ausgelagert“.

Das „EU-only-Gutachten“ wurde Rechtsgrundlage auch für das erneuerte EUSFTA.

f) Freihandelsabkommen neuer Generation TTIP

Dieses Freihandelsabkommen konnte erfolgreich gestoppt werden. Präsident Barack Obama hat entgegen umfassender internationaler Ankündigungen den Abschluss von TTIP auf der Hannover Messe 2016 überraschend und ohne Angabe von Gründen nicht mehr weiterverfolgt.

Im Nachhinein war dies ausgesprochen klug, denn der ihm nachfolgende Präsident Donald Trump hätte für seine aggressive Amerika-First-Agenda sowie seinen Wirtschaftskrieg gegen Europa dann gar nicht auf einen Zollkrieg zurückgreifen müssen, sondern er hätte Europa und die Europäische Wirtschaft durch eine äußerst aggressive Deregulierungspolitik innerhalb des umfangreichen und undurchsichtigen Systems der TTIP-Ausschüsse sowie durch die dadurch erfolgte Entmachtung der nationalen Parlamente binnen kurzer Zeit in den wirtschaftlichen Ruin sowie in gnadenlose wirtschaftliche Abhängigkeit treiben können.

Der Grund für Trumps öffentlich erklärte Ablehnung von TTIP liegt nicht in der Ablehnung von Freihandelsabkommen sondern offensichtlich nur darin, dass er Nachverhandlungen des Freihandelsabkommens zwecks einer weiteren deutlichen Verschärfung zugunsten der USA durchsetzen will, wie er es bei der Neuverhandlung von NAFTA inzwischen durchgesetzt hat.

Trump benutzt also demokratiefeindliche Handelsabkommen der neuen Generation, um seine Forderung nach extremen Protektionismus der USA gegenüber Europa, Kanada, Mexiko, China etc. durchzusetzen.

Die EU und die EU-Mitgliedstaaten sind deshalb gut beraten, sich dem aktuell äußerst aggressiven Handelsgebaren der USA nicht etwa durch ein Freihandelsabkommen der neuen Generation, einem „TTIP-Light“ mit den USA dauerhaft sowie existenzbedrohend auszuliefern und sehr schnell bis ins Mark sowohl demokratisch als auch wirtschaftlich zerstören zu lassen.

g) Freihandelsabkommen neuer Generation CETA und JEFTA

Im Rahmen der Einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren gegen CETA vor dem Bundesverfassungsgericht hat dieses bereits in seinen Beschluss-Ausführungen angedeutet,

dass es Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ausschusswesens sowie der Investitions-Schiedsgerichtsklausel hege.

Vgl. 2 BvR 1368/16, Rn. 50, 52, 62, 65.

Hier wird im Hauptsacheverfahren noch in diesem Jahr ein Urteil erwartet.

Gegen das Freihandelsabkommen mit Japan, JEFTA, wurde ebenfalls Verfassungsklage eingereicht.

Vgl. 2 BvR 183/19

Auch hier wird in Kürze zusätzlich wegen der außerordentlichen Dringlichkeit ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

h) Achmea-Entscheidung des EuGH contra CETA-ISDS-Gutachten 1/17 des EuGH

Schiedsgerichte für Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten verstoßen gegen EU-Recht.

Vgl. EuGH-Entscheidung C 284/16

Schiedsgerichte für Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen EU-Recht

Vgl. EuGH-Gutachten 1/17 v. 30.4.2019

i) Globale Klimakatastrophe, Pflicht zur umfassenden CO₂-neutralen Regulierung der Weltwirtschaft

Seit den 1950er Jahren ist der Öl- und Automobilindustrie intern bekannt, dass durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern, insbesondere Benzin, die globale Atmosphäre mit CO₂-Emissionen in einem stetig wachsenden Ausmaß so sehr belastet wird, dass – ca. 2030 – eine folgenschwere Erwärmung des Weltklimas zu erwarten ist, die Pole schmelzen werden, die Meeresspiegel deutlich ansteigen und z.B. New York unter Wasser stehen und diese gesamte Entwicklung für einen Großteil der Weltbevölkerung lebensbedrohlich werden wird.

Vgl. Johan von Mirbach, Dokumentation, Die geheimen Machenschaften der Ölindustrie, 2017 <https://www.phoenix.de/sendungen/dokumentationen/die-geheimen-machenschaften-der-elindustrie-a-116282.html>

Es besteht die konkrete Gefahr des Untergangs der natürlichen und der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und folglich die konkrete Gefahr des Untergangs der Weltbevölkerung.

Vgl. IPCC Bericht 2018, <https://www.de-ipcc.de/256.php> Christopher Schrader, Die wichtigsten Jahre der Geschichte, in Spektrum.de, 8.10.2018, <https://www.spektrum.de/news/die-wichtigsten-jahre-der-geschichte/1597138>

Während die Klimaexperten noch 2017 davon ausgingen, dass die Menschheit bis 2020 „nur“ den Scheitelpunkt der ansteigenden Kurve der CO₂-Emissionen erreichen und die Kurve dann stark abfallen muss, und sich die Menschheit so in Sicherheit bringen kann,

Vgl. Figueres, C. u.a., Three years to safeguard our climate Springer 2017,
<https://www.wbcsd.org/Programs/Climate-and-Energy/Climate/News/3-years-to-safeguard-our-climate>

ist der Wissenschaft bereits ein Jahr später klar, dass wir mittlerweile die gefährliche Phase der „Heißzeit“ erreicht haben und es zusätzlich eine Reihe von unberechenbaren Kipppunkten gibt, die einen Erfolg der Begrenzung der Erderwärmung fraglich erscheinen lässt.

Steffen, Will u.a. Trajectories of the Earth System in the Anthropocene, PNAS, 2018

<https://www.pnas.org/content/115/33/8252/tab-article-info>

Nur noch sofortiges, höchst ambitioniertes und globales Handeln zur Reduzierung der CO₂-Emissionen - also der möglichst umgehende massive Austritt aus der Förderung und der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas sowie der höchst ambitionierte Aufbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien - kann den unwiederbringlichen Eintritt der Klimakatastrophe noch verhindern.

Die Lösung: eine höchst ambitionierte Regulierungs-Pflicht aller UN-Mitgliedstaaten zur umgehenden Dekarbonisierung der Weltwirtschaft durch das

j) Paris Abkommen (PA)

aa) Klimaschutzabkommen

Das UN-Klimaschutzabkommen hat zum Ziel, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen und so die Weltbevölkerung vor dem insgesamten Untergang zu bewahren.

Paris Abkommen (PA)

Artikel 1

... c) - bedeutet „Vertragspartei“ eine Partei dieses Übereinkommens.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem

a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

b) - die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;

c) - die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

(2) Dieses Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt.

Artikel 3

Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Zieles dieses Übereinkommens sind von allen Vertragsparteien als national festgelegte Beiträge zu der weltweiten Reaktion auf Klimaänderungen ehrgeizige Anstrengungen im Sinne der Artikel 4, 7, 9, 10, 11 und 13 zu unternehmen und zu übermitteln. Die Anstrengungen aller Vertragsparteien werden im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen, wobei die Notwendigkeit anerkannt wird, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen.

Artikel 4

(1) Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.

(2) Jede Vertragspartei erarbeitet, übermittelt und behält aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge bei, die sie zu erreichen beabsichtigt. Die Vertragsparteien ergreifen innerstaatliche Minderungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen.

(3) Jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei wird eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken.

(16) Die Vertragsparteien einschließlich der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung getroffen haben, bei der Anwendung des Absatzes 2 gemeinsam zu handeln, notifizieren dem Sekretariat zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer national festgelegten Beiträge die Bedingungen dieser Vereinbarung einschließlich des jeder Vertragspartei innerhalb der betreffenden Zeitraums zugeteilten Emissionsniveaus. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und die Unterzeichner des Rahmenübereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.

17) Jede Partei einer solchen Vereinbarung ist in Übereinstimmung mit den Absätzen 13 und 14 dieses Artikels und mit den Artikeln 13 und 15 für ihr Emissionsniveau, das in der in Absatz 16 dieses Artikels bezeichneten Vereinbarung angegeben ist, verantwortlich.

(18) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, die selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln sowie zusammen mit der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Übereinstimmung mit den Absätzen 13 und 14 dieses Artikels und mit den Artikeln 13 und 15 für sein Emissionsniveau, das in der nach Absatz 16 dieses Artikels notifizierten Vereinbarung angegeben ist, verantwortlich.

Artikel 20

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

bb) Weltwirtschaftsabkommen

Das Abkommen ist jedoch ebenfalls ein Weltwirtschaftsabkommen, weil das Mittel zur Erreichung des Ziels die von allen UN-Mitgliedstaaten jeweils auf nationaler Ebene durchzuführende drastische Umgestaltung der Wirtschaft (Transformation), insbesondere durch die Abschaffung der fossilen Energieträger (Dekarbonisierung) und den Aufbau einer Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist (vgl. deutscher Klimaschutzplan 2050: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf)

cc) Globales Notstandsabkommen

Das Abkommen ist ebenfalls als globales Notstandsabkommen zu bewerten, weil diese äußerst drastischen, wirtschaftsregulierenden Maßnahmen umgehend durch alle UN-Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, um die gesamte Menschheit – und auch die Weltwirtschaft selbst – vor dem ansonsten baldigen Untergang zu bewahren.

dd) Neues ius cogens

Aufgrund der Bewertung des PA als globales Notstandsabkommen dürfte es als neue „zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts“ anerkannt werden.

Denn eine solche Norm liegt vor, wenn sie „von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allg. Völkerrechts... geändert werden kann“ (Art. 53, 64 WVRKIO).

k) Abschluss, Unterzeichnung und Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten und der EU

Sowohl die EU als auch die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten haben das PA am 22.4.2016 in New York unterzeichnet. Am 5.10.2016 haben es u.a. sowohl die EU als auch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Bei der Unterzeichnung hat die EU die folgende Erklärung gem. Art. 20 Abs. 3 PA abgegeben:

Declaration:

“Declaration by the Union made in accordance with Article 20(3) of the Paris Agreement

The following States are at present Members of the European Union: the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The European Union declares that, in accordance with the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Article 191 and Article 192(1) thereof, it is competent to enter into international agreements, and to implement the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;
- promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems, and in particular combating climate change.

...

The European Union will continue to provide information, on a regular basis on any substantial modifications in the extent of its competence, in accordance with Article 20(3) of the Agreement.”

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en

1) Erstellung und Einreichung der „National festgelegten Beiträge“ gem. Art.3 PA (nat. Klimaschutzpläne), unzureichende geplante dt. Klimaschutzgesetzgebung, immer noch nicht beschlossener Kohleausstieg, fehlende CO₂-Steuer, fehlende Kerosinsteuer, fehlende Agrarwende mit Verbot von Pestiziden, insbesondere Glyphosat, fehlende Verkehrswende, fehlende Beendigung der Subventionen fossiler Industrien mit jährlich 46 Milliarden Euro, statt dessen Beendigung der Subventionierung erneuerbarer Energien

Die gemäß Art.3 PA von allen UN-Mitgliedstaaten, also auch von den EU-Mitgliedstaaten sowie der EU selbst einzureichenden nationalen Klimaschutzzusagen werden in keinem der bisher geplanten Freihandelsabkommen neuer Generation thematisiert, geschweige denn ausdrücklich einbezogen und als „Vorbehalt“ geschützt.

Dies hätte insbesondere zum Schutz des Deutschen Klimaschutzplans 2050 geschehen müssen, der am 11.11.2016 beschlossen wurde.

Der deutsche Klimaschutzplan 2050 (vgl. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf) sieht für die Umsetzung des PA Maßnahmen in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Gebäudebereich

- Mobilität
- Industrie und Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Landnutzung und Forstwirtschaft
- Sowie übergreifende Ziele und Maßnahmen wie den Stopp von Subventionen für fossile Energien vor (ebda.).

Da die nationalen Klimaschutzpläne zudem nur Grundlage für die weitergehende parlamentarische Beschließung von konkreten nationalen Klimaschutzgesetzen und – Maßnahmen sowie z.B. einen nationalen Kohleausstieg sind, müssten auch diese weitergehenden regulatorischen Maßnahmen ausdrücklich und schon im Vorhinein vor Eingriffen durch Entscheidungen der Ausschüsse der Handelsabkommen geschützt werden. Auch dies ist offensichtlich nicht geschehen.

Die Bundesregierung weigert sich nachhaltig, den nationalen Klimaschutzplan nun auch durch Beschließung von konkreten Gesetzen umzusetzen.

So wurde der Beschluss zum Kohleausstieg bis heute nicht gefasst sondern auf den Herbst verschoben. Zudem soll der endgültige Ausstieg erst 2038 sein und nicht, wie von Experten und Fridays for Future gefordert, bereits 2030.

Es fehlt weiterhin eine substantiierte Agrarwende mit Verbot von Pestiziden, insbesondere Glyphosat. Es fehlt weiterhin eine umfassende Verkehrswende.

Es fehlt eine CO₂-Steuer sowie die Beendigung der Subventionen fossiler Industrien (mit jährlich 46 Milliarden Euro). Stattdessen erfolgte die Beendigung der Subventionierung erneuerbarer Energien mit der Folge von 80 000 Arbeitslosen.

Es fehlt eine weltweite Kerosinsteuer:

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-05/klimaschutz-emmanuel-macron-kerosin-steuer-flugverkehr>

Die permanente Weigerung der Regierung, die von den Experten dringendst eingeforderten Klimaschutzmaßnahmen zu beschließen, gefährdet massiv das Leben und die Zukunft der Beschwerdeführerinnen und aller anderen BürgerInnen.

Sehr informativ, mit umfangreichen Nachweisen hierzu, das Video „Die CDU zerstört unser Leben“ von „Reza“.

<https://www.youtube.com/watch?v=4Y11ZQsyuSQ>

https://docs.google.com/document/d/1C0IRRQTyVAyYfn3hh9SDzTbjrtPhNlewVUPO L_WCBOs/preview

Ein entscheidender Grund für das unverantwortliche Zögern der Bundesregierung dürfte insbesondere die vertragliche Blockierung von Klimaschutzmaßnahmen durch EUSFTA, CETA, JEFTA u.a. Abkommen sein, da bei Zuwiderhandlungen durch die Bundesregierung bzw. die Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten dann im Rahmen der vom EuGH gerade freigegebenen Schiedsgerichtsverfahren massive Unterlassungs- bzw. Schadensersatzforderungen in Milliardenhöhe durch die betroffenen Öl-, Kohle- und Gas-Konzerne drohen, die zu einer Finanzkrise sowie zum Staatsbankrott führen können.

m) IPCC-Berichte, WBGU, Mission 2020, Klimagutachten

Neben den IPCC-Berichten (vgl. <https://www.ipcc.ch>) hat zur Beratung der Bundesregierung der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltfragen (WBGU) mehrere Sondergutachten zur konkreten Umsetzung des PA erarbeitet (vgl. <https://www.wbgu.de/>). Hier fordert er in sehr eindringlicher Form eine „Transformation der gesamten Wirtschaft“, ebda)

Auch die Plattform Mission 2020 (www.mission2020.global), die von der ehemaligen Generalsekretärin des IPCC, Christiana Figueres, initiiert worden ist,

www.mission2020.global/dont-be-late, nennt 6 Milestones zur Erreichung der Ziele des PA in den Bereichen:

- Energie
- Infrastruktur
- Transport
- Landnutzung
- Industrie
- Finanzen (vgl. ebda.)

Sehr konstruktiv ist hierzu auch der Kurzfilm „Dont be Late“ von Mission 2020:

https://www.youtube.com/watch?time_continue=135&v=IR96ZSBgTYw, in dem diese Milestones dargestellt werden.

Sehr konkrete und einschneidende Handlungsvorschläge in wiederum denselben Wirtschaftsbereichen bietet für Deutschland das Gutachten „Wie Deutschland seine Klimaziele noch erreichen kann“ von Kopiske, J. und Gerhardt, N. vom Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Systemtechnik (vgl.

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/energieszena_rio_fuer_2020.pdf) für Greenpeace.

n) „Three years to safeguard our climate“, Scientists for Future, Carbon Crunch-Kurve

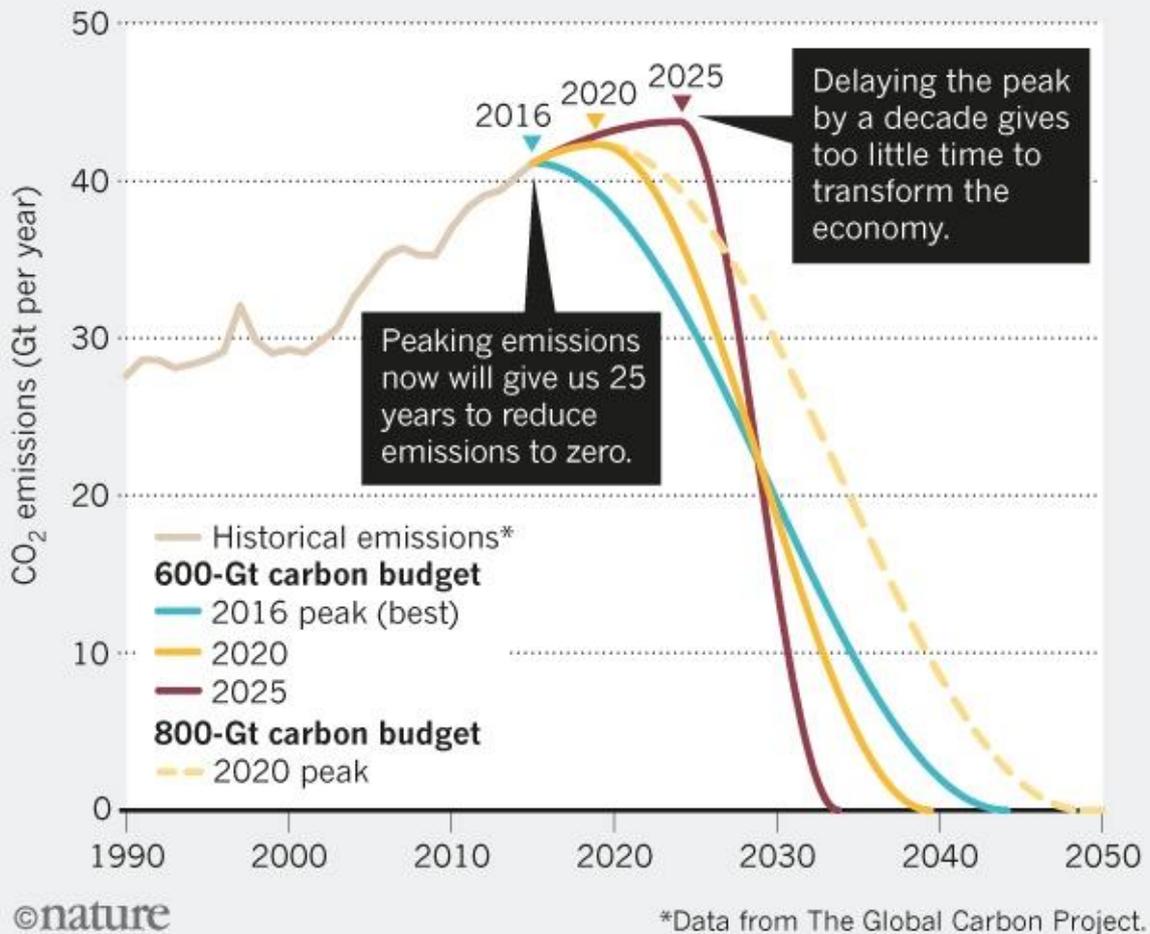
Diese wissenschaftliche Stellungnahme der weltweit führenden Institute für Klimafolgenforschung - vom Juni 2017 - ist deshalb für die gesamte Klimadiskussion entscheidend, weil sie anhand der sogenannten Carbon Crunch Kurve darlegt, dass die Weltgemeinschaft nur noch drei Jahre hat, um also spätestens 2020 seine CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren.

Bei einem späteren Beginn ist – trotz möglicherweise noch so umfassenden Klimaschutzmaßnahmen - die Erderwärmung nicht mehr auf 1,5 Grad zu begrenzen sondern schießt innerhalb weniger Jahrzehnte auf 6 Grad hoch und noch höher. Ein Leben ist dann auf der Erde für Menschen definitiv nicht mehr möglich.

<https://www.wbcsd.org/Programs/Climate-and-Energy/Climate/News/3-years-to-safeguard-our-climate>

CARBON CRUNCH

There is a mean budget of around 600 gigatonnes (Gt) of carbon dioxide left to emit before the planet warms dangerously, by more than 1.5–2°C. Stretching the budget to 800 Gt buys another 10 years, but at a greater risk of exceeding the temperature limit.



Die Kurve zeigt auch deutlich, dass das Klimaziel von 1,5 Grad bei Beginn einer starken CO₂-Reduzierung erst ab 2015 absolut nicht mehr zu erreichen ist und die Menschheit dann untergehen wird.

Es liegt deshalb eine ganz außerordentliche Dringlichkeit zum Handeln vor.

Da dieses erforderliche Handeln jedoch durch die Blockierung von Klimaschutzmaßnahmen in Handelsabkommen wie EUSFTA gelähmt wird und weitestgehend unterbleibt, liegt die außerordentliche Dringlichkeit vor, dies Handelsabkommen umgehend im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht zu stoppen und für verfassungswidrig sowie völkerrechtswidrig zu erklären.

Insofern wird angeregt, den Mitautor der Studie,

Prof. Dr. Stefan Rahmstorf, zu laden über das WBGU

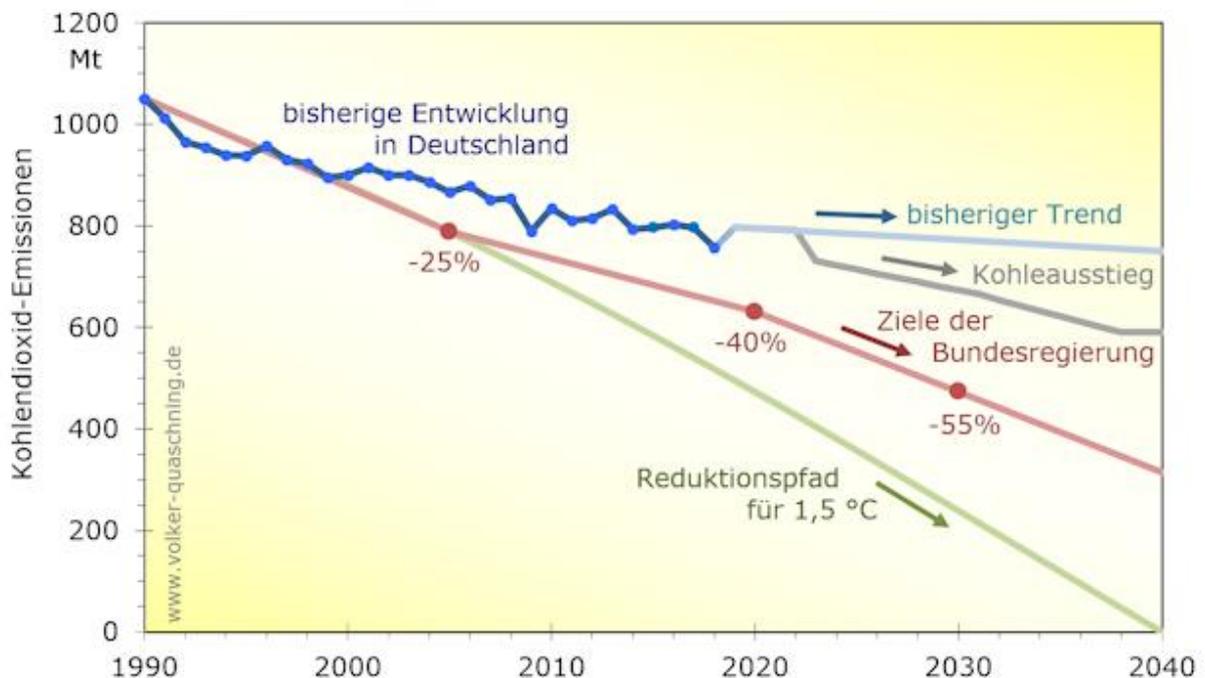
hierzu in einer mündlichen Beratung zu befragen.

Er ist Mitglied von Scientists for Future, ein Zusammenschluss von deutschsprachigen WissenschaftlerInnen, die sich zusammengeschlossen haben, um ganz ausdrücklich die Fridays for Future SchülerInnen und ihre Forderung an die Bundesregierung, sofortige drastische Klimaschutzmaßnahmen zu beschließen, um die Bundesbürger sowie die gesamte Weltbevölkerung vor der Klimakatastrophe zu bewahren, sowohl fachlich als auch politisch zu unterstützen.

Prof. Volker Quaschnig ist ebenfalls Mitglied und Sprecher von Scientists for Future.

<https://www.youtube.com/watch?v=OAoPkVfeTo0>

Er hat insbesondere die Auswirkungen der deutschen zögerlichen Klimapolitik untersucht.



Hier wird außerordentlich erschreckend deutlich, wie dramatisch die Bundesregierung die Klimaziele nicht nur planerisch sondern – schlimmer noch - tatsächlich verfehlt.

Ein sofortiges Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes ist also unumgänglich, um diesen „Rechtsstaat“ noch zu retten.

Prof. Quaschnig ist zudem spezialisiert auf den Themenkomplex erneuerbare Energie und könnte als Experte die dringende Notwendigkeit der Beendigung der Subventionierung fossiler Energien sowie der Fortsetzung und Steigerung der Subventionierung erneuerbarer Energien darlegen.

www.volker-quaschnig.de/index.php

Insofern wird angeregt,

Prof. Volker Quaschnig,

zu laden über HTW Berlin, Wilhelminenhofstr. 75 A, 12459 Berlin

persönlich zu laden und als Experten zu befragen.

Zum Themenkomplex Transformation der Weltwirtschaft wird angeregt, hierzu die Geschäftsführerin des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU),

Prof. Maya Göpel zu laden.

<https://www.wbgu.de/de/>

o) Zivilgesellschaft, NGOs, Presse

Die Zivilgesellschaft, zu denen sich auch die BeschwerdeführerInnen zählen, protestiert seit einigen Jahren intensiv gegen die Freihandelsabkommen neuer Generation.

Darüber hinaus protestiert sie ebenfalls gegen die Nichterfüllung des PA und seine katastrophalen Folgen für den Planeten und die gesamte Menschheit.

Die NGOs Lobby Control, Power Shift, Greenpeace, Campact, Netzwerk Gerechter Welthandel und BUND haben in mehreren umfassenden Stellungnahmen die massive Verfassungswidrigkeit von CETA sowie JEFTA dokumentiert:

„JEFTA, viele Rechte, keine Pflichten“, Hartmann, A. u.a.
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/welt_handel_jefta_viele_rechte_keine_pfllichten_factsheet.pdf

„JEFTA entzaubert“, Polotzek, L. u.a., vgl. <https://power-shift.de/jefta-entzaubert/>

„JEFTA: Öffentliche Dienstleistungen unter dem Hammer“ (Campact), von Fritz, T.
vgl. <https://thomas-fritz.org/default/jefta-oeffentliche-dienstleistungen-unter-dem-hammer>

Die hier dargelegten zentralen Kritikpunkte sind in gleicher Weise auch gegen das EUSFTA vorzubringen.

p) Internationale Klimaklagen

Sowohl in Deutschland als auch weltweit reichen BürgerInnen und NGOs Klagen vor Gericht ein, um die konkrete Umsetzung des PA durch die Regierungen vom Gericht durchsetzen zu lassen bzw. um wegen Schäden aufgrund klimaschädigenden Verhaltens von Regierungen oder Konzernen Schadensersatz sowie ein fortan klimaschonendes Verhalten durchzusetzen.

Eine Klimaklage in Den Haag war bereits erfolgreich. Die niederländische Regierung wurde am 11.10.2018 dazu verurteilt, eine deutlich höhere Reduktion von Treibhausgasen bis 2020 anzustreben bzw. zu erreichen als bislang geplant.

Vgl.: https://www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ECLI_NL_GHDHA_2018_2610.pdf

10 Familien klagen seit 2. Juli 2018 vor dem EuGH. Die drei Treibhausgasemissionsgesetze der EU sollen für nichtig erklärt werden, da sie insgesamt nur eine Reduktion von 40% umfassen. Das ist für die Kläger viel zu wenig. Die Nichtigkeitsklage wurde angenommen.

<https://peoplesclimatecase.caneurope.org/wp-content/uploads/2018/10/deutsche-klageschrift-2018-07-02.pdf>

Drei Familien, deren Lebensgrundlage von der Erderhitzung bedroht ist, klagen gemeinsam mit Greenpeace vor dem Verwaltungsgericht Berlin für wirksamen Klimaschutz gegen die Bundesregierung.

<https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20182710-greenpeace-guenther-klageschrift-klimaklage.pdf>

Saúl Luciano Lliuy klagt vor dem OLG Hamm gegen RWE. Es droht ihm eine Flutkatastrophe. Ursache ist die klimawandelbedingte Gletscherschmelze. RWE hat das Risiko der Gletscherflut vor Ort mitverursacht hat und weiter mitverursacht."

<https://www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz>

Umweltverband BUND, der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) und 11 Einzelkläger reichten am 23. November 2018 wegen der Untätigkeit der Bundesregierung und des Bundesages gegen den Klimawandel eine Verfassungsbeschwerde bei BVerfG ein.

<https://klimaklage.com/>

Vier französische Umweltorganisationen haben wegen des fortschreitenden Klimawandels eine sogenannte Untätigkeitsklage im Dezember 2018 an den französischen Staat gerichtet.

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-12/klimawandel-umweltorganisationen-frankreich-schadenersatz>

In der Schweiz hat der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz am 25. November 2016 eine Klage gegen Bundesrat und Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK wegen Unterlassungen im Klimaschutz eingereicht, denn ältere Menschen sind von Hitzewellen am stärksten betroffene Bevölkerungsgruppe.

https://klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2016/11/161124-Gesuch-um-Erlass-anfechtbarer-Verfuegung_final.pdf

Die Stadt New York City hat nach dreijähriger Ermittlung Klage gegen den US-Ölgiganten Exxon Mobil eingereicht. Der Vorwurf: Das Unternehmen habe Investoren und Aktionäre getäuscht, indem es das für sein Geschäft gefährliche Risiko des Klimawandels verschleiert habe.

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/klimafolgen-oelmultis-vor-gericht-new-york-gegen-exxon-koennte-signalwirkung-haben/23255760.html?ticket=ST-1646758-cUxVXIKFwhLS9fE9V7H5-ap4>

In den USA sorgen seit 2015 Jugendliche aus verschiedenen Bundesstaaten für Schlagzeilen. Sie haben eine Klage eingereicht, wonach ihre verfassungsgemäßen Rechte durch zu lasche Umweltgesetze verletzt würden.

<http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/panorama/Jugendliche-ziehen-wegen-Klimawandel-vor-Gericht-article3969163.html>

Auch die Verfassungsbeschwerde gegen JEFTA

<https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/JEFTA-Klage.pdf>

sowie die vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen EUFSTA sind schwerpunktmäßig Klimaklagen.

q) „Klima-Veto“ von Präsident Emanuel Macron

Präsident Emanuel Macron und sein ehemaliger Umweltminister Nicolas Hulot forderten am 6.11.2017 für die EU-Mitgliedstaaten ein „Klima-Veto“ bzgl. CETA, vgl.

<https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/frankreich-will-ein-klima-veto-in-ceta/>

sowie nochmals am 9.10.2018 für alle Freihandelsabkommen, also auch EUSFTA, vgl.

<https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/frankreich-kaempft-fuer-klima-klausel-in-eu-handelsabkommen>

Dies zeigt zum einen, dass Präsident Macron ebenfalls die dringende Notwendigkeit einer direkten Einflussnahme und Gestaltungsmöglichkeit bzgl. Klimaschutzmaßnahmen sieht sowie die Problematik erkannt hat, dass Freihandelsabkommen der neuen Generation diese Gestaltungsmöglichkeiten massiv reduzieren bzw. unmöglich machen.

Zum anderen zeigt die Initiative für ein „Klima-Veto“ für EU-Mitgliedstaaten, dass tatsächlich ein Recht der unmittelbaren Regulierungsmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten neben der EU in Sachen Klimaschutz besteht.

r) Forderung von strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Sofortmaßnahmen gegen Blockierung der Regulierungspflichten des PA und die Antwort der Generalbundesanwaltschaft

Wie aus anliegenden Strafanzeigen der Unterzeichnenden ersichtlich ist, erfüllt die Verhandlung und der Abschluss des Freihandelsabkommens JEFTA den Straftatbestand des Hochverrats gem. § 81 StGB, des globalen Völkermords gem. § 6 Abs.1 Nr.3 VStGB (Art. 6 Rome Statute) sowie gem. § 7 Abs.1 Nr.2 VStGB (Art.7 Rome Statute).

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Strafanzeige_wegen_globalem_Voelker_mord.pdfhttps://www.vrany.de/fileadmin/downloads/260918_global_genocide_EN_GLISCH.pdf

Dies gilt in gleicher Weise für die Blockierung des PA durch das EUSFTA.

Die Generalbundesanwaltschaft hat die Einleitung von Ermittlungen jedoch zurückgewiesen, insbesondere mit dem absolut abwegigen Argument, es werde nur die Völkervielfalt geschützt. Aber:

„Die Menschheit als solche wird (durch §§ 6 und 7 Völkerstrafgesetzbuch, Anm.GT) ... nicht geschützt“.

<https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Stellungnahme-der-Generalbundesanwaltschaft.pdf>

Dies widerspricht bereits elementar einem der ehernen Grundsätze der Jurisprudenz, dem „Erst-Recht-Schluss“, (hier: argumentum a minore ad maius).

Siehe dazu auch den juristischen Kommentar der Unterzeichnenden:

<https://www.vrany.de/projekte/klimaschutz/die-menschheit-als-solche-wird-nicht-geschuetzt>

Überdeutlich zeigt sich die völkerrechtliche Strafbarkeit des massiven Verstoßes gegen das PA in der Völkerrechtsstrafanzeige gegen den brasilianischen Präsidenten, Jair Bolsonaro, der den Regenwald, die „Lunge der Welt“ den Agrar- und Bergbau-Konzernen zur Abholzung überlassen und aus dem PA austreten will.

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/global_genocide_by_Pr_Jair_Bolsonaro-final.pdf

Die Lage spitzt sich immer mehr zu.

Vgl. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-05/brasilien-umweltschutz-jair-bolsonaro-wald-zerstoerung>

Der ICC wurde deshalb nunmehr nochmals ausdrücklich aufgefordert, gegen Bolsonaro vorzugehen und offiziell die Aufnahme von Ermittlungen gegen ihn wegen globalen Völkermords zu verkünden. Andernfalls machen sich die Richter und Staatsanwälte des ICC selbst mitschuldig am globalen Völkermord!

Zur möglicherweise höchst effektiven Verhinderung des sich anbahnenden Untergangs der gesamten Weltbevölkerung wurde ebenfalls der Entwurf der nachfolgenden UN-Deklaration erstellt.

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/UN_Declaration_on_Global_Genocide2018.pdf

Die Londoner Rechtsanwältin Polly Higgins forderte zudem seit Jahren die Aufnahme des Völkerstrafatbestandes des Ökozids (Ecocide) in das Völkerstrafgesetzbuch bzw. das Rome Statute. Tatsächlich ist der Ökozid gleichzeitig auch ein Verbrechen gegen die Menschheit.

<https://www.desmogblog.com/2019/04/16/polly-higgins-lawyer-taking-big-oil-s-crimes-against-humanity>

Das Vorliegen eines entsetzlichen weltweiten Verbrechens gegen die Natur und gegen die Menschheit wird ganz aktuell durch den IPBES-Bericht über das dramatische weltweite Artensterben und die globale Zerstörung der Lebensgrundlagen der Menschheit verdeutlicht. (Siehe y).

Leider ist Polly Higgins kurz vor Veröffentlichung dieses Berichtes gestorben.

Die allgemeine Überzeugung, dass die massive Zerstörung der Natur, des Klimas und somit der Lebensgrundlagen der Menschheit ein allerschwerstes Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft ist, für das man unmittelbar verhaftet werden müsste, wird ebenfalls in der die Klimakatastrophe außerordentlich umfassend und prägnant darlegenden Ausgabe der Comedy-Sendung „Die Anstalt“ vom 9.5.2019 ganz am Ende dargestellt.

Hier bittet Big Oil aufgrund seiner jahrzehntelangen wissentlichen Zerstörung des Weltklimas durch die außerordentlich profitable Förderung und Verbrennung von fossilen Energieträgern selbst um seine Verhaftung:

<https://www.zdf.de/comedy/die-anstalt/die-anstalt-vom-9-april-2019-100.html>

[file:///C:/Users/User/Downloads/faktencheck-9-april-2019-100%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/User/Downloads/faktencheck-9-april-2019-100%20(1).pdf)

Insofern wird angeregt,

den Juristen und Kabarettisten Max Uthoff sowie
den Kabarettisten Claus von Wagner,

zu laden über das ZDF, 55100 Mainz,

als Sachverständige zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

s) Fridays for Future – globale Jugendbewegung für sofortige und drastische Klimaschutzmaßnahmen

Hier ist zu allererst Greta Thunberg zu nennen, bei deren glasklarer und sehr berührenden Rede am 13.12.2018 vor den Vereinten Nationen die Welt wohl den Atem angehalten hat:

https://www.democracynow.org/2018/12/13/you_are_stealing_our_future_greta

Sie hat durch ihre Entscheidung, jeden Freitag nicht zur Schule zu gehen sondern gegen die Untätigkeit der Regierung, das UN-Klimaschutzabkommen zu erfüllen, zu protestieren. Denn das Lernen in der Schule macht für SchülerInnen keinen Sinn mehr, wenn die Zukunft, für die sie lernen wollen und sollen, durch die Klimakatastrophe zerstört wird. Inzwischen demonstrieren nach ihrem Vorbild in ganz Europa Zehntausende von SchülerInnen gegen die Zerstörung ihrer Zukunft.

Sie haben von der Kohlekommission einen sehr viel schnelleren Kohleausstieg gefordert,

<https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2019/02/Offener-Brief-kohlekommission.pdf>

Vor dem Kongress des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses hat Greta Thunberg zur Rettung des Klimas eine neue Weltwirtschaftsordnung gefordert.

Und sie erklärt für den Fall des Nichthandelns:

„unsere politischen Führer ... werden als die größten Verbrecher aller Zeiten in Erinnerung bleiben“

https://www.youtube.com/watch?v=aGbf_iaQlws

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Greta_Thunberg_auf_Kongress_des_EU-Wirtschafts-_und_Sozialausschusses_dt_.pdf

<https://www.welt.de/wirtschaft/article189170629/Greta-Thunberg-nennt-Jean-Claude-Juncker-indirekt-einen-Schurken.html>

Die Fridays for Future-Bewegung hat nun einen klaren Forderungskatalog vorgelegt:

- die Einhaltung der Ziele des PA und des 1,5°-Ziels
- bis 2035 Nettonull der CO₂-Emissionen
- bis 2030 Abschluss des Kohleausstiegs
- bis Ende 2019 Ende der Subventionen für fossile Energieträger

- bis Ende 2019 ¼ der Kohlekraft abschalten
- bis Ende 2019 eine CO₂-Steuer mit einem Preis von 180 Euro pro Tonne CO₂

<https://fridaysforfuture.de/forderungen>

Es wird angeregt die Ladung von

Luisa Neubauer für Fridays for Future Deutschland

Die Forderung der Erfüllung der meisten Forderungen bis bereits Ende dieses Jahres zeigt noch einmal die außerordentliche Dringlichkeit der gesamten Angelegenheit.

t) OPEC contra UN-Klimakonferenz COP 24

Wenige Tage nach Beginn der COP 24 in Katowice (2. – 15.12.2018) hält die OPEC am 6.12.2018 - quasi vor der Nase der um die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft (also der möglichst umgehenden Entmachtung der Öl-, Kohle- und Gaskonzerne) kämpfenden Weltgemeinschaft – ein medienwirksames Treffen zur Stabilisierung des Ölpreises ab.

„Die Organisation Erdöl exportierender Länder hat sich bei ihrem Treffen in Wien darauf geeinigt, weniger Öl zu fördern, um so den Preis für den Rohstoff zu stabilisieren.“

<https://www.dw.com/de/opec-einigt-sich-auf-förderkürzung/a-46634694>

Diese künstliche Preisstabilisierung verstößt nicht nur eklatant gegen die Regeln des „freien Marktes“, sie stellt auch eine unzulässige und strafbewehrte Kartellabsprache dar.

Darüber hinaus wird durch diese Vorgehensweise massiv verhindert, worauf die fossile Industrie öffentlich immer wieder als Voraussetzung für ihr zukünftiges Engagement für erneuerbare Energie hinweist: Zuerst müsse die fossile Energie so teuer werden, dass sich die Investition in erneuerbare Energien für die Industrie auch lohne, sonst wäre das unzumutbar und nicht realistisch.

Solange man der OPEC jedoch erlaubt, den Ölpreis künstlich zu stabilisieren, um nicht durch Überproduktion eine Preissenkung zu bewirken, wird es mangels preislicher Attraktivität der Investition in erneuerbare Energien eine solche, dringend erforderliche, Entwicklung auf dem freien Markt nur unzureichend geben.

u) „Leave it in the Ground“ – konzessioniertes aber noch nicht gefördertes Öl, Kohle und Gas im Wert von 27 Billionen US-Dollar würden 2.795 statt 565 Gigatonnen CO₂-Emissionen ergeben und damit eine Erderwärmung von 6 bis 8 statt 1,5 Grad

<https://www.economist.com/briefing/2019/02/09/exxonmobil-gambles-on-growth>

<https://www.versoehnungsbund.de/2016-cr-07-30>

<https://www.theguardian.com/commentisfree/2019/apr/25/climate-change-oil-companies-extinction-rebellion>

www.oas.org/en/sedi/dsd/Energy/Doc/educators_10.pdf

<https://www.zdf.de/comedy/die-anstalt> v.9.5.2019

v) Deutsche Bundesbank fordert wegen PA Bilanz-Korrektur der fossilen Industrie, Green Finance und eine grüne Volkswirtschaft. IWF-Chefin warnt vor massiver zerstörerischer Erderwärmung wegen fossiler Energieträger, „we will be toasted, roasted and grilled!“

Das damals amtierende Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, Dr. Andreas Dombret, erklärte auf einer Veranstaltung am 3.10.2017 in der Universität von Singapur:

„Um also das 2-Grad-Ziel mit einer angemessenen Wahrscheinlichkeit zu erreichen, müssen wir zwei Drittel aller bekannten Kohle-, Öl- und Gasreserven unangetastet lassen.“

„Wenn nun diese Vorkommen nicht ausgebeutet werden dürfen, werden sie wertlos – sie werden verlorene Vermögenswerte, und der Wert der Unternehmen schwindet im selben Maße“.

Dr. Dombret rät grundsätzlich zum Wechsel zu einer „grünen Volkswirtschaft“ und zu einem Finanzsystem des „Green Finance“.

<https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Bundesbank-Statement.pdf>

<https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/im-hintertreffen-die-rolle-von-klimarisiken-im-risikomanagement-der-banken-711068>

Es wird angeregt,

Dr. Andreas Dombret, zu laden über die Deutsche Bundesbank,

als internationalen Finanzexperten im Bereich Green Finance zum Thema Bilanz-Korrekturen zu laden.

Sehr entschieden und kämpferisch äußerte sich ebenfalls die IWF-Chefin Christine Lagarde auf einem Zukunftskongress am 24.10.2017 in Saudi Arabien vor Öl-Scheichs zur existenziellen Notwendigkeit der globalen Abwendung vom Energieträger Öl:

„...in 50 years time we will be toasted, roasted and grilled...“

https://www.youtube.com/watch?v=VspmeG8_QA&feature=player_embedded

So werden diese Forderungen also nicht mehr nur von Klimaschutz-Idealisten sondern bereits auch von höchstrangigen deutschen sowie internationalen Finanzexperten erhoben.

w) Öffentliche Ausrufungen des Klimanotstandes- 23

In Los Angeles, Vancouver, London, Basel, Konstanz, Münster, Kiel und unendlich vielen anderen Städten auf der ganzen Welt wird seit Ende 2018 der kommunale bzw. sogar landesweite Klimanotstand ausgerufen, um auf die außerordentliche Dringlichkeit der sofortigen drastischen Umsetzung des PA hinzuweisen und die Umsetzung – da die Bundesebene weitestgehend versagt - auf lokaler Ebene sowie in allen Bereichen selbst schnellstmöglich durchzuführen.

<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/los-angeles-vancouver-basel-und-stgallen-der-kanton-soll-den-klimanotstand-ausrufen-ld.1097407>

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kiel-verkuendet-klimanotstand-a-1267867.html>

<https://www.wetter.de/cms/klimawandel-muenster-ruft-den-klimanotstand-aus-4344246.html>

https://www.tilt.green/climate_emergency_de

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimanotstand-ausgerufen-so-soll-grossbritannien-klimaneutral-werden-16167376.html>

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/grossbritannien-parlament-befuerwortet-ausrufen-von-klima-notstand-a-1265348.html>

x) Extinction Rebellion, Systemchange not Climate Change, Greenpeace, Fossil Free (globale Bürgerbewegungen des gewaltfreien Widerstands gegen Regierungen, die einschneidende Klimaschutzmaßnahmen verweigern)

Extinction Rebellion (Rebellion gegen unsere Vernichtung) ist gewaltfrei und hat Ende 2018 einen offenen Brief mit der Aufforderung zum Handeln gegen die ökologische Krise verfasst, den 94 prominente englische Wissenschaftler unterschrieben haben:

<https://www.theguardian.com/environment/2018/oct/26/facts-about-our-ecological-crisis-are-incontrovertible-we-must-take-action>

<https://extinctionrebellion.de/>

Sie machen durch spektakuläre gewaltfreie Aktionen – wie der zweistündigen Besetzung der Oberbaumbrücke in Berlin oder ein Sit-in vor dem Buckingham Palast -auf die akute Gefahr des Untergangs der Menschheit aufmerksam und fordern von den Politikern sofortiges und entschiedenes Handeln.

<https://www.berliner-zeitung.de/berlin/extinction-rebellion-klima-aktivisten-legten-mit-sitzblockade-die-oberbaumbruecke-lahm-32379394>

<https://www.google.de/search?q=extinction+rebellion+buckingham+palace&tbm=isch&source=univ&sa=X&ved=2ahUKEwjO-dq7r7biAhWMJIAKHZo5CSMQsAR6BAgJEA&biw=1093&bih=498>

Sie haben sogar vor dem Internationalen Strafgerichtshof demonstriert und die Anerkennung des Straftatbestandes des Ökozids gefordert:

<https://www.independent.co.uk/environment/climate-change-protest-extinction-rebellion-international-criminal-court-the-hague-a8872621.html>

Die ebenfalls weltweit agierende Bewegung Fossil Free verfolgt praktisch dieselben Ziele

<https://gofossilfree.org/de/>

Die Bewegung System Change not Climate Change aus Österreich erkennt - wie auch die nachfolgenden UN-Organisationen – die Notwendigkeit, für eine schnelle, erfolgreiche und nachhaltige Klimaschutzpolitik umgehend das neoliberale Weltwirtschaftssystem sowie

insbesondere das Dogma des unbedingten Wachstums und Gewinnstrebens zu ersetzen durch einen Global Green New Deal.

<https://systemchange-not-climatechange.at/de/blog/>

<https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kapitalismus-und-klimawandel-muessen-zusammengedacht-werden-kolumne-a-1222540.html>

Greenpeace und Client Earth

Greenpeace hat zusammen mit der internationalen Anwaltskanzlei Client Earth sowie der deutschen Rechtsanwältin Roda Verheyen am 2.5.2019 ein komplettes Kohleausstiegsgesetz vorgelegt, um die Bundesregierung endlich zum konkreten Handeln zu bewegen:

<https://www.de.clientearth.org/gesetzliches-kohle-aus/>

<https://www.documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2019-05-02-energie-kohle-studie-kohleausstiegsgesetz-coll-en.pdf>

y) UNO, IPCC, UNCTAD, IPBES fordern:

Sofortige Beendigung des die globalen Lebensgrundlagen und das Klima zerstörenden neoliberalen Dogmas der angeblichen Notwendigkeit eines permanenten Wirtschaftswachstums, die nachhaltige energiepolitische Transformation der Weltwirtschaft, erneuerbare Energien als 4. industrielle und nachhaltige Revolution, Global Green New Deal, Green Economy, New Planetary Deal, New Deal for Nature and People.

Um dem PA sowie den Berichten des IPCC Nachdruck zu verleihen, sind nunmehr am 10.4.2019 ebenfalls auf höchster UN-Ebene von der UNCTAD in Zusammenarbeit mit dem Global Development Policy Center der Boston University die „Genfer Prinzipien für einen Global Green New Deal“ veröffentlicht worden.

Hierin wird ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass die Freihandelsabkommen zum einen die globale Finanzsicherheit sowie die Demokratie massiv gefährden und zum anderen Maßnahmen zur Umsetzung des UN-Klimaabkommens als Verstoß gegen den freien Handel „umdefinieren“ (redefine) und einschränken oder sogar direkt verbieten. Insofern fordern auch sie ausdrücklich die „Vermeidung“ sowie die „Rückgängigmachung“ (rolling back) der zahlreichen bilateralen Freihandelsabkommen.

Vgl. K.P. Gallagher, R. Kozul-Wright, Genfer Prinzipien für einen Global Green New Deal, S.30f:

<file:///C:/Users/User/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/9MBWK8GJ/UN-Green%20New%20Deal.pdf>

Darüber hinaus hat der am 6.5.2019 veröffentlichte UN-Biodiversitätsbericht der IPBES in seiner Zusammenfassung unter D10 als grundlegende Lösung gegen den massiven Rückgang der Biodiversität sowie der akuten massiven Bedrohung der Lebensgrundlagen der Menschheit den globalen Wechsel zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft sowie den Abschied vom Paradigma des permanenten Wirtschaftswachstums benannt.

„D10 A key constituent of sustainable pathways is the evolution of global financial and economic systems to build a global sustainable economy, steering away from the current limited paradigm of economic growth. That implies incorporating the reduction of inequalities into development pathways, reducing overconsumption and waste and addressing environmental impacts such as externalities of economic activities, from the local to the global scales. Such an evolution could be enabled through a mix of policies and tools (such as incentive programmes, certification and performance standards) and more internationally consistent taxation, supported by multilateral agreements and enhanced environmental monitoring and evaluation. It would also entail a shift beyond standard economic indicators such as gross domestic product to include those able to capture more holistic, long-term views of economics and quality of life. {BG 33, 40}“

file:///C:/Users/User/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/9MBWK8GJ/spm_unedited_advance_for_posting_htn.pdf

<https://www.ipbes.net/news/how-did-ipbes-estimate-1-million-species-risk-extinction-globalassessment-report>

Auch der WWF fordert zum Schutz der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit einen New Deal for Nature and People:

<https://www.worldwildlife.org/press-releases/un-biodiversity-conference-agrees-on-a-process-towards-a-new-deal-for-nature-and-people-in-2020-but-ambition-is-weak>

Ferner hat auch die Unterzeichnende einen sehr ähnlichen Entwurf erarbeitet und diese neue Weltwirtschaftsordnung ganz neutral den „New Planetary Deal“ genannt, um deutlich zu machen, dass wir wirklich alle in einem Boot sitzen und nur gemeinsam unseren Planeten retten, unsere Lebensgrundlagen sichern und so unser aller Überleben erreichen können.

<https://www.vrany.de/projekte/klimaschutz/new-planetary-deal/>

Die Freihandelsabkommen neuer Generation wie EUSFTA würden dagegen das bisherige zerstörerische Weltwirtschaftssystem weiter führen. Sie würden das die globalen Lebensgrundlagen zerstörende permanente Wirtschaftswachstum massiv weiter anfeuern sowie auch institutionalisieren.

Die offizielle rechtliche bzw. gerichtliche Nichtigerklärung der Freihandelsabkommen neuer Generation ist demnach absolut notwendig sowie überfällig, um den von der UNO bereits eingeschlagenen Weg der schnellen Dekarbonisierung sowie eines Global Green New Deals frei zu machen und auf diese Weise sowohl die Klimakatastrophe als auch das massenhafte Artensterben doch noch rechtzeitig abzuwenden zugunsten der Erhaltung der globalen Lebensgrundlagen und des Fortbestands der Menschheit.

z) Bayer/Monsanto

Immer mehr Geschädigte, Gerichte, Sachverständige, Staatsanwälte und Aktionäre sind nicht mehr bereit, das Geschäftsmodell der Zerstörung der Gesundheit von vielen Millionen

Menschen, der großflächigen Zerstörung des Lebens von u.a. Bestäubungs-Insekten und anderer Kleintiere, der dadurch großflächigen Zerstörung von Landwirtschaft, die auf Bestäubung ihrer Nutzpflanzen angewiesen ist sowie der großflächigen nachhaltigen Zerstörung der Fruchtbarkeit von Ackerböden durch die Anwendung insbesondere von Glyphosat zu decken.

Aber erst als Reaktion auf die öffentliche Feststellung im IPBES-Biodiversitätsbericht, dass inzwischen ca. 20 bis 25 % der weltweiten Ackerböden durch Pestizide nachhaltig ihre Fruchtbarkeit verloren haben, hat der Nachhaltigkeitsverantwortliche von Bayer/Monsanto, Dr. Klaus Kunz, am 7.5.2019 in einem Interview mit dem Deutschlandfunk die „Reduzierung“ der Anwendung von Glyphosat zugesagt.

https://www.deutschlandfunk.de/bayer-cropscience-modell-der-landwirtschaft-muss-sich.697.de.html?dram:article_id=448105

Vor dem Hintergrund, dass Bayer am 14.9.2016 den Kauf von Monsanto offiziell angekündigt hat, obwohl bereits in den USA umfangreiche Schadensersatzklagen gegen Monsanto anhängig waren und das Verbot von Glyphosat in Europa beschlossen werden sollte, hat es Bayer wohl seiner eigenen massiven Lobbytätigkeit zu „verdanken“, dass der damalige Landwirtschaftsminister Schmidt am 28.11.2017 nicht, wie mit der Umweltministerin vereinbart, im EU-Ministerrat gegen Glyphosat gestimmt hat und dieses Mittel deshalb noch einmal 5 Jahre innerhalb der EU eingesetzt werden durfte. Erst nach dieser Entscheidung hat Bayer dann am 7.6.2018 den Kauf von Monsanto abgeschlossen.

Der nunmehr eintretende totale Zusammenbruch des gesamten Bayer-Konzerns aufgrund der ersten Verurteilungen zu gigantischen Schadensersatzsummen sowie der noch zusätzlich in Aussicht stehenden globalen Schadensersatzforderungen wegen Zerstörung von ca. 20 bis 25 % der weltweiten Ackerflächen sowie weiteren umfangreichen Nutzflächen, die mangels bestäubender Insekten nicht mehr bewirtschaftet werden können, wäre so nicht eingetreten, wenn Bayer sich rechtzeitig verantwortungsvoll aus diesem Geschäftsfeld zurückgezogen und Monsanto nicht gekauft hätte - und wenn Minister Schmidt im öffentlichen Interesse gegen Glyphosat gestimmt hätte.

An dieser Stelle ist deutlich erkennbar, dass nicht nur Politiker sondern auch Konzerne sehr gut beraten wären, nicht massiv gegen sondern im Einklang mit dem globalen Natur- und Klimaschutz sowie dem nationalen und globalen Gemeinwohl zu wirtschaften.

Um den überlebensnotwendigen Natur- und Klimaschutz weltweit durchzusetzen, sind insbesondere die deregulierenden Freihandelsabkommen neuer Generation abzulehnen, da sie die Zerstörung der Natur und des Klimas noch weiter massiv zu verschärfen und auch zu institutionalisieren drohen.

Das dramatische Artensterben sowie die beginnende Klimakatastrophe haben es an den Tag gebracht:

Die aggressive neoliberale Weltwirtschaftsordnung hat diese beiden globalen Katastrophen verursacht und muss deshalb umgehend beendet und durch eine neue Weltwirtschaftsordnung des Global Green New Deal ersetzt werden!

Statt eine Flut von neuen neoliberalen Handelsabkommen zu beschließen ist es für das Überleben der Menschheit deshalb erforderlich, schnellstmöglich gemäß der bereits im

PA beschlossenen verbindlichen Vorgaben eine 4. nachhaltige industrielle Revolution durch Dekarbonisierung der gesamten Wirtschaft, die Abkehr vom Postulat des grenzenlosen Wirtschaftswachstums sowie einen umfassendem Natur- und Ressourcenschutz zu vollziehen.

2. EUSFTA

Die Hauptbranchen von Singapur waren (Anteil in %, Bestand) mit Stand 2016: Banken und Versicherungen 49,6; Groß- und Einzelhandel 21,9; Verarbeitende Industrie 12,5; Professionelle Dienstleistungen, Wissenschaft und Verwaltung 7,8; Immobilien 2,8.

Die Handelsbeziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Singapur bestehen seit vielen Jahrzehnten sehr erfolgreich.

Es ist deshalb bereits grundsätzlich fraglich, ob hier tatsächlich eine erhebliche Erweiterung der Handelsbeziehungen überhaupt möglich und auch sinnvoll ist zumal der Markt sich ja eigentlich selbst reguliert.

Insofern bedarf der Markt zu dessen Expansion grundsätzlich keines Freihandelsabkommens.

Lediglich Zölle könnten, ohne dafür extra jahrelang ein umfassendes Freihandelsabkommen auszuhandeln, per Zollabkommen beiderseitig auf Null gesenkt werden.

a) Vertragsverhandlungen

Am 8. Dezember 2006 legte die Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Empfehlung vor, sie zu ermächtigen, Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den Ländern des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) aufzunehmen. Der Rat folgte dieser Empfehlung.

Die vom Rat erteilte Ermächtigung sah vor, dass in dem Fall, dass eine Einigung mit allen Ländern des ASEAN nicht möglich wäre, der Rat die Kommission ermächtigen könnte, in einem bilateralen Rahmen zu verhandeln.

Am 22. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, mit der Republik Singapur bilateral zu verhandeln.

Die Verhandlungen mit diesem Drittstaat begannen im März 2010 und wurden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt, der die Funktion eines vom Rat nach Art. 207 Abs. 3 und Art. 218 Abs. 4 AEUV bestellten Sonderausschusses ausübte.

Im Februar 2011 empfahl die Kommission dem Rat, die Verhandlungsrichtlinien zu ändern, um den Investitionsschutz darin aufzunehmen. Im September 2011 beschloss der Rat, diese Verhandlungsrichtlinien entsprechend zu ergänzen.

Die Verhandlungen wurden im Dezember 2012 für alle Kapitel mit Ausnahme desjenigen über den Investitionsschutz abgeschlossen. Die Verhandlungen über dieses Kapitel wurden im Oktober 2014 abgeschlossen.

Am 26. Juni 2015 teilte die Kommission dem Ausschuss für Handelspolitik mit, dass das geplante Abkommen paraphiert sei.

Wegen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Zuständigkeit der Union für den Abschluss des geplanten Abkommens, die sich bei den Konsultationen im Ausschuss für Handelspolitik gezeigt haben, hat die Kommission den vorliegenden Antrag auf Gutachten gestellt.

Der Gerichtshof wurde mit Antrag vom 10.7.2015 von der Europäischen Kommission um ein Gutachten zu folgender Frage ersucht:

„Verfügt die Europäische Union über die erforderliche Zuständigkeit, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen und abzuschließen?
Insbesondere:

Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union?

Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die geteilte Zuständigkeit der Union?

Fallen Bestimmungen des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten?“

Am 16.5.2017 erließ der EuGH nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 21. Dezember 2016 – also ein Jahr nach Abschluss des PA - das Gutachten 2/17, hier im weiteren „EU-only-Gutachten“ genannt.

Da im Gutachten eine gemischte Zuständigkeit nicht für das Hauptabkommen sondern lediglich insbesondere für den Bereich Investitionsschutzabkommen festgestellt wurde, wurde der bisherige Vertrag von der EU-Kommission in zwei Teile gesplittet.

Entwurf eines Beschlusses über EUSFTA und EUSIPA am 18.4.2018 über die Unterzeichnung des vorliegenden EUSFTA und auch des abgetrennten Investitionsschutzabkommens EUSIPA.

Am 15.10.2018 erfolgte ebenfalls der Beschluss des Rates der Europäischen Union, den Beschluss 2018/1599 des RATES vom 15. Oktober 2018 zur Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, ABl.EU 2018 L 267/1 und den Beschlussentwurf der Kommission zum Abschluss, Dok KOM (2018) 196 final, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ST 7972/1/18 REV 1 vom 12.10.2018 anzunehmen.

b) Ratifizierungsplan

Am 13.2.2019 erfolgte der Beschluss der Zustimmung des Europäischen Parlaments zum EUSFTA.

Die abschließende Zustimmung des Rates der Europäischen Union steht nun noch aus. Mit der Anberaumung einer Sitzung des Rates der Europäischen Union zur Zustimmung zum EUSFTA muss jederzeit sehr kurzfristig gerechnet werden.

Das EUSIPA muss als gemischtes Abkommen die Zustimmung aller Parlamente der EU-Mitgliedstaaten einholen.

c) EU-only?

Die EU wie auch die Bundesrepublik Deutschland gehen offenbar davon aus, dass es sich bei EUSFTA um ein „EU-only“-Abkommen handelt.

Als Rechtsgrundlage wird in dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (2018/0093 (NLE)) das EuGH Gutachten 2/15 genannt:

„RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Im Juli 2015 ersuchte die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV über die Frage, ob die Union die notwendige Zuständigkeit besitzt, um das mit Singapur ausgehandelte Freihandelsabkommen allein zu unterzeichnen und abzuschließen, oder ob die Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten bei bestimmten von diesem Abkommen erfassten Themen notwendig ist. In seinem Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 bestätigte der Gerichtshof, dass die EU in allen Bereichen, die von dem mit Singapur ausgehandelten Abkommen erfasst werden, die alleinige Zuständigkeit besitzt; ausgenommen sind andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat mit den Mitgliedstaaten als Beklagten, welche nach Auffassung des Gerichtshofs in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus der Tragweite der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab. Im Einklang mit dem Gutachten 2/15 ist davon auszugehen, dass alle vom WPA erfassten Bereiche ebenfalls in die Zuständigkeit der Europäischen Union und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen.“

Dieser Rechtsauffassung treten die BeschwerdeführerInnen ausdrücklich und grundsätzlich entgegen. Sie gehen davon aus, dass EUSFTA ein gemischtes Abkommen ist.

Wie noch ausgeführt wird, beschädigt und erschüttert die Beschließung eines offensichtlich nichtigen Abkommens durch (das Europäische Parlament und) den Europäischen Rat sowie die dadurch erfolgende faktische Blockierung der für die gesamte Menschheit überlebensnotwendigen höchst ambitionierten Umsetzung des PA das Vertrauen der EU-BürgerInnen in die EU allerschwerst, mit kaum absehbaren negativen Folgen für den Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit der EU.

3. Überblick über die Inhalte des EUSFTA

a) Vertragsgegenstand und Ziel

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) hat gem. Kap.1 Art.1.1 EUSFTA (Art.1.1.1) die Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS zum Gegenstand.

Weiter ist das Ziel des Abkommens die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien (Art. 1.1.2):

„Ziel des Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens.“

b) Regelungsbereiche und Ausschusswesen:

- Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren (Kap. 2, Anhänge zu Kap. 2, Protokoll 1, Vereinbarung Nr. 3, Gemeinsame Erklärung; alles iVm Kap. 3 und 6);
- Abbau und künftige Vermeidung sogenannter nichttarifärer Handelshemmnisse, das heißt handelspolitikfremder Politiken und Maßnahmen, die gleichwohl aus der Perspektive der Handelspolitik als negativ betrachtet werden und deren Zulässigkeit unter EUSFTA entsprechend streng konditioniert ist; zum Beispiel
 - in Bezug auf Warenhandel in Kap. 2 Abschnitt C;
 - in Bezug auf Technische Handelshemmnisse in Kap. 4 und den zugehörigen Anhängen;
 - in Bezug auf SPS-Maßnahmen in Kap. 5 und Anhängen;
 - in Bezug auf Steuern in Art. 6.16 und Vereinbarung Nr. 1;
 - in Bezug auf die Erzeugung erneuerbarer Energien in Kap. 7,
 - in Bezug auf Genehmigungsverfahren und Qualifizierungsanforderungen in Kap. 8 Abschnitt E Unterabschnitt 2;
 - in Bezug auf die staatliche Alterssicherung und gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit in Art. 8.55.1;
 - in Bezug auf öffentliche Tätigkeiten und Dienstleistungen für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen in Art. 8.55.3;
 - in Bezug auf die Umsetzung des PA und anderer multilateraler Umweltübereinkünfte in Art. 12.6.4.
- Liberalisierung von Dienstleistungen (einschließlich öffentlicher Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, internationale Seeverkehrsdienstleistungen, Computer-, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen), Direktinvestitionen sowie elektronischem Handel (Kap. 8 und Anhänge);
- Zugang zu Beschaffungsmärkten (Kap. 9 und zahlreiche Anhänge);
- Schutz geistigen Eigentums (Kap. 10 und Anhänge zu geografischen Herkunftsangaben);
- Wettbewerbspolitik (Kap. 11 und Anhang);
- Nachhaltige Entwicklung (Arbeits- und Umweltpolitik) (Kap. 12);

Hinzu kommen außerdem als prozedurale und institutionelle Bestimmungen

- Regelungen zur Transparenz (Kap. 13) bzw. zur gegenseitigen Information und Konsultation (zum Beispiel Art. 12.6, Kap. 13),
- ein Kapitel zu förmlichen Mediationsverfahren (Kap. 15), von dem das Nachhaltigkeitskapitel und einige andere Vertragsteile jedoch ausgenommen ist (Art. 12.16.1 EUSFTA), und
- ein weiteres Kapitel zu sanktionsbewehrten Streitbeilegungsverfahren (Kap. 14), von dem das Nachhaltigkeitskapitel und einige andere Vertragsteile ebenfalls ausgenommen ist (Art. 12.16.1 EUSFTA), sowie schließlich
- die Einrichtung eines Systems von Ausschüssen mit zahlreichen Mandaten zum Treffen bindender Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung, Ausgestaltung und Änderung des EUSFTA und seiner Anhänge (Kapitel 16 iVm zahlreichen Einzelartikeln im gesamten EUSFTA).

Letztgenanntes Ausschusssystem besteht aus dem durch Art. 16.1 EUSFTA eingesetzten Handelsausschuss – der dem Gemischten Ausschuss in den Handelsabkommen mit Kanada (CETA) und Japan (JEFTA oder JEEPA) vergleichbar ist – sowie zunächst vier durch Art. 16.2.1 eingesetzten Sonderausschüssen, nämlich

- „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ („SPS-Ausschuss“),
- „Warenhandel“,
- „Zollausschuss“ und
- „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“

(lit a bis d), die vom Handelsausschuss aber umgestaltet, um weitere Sonderausschüsse ergänzt oder aufgelöst werden können (Art. 16.1.4 a EUSFTA). Der Handelsausschuss wird besetzt mit Vertretern der Vertragsparteien (Art. 16.1.1 EUSFTA), was auf europäischer Seite die Europäische Union ist (eingangs des EUSFTA), so dass die EU-Mitgliedstaaten nicht vertreten sind. Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Aufgaben und gegebenenfalls die Arbeitsweise der Sonderausschüsse werden in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens oder vom Handelsausschuss festgelegt (Art. 16.2.2 EUSFTA).

Da EUSFTA, genau wie das Investitionsabkommen EUSIPA, ein spezifisches Abkommen im Rahmen des zeitgleich abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens der EU mit Singapur (EUSPCA) darstellt (Art. 9.2 EUSPCA, Art. 16.18.1 EUSFTA), ist außerdem zu berücksichtigen, dass Art. 41 EUSPCA ebenfalls ein Ausschusssystem einsetzt, bestehend aus dem Gemischten Ausschuss, der seinerseits zu einzelnen Themen Unterausschüsse einsetzen kann (Abs. 3).

„In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen können die Vertragsparteien Beschlüsse im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss fassen. Die in einem solchen Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen.“ (Art. 16.4.1 EUSFTA)

Damit ist auch jede Beteiligung sowohl der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten wie auch des Europäischen Parlaments am Zustandekommen dieser Bindungswirkung ausgeschlossen.

Inhaltlich stechen folgende Mandate des Handelsausschusses und jeweils einzelner Sonderausschüsse hervor:

- Der Handelsausschuss kann Auslegungen sämtlicher EUSFTA-Bestimmungen vornehmen, die sodann nicht nur für alle „eingesetzten Gremien, einschließlich der Schiedspanels nach Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung)“, sondern auch „für die Vertragsparteien“ bindend sind (Art. 16.1.4 d EUSFTA).
- Sowohl der Handelsausschuss wie die Sonderausschüsse können „in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen einen Beschluss zur Änderung dieses Abkommens fassen“. (Art. 16.5.2 EUSFTA), und zwar nicht nur in Bezug auf eher technische Fragen. Von grundlegenderer Bedeutung dürfte insbesondere die Änderbarkeit folgender Vertragsbestandteile sein:
 - Art. 16.2 und zahlreiche weitere Artikel, insofern der Handelsausschuss nach Art. 16.1.4 a EUSFTA „beschließen (kann), Sonderausschüsse einzusetzen oder aufzulösen oder ihnen Zuständigkeiten zu übertragen“ wenn auch „mit der Einschränkung, dass den Sonderausschüssen übertragene Befugnisse, verbindliche Rechtsakte zu erlassen oder Änderungen anzunehmen, nur nach dem Änderungsverfahren des Artikels 16.5 (Änderungen) geändert werden können“;
 - Da somit neue Befugnisse problemlos geschaffen werden können, und zwar auch Befugnisse „Änderungen anzunehmen“, könnte dies mittelbar eine *unbegrenzte Blankovollmacht zu Vertragsänderungen durch vom Handelsausschuss kontrollierte Sonderausschüsse* bedeuten. Jedenfalls wäre der Handelsausschuss ungeachtet der Formulierung „in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen“ in Art. 16.5.2 (s.o.) nicht daran gehindert, dies kraft seiner allgemeinen Auslegungskompetenz (Art. 16.1.4 d) genau so auszulegen.
 - Kap. 14 zur Streitbeilegung und dessen Anhänge 14-A (Verfahrensordnung für Schiedsverfahren Anhang) und 14-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren), das und die nach Art. 14.23 EUSFTA vom Handelsausschuss geändert werden können;
 - Kap. 7 (Nichttarifäre Handels- und Investitionshemmnisse im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie), welches der Handelsausschuss in Gänze „soweit angezeigt, aktualisieren“ kann (Art. 7.7 EUSFTA)
 - Anhang 2-A (sämtliche Warenzölle) (Art. 2.6.4, 2.15.2 b);
 - Anhänge 8-A und 8-B (sämtliche Dienstleistungen) (Art. 8.63 f.);
 - Anhang 10-B (Geschützte geografische Angaben) nach Art. 10.23 EUSFTA;
 - EUSFTA insgesamt zur Anpassung an Änderungen des WTO-Rechts (Art. 16.3);
 - EUSFTA insgesamt angesichts Beitritts eines Drittlandes zur EU (Art. 16.19.4).

- Darüber hinaus können sich erhebliche Vertragsänderungen aus dem Mandat des Handelsausschusses ergeben, die Ergebnisse einer Mediation anzunehmen (Art. 15.5.6 bzw. Art. 15.6 EUSFTA), wie sich auch daraus ergibt, dass den Vertragsparteien freigestellt wird, ihrerseits zunächst das normale Vertragsänderungsverfahren durchzuführen.
- Aufgrund des Mandats, Regeln für die Vergabe sonstiger (in Kap. 11 EUSFTA nicht behandelte) Subventionen zu erlassen (Art. 11.8 Abs 2), ist dem Handelsausschuss die Möglichkeit eröffnet, den Vertragsparteien eine vollkommen neue Wettbewerbspolitik vorzuschreiben.
- Große Entscheidungsspielräume ergeben sich auch aus den folgenden Mandaten:
 - Der Ausschuss „Warenhandel“ kann nicht näher spezifizierte Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Kap. 4 (Technische Handelshemmnisse) beschließen (Art. 4.12.1 EUSFTA);
 - Der „Zollausschuss“ kann alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Kapitels 6 (Zoll und Handelserleichterungen) des Protokolls 1 sowie „aller zusätzlichen, von den Vertragsparteien vereinbarten zollbezogenen Bestimmungen“ (Art. 6.17.1 Satz 2) „prüfen und entsprechende Beschlüsse fassen.“ (Satz 3) Ebenso kann er Beschlüsse fassen zur gegenseitigen Anerkennung „von Risikomanagementtechniken, Risikostandards, Sicherheitskontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen“ (Art. 6.17.2) sowie zur Änderung von Protokoll 1 zu Ursprungsregeln und entsprechende Verwaltungszusammenarbeit ändern (Art. 34 eben dieses Protokolls);
 - Der Handelsausschuss kann nicht näher spezifizierte Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Kap. 7 (Nichttarifäre Handels- und Investitionshemmnisse im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie) beschließen (Art. 7.7.1 EUSFTA);
 - Der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ kann zahlreiche Aspekte in Bezug auf die öffentliche Beschaffung entscheiden (Art. 9.19 EUSFTA) und Änderungen von Kap. 9 (Öffentliche Beschaffung) zu dessen Anpassung an Änderungen (oder die Ersetzung) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) beschließen (Art. 9.20);
 - Der Ausschuss „Warenhandel“ kann die Anhänge 2-B und 2-C betreffend Kraftfahrzeuge/-teile und Arzneimittel/Medizinprodukte ändern (Art. 2.13 Abs. 1 Satz 2 und 2.15.2 b);

Darüber hinaus sieht EUSFTA mindestens noch die folgenden Mandate vor:

- Der „SPS-Ausschuss“ legt Einzelheiten fest in Bezug auf das Verfahren zur Anerkennung von Gebieten, die als schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Ausbruchsgebiete gelten (Art. 5.10.1), und besitzt in diesem Zusammenhang weitere Kompetenzen (Art. 5.15.6);

- Der Handelsausschuss kann nach einer gewissen Zeit Art. 10.49 Abs. 2 ändern (Art. 10.49.2 Fn 1), darin geht es um Verpflichtung des Zolls, bestimmte Fälschungen abzufangen;
- Der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ prüft die Vereinbarkeit von Vorschlägen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Art. 8.16 EUSFTA).

Zusammenfassend handelt es sich bei EUSFTA, wie bei CETA und JEFTA, um ein Freihandelsabkommen „der „neuen Generation“.

„Diese Freihandelsabkommen zielen nicht nur auf die Beseitigung der außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse für den Austausch von Waren und Dienstleistungen an der Grenze ab. Abkommen dieses Typs wirken tief auf die mitgliedstaatliche Ordnung des Binnenraums („hinter der Grenze“) ein. Sie sehen Vorgaben in den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeit u.ä. vor. Sie enthalten zudem weitgehende Vorgaben institutioneller und prozeduraler Art – etwa darüber, wie Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Regelmäßig sehen sie die Einsetzung von Vertragsgremien vor, die die Befugnis haben, Entscheidungen über die Fortentwicklung des Abkommens zu treffen. Sie begründen damit eine neue Form internationaler öffentlicher Gewalt.“ (Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz – Verfassungs-rechtliche Grundlagen der Zustimmung zu CETA -, Tübingen, 25. Juni 2017, S. 1)

c) Regelung zur Blockierung bzw. Erschwerung der Durchführung des PA

Durch die Regelung in Art.12.6.4

„Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen.“

sowie insbesondere deren unbestimmte Rechtsbegriffe wird die ohnehin außerordentlich schwierige Aufgabe der Vertragsparteien sowie der EU-Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen aus dem PA schnellstmöglich und höchst ambitioniert umzusetzen, massiv erschwert bzw. sogar faktisch blockiert, da im Einzelfall nicht nur schwerwiegende Auseinandersetzungen mit dem Vertragspartner drohen sondern ebenfalls Investitionsschutzklagen von Investoren gemäß des zwischenzeitig aus dem EUSFTA ausgelagerten EUSIPA.

d) Regelung der Entschädigung bei Enteignung gem. Art.2.6.2 EUSIPA

„Die Höhe der Entschädigung muss dem fairen Marktwert entsprechen, den die erfasste Investition unmittelbar vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Enteignung oder bevorstehenden Enteignung hatte, zuzüglich Zinsen zu einem marktgerechten, wirtschaftlich angemessenen Zinssatz, wobei der Zeitraum von der Enteignung bis zur Zahlung berücksichtigt wird....

Zu den Bewertungskriterien für die Bestimmung des fairen Marktwertes können je nach Sachlage der Fortführungswert, der Wert der Vermögensgegenstände, einschließlich des ausgewiesenen Steuerwerts der materiellen Vermögensgegenstände, sowie andere Kriterien gehören.“

Hier fehlt – zu Ungunsten der verklagten Staaten sowie zu Ungunsten ihrer staatshaushaltstechnischen Möglichkeiten der Enteignung massiv klimaschädigender fossiler Konzerne - die ausdrückliche schriftliche Regelung über die Kriterien der grundsätzlichen „Verwirkung“ von Entschädigungsansprüchen wegen massiv schädigendem Vorverhalten des Investors sowie über die Pflicht der schädigenden Investoren zu umfassenden Schadensersatzleistungen an den verklagten Staat wegen massiver Zerstörung der Natur und des Klimas sowie deren volkswirtschaftlichen Folgeschäden.

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (im Folgenden „die Beschwerdeführer“) ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a GG iVm. §§ 13 Ziff. 8 lit. a, 90 ff. BVerfGG zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, weil die BeschwerdeführerInnen in ihren Rechten aus Art. 23, 38 Abs.1 S.1 GG i.V.m. dem Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip sowie in ihren Rechten aus elementaren Normen des Völkerrechts verletzt sind. Über Art. 38 Abs.1 S.1 GG ist eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung der genannten Prinzipien und eine verfassungsgerichtliche Überprüfung durch eine Identitätskontrolle zulässig.

Die bindenden Entscheidungskompetenzen des Gemischten Ausschusses verstoßen angesichts der unzureichenden Beteiligung der Parlamente und der EU-Mitgliedstaaten in den Verfahren nach Art. 218 Abs. 7 bis 9 AEUV, mittels derer die Verbindlichkeit der Ausschussentscheidungen EU-seitig legitimiert werden soll, gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Relevant für eine umfassende verfassungsrechtliche sowie völkerrechtliche Kontrolle sind aus Sicht der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer insbesondere die fehlerhafte EU-only-Rechtsgrundlage, die grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Deregulierungsauftrag des EUSFTA und dem unbedingten Regulierungsauftrag des PA, die fehlerhafte Vorrang- und Vorbehaltsstellung des EUSFTA gegenüber dem PA, die Blockierung des PA durch EUSFTA, die Verletzung und Untergrabung der Grundsatzentscheidung für die soziale Marktwirtschaft, die demokratiefeindlichen Regelungen über die Arbeit des EUSFTA-Ausschussystems, die fehlende Berücksichtigung der Daseinsvorsorge, des Vorsorgeprinzips sowie des Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Völkerrechtlich besteht ebenfalls eine absolute Unvereinbarkeit zwischen der Zielsetzung des EUSFTA der Deregulierung und dem Schutz- und Regulierungsgebot der AEMR

Vgl. hierzu Prof. S.Bross: TTIP, CETA, JEFTA. Wie die neuen Freihandelsabkommen Rechtsstaat und Demokratie sowie die zwischenstaatlichen Beziehungen verändern, S. 18 ff

www.berliner-wassertisch.info/wp-content/uploads/2019/02/BROSS-JFF-2019.pdf

sowie – ebenfalls hochaktuell und dringend – der Intergovernmental Science-Policy Plattform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES).

Vorliegend wird die essenzielle Aushöhlung des Wahlrechts durch die Ratifizierung des Freihandelsabkommens EUSFTA gerügt, da es ein verfassungswidriges und verfassungsfremdes Instrument darstellt, welches zum einen laut seiner Zielsetzung der Liberalisierung des Handels die bestehende und durch das Parlament in jahrzehntelanger Arbeit beschlossene und gewachsene Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland im einseitigen Interesse des Handels sowie durch demokratisch nicht legitimierte Ausschüsse verändern würde und zudem auch die gesetzliche Umsetzung des PA massiv erschweren würde.

Die Ausübung der Wahl zum deutschen Bundestag hätte dann ab Ratifizierung des EUSFTA auf lange Dauer keinen Sinn mehr, da nicht mehr das gewählte Parlament sondern die Ausschüsse des EUSFTA und vieler weiterer geplanter Handelsabkommen faktisch die essenzielle Gesetzgebung übernommen hätten. Damit sind auch eine Reihe weiterer Grundrechte, die durch das Parlament geschützt werden sollten und nun in verfassungswidriger Weise als Handelshemmnisse den Handelsinteressen untergeordnet werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Art. 38 Abs1. S.1 GG kann wegen des untrennbaren Zusammenhangs zugleich die Grundgedanken des Demokratieprinzips in die Rüge mit einbezogen und somit auch weitere Grundrechtsrügen erhoben werden.

Zudem legt das BVerfG im Rahmen einer zulässig erhobenen Verfassungsbeschwerde als Prüfungsmaßstab nicht nur weitere, vom Beschwerdeführer nicht genannte Grundrechte heran, sondern darüber hinaus jeden weiteren in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt.

Vgl. Detterbeck in Sachs, GG Kommentar, 8.A. Art. 93 Rn. 89

1. Beschwerdebefugnis

Die volljährigen BeschwerdeführerInnen sind allesamt als natürliche Personen partei- bzw. beschwerdefähig, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Art. 2, 20a, 25 GG i.V.m. Art. 3, 8, 10 AEMR und Art. 2, 3, 4 PA, Art 64, 53 WVRKIO, Art. 26 GG i.V.m. § 6 und 7 VStr.GB

Es wird mit Blick darauf, dass auch eine Verletzung des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gerügt wird, darauf hingewiesen, dass es sich bei allen volljährigen BeschwerdeführerInnen um (deutsche) Wahlberechtigte im Sinne dieser Verfassungsbestimmung handelt. An ihrer Prozess- bzw. Verfahrensfähigkeit bestehen keine Zweifel.

Die Beschwerdeführerin zu 1) ist Musiklehrerin und vehemente Demokratin. Sie hat deshalb bereits zwei Verfassungsklagen gegen die Freihandelsabkommen CETA und JEFTA eingereicht.

Verfahren 2 BvR 1444/16 und 2 BvR 183/19

Die Beschwerdeführerin zu 8) ist Mitglied des „Greenteams Schwabenpower“

www.greenteam-schwabenpower.de

sowie Mitglied der Organisation Fridays for Future – Leonberg.

<https://fridaysforfuture.de>

<https://www.leonberger-kreiszeitung.de/inhalt.fridays-for-future-proteste-stoff-nachholen-dann-und-mit-dem-direx-diskutieren-page1.20172ce1-087d-4397-a816-9ac7759a93ba.html>

Die Beschwerdeführerin zu 10) ist Studentin und Mitglied und Sprecherin des „Demokratische Stimme der Jugend e.V.“

<https://demokratische-stimme-der-jugend.de/deutscher-jugendrat>

und arbeitet daran, einen Deutschen Jugendrat für Jugendliche zwischen 14 und 28 zu etablieren, damit die Interessen der Jugend, die insbesondere wegen der beginnenden Klimakatastrophe außerordentlich gefährdet sind, bezüglich der Arbeit der Bundesregierung deutlich besser vertreten werden können.

Der Beschwerdeführer zu 11) ist ebenfalls Student und Mitglied sowie Sprecher des „Demokratische Stimme der Jugend e.V.“

a) Bzgl. Art. 2, 14, 15, 20, 20a, 23, 25, 38 Abs.1S.1, 79 Abs.3 GG iVm Art. 1, 2, 103 UN-Charta und Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art. 2, 3, 4 PA, Art. 2.6.2 EUSIPA, Art. 53, 64 WVRKIO, Art. 26 GG iVm § 6 und 7 VStGB

Im Rahmen einer Verfassungsklage gem. Art. 23, 38 Abs.1 S.1, 79 Abs. 3 GG ist, wie bereits dargelegt, darüber hinaus ebenfalls eine umfassende Prüfung auch von Rügen der Verletzung anderer Staatsstrukturprinzipien wie etwa das Demokratiegebot und das Sozialstaatsprinzip

Vgl. R. Zuck, 2017, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, Rn.496a

und in diesem Zusammenhang auch alle weiteren erhobenen Rügen der Grundrechtsverletzung sowie der Verletzung von Verfassungs- und Völkerrecht vom BVerfG zu prüfen.

Vergl. Detterbeck in Sachs, GG Kommentar 8.Aufl., Art. 93, Rn. 88 u.89

b) Beschwerdebefugnis gem. Art. 38 Abs.1S.1, 38 Abs.2 GG auch von Minderjährigen?

Vorliegend sind von den insgesamt 840 BeschwerdeführerInnen 53 Beschwerdeführerinnen zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde minderjährig.

Der Beschwerdeführer zu 2) ist am XXXX geboren und wird also in wenigen Monaten volljährig. Zum Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird er bereits wahlberechtigt sein. Er ist Sprecher des „Greenteams Schwabenpower“

www.greenteam-schwabenpower.de

sowie der Organisation Fridays for Future – Leonberg

<https://www.leonberger-kreiszeitung.de/inhalt.fridays-for-future-proteste-stoff-nachholen-dann-und-mit-dem-direx-diskutieren-page1.20172ce1-087d-4397-a816-9ac7759a93ba.html>

Der Beschwerdeführer zu 4) ist am XXXX geboren und wird ebenfalls in wenigen Monaten volljährig. Zum Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird er bereits wahlberechtigt sein. Er ist Mitglied des „Greenteams Schwabenpower“ sowie der Organisation Fridays for Future – Leonberg.

Die Beschwerdeführerin zu 9) ist am XXXX geboren und wird also in wenigen Monaten volljährig. Zum Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird sie bereits wahlberechtigt sein.

Der Beschwerdeführer zu 5) ist am XXXX geboren. Er wird also am XXXX volljährig. Zum Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird er ebenfalls wahlberechtigt sein. Er ist Mitglied des „Greenteams Schwabenpower“ sowie der Organisation Fridays for Future – Leonberg.

Der Beschwerdeführer zu 3) ist am XXXX geboren und wird demnach am XXXX volljährig. Er wird zum Zeitpunkt der übernächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wahlberechtigt sein. Er ist Mitglied des „Greenteams Schwabenpower“ sowie der Organisation Fridays for Future – Leonberg.

Die Beschwerdeführerin zu 7) ist am XXXX geboren und aktuell im Grundschulalter, Sie wird am XXXX volljährig. Zum Zeitpunkt der überübernächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird sie voraussichtlich wahlberechtigt sein.

Die Beschwerdeführerin zu 6) ist am XXXX geboren und aktuell im Kindergartenalter. Sie wird am XXXX volljährig. Zum Zeitpunkt der überüberübernächsten Bundestagswahl im Herbst XXXX wird sie wahlberechtigt sein.

Die bisherige Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf das Wahlrecht gem. Art. 38 GG nur wahlberechtigten Deutschen zusteht und nur sie insofern eine Beschwerdebefugnis besitzen würde. Wahlberechtigt ist gem. Art. 38 Abs.2 , wer das 18 Lebensjahr vollendet hat.

Maßgeblich ist hierbei, dass die Zulässigkeit, hier die Beschwerdefähigkeit bzw. die Volljährigkeit, innerhalb der Beschwerdefrist erfüllt ist und auch noch im Zeitpunkt der Bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung gegeben ist.

BVerfGE 106,210 (214)

aa) Maßgeblicher Zeitpunkt Ende des Verfahrens

Hierbei sei es nicht zwingend, dass die Zulässigkeit bereits bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde vorliegen müsse.

Vgl. Detterbeck, a.a.O. Rn.82, Fn.408

Die würde vorliegend bedeuten, dass maßgeblich die Erreichung der Volljährigkeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist.

Hiermit ist, gemessen an der mittlerweile dreijährigen Dauer des Verfahrens gegen CETA, ca. in 2022 zu rechnen.

Damit ist die Beschwerdefähigkeit sowohl der bald volljährigen BeschwerdeführerInnen zu 2), 4) und 9) als auch des Beschwerdeführers zu 5) gegeben, denn sie werden 2019 bzw. 2021 volljährig.

bb)Maßgeblicher Zeitpunkt Ausübung der Wahl

Da die BeschwerdeführerInnen durch die Rüge der Aushöhlung des Wahlrechts nicht eine einmalige Aushöhlung sondern eine durch das auf Dauer angelegte Handelsabkommen und durch die auf Dauer angelegten Ausschüsse dauerhafte Aushöhlung ihres Wahlrechts beklagen, wären sowohl die nächste Wahl 2021 als auch die Wahlen 2025, 2029, 2033 etc. betroffen und zwar sogar in immer stärkerem Maße.

Damit wären alle heute noch minderjährigen BeschwerdeführerInnen beschwerdebefugt, da die Ausübung ihres zukünftigen Wahlrechts durch den heute akut drohenden Ratifizierungsakt des EUSFTA durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Rat der Europäischen Union faktisch massiv eingeschränkt bzw. wirkungslos sein würde.

cc)Anwartschaftsrecht auf das Recht auf Ausübung des Wahlrechts

Die minderjährigen BeschwerdeführerInnen sind bereits ab Geburt Träger aller Grundrechte und weiterer Rechte aus dem Grundgesetz, so auch des Wahlrechts gem. Art 38 GG. Die Einschränkung, das Wahlrecht erst ab Volljährigkeit ausüben zu dürfen, stellt lediglich eine temporäre Grundrechtseinschränkung dar.

Insofern müssen Sie auf der Grundlage ihres Anwartschaftsrechts von der Rechtsgemeinschaft das Recht eingeräumt bekommen, dieses baldige Wahlrecht auch vor aktuellen massiven Eingriffen schützen zu dürfen durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes.

Dies gilt umso mehr, als sie nur durch die Rüge der Wahlrechtsverletzung auch alle weiteren in diesem Zusammenhang zu beklagenden massiven Verletzungen von Grundrechten wie den Erhalt des demokratischen Rechtsstaates, das Recht auf Leben und den Schutz vor der Klimakatastrophe gem. Art. 2, 20a GG sowie die unbedingte Einhaltung völkerrechtlicher Prinzipien diese dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung überantworten können.

dd) Anwartschaftsrecht aus gegenseitiger Verpflichtung zur Erziehung bzw. zur Entwicklung zum mündigen Bürger

Gemäß der Schulgesetze der Länder, so auch im Schulgesetz BW, besteht der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule § 1 Abs.2 SchG BW:

... „Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler ...zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, ... auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,...“

Da die 9-jährige Schulpflicht mit Abschluss der 9. Klasse, also im durchschnittlichen Alter von 15 Jahren endet, kann davon ausgegangen werden, dass die Schule den obigen Bildungs- und Erziehungsauftrag auch bzgl. der Wahlmündigkeit zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens eines großen Teils von SchülerInnen aus der Schulausbildung weitestgehend abgeschlossen hat und somit eine Wahlmündigkeit ab 15 Jahren, auf jeden Fall aber mit 16 Jahren vorliegt.

Zudem gewähren mehrere EU-Mitgliedstaaten das Wahlrecht zur Europawahl bereits ab 16 Jahren (z.B. Österreich und Malta). In Deutschland hat sogar erst jüngst die Justizministerin die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahren vorgeschlagen.

Ohne dies hier vorwegnehmen zu wollen, muss vor diesem Hintergrund also eine offensichtlich bestehende durchschnittliche Wahlmündigkeit ab 16 Jahren angenommen werden.

Hiernach soll hier nicht ausdrücklich das Recht zur Ausübung der Wahl ab 16 Jahren gefordert werden (dies bleibt einer eigenständigen Verfassungsklage vorbehalten), aber doch bereits die Befugnis zur Erhebung einer Verfassungsklage zum Schutz dieses Rechtes ab dem Alter von 16 Jahren.

ee) Beschwerdebefugnis aufgrund aktiver und verantwortungsvoller Teilnahme am Schutz der Verfassung, der Demokratie und des Überlebens der Menschheit

Wenn das Ziel des schulischen Erziehungsauftrages eine verantwortungsvolle Teilnahme am Schutz der Verfassung, der Demokratie und z.B. auch des Überlebens der Menschheit ist, dann wäre es weder den minderjährigen BeschwerdeführerInnen noch der demokratischen Öffentlichkeit vermittelbar, minderjährigen die Beschwerdebefugnis für eine Verfassungsbeschwerde zum Schutz der Verfassung, der Demokratie und des Überlebens der Menschheit nicht zu erteilen.

Tatsächlich ist die Öffentlichkeit sogar ziemlich begeistert vom Engagement und dem Streik der minderjährigen SchülerInnen, und dass sie sogar viel klarer als Erwachsene die akute Bedrohung durch die Klimakatastrophe erkennen und ostentativ die sofortige höchst ambitionierte Erfüllung des PA durch die Regierung verlangen.

<https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/schulstreiks-am-freitag-mehrheit-der-deutschen-unterstuetzt-proteste-a-1254485.html>

Und einige von ihnen wie die hiesigen minderjährigen BeschwerdeführerInnen erkennen eben auch die konkrete Gefahr der faktischen Blockade des PA durch die Freihandelsabkommen neuer Generation wie vorliegend EUSFTA.

Darüber hinaus protestieren die minderjährigen SchülerInnen auch vehement gegen die rasende Zerstörung der Biodiversität durch die herrschende Weltwirtschaft, die durch grenzenlose Ausbeutung der Natur unseren Planeten an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Die Freihandelsabkommen würden diese fatale Entwicklung noch massiv verstärken, manifestieren und auf Dauer institutionalisieren.

Deshalb verstehen die SchülerInnen weitaus klarer als Erwachsene, die beruflich oder karrieremäßig im aktuellen Wirtschaftssystem verstrickt sind und sich eine revolutionäre Änderung gar nicht mehr vorstellen können, dass die Weltwirtschaft umgehend grundsätzlich auf Nachhaltigkeit und nicht auf Wachstum und Profit umgestaltet werden muss, um die Lebensgrundlagen der Menschheit zu erhalten.

Man kann sogar sagen, dass es gerade die sehr kraftvolle, energische und absolut konsequente Fridays for Future – Bewegung der SchülerInnen ist, die einen sehr konstruktiven Demokratisierungsschub der Bevölkerung bewirkt hat und die Forderung nach sofortiger höchst ambitionierter Umsetzung des PA richtigerweise ins Zentrum der Tagespolitik gerückt und zum Hauptthema der Europawahl gemacht hat.

Hiernach sollten minderjährige SchülerInnen auf jeden Fall die Beschwerdebefugnis zur Erhebung einer Verfassungsklage zum Schutz der Demokratie und der Durchsetzungsfähigkeit des PA eingeräumt bekommen.

Das Artensterben und die sichtbare Zerstörung der Lebensgrundlagen bereiten nicht nur Erwachsenen und SchülerInnen der höheren Schulen sondern insbesondere auch sehr jungen Minderjährigen im Kindergarten- und Grundschulalter große Sorgen.

Deshalb wäre es in dieser ganz außerordentlich schwierigen und gefährlichen Situation, in der sich die Gesellschaft - und insbesondere auch die Kleinkinder als die Schwächsten der Gesellschaft – befindet, unbedingt erforderlich, sogar Kleinkindern die Beschwerdebefugnis vor dem Bundesverfassungsgericht einzuräumen. Es dürfte absolut unzumutbar sein, von ihnen zu verlangen, ca. 15 Jahre zu warten, bevor sie das Bundesverfassungsgericht zu ihrem existenziellen Schutz anrufen dürfen.

ff) Effektiver Grundrechtsschutz nur durch Zuerkennung

Die Ratifizierung des EUSFTA droht unmittelbar jetzt und deshalb müssen sich Minderjährige, insbesondere auch Kleinkinder, vertreten durch ihre Eltern, gerichtlich dagegen wehren dürfen. Anders ist ein effektiver Grundrechtsschutz für sie nicht zu erreichen.

gg) Allgemeiner Justizgewährungsanspruch

Höchsthilfsweise berufen sich die minderjährigen BeschwerdeführerInnen auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch gem. Art. 2 Abs.1 GG iVm Art. 20 Abs.3 GG.

Vgl. R. Zuck, a.a.O. Rn 482

hh) Fazit

Nach allem ist auch allen minderjährigen Beschwerdeführerinnen die Beschwerdebefugnis zuzuerkennen.

2. Beschwerdegegenstände

Die Verfassungsbeschwerde ist zum einen auf die Feststellung der Nichtigkeit des EUSFTA ausgerichtet, da es als verfassungswidrig sowie völkerrechtswidrig und gem. Art 53 WVRKIO als nichtig angesehen wird.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich insbesondere gegen einen in Kürze zu befürchtenden verfassungswidrigen Zustimmungsakts des deutschen Vertreters im Rat zu den Vorschlägen der Kommission vom 18. April 2018 über die Unterzeichnung und den Abschluss des EUSFTA,

Zudem stellt der Beschluss des Rates mittelbar einen tauglichen Beschwerdegegenstand dar. Zwar ist anerkannt, dass die Beschlüsse, die der Rat in Wahrnehmung seiner Organzuständigkeit verabschiedet, Unionsrechtsakte darstellen, die grundsätzlich keine tauglichen Beschwerdegegenstände im Verfahren der Verfassungsbeschwerde bilden können. Aber solche Rechtsakte können mittelbar Gegenstand der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht sein, sofern sie die Grundrechtsberechtigten in Deutschland betreffen und aus der Integrationsverantwortung folgende Reaktionspflichten deutscher Verfassungsorgane auslösen.

Siehe BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juni 2016 – 2 BvR 322/13, Rz. 9; BVerfGE 134, 366, 394 ff. (Rz. 44 ff.); 135, 317, 393 f. (Rz. 146).

Dies ist hier der Fall, da die positive Entscheidung des Rates zu EUSFTA zum einen in Kürze kompetenzwidrig erfolgen kann und darüber hinaus zu einer verfassungswidrigen Reduzierung der politischen Gestaltungskraft der Union und ihrer Mitgliedstaaten wie zu einer Beeinträchtigung des Kompetenzgefüges zwischen beiden führen würde. Die BeschwerdeführerInnen sind daher der Auffassung, dass auch der in Rede stehende geplante Ratsbeschluss mittelbar einen tauglichen Überprüfungsgegenstand bildet.

Nach ihrem — unten im Einzelnen dargelegten — Vortrag führt die Nichtbefolgung der aus der Integrationsverantwortung fließenden Reaktionspflicht deutscher Verfassungsorgane zu einer Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Weiter wird insbesondere die Verletzung des Rechts auf Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, des Sozialstaates, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments gerügt.

Schließlich sehen die BeschwerdeführerInnen ihr unmittelbares Recht gegenüber der Bundesregierung auf Nichtblockierung und Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris durch die Zustimmung zu EUSFTA und dessen inhaltliche Gestaltung verletzt. Dieses unmittelbare Recht machen sie als UnionsbürgerInnen ebenfalls gegenüber der EU geltend.

Die BeschwerdeführerInnen sehen ebenfalls ihr Grundrecht auf Leben verletzt, wenn die Bundesregierung und auch die EU-Kommission, die beide für den Schutz des Lebens und Überlebens der Bundes- bzw. Unionsbürger zuständig sind, den Völkerstraftatbestand des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die globale Menschheit erfüllen. Insofern streben sie vom Bundesverfassungsgericht eine diesbezügliche Feststellung der Grundrechtsverletzung an.

3. Beschwerdebefugnisse

Die BeschwerdeführerInnen machen die Verletzung der in Antrag 1 aufgelisteten Grundrechte geltend, die im Folgenden dargelegt werden.

Sie beziehen sich dabei auf eine hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitung im Rat der Europäischen Union (Ultra-vires-Rüge) sowie auf die damit verbundene hinreichend qualifizierte Verletzung der grundrechtlich garantierten Verfassungsidentität (Identitätskontrolle).

Die hier zentral gem. Art. 38 Abs.1 S.1 iVm Art. 20, 23, 79 Abs.3 GG geltend gemachte Möglichkeit der Rechtsverletzung steht mit den genannten Verletzungen des Gestaltungsrechts der deutschen Bundestages (sowie der Unionsorgane) und der Verfassungsidentität in engem Zusammenhang. Die Verbürgung des Wahlrechts erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts. Durch die Wahl wird die Staatsgewalt nicht nur nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG legitimiert, sondern zudem auch dirigierender Einfluss genommen, wie diese ausgeübt wird.

Siehe BVerfGE 123, 267, 330.

Bezogen auf die europäische Integration hat das Gericht im Maastricht-Urteil ausgeführt – BVerfGE 89, 155, 187 f.:

„Weil der wahlberechtigte Deutsche sein Recht auf Teilnahme an der demokratischen Legitimation der mit der Ausübung von Hoheitsgewalt betrauten Einrichtungen und Organe wesentlich durch die Wahl des Deutschen Bundestages wahrnimmt, muss der Bundestag auch über die Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union, ihren Fortbestand und ihre Entwicklung bestimmen. [...] Entscheidend ist, dass die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten – insbesondere auch das rechtsverbindliche unmittelbare Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Rechtsraum – für den Gesetzgeber voraussehbar im Vertrag umschrieben und durch ihn im Zustimmungsgesetz hinreichend bestimmbar normiert worden sind (vgl. BVerfGE 58, 1 (37); 68, 1 (98 f.)). Das bedeutet zugleich, dass spätere wesentliche Änderungen des im Unions-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gedeckt sind (vgl. schon BVerfGE 58, 1 (37); BVerfGE 68, 1 (98 f.); Mosler in: Handbuch des Staatsrechts, Band VII [1992], § 175 Rn. 60). Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrunde liegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen (vgl. BVerfGE 58, 1 (30 f.); 75, 223 (235, 242)).“

In den Folgejahren hat das Gericht diese grundlegende Rechtsauffassung immer weiter konturiert.

BVerfGE 123, 267, 330 ff. und 340 ff.; 129, 124, 167 ff.; 134, 366, 381 ff.; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 80 ff.

Kürzlich hat das Gericht im OMT-Vorlagebeschluss vom 14. Januar 2014 sowie im OMT-Urteil vom 21. Juni 2016 die eigenen Überprüfungsmaßstäbe und ihre Voraussetzungen noch einmal präzise beschrieben.

BVerfGE 134, 366, 381 ff.; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 81 ff.

Danach bezieht sich die Kontrollaufgabe des Gerichts darauf, ob Handlungen den nicht übertragbaren Kern der deutschen Verfassungsidentität berühren (Identitätskontrolle — sogleich sub a) oder auf hinreichend qualifizierten Kompetenzüberschreitungen beruhen (Ultra-vires-Kontrolle — sogleich sub b).

a) Identitätskontrolle

Art. 79 Abs. 3 GG schützt mit seiner sog. Ewigkeitsgarantie all jene Einrichtungen, Prinzipien und Rechte, die für die substantielle Verwirklichung des Demokratiegebots notwendig sind. Die Verletzung dieser verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Demokratiegebots, welche die Identität des Grundgesetzes als Verfassung ausmachen, ist ebenfalls durch Art. 38 Abs. 1 GG ausgeschlossen und mit der Verfassungsbeschwerde ggf. zu rügen.

Siehe BVerfGE 123, 267, 330: „Das jedem Bürger zustehende Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung (demokratisches Teilhaberecht) kann auch dadurch verletzt werden, dass die Organisation der Staatsgewalt so verändert wird, dass der Wille des Volkes sich nicht mehr wirksam im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG bilden kann und die Bürger nicht mit Mehrheitswillen herrschen können. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft kann verletzt sein, wenn im grundgesetzlichen Organgefüge die Rechte des Bundestages wesentlich geschmälert werden und damit ein Substanzverlust demokratischer Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan eintritt, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist.“ Und ferner (a.a.O., 340): „Die Prüfung einer Verletzung des Wahlrechts umfasst deshalb auch Eingriffe in die Grundsätze, die Art. 79 Abs. 3 GG als Identität der Verfassung [...] festschreibt.“

Das Bundesverfassungsgericht überprüft vor diesem Hintergrunde im Rahmen der Identitätskontrolle, ob eine Maßnahme eines Organs der Europäischen Union Auswirkungen hat, die die durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität berühren. Dahinter steht der Gedanke, dass eine solche Maßnahme schlechterdings nicht auf einer wirksamen primärrechtlichen Grundlage beruhen kann, weil schon der deutsche Gesetzgeber selbst mit der Mehrheit des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG keine Hoheitsrechte übertragen darf, deren Inanspruchnahme die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität berühren würde.

BVerfGE 134, 366 (384); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 134, 138.

Dabei gilt, dass Art. 79 Abs. 3 GG eine „absolute Grenze“ errichtet: Berührt die Anwendung von Unionsrecht die in Art. 79 Abs. 3 GG verankerten Identitätsmerkmale, hilft eine Abwägung mit Unionsinteressen nicht weiter. Die Identitätsmerkmale des Art. 79 Abs. 3 GG sind abwägungsresistent.

BVerfGE 123, 267 (348); 134, 366 (385); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 153.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass ihre Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt werden, dass die Bundesregierung mit ihrem zustimmenden Verhalten im Rat eine vertragliche Bindung eintreten lässt, die das politische Gestaltungsrecht des Deutschen

Bundestages aushöhlt und die Verfassungsstruktur der Bundesrepublik im Ergebnis wesentlich verändert. Im Einzelnen:

Als Kulminationspunkt der Selbstbestimmung der wahlberechtigten, deutschen Bevölkerung ist vorauszusetzen, dass der Bundestag in seiner internen Willensbildung unabhängig ist und seinem politischen Willen auch politische Gestaltungskraft entspricht. Unabhängigkeit bedeutet dabei nicht nur Abwesenheit von physischem oder psychischem Zwang sowie Weisungsunabhängigkeit und Freiheit von vertraglichen Bindungen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Entscheidungs-Autonomie des Bundestages nicht in einer Art und Weise eingeschränkt ist, die das verfassungsrechtliche Leitbild der Unabhängigkeit zur bloßen Fiktion werden lässt. Wesentliche Einschränkungen dieser Autonomie sind mit dem Grundgesetz (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) daher nicht vereinbar.

Eine wesentliche Einschränkung wäre dadurch gekennzeichnet, dass der Bundestag wegen von ihm nicht mehr steuerbarer außerparlamentarischer (Sach-) Zwänge nicht mehr in der Lage ist, seinen Gesetzgebungswillen frei in einer selbstbestimmten Weise zu fassen und umzusetzen.

Zweifelsohne hat die europäische Integration bereits zu einer gewissen Einschränkung dieser Freiheit des Bundestages geführt. Zu dieser Einschränkung um der Integration willen hat sich der Bundestag aber in den Grenzen seiner verfassungsrechtlich bestimmten Möglichkeit frei entschieden.

Die Ratifikation des EUSFTA führte aber nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer weiteren, wesentlichen Einschränkung des Gestaltungsmöglichkeiten des Bundestages, zu der sich dieser gerade nicht entschieden hat und die auch mit demokratietheoretischen Grundprinzipien nicht vereinbart werden kann. Das hat seinen Grund darin, dass die Beschränkungen auf Einflüsse zurückgehen, die sich jeder demokratischen Kontrolle vollständig entziehen und die demokratische Verfassungsstruktur der Bundesrepublik wesentlich verändern. Im Einzelnen:

Der Deutsche Bundestag hat nach den Bestimmungen des EUSFTA keinerlei rechtlich gesicherte Möglichkeit, auf die Arbeit in den EUSFTA-Ausschüssen einzuwirken.

Gleichwohl sind die vom Gemischten Ausschuss verabschiedeten Beschlüsse für die Vertragsparteien (i.e. die EU sowie Singapur) bindend und von ihnen umzusetzen.

Dabei ist zu betonen, dass dem Gemischten Ausschuss de facto sehr weitgehende Gestaltungskompetenzen zur Ausfüllung des EUSFTA zukommen, ohne dass dafür eine Rückbindung an das Europäische Parlament oder die Parlamente der Mitgliedstaaten vorgesehen wäre.

Bei den Beschlüssen des Gemischten Ausschusses handelt es sich indes nicht um Verträge, sondern um Rechtsakte, für die ein deutsches Zustimmungsgesetz nicht statthaft wäre.

Siehe BVerfGE 68, 1, 84 ff.; 90, 286, 358.

Andererseits kommen Art. 24 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG als Grundlage fallweise zu erteilender Beschlusslegitimation nicht in Betracht. Diese Verfassungsbestimmungen betreffen die vorweggenommene gesetzesförmliche Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder auf die Europäische Union, nicht aber deren konkrete Ausübung in jedem einzelnen Fall.

Ohne vorherige Einflussmöglichkeit wäre der deutsche Gesetzgeber demnach zur Umsetzung und Beachtung der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses verpflichtet; eine Nichtbeachtung würde ggf. eine Vertragsverletzung begründen.

Durch diese vertraglichen Inhalte des EUSFTA, insofern sie zu einem wesentlichen Gestaltungsverlust der Organe der Europäischen Union und insbesondere des Bundestages führte, ist die Autonomie des Bundestages, die demokratische Struktur der Gesetzgebung und damit ein essentielles Element der in Art. 79 Abs. 3 GG garantierten, identitätssetzenden Staatsstrukturen berührt.

b) Ultra-vires-Kontrolle

Die Ultra-vires-Kontrolle stellt neben der Identitätskontrolle „einen besonderen, an das Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG anknüpfenden Anwendungsfall des allgemeinen Schutzes der Verfassungsidentität durch das Bundesverfassungsgericht dar“.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 153.

Eine Ultra-vires-Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht kommt

„nur in Betracht, wenn ersichtlich ist, dass Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen außerhalb der übertragenen Kompetenzen ergangen sind (vgl. BVerfGE 123, 267 [353, 400]). Ersichtlich ist ein Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur dann, wenn die europäischen Organe und Einrichtungen die Grenzen ihrer Kompetenzen in einer das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung spezifisch verletzenden Art überschritten haben (Art. 23 Abs. 1 GG), der Kompetenzverstoß mit anderen Worten hinreichend qualifiziert ist (vgl. zur Formulierung hinreichend qualifiziert als Tatbestandsmerkmal im unionsrechtlichen Haftungsrecht etwa EuGH, Urteil vom 10. Juli 2003, Rs. C-472/00 P – Fresh Marine, Slg. 2003, S. I-7541, Rz. 26 f.). Dies bedeutet, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und Union im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die rechtsstaatliche Gesetzesbindung erheblich ins Gewicht fällt (vgl. Kokott, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – zum Vertrag von Maastricht, AöR 1994, S. 207 [220]: ‚erhebliche Kompetenzüberschreitungen‘ und [233]: ‚drastische Ultra-vires- Akte‘; [...]).“ (Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 2010 - 2 BvR 2661/06 u.a., Rz. 61)

Die Beschwerdeführer machen exakt solche hinreichend qualifizierten Kompetenzverstöße geltend, indem sie vortragen, dass sie in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt werden, dass der Ratsbeschluss zum Abschluss des EUSFTA außerhalb der Zuständigkeitsordnung der Europäischen Union erging. Im Einzelnen:

c) Kompetenzwidrige institutionelle Fortentwicklung der EU, Art. 1, 20, 23, 38 Abs.1 S.1, 57, 79 Abs.3 GG, Art. 1, 2, 103 UN-Charta und Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art. 2, 3, 4 PA, Art. 53, 64 WVRKIO, Art. 26 GG iVm §§ 6 u. 7 VStGB

Die Union besitzt keine Zuständigkeit, gestaltungsfähige Ausschüsse zur Durchführung des EUSFTA im Vertragswege einzusetzen. Der Handelsausschuss (und [mittelbar] auch die Sonderausschüsse) hat die Befugnis, Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung des EUSFTA zu erlassen. Dies verstößt gegen die Kompetenzsperre, die Art. 218 Abs. 9 AEUV für institutionelle Fortentwicklungen von völkerrechtlichen Verträgen der Union aufstellt. Solche Fortentwicklungen sind nur im Wege von Vertragsänderungen möglich. Zweck der Kompetenzsperre ist es, einen nicht mehr kontrollierbaren institutionellen Wildwuchs zu vermeiden und die kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung der im Primärrecht eingesetzten Organe und Einrichtungen sicher zu stellen. Es ist daher möglich, dass die EU hierdurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

Dieser Punkt wird in der Begründung im unmittelbaren Anschluss an die Identitätsrüge abgehandelt.

aa) kompetenzwidrige Implementierung eines Ausschusswesens sowie Entmachtung des Parlaments, Art. 20 Abs. 2, 38 Abs.1 S.1, 79 Abs.3 GG

Die Implementierung eines Ausschusswesens im Rahmen eines Handelsabkommens, welches verbindliche Entscheidungen mit Gesetzeswirkung trifft, die von der deutschen Verfassung jedoch dem vom Volk demokratisch gewählten Parlament vorbehalten sind, verstößt gegen Art. 20 Abs.2, 38 Abs.1 S.1 und /8 Abs. 3 GG.

bb) Kompetenzwidrige Regelung des Arbeitsrechts, Art.1, 2, 9, 12, 38 Abs.1 S.1, 74 Abs.1 Nr.12 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Zwar bekräftigen die Vertragsparteien in Art. 16.1.2 EUSFTA, dass dessen „Zweck“ nicht darin bestünde, das Umwelt- und Arbeitsrecht der Parteien zu harmonisieren — was nicht in die Kompetenz der Union fiele. Dass das Gegenteil eintritt, ist aber ohne weiteres möglich, auch wenn die Parteien ihre Regelungsfreiheit in den betreffenden Bereichen formal bewahren. Dass durch das Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in rechtlicher Hinsicht insoweit überhaupt betroffen sind, zeigt Art. 12.3.3 EUSFTA wonach die Parteien ihre aus der jeweiligen ILO-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen bekräftigen. Im Falle der Union meint das nach FN 1 zum Vertragstext gerade die Mitgliedschaft der EU-Mitgliedstaaten. Damit werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten selbst eingegangen sind, zu unionsrechtlichen Verpflichtungen umgewandelt, womit ein Wechsel in der Rechtsnatur dieser Verpflichtungen begründet wird. In seiner Rechtswirkung geht das über die Reichweite des insoweit bereits in EU-Recht transformierten Regelwerks hinaus. Es ist daher möglich, dass die EU dadurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

Einer schleichenden Kompetenzerweiterung der EU ist im Hinblick auf die darauf gründenden Gefahren für die Eigenstaatlichkeit der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

cc) Kompetenzwidrige Aufgabe des Vorsorgeprinzips gem. Art.2, 20a, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Art. 191 Abs. 2 AEUV normiert das seit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 etablierte Vorsorgeprinzip. Dieses verpflichtet die Union dazu, ein umweltpolitisch hohes Schutzniveau, das „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip“ beruht, zu verfolgen. Es verlangt daher, dass zu seiner Gewährleistung der

Schutz von Gesundheit und Umwelt bereits ansetzen muss, bevor Gefahren sich konkretisieren oder sogar Schäden auftreten. Es handelt sich insoweit nicht um einen politischen Programmsatz, sondern um ein verbindliches Rechtsprinzip,

EuGH Rs. C-284/95 – Safety Hi-Tech, Slg. 1998, I-4301 Rz. 36; Rs. C- 341/95 – Bettati, Slg. 1998, I-4355 Rz. 34; Kahl, in: Streinz, EUV/AEUV Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 191 AEUV, Rz. 72 mwN.

Das Vorsorgeprinzip setzt der Tätigkeit der Union dergestalt kompetenzielle Grenzen, internationale Übereinkünfte abzuschließen, die nach ihrer Wirkweise dem Vorsorgeprinzip nicht Rechnung tragen oder ihm sogar entgegengesetzt sind.

Dieses fundamentale Prinzip der EU ist im bisherigen Vertragstext des Singapur-Abkommens nur geringfügig verankert. Und das obwohl es der vom EUSFTA unmittelbar betroffene wirtschaftliche Bereich ist, der die Gefahren setzt, denen das Vorsorgeprinzip gerade begegnen soll. Das Nachhaltigkeitskapitel des EUSFTA ist zudem überhaupt nicht verbindlich und belässt es bei bloßen Absichtserklärungen, deren Nichtbeachtung aber keinerlei Sanktionen nach sich zieht. Daher ist die Berücksichtigung der wesentlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen dem guten Willen der Parteien überlassen. CETA ging insoweit noch weiter als EUSFTA, da es den Parteien erlaubte, Teile des Abkommens zu missachten, um den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Umweltschutz nachzukommen. EUSFTA setzt sich damit über das Vorsorgeprinzip hinweg. Es ist möglich, dass die EU hierdurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

dd) Kompetenzwidrige Aufgabe des Sozialstaatsprinzips gem. Art. 20, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Durch verschiedene Regelungen wird angestrebt, Bereiche, die bisher in die soziale Daseinsvorsorge gehören wie die Wasserversorgung für die private Konkurrenz zu öffnen. Damit werden die demokratische Gestaltungsfreiheit der Parlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Kern kommunaler Selbstverwaltung in Frage gestellt, weil den Kommunen am Ende kaum demokratischer Gestaltungsspielraum bleibt. Verletzt wird durch EUSFTA somit auch das Sozialstaatsprinzip, das die Teilnahme am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben gewährleistet, was auch über den Bereich der Daseinsvorsorge staatlich zu garantieren ist.

ee) Kompetenzwidrige Aufgabe des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Die BeschwerdeführerInnen machen geltend, dass durch den Abschluss von EUSFTA und der dann einsetzenden unüberschaubaren Ausschüsse, die wie noch dargelegt wird, zudem thematisch beliebig erweitert werden können, eine Flut von für die Bundesrepublik verbindlichen Beschlüssen ergeben werden, ohne dass die deutsche Öffentlichkeit über die Inhalte mitdiskutieren konnten, ohne dass das deutsche Parlament mitgestalten konnte, ohne dass die deutsche Öffentlichkeit und das deutsche Parlament auch nur informiert wurden, dass ein bestimmter Bereich von einem Ausschuss unmittelbar neu geregelt werde.

ff) Kompetenzwidrige Aufgabe des Prinzips der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs.2 S.2, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Wegen der soeben dargestellten Vorgehensweise der EUSFTA-Ausschüsse würde dem deutschen Parlament mehr und mehr die Gesetzgebung entzogen. Es könnte zudem auch keine

eigenen Gesetze mehr planen, da diese jederzeit durch einen Beschluss eines Ausschusses obsolet werden könnten. Selbst Gesetze, die es durchs Parlament geschafft haben, können jederzeit durch Beschlüsse eines Ausschusses ihre Gültigkeit verlieren. Dies ist ein ungeheurer und absolut unzulässiger Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs.2 S.2 GG.

gg) Kompetenzwidrige Aufgabe der Rechtssicherheit gem. Art. 20, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Aus dem soeben dargelegten Gründen würde eine hohe Rechtsunsicherheit entstehen.

Eine solche würde zusätzlich dadurch entstehen, dass weder die Bürger, noch die Unternehmen, noch die Verwaltung noch die Gerichte sich auf einen aktuellen Stand der Gesetzeslage verlassen und hierauf ihre jeweilige Tätigkeit stützen könnten. Es würde ein totales Gesetzgebungs-Chaos entstehen.

Ein solches Gesetzgebungs-Chaos würde sich zudem dadurch sogar noch vervielfältigen, als jedes Freihandelsabkommen seine eigenen Ausschüsse erhalten soll, die jeweils mit den thematisch entsprechenden Ausschüssen der anderen Vertragsstaaten konkurrieren und bzgl. der Interessensausrichtung sogar gegenteilige Beschlüsse fassen könnten. Dann wäre das Chaos perfekt.

Die BeschwerdeführerInnen haben aus Gründen der Rechtssicherheit ein verfassungsmäßig geschütztes Recht auf Abwehr eines solchen Gesetzes-Chaos‘.

hh) kompetenzwidr. Änderung der Eigentumsordnung, Art.14, 15, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 345 AEUV

Die BeschwerdeführerInnen beklagen die kompetenzwidrige Änderung der Eigentumsordnung sowohl durch die unmittelbar verbindlichen Beschlüsse der in EUSFTA vorgesehenen Ausschüsse, da diese ohne demokratische Rückkopplung etwa des Europäischen Parlamentes oder des Rates der Europäischen Union erfolgen sollen und damit keine Parlamentsgesetze gem. Art. 14 GG sind, und die kompetenzwidrige Einschränkung des Art. 15 GG zulasten des Gemeinwohls, da das EUSIPA, welches über EUSFTA anwendbar sein würde und insofern hier auch überprüft werden muss, Regelungen zur Enteignung enthält, die den nationalen Enteignungsspielraum unzulässig sowie massiv einschränken.

ii) Kompetenzwidrige Aufgabe der Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft gem. Art. 20 Abs.1, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR

Die BeschwerdeführerInnen verweisen auf das in der Präambel des EUSFTA formulierten Vertragsziels der „...Liberalisierung...des Handels...“. In dieser Präambel sind insofern lediglich die Interessen der Wirtschaft genannt, nicht aber die Interessen der BürgerInnen am hierbei weiterhin aufrechtzuerhaltenden Schutz ihrer Grundrechte, wie es in einer sozialen Marktwirtschaft zu erfolgen hat. Nur ein parlamentarisches Gesetzgebungssystem kann die hierzu erforderliche öffentliche Diskussion über die Gesetzgebungsvorhaben auch gewährleisten und steht sowohl durch die Wahl der Parlamentsabgeordneten als auch deren potentielle Abwählbarkeit in einer unmittelbaren Verantwortung gegenüber dem Volk.

Wie im Sachverhalt dargelegt, versucht der Neoliberalismus aktuell tatsächlich eine sehr weitgehende Entmachtung der Demokratien sowie sogar der Menschenrechte und der UNO, um konkurrenzfähig gegenüber denjenigen Staaten zu werden, die sich ebenfalls nicht an die

Gewährleistung von Menschenrechten halten und diese ebenso wie der Neoliberalismus als Handelshemmnisse betrachten und missachten.

Die Durchsetzung einer derartigen „Liberalisierung“ des Handels wird offensichtlich unter der Tarnung eines „Freihandelsabkommens neuer Generation“ erfolgen.

Die BeschwerdeführerInnen haben hiernach einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Abwehr der Zerstörung der sozialen Marktwirtschaft sowie ihrer Grundrechte.

Da die Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft gem. Art.3 Abs.3 S.2 EUV ebenfalls EU-Recht darstellt, liegt in der einseitigen Ausrichtung von EUSFTA auf die Marktliberalisierung sowie durch die gleichzeitige Ausschaltung der die Grundrechte wahrenenden nationalen Parlamente durch das Ausschusswesen, auf jeden Fall eine elementare Kompetenzüberschreitung sowohl von EU-Recht als auch bundesdeutschem Verfassungsrecht vor.

Da der Schutz der sozialen Marktwirtschaft zudem allerhöchsten Schutz durch Art. 28 AEMR erfährt, welches zum ius cogens zählt, hat das BVerfG die Rechtsfolge der Nichtigkeit von EUSFTA gem. Art. 53 WVRKIO nicht nur anzuerkennen sondern auch ausdrücklich festzustellen.

jj) Kompetenzwidrige Blockierung des PA gem. Art. 1, 2, 20a, 23, 25, 38 Abs.1 S.1, 59 , 79 Abs.3 GG, Art. 1 UN-Charta, Art. 28 AEMR, 53, 64 WVRKIO

Die BeschwerdeführerInnen haben gem. Art 2, 20a GG ein subjektive Klagebefugnis, da die Bundesregierung grundsätzlich das Leben und die körperliche Unversehrtheit ihrer Bürger zu wahren hat und den PA eben insbesondere dazu abgeschlossen hat, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit ihrer Bürger vor der Klimakatastrophe zu schützen und zu bewahren.

Eine Klagebefugnis dürfte deshalb hier vorliegen.

Vgl. Murswiek in Sachs, GG, 2018, 8.Auflg, Art 20a Rn 74

Fraglich ist jedoch, ob diese Klagebefugnis auch für die Inzidentprüfung des EUSFTA im Rahmen der Prüfung der Verfassungswidrigkeit der Zustimmung zum JEFTA gilt.

Dies ist aus den folgenden Gründen zu bejahen:

EUSFTA hat als ein politischer Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG zu gelten. Darunter sind alle Verträge zu verstehen, die „auf die Regelung der politischen Beziehungen zu anderen Staaten gerichtet sind“ und auf diese Weise „die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung oder sein maßgebliches Gewicht in der Staatengemeinschaft durch den Vertrag in grundlegender Weise“ berühren,

BVerfGE 1, 372, 381; 90, 286, 359.

Zwar kann man die politische Natur eines Handelsvertrages, bei dem nicht Macht-, sondern Marktfragen im Mittelpunkt stehen, nicht ohne weiteres annehmen. Zum politischen Vertrag wird ein Handelsvertrag aber dann, wenn „die Vertragspartner durch den Abschluss eines Handelsvertrages ihre gemeinsame wirtschaftliche Stellung im Wettbewerb der Staaten zu stärken beabsichtigen“,

Nettesheim, in: Maunz/Dürig, GG (81. EL September 2017), Art. 59, Rz. 98.

Vor dem Hintergrund einer globalpolitisch sich rapide verändernden Lage wollen die Vertragsparteien mit dem EUSFTA einen wesentlichen Teil des globalen Wirtschaftsraumes im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsräumen stärken und damit die eigene wirtschaftliche und auch politische Position sichern. Dem EUSFTA kommt somit auch eine Art Bündnischarakter zu, das durch den Begriff Partnerschaftsabkommen auch einen expliziten Ausdruck findet. Mit dieser Zielsetzung, seinem Bündnischarakter und der im Vertrag bereitgestellten Struktur einer aus dem globalen Wettbewerb herausgehobenen Freihandelszone weist das EUSFTA die Merkmale eines politischen Vertrages auf.

Zugleich ist der Vertrag ein gesetzesinhaltlicher Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG. Darunter sind alle völkerrechtlichen Verträge zu verstehen, „deren Inhalt, wenn es sich nicht um eine völkerrechtliche Vereinbarung, sondern um eine innerstaatliche Regelung handelte, zu den Gegenständen der Gesetzgebung und nicht zu denen der Verwaltung gehörte“,

BVerfGE 1, 372, 389.

Wie gezeigt erfüllen wesentliche Teile des EUSFTA diese Merkmale zumindest mittelbar. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes müssten der Bund bzw. die Länder im Wege parlamentarischer Gesetzgebung die Vorschriften erlassen, die nun in verfassungswidriger und völkerrechtswidriger Weise auf dem Vertragswege im Rahmen des EUSFTA geprägt werden sollen.

Zudem beinhaltet EUSFTA als völkerrechtlicher Vertrag die ausdrückliche Anerkennung anderer völkerrechtlicher Verträge wie das PA (Art. 12.6.1).

Wenn das BVerfG die Inzidentprüfung des EUSFTA über Art 23, 38 GG ausdrücklich für zulässig erachtet, dann muss es im Rahmen dieser Prüfung auch die inhaltliche Frage klären, ob EUSFTA mit den hier ausdrücklich benannten weiteren Völkerrechtlichen Verträgen korrespondiert oder aber kollidiert.

Noch interessanter ist die Frage, was die Rechtsfolge einer etwaigen Kollision wäre und ob das BVerfG diese Rechtsfolge nicht nur beachten sondern auch ausdrücklich feststellen muss.

Vorliegend besteht eine tatsächliche und ausdrückliche Kollisionssituation durch Art. 12.6.4 EUSFTA:

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde.

Das PA wird hier unter einen umfassenden und schwerwiegenden Vorbehalt des EUSFTA gestellt. Im Ergebnis dürften praktisch alle Klimaschutzmaßnahmen gegen diesen Vorbehalt verstoßen und damit für unzulässig erklärt werden. Klimaschutz wäre dann nicht mehr möglich.

Dies dürfte jedoch eine ungeheuerliche Kompetenzverletzung darstellen, da im PA keine Beschränkungsmöglichkeiten vorgesehen sind und offensichtlich auch ausdrücklich zu vermeiden sind, um die umgehende Umsetzung des PA zu ermöglichen.

Zudem ist das PA völkerrechtlich nicht nur höherrangig sondern es ist sogar neu in das ius cogens aufzunehmen (vgl. Art. 64 WVRKIO). Somit ist die Forderung der Unterordnung des

PA unter das EUSFTA nicht nur verfassungswidrig sondern gem. Art. 53 WVRKIO auch nichtig.

Die BeschwerdeführerInnen haben insofern nicht nur das Rechts auf eine verfassungsrechtliche Überprüfung des EUSFTA bezüglich des Verstoßes der europäischen Verträge und der unzulässigen Einschränkung der deutschen Verfassung sondern inzident ebenfalls auf Prüfung einer Kollision mit höherrangigem Völkerrecht wie das PA (sowie die Rechte aus der AEMR, die ebenfalls ius cogens sind), da erst dies eine umfassende Prüfung darstellen würde.

Das BVerfG ist zudem gehalten, die Nichtigkeit des EUSFTA gem. Art 53 WVRKIO ausdrücklich festzustellen.

Soweit die EU die ausschließliche Kompetenz beansprucht, handelt sie ultra vires, weil das EUSFTA nach alledem nicht allein der Handelspolitik zugerechnet werden kann.

Sowohl eine Ultra-vires-Feststellung wie auch die Feststellung einer Verletzung der Verfassungsidentität obliegen nur dem Bundesverfassungsgericht. Eine andere Möglichkeit, Rechtsschutz zu erhalten, gibt es für die Beschwerdeführer nicht. Das Rechtsschutzbedürfnis ist somit gegeben.

Die BeschwerdeführerInnen sind als BundesbürgerInnen sowie als UnionsbürgerInnen auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen.

kk) kompetenzwidr. Verstoß gegen Gebot des Schutzes der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit, Art. 2, 20a, 38 Abs.1 S.1 GG, Art. 3, 28 AEMR

Ausweislich des jüngst vorgelegten Biodiversitätsbericht des IPBES droht der Weltgemeinschaft ein dramatisches Artensterben sowie eine ernste Gefährdung ihrer Lebensgrundlagen. Ursache hierfür sei insbesondere die neoliberale Ausrichtung der Weltwirtschaftsordnung, die die Natur und Ressourcen des Planeten immer umfassender ausbeutet und zerstört.

Dadurch wird das Recht der BeschwerdeführerInnen und natürlich auch aller anderen WeltbürgerInnen auf Leben gem. Art. 3 AEMR (Art.2 GG), das Recht auf Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 2, 20a GG) und das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die Rechte und Freiheiten gemäß der AEMR verwirklicht werden können, massiv verletzt.

Handelsabkommen, die durch noch weiteren Abbau von Handelshemmnissen die Natur und die Ressourcen der Welt und damit die natürlichen Lebensgrundlagen der Weltbevölkerung noch hemmungsloser ausbeuten und zerstören wollen, verstoßen deshalb gegen das Grundgesetz sowie gegen die AEMR.

Die BeschwerdeführerInnen sind insofern befugt, sich hiergegen durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes zu wehren.

ll) kompetenzwidr. Verstoß gegen Völkerstrafrecht, Art. 26, 38 Abs.1 S.1 GG, §§ 6 u. 7 VStGB

Die Beschwerdebefugnis kann sich gem. Art. 26, 38 Abs.1 S.1 GG iVm §§ 6 und 7 VStGB ebenfalls auf Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch erstrecken. Es wird dargelegt, dass die massive Erschwerung der Umsetzung des PA durch langjährige und unwägbare Investitionsschiedsverfahren oder die Blockierung des PA durch im EUSFTA ausgesprochene

Verbote von Klimaschutzmaßnahmen zur Folge haben wird, dass die Ziele des PA insgesamt nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden kann, daraufhin die Erderwärmung außer Kontrolle gerät und die Menschheit untergeht. Damit läge durch Unterzeichnung des EUSFTA globaler Völkermord sowie ein Verbrechen gegen die Menschheit vor.

Den BeschwerdeführerInnen steht hiergegen eine Beschwerdebefugnis zu.

4. Rechtsschutzinteressen

Da die EU möglicherweise rechtswidrig die ausschließliche Kompetenz zur Gestaltung und zum Abschluss eines Freihandelsabkommens neuer Generation für sich in Anspruch nimmt und materiell die Regulierungs- und Gesetzgebungskompetenzen der EU-Mitgliedstaaten in unerträglicher Weise beschneidet bzw. auf demokratisch nicht legitimierte Gremien überträgt, besteht bereits jetzt ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere auch, da EUSFTA offensichtlich dadurch nichtig ist.

Es ist grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass verfassungswidrige, demokratisch nicht legitimierte Regelinstanzen mit bindenden Entscheidungen für die Vertragspartner durch einen Handelsvertrag entstehen, wodurch die demokratische Mitwirkungsrechte der BeschwerdeführerInnen in der Bundesrepublik Deutschland nach Art.38.Abs.1S.1 GG nicht mehr gewährleistet werden.

Zudem haben die BeschwerdeführerInnen ein berechtigtes Interesse daran, den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des EUSFTA zu fordern.

Dies zumal dann, wenn es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, dessen weltwirtschaftspolitischen und handelsrechtlichen Auswirkungen zu weitgreifenden politischen Implikationen auf internationaler Ebene sowie insbesondere zur faktischen Blockade des für die Menschheit und also auch für die EU-BürgerInnen sowie die hiesigen BeschwerdeführerInnen überlebensnotwendigen PAs führen würde und zudem die Biodiversität sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit durch die weltweite Fortsetzung aggressiver Handelspraktiken wie die Beseitigung von vorgeblichen Handelshemmnissen massivst bedroht sind.

Es ist hiernach von einer „gegenwärtigen und unmittelbaren Betroffenheit der BeschwerdeführerInnen auszugehen.

V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil das EUSFTA zum einen bereits formal rechtswidrig ist, denn es ist kein „EU-only-Abkommen“ ist sondern ein „gemischtes Abkommen“.

Zum anderen enthält das EUSFTA elementar strukturierende Regelungsinhalte, die die Verfassungsidentität des Grundgesetzes sowie zwingende Normen des allgemeinen

Völkerrechts (ius cogens) verletzen sowie hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitungen aufweisen und somit das Recht der BeschwerdeführerInnen auf Leben bzw. Überleben gem. Art. 2, 20a GG und das Recht auf Mitausübung der Staatsgewalt durch die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gem. Art. 20, 38 GG verfassungswidrig berühren.

Weiter ist EUSFTA in mehrfacher Hinsicht in höchstem Maße völkerrechtswidrig und somit nichtig.

Die Zustimmung zum Beschluss zu EUSFTA durch den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union würde daher die Rechte der BeschwerdeführerInnen verletzen.

1. Formelle Verfassungswidrigkeit

a) EU-only Abkommen oder gemischtes Abkommen

Wie im Sachverhalt bereits dargestellt, hat die EU-Kommission das „EU-only-Gutachten“ des EuGH (2/15) bezüglich des Abkommens zwischen der EU und Singapur als Rechtsgrundlage für die Bewertung und Behandlung von EUSFTA als EU-only-Abkommen benannt.

Danach wird von der EU-Kommission insbesondere das EUSFTA nach Auslagerung des Investitionsschutzbereiches in ein EUSIPA als „EU-only-Abkommen“ betrachtet.

Die Prüfung des EuGH ist jedoch insofern als unzureichend und im Ergebnis grob fehlerhaft zu bewerten, als sie sich lediglich auf die Prüfung der Bestimmungen des AEUV und deren Auslegungen und Bewertungen konzentriert hat und jedoch insbesondere die durch den Abschluss des PA am 12.12.2015 entstandenen gravierenden Auswirkungen auf diese Bestimmungen des AEUV und deren Auslegungen und Bewertungen völlig unberücksichtigt gelassen hat.

So hat, wie im Weiteren dargelegt wird, der EuGH in seinem Gutachten die Tragweite des PA und die (dort neu justierten) Zuständigkeiten in einem Nebensatz mit der Begründung abgetan, sie würden das Nachhaltigkeitskapitel nicht betreffen.

Auch die zentrale Kollisionsnorm des Artikel 16.4.5 EUSFTA (a.F.), die dem Art. 12.6.4 neuer Fassung entspricht, wurde vom EuGH nicht zum Anlass genommen, eine eigenständige Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Umweltschutz - mit möglicherweise sogar übergeordneten Rechten - zu prüfen.

Zudem wurden die eindeutigen gesetzlichen Regelung der Art. 191 Abs.4, 194 Abs.2 und 3 AEUV ignoriert, nach welchen die originäre Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Umweltschutz- und energiepolitische Maßnahmen absolut unangetastet bleibt.

Nachhaltigkeitskapitel betrifft „weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte“...“noch die Zuständigkeiten...“

So heißt es in EuGH 2/15, Rn. 155

„Daraus folgt, dass Kapitel 13 (Nachhaltigkeit) weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte, auf die es verweist, noch die Zuständigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Übereinkünfte betrifft“.

aa) Tragweite des PA

Das PA hat völkerrechtlich eine die meisten Abkommen weit überragende Tragweite. Es ist nicht nur ein UN-Klimaschutzabkommen sondern gleichzeitig ebenfalls ein Weltwirtschaftsabkommen sowie ein globales Notstandsabkommen. Dadurch hat es den völkerrechtlichen Rang eines neuen ius cogens erhalten.

(1) UN-Klimaschutzabkommen

Das PA ist unstreitig ein UN-Klimaschutzabkommen, da es zum Ziel hat, durch bestimmte Maßnahmen „den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“ und so die momentan bedrohlich negative Entwicklung des Weltklimas positiv zu beeinflussen, vgl. Art.2 Abs.1 PA.

(2) Weltwirtschaftsabkommen

Das PA ist aufgrund der Art der Maßnahmen, die das Weltklima positiv beeinflussen sollen, ein Weltwirtschaftsabkommen.

Wie bereits im Sachverhalt dargelegt, bedeuten dies tiefgreifende wirtschaftspolitische Maßnahmen in praktisch sämtlichen wirtschaftlichen Bereichen. So wurde z.B. im deutschen Klimaschutzplan 2050

(vgl. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf)

Maßnahmen zur Umsetzung des PA in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Gebäudebereich
- Mobilität
- Industrie und Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Landnutzung und Forstwirtschaft
- Sowie übergreifende Ziele und Maßnahmen wie den Stopp von Subventionen für fossile Energien vor (ebda.).

Unter dem Punkt „Energiewirtschaft“ verbirgt sich zudem die wohl größte, wichtigste und möglicherweise auch schwierigste weltwirtschaftspolitische Kraftanstrengung aller Zeiten, nämlich die möglichst umgehende und nahezu vollständige Unterbindung der Förderung und Verbrennung fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas.

Das bedeutet ebenfalls die weitest gehende Rücknahme der erteilten Förderkonzessionen für diese fossilen Energieträger, was auf nationaler Ebene zu erfolgen hat. Und es bedeutet auch, dass keine neuen Konzessionen mehr erteilt werden dürfen.

Und das bedeutet das Ende der fossilen Industrie, der wohl mächtigsten Industrie der Welt.

Es bedeutet zugleich den Aufbau einer weltweiten Versorgung mit erneuerbarer Energien, der sogenannten (deutschen) „Energiewende“.

Diese tiefgreifende Umwandlung der gesamten Wirtschaft wird auch als „Dekarbonisierung“ (z.B. BMU, ebd.) bzw. als „Transformation der Weltwirtschaft“ (vgl. Gutachten WBGU) bezeichnet.

Insofern dürfte es sich fraglos beim PA um ein Weltwirtschaftsabkommen handeln.

Hier ist also eine Kollision mit EUSFTA unausweichlich.

(3) globales Notstandsabkommen

Im PA haben alle UN-Mitgliedstaaten die Dekarbonisierung als notwendige Maßnahme zur Stabilisierung des Weltklimas beschlossen, weil ohne diese Dekarbonisierung nicht nur das Weltklima abstürzen sondern in der Folge auch die gesamte Menschheit untergehen würde.

Deshalb ist das PA auch ein Notstandsabkommen.

Die Menschheit befindet sich in einem höchst akuten und absolut existenzbedrohenden Notstand.

Wie im Sachverhalt dargelegt, wird die gesamte Menschheit durch eine übermäßige und bald möglicherweise nicht mehr zu kontrollierende bzw. aufzuhaltende Erderwärmung massivst bedroht.

Sogar das baldige Einsetzen einer apokalyptischen Klimakatastrophe wird durch das diesen Sommer konstatierte Einsetzen einer „Heißzeit“ immer wahrscheinlicher.

<https://www.klimafakten.de/meldung/jetzt-auch-fuer-deutschland-der-klimawandel-als-unheimlich-schoener-strichcode>

Dieser globale existenzielle Notstand der gesamten Weltbevölkerung soll und könnte durch die im PA beschlossene, umgehende und umfassende

Dekarbonisierung der gesamten Weltwirtschaft abgewendet werden. Das PA ist deshalb ebenfalls ein Notstandsabkommen.

(4) neues ius cogens gem. Art. 53, 64 WVRKIO

Wenn das PA nun also die Lösung beinhaltet, die die gesamte Weltgemeinschaft als die richtige Lösung zur Abwendung der Klimakatastrophe und des Untergangs der Weltbevölkerung anerkannt hat, dann dürfte die Bedeutung und Tragweite das PA auf allerhöchster völkerrechtlicher Ebene anzusiedeln sein.

Deshalb dürfte das PA völkerrechtlich als neues „ius cogens“ bewertet werden.

Die Definition für ius cogens befindet sich in

Art. 53 S.2 WVRKIO (ius cogens): ...“Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf...”

Die obigen Ausführungen haben wohl überzeugend dargelegt, dass das PA bzw. insbesondere der Beschluss der Dekarbonisierung und der Transformation der gesamten Weltwirtschaft von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf, denn sonst wäre der Untergang der Weltbevölkerung nicht mehr abzuwenden.

Das PA tritt damit als „neues“ ius cogens gleichberechtigt neben die anderen anerkannten ius cogens wie die UN-Charta, die AEMR und die WVRKIO.

Gemäß Art. 64 WVRKIO ist die „Entstehung“ eines „neuen“ ius cogens auch nicht etwa ausgeschlossen sondern fraglos möglich.

(5) Regulierungspflicht hat als ius cogens Vorrang vor Deregulierung

Die im PA zentral enthaltene Verpflichtung zur Dekarbonisierung bzw. zur Transformation der Weltwirtschaft stellt grundsätzlich eine Pflicht zur Regulierung der Wirtschaft dar.

Die dringend zu ergreifenden Dekarbonisierungs-Maßnahmen wie z.B. die Schließung von Kohlekraftwerken stellen umfassende regulierende Eingriffe in den Wirtschaftsablauf dar.

Die auf der Grundlage des PA sowie der darauf fußenden nationalen Klimaschutzpläne zu beschließenden Maßnahmen zur schnellstmöglichen Umgestaltung der Weltwirtschaft haben also grundsätzlich regulierenden Charakter.

Folglich genießt diese umfassenden wirtschaftspolitischen Regulierungsverpflichtungen gem. des PA den grundsätzlichen „Vorrang“ von ius cogens gegenüber anderen völkerrechtlichen Verträgen.

Gem. Art. 53 WVRK ist ein Vertrag sogar nichtig, wenn er im Widerspruch zu einem ius cogens steht (Art.53 S.1 WVRKIO):

Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

EUSFTA steht aufgrund seiner grundsätzlichen Zielsetzung der Deregulierung der (Welt-) Wirtschaft somit im diametralen Widerspruch zum PA und ist damit gem. Art 53 WVRKIO grundsätzlich nichtig.

bb) PA begründet neue, eigenständige umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten und der EU

Im PA sind nicht nur neue umfassende Regulierungspflichten enthalten sondern damit auch neue, originäre Zuständigkeiten für diese Verpflichtungen, die vom EuGH hätten beachtet werden müssen.

(1) Massive, einschneidende, umfassende und dringende Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten und EU

Die im PA enthaltenen tiefgreifenden wirtschaftspolitischen Regulierungspflichten betreffen alle Vertragsparteien des PA und begründen für alle diese Vertragsparteien auch – gegebenenfalls neue – originäre Zuständigkeiten für diese Regulierungsmaßnahmen.

Und Vertragsparteien des PA (Art.1c) PA) sind unstrittig (fast) alle UN-Mitgliedstaaten, also auch alle EU-Mitgliedstaaten, und die EU.

Zuständig für diese praktisch alle Wirtschaftsbereiche betreffenden Regulierungsmaßnahmen ist also mitnichten die EU alleine, sondern nach dem PA alle 28 EU-Mitgliedstaaten gleichberechtigt neben der EU.

(2) Erstellung nationaler Klimaschutzpläne

Gem. Art. 3 und 4 Abs.2 PA haben die Vertragsparteien des PA „national festgelegte Beiträge“ (national determined contributions, NBCs) zu erstellen, das sind nationale Klimaschutzpläne.

Die Zuständigkeits-, Beschließungs- und Umsetzungsebene des Abkommens wurde demnach ausdrücklich auf der nationalen Ebene festgelegt. Dies gilt auch für die EU-Mitgliedstaaten, trotz ihrer Mitgliedschaft in der EU.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben auch bereits nationale Klimaschutzpläne erlassen. Deutschland hat seinen nationalen Klimaschutzplan 2050 am 11.10.2016 beschlossen.

(3) Gesetzliche Umsetzung und Weiterentwicklung auf nationaler Ebene

Auch die konkrete Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Klimaschutzpläne erfolgt gem. Art 4 Abs.3 PA auf nationaler Ebene.

(4) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 1, 2, 3, 4 Abs. 16, 17 und 18 PA inhaltlich anerkannt

Die EU hat die gleichberechtigten umfassenden wirtschaftspolitischen Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten nicht nur dem. Art. 1, 2 und 3 anerkannt, sondern auch gemäß besonderer Vereinbarungen in Art. 4 Abs. 16, 17 und 18 PA.

Insbesondere in Art.4 Abs.18 heißt es:

„Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handelt, die selbst Vertragspartei ... ist, ist jeder Mitgliedstaat ... einzeln sowie zusammen mit der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ... für sein Emissionsniveau... verantwortlich.“

Gemäß dieser Formulierung liegt eindeutig ein gemischter Vertrag mit gleichrangigen Zuständigkeiten und Verpflichtungen vor.

Denn für sein Emissionsniveau verantwortlich sein kann ein EU-Mitgliedstaat nur, wenn er selbst auch regulierend eingreifen und so dieses Emissionsniveau auch positiv beeinflussen kann. Erste Voraussetzung dafür ist seine Regulations-Zuständigkeit.

Gem. Art.4 Abs. 18 wird den EU-Mitgliedstaaten auch gegenüber der EU somit eine eigene Verantwortung für ihre nationalen Emissionsniveaus attestiert und implizit damit ebenfalls eine eigene Zuständigkeit neben der eigenen Zuständigkeit der EU.

(5) Anerkennung durch Ratifizierung

Die EU hat sowohl durch ihre eigene Ratifizierung des PA am 5.10.2016 sowie durch die Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten deren neue eigenständige Zuständigkeit für die umfassende Regulierung ihrer nationalen Wirtschaft im Sinne des PA konkludent anerkannt

cc) Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll sind „sog. gemischte Abkommen“

(1) Kommentarmeinung

Klimaschutzabkommen werden in der Kommentierung als „gemischte Abkommen“ bewertet.

„Zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen wurde die EU als sog. Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei der Klimarahmenkonvention (KRRK) und des Kyoto-Protokolls(KP) und hat im Rahmen des Post-Kyoto-Prozesses...global eine wichtige Führungsrolle übernommen. Da neben der EU auch jeweils alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, handelt es sich um sog. gemischte Abkommen.“(Kahl in Streinz 2.Auflage 2012, § 191 AEUV, Rn 15)

(2) Bewertung muss ebenfalls für PA gelten

Hiernach würde ebenfalls das PA als gemischtes Abkommen bewertet werden.

An der Eigenschaft des PA als gemischtes Abkommen besteht aufgrund der Unterzeichnung durch (u.a.) alle EU-Mitgliedstaaten sowie der EU wohl kein ernsthafter Zweifel.

(3) Rechtliche Folge für Integration des PA in Handelsabkommen

Die Integration des PA als gemischtes Abkommen in ein Handelsabkommen neuer Generation kann nicht zum Untergang der gemeinsamen, jeweils originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten und der EU aus dem gemischten Abkommen des PA im Handelsabkommen führen.

Vielmehr müssen allein schon wegen des oben dargestellten ausdrücklichen Vorrangs des PA vor Handelsabkommen (Art. 53 WVRKIO) die originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten aus dem PA vollumfänglich bestehen bleiben.

(4) Rechtliche Folgen aus der originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten

Im Gegenteil begründen die originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten im PA die orig. und gemeinsame Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten und der EU im Handelsabkommen.

Denn „schon einzelne Teilaspekte eines Abkommens, für die der Gemeinschaft intern die Zuständigkeit fehlt, ‚infizieren‘ das Abkommen als Ganzes und machen es insgesamt von der einverständlichen Zustimmung der Mitgliedstaaten abhängig.“

Vgl. Generalanwältin Kokott, Rs.C-13/07, Kommission/Rat, Rn. 121;

Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz, 2017, S. 40, Fn.65

Dies dürfte umso eindeutiger gelten, als die gemäß des PA erforderlichen Maßnahmen sich – wie dargelegt – auf praktisch alle Wirtschaftsbereiche und somit auf praktisch alle Vertragsbereiche des EUSFTA erstrecken könnten und müssten.

dd) Art. 191 AEUV „Mit-Zuständigkeitsnorm gem. Art. 20 Abs.3 PA“

(1) Art. 20 Abs. 3 PA

Gem. Art 20 Abs.3 Satz 1 PA muss die EU bei Ratifizierung des PA „den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten (erklären)“.

Gem. Art 20 Abs. 3 Satz 2 muss die EU „jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten (mitteilen)“.

Über diese Änderungen werden dann durch den Verwahrer ...“die Vertragsparteien unterrichtet“.

Artikel 20

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Die EU hat anlässlich ihrer Unterzeichnung des PA am 22.4.2016 in Erfüllung des Art. 20 Abs. 3 PA folgendes erklärt:

Declaration:

Declaration by the Union made in accordance with Article 20(3) of the Paris Agreement

The following States are at present Members of the European Union: the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The European Union declares that, in accordance with the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Article 191 and Article 192(1) thereof, it is competent to enter into international agreements, and to implement the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;
- promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems, and in particular combating climate change.

...

The European Union will continue to provide information, on a regular basis on any substantial modifications in the extent of its competence, in accordance with Article 20(3) of the Agreement.”

(2) Art. 191 AEUV als „Mit-Zuständigkeitsnorm“ zugunsten der EU gem. PA

Mit der obigen Erklärung der EU anlässlich der Ratifizierung des PA – neben allen EU-Mitgliedstaaten -, gemäß Art 191 AEUV „zuständig“ zu sein für Klimaschutzangelegenheiten, kann die EU hier nur eine „Mit-Zuständigkeit“ neben allen EU-mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht haben.

Denn wenn die EU Art. 191 AEUV hier als Rechtsgrundlage für eine „Alleinzuständigkeit“ hätte zum Ausdruck bringen wollen, hätte alle anderen EU-Mitgliedstaaten gar nicht mehr unterzeichnen dürfen.

Die Benennung von Art. 191 AEUV ist also eindeutig und grundsätzlich so auszulegen, dass die EU - neben den EU-Mitgliedstaaten - eine gleichberechtigte und eigene Zuständigkeit für Klimaschutzmaßnahmen darlegen wollte.

(3) Art. 191 AEUV als „Allein-Zuständigkeitsnorm“ in EU-Handelsabkommen gem. EU-only-Gutachten

Dagegen führt der EuGH in seine „EU-only-Gutachten“ wortreich aus, warum die EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten auch im Bereich Klimaschutz (Nachhaltigkeit) eine ausschließliche Zuständigkeit besitze (vgl. EuGH 2/15 Rn 139 -167).

Hierbei wird erstaunlicherweise die grundsätzliche Zuständigkeitsnorm, Art. 191 AEUV, der ausdrücklich eine Zuständigkeit der EU für Umweltschutzmaßnahmen ausdrückt, mit keinem Wort erwähnt. Der Grund dafür könnte sein, dass wie noch ausgeführt wird - in Absatz 4 Satz 3 der Norm ausdrücklich die originäre Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten genannt wird.

Der EuGH kommt trotz allem zu dem Ergebnis, dass die EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten in Handelsabkommen ebenfalls für Klimaschutzmaßnahmen die alleinige Zuständigkeit besäße.

(4) Grundsätzlicher diametraler Widerspruch

Diese beiden Bewertungen der „Mit-Zuständigkeit“ und der „Allein-Zuständigkeit“ der EU für Klimaschutzmaßnahmen in zwei verschiedenen internationalen Wirtschaftsabkommen (PA und EUSFTA) aufgrund Art. 191 AEUV stehen in einem diametralen Widerspruch zueinander.

ee) Wesentliche Änderung des Umfangs der Zuständigkeiten gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA

Durch das Gutachten 2/15 des EuGH vom 16.5.2017 tritt eine überraschende, diametral entgegengesetzte und insofern „wesentliche“ Änderung der Bewertung des Umfangs der Zuständigkeiten der EU bezüglich Klimaschutzmaßnahmen in Wirtschaftsabkommen ein, denn nun ist sie plötzlich „alleinzuständig“.

Diese „wesentliche Änderung“ hätte deshalb gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA umgehend dem Sekretariat des IPCC (Verwahrer) durch die EU-Kommission mitgeteilt werden müssen. Das Sekretariat hätte dann seinerseits die weiteren Vertragspartner hiervon unterrichtet.

Die Mitteilung der wesentlichen Änderung – also der nunmehrigen „Alleinzuständigkeit“ der EU unter Ausschluss der „Mit-Zuständigkeit“ der EU-Mitgliedstaaten - ist jedoch unterblieben und somit auch die Benachrichtigung der weiteren Vertragspartner, insbesondere also der EU-Mitgliedstaaten.

Dass trotz medienwirksamer Vornahme der wesentlichen Änderung der Bewertung der Zuständigkeiten der EU durch den EuGH und trotz ausdrücklicher Übernahme dieser neuen Bewertung durch die EU-Kommission in die neuen Handelsabkommen wie JEFTA und EUSFTA diese wesentliche Änderung nicht auch im Rahmen des PA gemeldet worden ist, ist insofern sehr erstaunlich.

Doch wenn die Mitteilung der wesentlichen Änderung beim Sekretariat der IPCC ordnungsgemäß erfolgt wäre, wäre die grobe Fehlerhaftigkeit der neuen Bewertung der Alleinzuständigkeit der EU auf internationaler Bühne offenbar geworden.

Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die weiteren UN-Mitgliedstaaten hätten gegen eine solche Entmachtung der EU-Mitgliedstaaten massiv protestiert, um die Umsetzbarkeit des PA weiter zu gewährleisten

Es würde zudem klar, dass hier gegen die internationale Grundentscheidung (im PA) des ambitionierten Handelns auf nationaler Ebene verstoßen wird.

Es würde klar werden, dass das Abkommen durch eine derartige Schwächung von 28 überwiegend hochkarätigen Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden kann.

Die EU-Mitgliedstaaten würden erkennen, dass sie die massive Reduzierung ihrer originären Zuständigkeiten nicht hinnehmen dürfen, sich ausdrücklich gegen die Freihandelsabkommen wehren müssen und ihnen nicht zustimmen dürfen.

Trotz allem, die EU-Kommission ist verpflichtet, gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA ihre nunmehrige vorgebliche „Allein-Zuständigkeit“ sowie den Wegfall der originären „Mit-Zuständigkeit“ der 28 EU-Mitgliedstaaten für Klimaschutzmaßnahmen (in allen Wirtschaftsbereichen) in internationalen Wirtschaftsabkommen dem Sekretariat des IPCC mitzuteilen – oder das Ergebnis seines Gutachtens zu korrigieren.

ff) Eindeutige Zuständigkeitsnormen zugunsten der EU-Mitgliedstaaten Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3, Art.194 Abs.2 u.3 AEUV

Eine Korrektur des Gutachtens bietet sich an, da sich die originäre Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Umweltschutz und Energiemaßnahmen sogar unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und zwar aus Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3 und Art.194 Abs.2 u.3 AEUV.

(1) Art. 191 Abs. 4 S.1 AEUV

„(Umweltpolitische Ziele; Vorsorge- und Verursachungsprinzip; internationale Zusammenarbeit)

(4)Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.“

Aus dieser Norm geht klar hervor, dass die Mitgliedstaaten im Bereich Umweltpolitik ihre originäre Zuständigkeit nach innen und außen innehaben. Diese ist offenbar auch nicht etwa durch das Abkommen von Lissabon und die dortige Übertragung aller Zuständigkeiten an die EU im Falle derer außenpolitischer Tätigkeit untergegangen.

„Diese Zuständigkeit wird den Mitgliedstaaten freilich nicht erst von der EU verliehen. Sie folgt bereits aus deren originärer Staatsgewalt (Souveränität)“

Kahl in Streinz, EUV/AEUV-Kommentar, 2018, 3. Auflage, Art. 191 Rn. 131

Klarer und eindeutiger kann man es nicht ausdrücken.

Im gesamten Bereich Umweltpolitik, zu der insbesondere auch die Klimapolitik gehört, sind die EU-Mitgliedstaaten weiterhin originär zuständig.

Da die Klimapolitik kein isolierter Bereich ist, sondern in praktisch allen Wirtschaftsbereichen umzusetzen ist, muss die Souveränität der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer klimapolitischen Zuständigkeit in allen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

Damit ist die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sowie ihr Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht bei der Verhandlung und Gestaltung von Freihandelsabkommen sowie auch deren Beteiligung an den geplanten Ausschüssen zu gewährleisten.

Dies alles ist nicht erfolgt und stellt somit einen elementaren Verstoß gegen die europäischen Verträge dar.

(2) Art. 191 Abs.4 S. 3 AEUV

„Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.“

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in internationalen Gremien wie der UNO und dem IPCC sowie die Zuständigkeit aller Mitgliedstaaten für gestaltende Abkommen jeglicher Art, welche regelmäßig insbesondere auch wirtschaftliche Bereiche betreffen und wirtschaftspolitische Entscheidungen betreffen, die auch auf Ebene der EU und der EU-Mitgliedstaaten auswirken, werden international nicht in Frage gestellt.

Insofern wären die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zu überprüfen.

(3) Art. 194 Abs. 2 u. 3 AEUV

„(Ziele der Energiepolitik)

Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Die Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe e nicht das Recht eines Mitgliedstaates, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.“

Auch hier wird die originäre und elementar wichtige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten insbesondere für die Wahl der Energieressourcen und Energiesysteme ausdrücklich bestätigt.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem gemäß PA erforderlichen schnellstmöglichen Kohleausstieg, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus dem bislang mit Benzin oder Diesel betriebenen Verbrennungsmotoren bei Fahrzeugen, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus der Ölförderung, insbesondere dem massiv das Grundwasser und die Umwelt schädigenden Fracking, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus der Gasförderung und des Gasverbrauches, dem schnellstmöglichen Ausstieg auch aus dem exzessiven Gebrauch – und Handel - von

Flüssiggas sowie dem schnellstmöglichen Einstieg in eine flächendeckende Versorgung mit erneuerbarer Energie von herausragender exponentieller Klimaschutzpolitischer Bedeutung.

Durch die EU-only-Entscheidung des EuGH werden diese eminent wichtigen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten jedoch missachtet und durch die Kollisionsnorm des Art. 12.6.4 EUSFTA sogar der Liberalisierungsdoktrin des EUSFTA untergeordnet. Dadurch wären die obengenannten dringend notwendigen Maßnahmen als „Handelshemmnisse“ ausdrücklich vertragswidrig. Kein Mitgliedstaat würde sich mehr trauen, diese weitreichenden Maßnahmen im Bereich der Energiewende zu beschließen und durchzuführen.

Insofern blockiert die Kollisionsnorm Art. 12.6.4 EUSFTA in außerordentlich völkerrechtswidriger Weise - sowie auch in völkerstrafrechtlicher Weise - die Durchführbarkeit des PA.

gg) Fazit: EUSFTA ist eindeutig ein gemischter Vertrag

EUSFTA ist wegen gravierender Formmängel nichtig

(1) Die rechtliche Bewertung des EuGH der vorgeblichen „Allein-Zuständigkeit“ der EU für Klimaschutzmaßnahmen in allen Wirtschaftsbereichen in Wirtschaftsabkommen ist offensichtlich unhaltbar.

(2) Nach allem ist nachgewiesen, dass EUSFTA eindeutig kein EU-only-Abkommen sondern ein gemischtes Abkommen sein müsste.

Das heißt, nicht nur die EU und Japan sondern auch alle EU-Mitgliedstaaten hätten bei den Verhandlungen, den Vertragsausgestaltungen sowie der Beschließung, Unterzeichnung und der Zustimmung als gleichberechtigte Vertragsparteien einbezogen werden müssen.

Ein Gutachten über die Frage der Zuständigkeiten – mit aufwändigen Auslegungsakten der Europäischen Verträge durch den EuGH - wäre aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage gar nicht erforderlich gewesen.

Wenn die EU-Kommission trotzdem alle Zuständigkeiten an sich ziehen will, müsste sie ein Vertragsänderungsverfahren gem. Art. 48 AEUV anstrengen, obwohl dieses inhaltlich aufgrund der unabdingbaren Grundstruktur der EU von vorneherein zum Scheitern verurteilt wäre.

Alle Wirtschaftsabkommen der EU und somit auch EUSFTA müssten als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden.

Da EUSFTA eindeutig ein gemischter Vertrag ist, ist EUSFTA folglich aktuell schwebend unwirksam.

Es ist bislang nicht vorgesehen, dass EUSFTA von allen dafür rechtlich zuständigen Vertragsparteien beschlossen werden soll, da die EU-Mitgliedstaaten trotz ihrer Mit-Zuständigkeiten ausgegrenzt wurden. Daher ist EUSFTA in seiner jetzigen Form wegen gravierendem Formmangel nichtig.

**b) verfassungsmäßige Vertragsform gem. Art. 217, 218 AEUV oder Art. 207, 218 AEUV?
– Grenze der EU-Kompetenzen gem. Art. 207 Abs.6 AEUV**

Die bisherige zentrale Auseinandersetzung zwischen der EU und den Kritikern der Freihandelsabkommen neuer Generation konzentriert sich auf die Frage der Zulässigkeit der Installation eines - unkontrollierbar expandierenden – Ausschusswesens innerhalb eines Freihandelsabkommens.

Ein Ausschusswesen ist tatsächlich für zwischenstaatliche Abkommen in Artikel 217 AEUV vorgesehen. Insofern scheint diese Kernfrage bereits im Recht der Verträge der EU entschieden, verankert und unangreifbar zu sein.

EUSFTA benennt als seine Rechtsgrundlage jedoch das EU-only-Gutachten, in dem als Rechtsgrundlage nicht Art. 217 sondern Art.207 i.V.m. 218 genannt wird.

EuGH-Gutachten 2/15 Rn. 6

Weiter wird dort im Zusammen mit der Rechtsgrundlage für die Ausschüsse wiederum nicht etwa auf Art. 217 verwiesen sondern diesen – im Rahmen der Auslegung der Verträge - einen berechtigenden „Hilfscharakter“ zur Umsetzung des Abkommens beigemessen.

Eu-GH-Gutachten 2/15 Rn. 276

Art. 217 wird jedoch in der Kommentierung mehr und mehr als Rechtsgrundlage auch für Freihandelsabkommen genannt, eben weil dort auch ein Ausschusswesen vorgesehen ist.

Vgl. Hummer in Vedder, Heintschel, von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2.Auflage 2018, Art. 217 Rn. 12.

Art. 217 betrifft jedoch hauptsächlich Assoziierungsabkommen.

Ebd. Rn. 12,

Vgl. Vöneky, Beylage-Haarmann in Grabitz, Hilf, Nettesheim, AEUV, 2011, Art. 217 Rn 31ff

In diesen spielt die EU eine dominante Hauptrolle und der assoziierungswillige Staat ordnet sich ein bzw. unter.

Bei Freihandelsabkommen ist jedoch keine Unterordnung des Vertragspartnerstaates sondern ein Gleichordnungsverhältnis Vertragsgrundlage.

„Die Abgrenzung zwischen Freihandelsabkommen nach 2017 AEUV und Freihandelsassoziationen nach 217 AEUV bestimmt sich daher nach Inhalt, Intensität und Zielen der geplanten präferentiellen Zusammenarbeit.“

Hummer, aao., Rn. 13

Eine Grenze zieht Art. 207 Abs. 6 AEUV.

„In Art. 207 Abs.5 AEUV wird festgelegt, dass der Gebrauch der Kompetenzen, die der EU nach Art. 207 Abs.1 AEUV zugewiesen werden, nicht die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten verschieben darf. Das ist eigentlich selbstverständlich (Art. 5 EUV). Insbesondere führt der Rückgriff auf vertragliche Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik nicht zu einer Änderung der internen Zuständigkeiten im Bereich des Binnenmarktes. Dementsprechend kann die EU nicht über den Umweg völkerrechtlichen Handelns Harmonisierungssperren aushebeln...“

Nettesheim in Streinz, aao, Art. 207 Rn. 28

„Die Grenzen der EU-Befugnisse ergeben sich damit aus der Gesamtsicht von Art. 207 Abs.1 AEUV und Art. 207 Abs.6 AEUV.“

Ebd, Rn.29.

Vgl. Weiß in Grabitz, Hilf, Nettesheim, AEUV Rn. 76-85

In den nun anschließenden Prüfungen des Ausschusswesens wird dargelegt, dass dieses insbesondere durch die unbegrenzte und unkontrollierbare Möglichkeit der Gründung neuer Ausschüsse so umfassend expandieren kann, dass die nationale Gesetzgebung in verfassungswidriger Weise ausgehöhlt und entmachtet wird.

An dieser Stelle sei auf die außerordentlich schädlichen europapolitischen Auswirkungen dieser durch den EuGH und die EU-Kommission vorangetriebenen Entwicklung hingewiesen.

Die Gesetzgebungskompetenzen werden den EU-Mitgliedstaaten durch EUSFTA und andere geplante Freihandelsabkommen ja nicht nur entzogen, um sie – angeblich im Rahmen des Integrationsbestrebens – auf die EU-Gesetzgebungsebene zu konzentrieren.

Denn die EU-Gesetzgebungsebene wird im selben Atemzug ebenfalls übersprungen und die Gesetzgebungskompetenzen werden – zu 50 % - an einen ausländischen Staat übergeben.

Damit werden nicht nur die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten sondern auch das Europäische Parlament und sogar der Rat der Europäischen Union entmachtet.

Die BeschwerdeführerInnen erlauben sich an dieser Stelle den Hinweis auf ihr Recht auf eine ordnungsgemäße und den Europäischen Verträgen entsprechende Integrationsentwicklung, die vorliegend durch die Freihandelsabkommen offensichtlich entscheidend entgleist ist.

Auch die Wahl des neuen Europäischen Parlaments wird hierdurch zur Farce und kann sich zu einem absoluten Desaster für die EU entwickeln.

Denn die eh schon äußerst reduzierten Rechte des Europäischen Parlaments, die nicht etwa ein Recht auf Vorschlag und Ausarbeitung neuer Gesetze enthalten sondern sich im Wesentlichen auf finale Zustimmungsrechte im Rahmen der Gesetzgebung beschränken,

Vgl. hierzu außerordentlich instruktiv D. Grimm, Europa ja – aber welches?
C.H.Beck-Verlag 2016

würden in baldiger Zukunft praktisch gar keine Anwendung mehr finden, weil ein bzw. sogar mehrere parallele Systeme von Ausschusswesen der verschiedenen Freihandelsabkommen die Europäische Gesetzgebung übernommen hätten.

Auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten ergäbe sich zudem die absurde Situation, dass sie entmachtet werden, um einem außenstehenden Staat eine umfassende Gestaltungsmacht über sie sowie den europäischen Binnenmarkt zu übertragen.

Die Folge davon würde sein, dass die Europäischen Mitgliedstaaten ihre umfassende Souveränität zurückfordern und scharenweise aus der EU austreten.

Insofern war die Entscheidung der britischen Bevölkerung, sich für einen Brexit zu entscheiden, nur konsequent.

Sie können sogar nach einem „No-Deal“ erhobenen Hauptes einen neuen Freihandelsvertrag mit der EU schließen und dadurch über ein umfangreiches EU-GB-Ausschusswesen nunmehr selbst – zu 50% - die Gestaltungs- und Regelungsmacht über den EU-Binnenmarkt und über ihre ehemaligen EU-Mitgliedspartner erreichen.

Diesem Beispiel werden viele EU-Mitgliedstaaten folgen.

Damit zerstören der EuGH und die EU-Kommission durch die Installierung von EU-only-Freihandelsabkommen neuer Generation und deren ausufernden Ausschusswesen die Grundideen und insbesondere den Gleichheits- und Solidaritätscharakter der Europäischen Union.

Diese Freihandelsabkommen verstoßen deshalb offensichtlich in elementarster Weise die Europäischen Verträge und sind umgehend für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Es wird angeregt, die ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht

Prof. Dieter Grimm und

Prof. Sigfried Broß

als Experten zu diesem Themenkomplex zu laden.

2. Materielle Verfassungswidrigkeit

Elementare Rechtsgrundlage für diese umfassende Überprüfung der Ziele und Inhalte des EUSFTA ist, wie bereits eingehend ausgeführt, Art. 38 Abs.1 S.1 GG iVm Art. 20, 23 Abs.1, 79 Abs.3 GG iVm den weiter geltend gemachten Grundrechten und völkerrechtlichen Normen.

a) Verfassungswidrigkeit von Vertragsgegenstand und Zielsetzung

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) hat gem. Kap.1 Art.1.1 EUSFTA (Art.1.1.1) die Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS zum Gegenstand.

Weiter ist das Ziel des Abkommens die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien (Art. 1.1.2):

„Ziel des Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens.“

aa) Vertragsgegenstand verstößt grundsätzlich gegen WTO-Richtlinien

Die Errichtung von Freihandelszonen verstößt jedoch grundsätzlich gegen das Ziel der WTO, durch globale Handelsrunden ein homogenes Weltwirtschaftssystem von gleichberechtigten und – verpflichteten Nationen zu schaffen.

Hierzu regelt der Meistbegünstigungsgrundsatz (Gleichbegünstigungsgrundsatz) in Art.II:1 GATS:

„Jedes Mitglied gewährt hinsichtlich aller Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds sofort und

bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die es den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringen eines anderen Landes gewährt.“

Dieselbe Gleichbehandlung unter den Ländern gilt gem. Art.I:1 GATT für Zölle.

Lediglich regionale Integrationsabkommen sind erlaubt wie der europäische Binnenmarkt.

Vgl. M. Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht, 2012, Rn. 993 ff

Europa und Singapur sind jedoch keine unmittelbaren Nachbarn.

Hilfsweise wurde mit Art. XXIV:4-8 GATT und Art. V GATS eine Ausnahmeregelung geschaffen, um die grobe WTO-Vertragswidrigkeit von Freihandelsabkommen doch kompatibel zu machen. EUFSTA beruft sich ebenfalls darauf, s.o..

„ Die Vertragsparteien ... erkennen ferner an, dass es der Zweck von Zollunionen und Freihandelszonen sein soll, den Handel zwischen den teilnehmenden Gebieten zu erleichtern, nicht aber dem Handel anderer Vertragsparteien mit diesem Gebiet Schranken zu setzen.“

Diese Regelung überzeugt inhaltlich jedoch absolut nicht und ist in sich diametral widersprüchlich, denn natürlich werden anderen Parteien Schranken gesetzt, weil sie in diesem Gebiet nur zu ungünstigeren Konditionen Handel treiben können.

Die gesamte Konstruktion von intern einzelne Länder bevorzugenden Freihandelsabkommen innerhalb einer internationalen, globalisierten und möglichst gleichbehandelnden Weltwirtschaft ist somit offensichtlich nicht haltbar.

Freihandelsabkommen sind deshalb grundsätzlich mit Art. 1 und 2 nr.1 der UN-Charta sowie den WTO-Grundsätzen nicht vereinbar und somit gem. Art 103 UN-Charta völkerrechtswidrig.

Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen ebenfalls der, wie bereits im Sachverhalt dargelegt wurde, vielfachen Forderung auf UN-Ebene, die neoliberalen Freihandelsabkommen einzustellen und stattdessen ein alle Nationen gleich behandelndes nachhaltiges neues Weltwirtschaftssystem des Global Green New Deal zu gründen.

bb) Zielsetzung verstößt gegen das völkerrechtliche Prinzip der Sozialstaatlichkeit

Gem. Art 28 AEMR hat jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Als internationale Ordnung ist ebenfalls eine Weltwirtschaftsordnung zu verstehen.

Die durch die Freihandelsabkommen sich verschärfende Entwicklung hin zu einer massiv neoliberalen und, wie unter dd) dargelegt wird, zerstörerischen Weltwirtschaft schränkt diese Recht massiv ein.

Bei Fortsetzung und Intensivierung sowie Manifestierung und Institutionalisierung dieser neoliberalen Weltwirtschaft mittels Freihandelsabkommen ist der baldige Verlust der Lebensgrundlagen der Weltbevölkerung zu befürchten, so dass die Beschließung von Freihandelsabkommen völkerrechtswidrig ist und gegen das Prinzip der Sozialstaatlichkeit verstößt.

cc) Zielsetzung verstößt gegen das völkerrechtliche Demokratieprinzip

Wie oben unter a) dargelegt, verstoßen Freihandelsabkommen durch ihre interne handelsrechtliche Bevorzugung von Vertragspartnern zulasten aller anderen UN-Mitgliedstaaten gegen das Gebot der Gleichbehandlung und somit gegen das Demokratieprinzip gem. Art. 1 und 2 Nr.1 der UN-Charta. Diese gehen gem. Art 103 UN-Charta vor.

dd) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zur Ressourcenschonung und zum Erhalt der Biodiversität

Die Zielsetzung der Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien bedeutet im Klartext insbesondere die Intensivierung und Erweiterung des ungehinderten Raubbaus von Ressourcen und die Erweiterung der Zerstörung der Natur und der Biodiversität durch Deregulierung etwaiger Schutz- und Begrenzungsvorschriften.

Genau diese Entwicklung ist jedoch bereits so weit fortgeschritten, wie der obengenannte Biodiversitätsbericht der IPBES im Einzelnen darlegt, dass sie zur baldigen irreversiblen Zerstörung der Lebensgrundlagen der Menschheit führen würde, wenn man insbesondere das permanente neoliberale Wachstums-Dogma nicht ablegen würde.

Hierzu hat der am 6.5.2019 veröffentlichte UN-Biodiversitätsbericht der IPBES in seiner Zusammenfassung unter D10 als grundlegende Lösung gegen den massiven Rückgang der Biodiversität sowie der akuten massiven Bedrohung der Lebensgrundlagen der Menschheit den globalen Wechsel zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft sowie den Abschied vom Paradigma des permanenten Wirtschaftswachstums benannt.

„D10 A key constituent of sustainable pathways is the evolution of global financial and economic systems to build a global sustainable economy, steering away from the current limited paradigm of economic growth. That implies incorporating the reduction of inequalities into development pathways, reducing overconsumption and waste and addressing environmental impacts such as externalities of economic activities, from the local to the global scales. Such an evolution could be enabled through a mix of policies and tools (such as incentive programmes, certification and performance standards) and more internationally consistent taxation, supported by multilateral agreements and enhanced environmental monitoring and evaluation. It would also entail a shift beyond standard economic indicators such as gross domestic product to include those able to capture more holistic, long-term views of economics and quality of life. {BG 33, 40}“

file:///C:/Users/User/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/9MBWK8GJ/spm_unedited_advance_for_posting_htn.pdf

<https://www.ipbes.net/news/how-did-ipbes-estimate-1-million-species-risk-extinction-globalassessment-report>

Auch der WWF fordert zum Schutz der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit einen New Deal for Nature and People:

<https://www.worldwildlife.org/press-releases/un-biodiversity-conference-agrees-on-a-process-towards-a-new-deal-for-nature-and-people-in-2020-but-ambition-is-weak>

Die ausdrückliche Forderung, Freihandelsabkommen zu stoppen, um die Biodiversität zu retten, formuliert die UNCTAD:

um dem PA sowie den Berichten des IPCC Nachdruck zu verleihen, sind nunmehr am 10.4.2019 ebenfalls auf höchster UN-Ebene von der UNCTAD in Zusammenarbeit mit dem Global Development Policy Center der Boston University die „Genfer Prinzipien für einen Global Green New Deal“ veröffentlicht worden.

Hierin wird ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass die Freihandelsabkommen zum einen die globale Finanzsicherheit sowie die Demokratie massiv gefährden und zum anderen Maßnahmen zur Umsetzung des UN-Klimaabkommens als Verstoß gegen den freien Handel „umdefinieren“ (redefine) und einschränken oder sogar direkt verbieten. Insofern fordern auch sie ausdrücklich die „Vermeidung“ sowie die „Rückgängigmachung“ (rolling back) der zahlreichen bilateralen Freihandelsabkommen.

Vgl. K.P. Gallagher, R. Kozul-Wright, Genfer Prinzipien für einen Global Green New Deal, S.30f:

<file:///C:/Users/User/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/9MBWK8GJ/UN-Green%20New%20Deal.pdf>

Nach allem verstoßen Freihandelsabkommen wie EUSFTA gegen die völkerrechtliche Pflicht zur Ressourcenschonung und zum Erhalt der Biodiversität.

ee) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zum aktiven Klimaschutz gem. PA

Die Zielsetzung des Abbaus von Handelshemmnissen bedeutet grundsätzlich die Zielsetzung der Deregulierung.

Das PA hat ganz im Gegenteil als Zielsetzung die einen aktiven Klimaschutz umsetzende Transformation der Weltwirtschaft. Die Beendigung der fossilen Wirtschaft, die Umstellung der weltweiten Automobilproduktion, der Umbau der Landwirtschaft etc. sowie der subventionierte Aufbau einer flächendeckenden Versorgung mit erneuerbarer Energie bedeutet eine außerordentlich umfassende, intensive und möglichst kurzfristige Regulierung der gesamten Weltwirtschaft.

Das Ziel der Handelsabkommen der Deregulierung steht also dem Ziel des PA der umfassenden Regulierung diametral entgegen.

Da das PA und damit die umfassende Regulierung der Weltwirtschaft im elementaren Interesse des Überlebens der Menschheit beschlossen wurde, ist das Regulierungsziel vorrangig vor dem - sowieso lediglich profitorientierten - Deregulierungsziel der Handelsabkommen.

Da das PA darüber hinaus wegen seiner überlebenswichtigen Bedeutung für die Menschheit als ius cogens zu bewerten ist, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist die entgegenstehende Zielsetzung des EUSFTA nicht nur nachrangig sondern gem. Art. 53, 64 WVRKIO sogar unbedingt nichtig.

Die Nichtigkeit muss auch ausgesprochen werden, da sonst durch die Handelsabkommen wie EUSFTA die Ausbremsung und Schwächung bzw. sogar Blockierung des PA droht.

ff) Zielsetzung verstößt diametral gegen Pflicht zur Dekarbonisierung der Wirtschaft

Hier wird auf das soeben Gesagte verwiesen.

Es kann nicht oft genug betont werden, dass es hier im Wesentlichen um die Beendigung der Förderung und Verfeuerung von Öl, Kohle und Gas geht.

Das heißt, die Regierungen müssen sich trauen, die staatlichen Förderkonzessionen für die Öl-, Kohle- und Gas-Konzerne zurückzunehmen. Hierzu sind vernünftige und der globalen Gefahrensituation angemessene Enteignungsregelungen erforderlich, da die Rücknahme aufgrund ansonsten exorbitanter Schadensersatzforderungen aus fiskalischen Gründen gar nicht beschlossen werden könnte. Siehe hierzu unten die Erörterung der Enteignungsproblematik.

gg) Zielsetzung verstößt diametral gegen vielfache völkerrechtliche Forderung eines „Global Green New Deals“

Wie bereits oben dargelegt, fordern namhafte UN-Organisationen und globale Natur- und Umweltschutzorganisationen zur Abwendung der Zerstörung der Lebensgrundlagen der Menschheit die umgehende Beendigung der neoliberalen Weltwirtschaftsordnung und stattdessen die Gründung einer neuen Weltwirtschaftsordnung des „Global Green New Deals“.

Dem stehen insbesondere die Freihandelsabkommen diametral entgegen, da sie das neoliberale Weltwirtschaftssystem sogar noch wesentlich manifestieren, ausdehnen und institutionalisieren würden.

Deshalb sind die Freihandelsabkommen wie EUSFTA massiv völkerrechtswidrig.

ff) Zielsetzung verstößt gegen ius cogens

Wie dargelegt, verstößt die Zielsetzung des EUSFTA und somit das EUSFTA selbst diametral gegen das PA als ius cogens.

Damit ist das EUSFTA gem. Art. 53, 64 WVRKIO eindeutig nichtig.

gg)Fazit:

Das EUSFTA ist, wie dargelegt, in mehrfacher Hinsicht elementar völkerrechtswidrig sowie aufgrund seines diametralen Verstoßes gegen das PA als ius cogens gem. Art. 53, 64 WVRKIO nichtig!

b) Verfassungswidrigkeit des EUSFTA-Ausschusswesens: Verstoß gegen Verfassungsidentität des GG (Demokratieprinzip) und gegen Verbot des Ultra-vires-Aktes

Das mit Kap. 16 EUSFTA eingesetzte System von Ausschüssen, bestehend aus dem Handelsausschuss (Art. 16.1) und vorläufig vier Sonderausschüssen (Art. 16.2), bietet Anlass zu verfassungsrechtlich begründeten Rügen auf Grundlage sowohl der Identitätsrüge wie auch der Ultra-vires-Kontrolle.

Elementare Rechtsgrundlage für diese umfassende Überprüfung der Inhalte des EUSFTA ist, wie bereits eingehend ausgeführt, Art. 38 Abs.1 S.1 GG iVm Art. 20, 23 Abs.1, 79 Abs.3 GG.

Zum einen verletzt das EUSFTA-Ausschusswesen das Demokratieprinzip als Teil der Identität des Grundgesetzes, da das Mandat der Ausschüsse, bindende Entscheidungen zu treffen, zwar nur „nach Maßgabe dieses Abkommens“ besteht (Art. 16.4.1 EUSFTA), erstens aber die entsprechenden konkreten Mandate häufig sehr unbestimmt sind und teils sogar Blankovollmachten erteilen, zweitens ebendiese Mandate auch den eigentlich Parlamenten vorbehaltenen Erlass allgemeiner Regeln bzw. die Regelung auch solcher Bereiche erlauben, die der Bundestag wahrscheinlich seinerseits gerne regelte und im Rahmen der EU-Kompetenzordnung auch zu regeln befugt wäre, und drittens die Arbeit der Ausschüsse ohne jede parlamentarische Kontrolle sowohl des Bundestages wie des EU-Parlaments stattfände und noch nicht einmal die Mitgliedstaaten in Gestalt ihrer Regierungen ausreichend Einfluss nehmen könnten, während die Öffentlichkeit ohnehin weitgehend ausgeschlossen ist (zu all dem sub aa)).

Zum anderen bedeutet das Ausschusssystem, aus denselben Gründen, einen Ultra-vires-Akt, insofern es für die Vereinbarung und Einsetzung eines die Verfassungsidentität des Grundgesetzes verletzenden Ausschusssystem keine Grundlage in den der EU erteilten begrenzten Einzelermächtigungen des bundesdeutschen Gesetzgebers geben kann und entsprechend im EU-Primärrecht auch nicht gibt (dazu sub bb). Ein Aspekt dessen ist auch, dass die umfangreichen Mandate des EUSFTA-Handelsausschuss zu institutionellen Änderungen (Art. 14.23 und 16.1.4 EUSFTA) offensichtlich gegen die institutionelle Kompetenzsperre des Art. 218 Abs. 9 AEUV verstoßen (dazu sub cc).

All das führt gleichermaßen zu den darzulegenden Rechtsfolgen.

aa) Verletzung des Demokratieprinzips (Identitätsrüge)

1) Delegation von Gesetzgebung an nicht-parlamentarische Gremien nur in engen Grenzen mit Demokratieprinzip vereinbar

Die parlamentarische Demokratie legitimiert die Staatsgewalt, weil sie normativ einen Zusammenhang, eine Rückkoppelung der staatlichen Willensbildung an die Willensbildung der Wähler, des Volkes, verlangt und diese verfassungsrechtlich absichert. Die in Art. 38 GG verankerten Rechte des Abgeordneten versuchen ebenso wie Art. 20 Abs. 2 S. 1 und Art. 21 GG auf der institutionellen Ebene diesen Zusammenhang von staatlichen Entscheidungen und der Willensbildung des Volkes normativ zu strukturieren.

„In dem Wechselspiel zwischen gesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung hat der Abgeordnete — in ähnlicher Weise wie die politischen Parteien — eine

Transformationsfunktion. Er sammelt und strukturiert die politischen Auffassungen und Interessen, die an ihn herangetragen werden, und entscheidet, ob, wie und mit welcher Priorität er sich bemüht, sie in staatliche Entscheidungen umzusetzen. Seine Aufgabe ist es, unterschiedliche politische Auffassungen und Interessen aufzunehmen, auszugleichen und in die Willensbildung von Partei, Fraktion und Parlament zu überführen.“ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 - 2 BvR 2436/10, Rz. 96

Die Abgeordneten und mit ihnen das parlamentarische Verfahren können dieser Transformationsfunktion nur im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung nachkommen, wenn sie im Übrigen frei von rechtlichen und faktischen Bindungen sind, die nicht über das übliche Beziehungsgeflecht hinausgehen, das das Leben in einer Gemeinschaft natürlich mit sich bringt.

Das parlamentarische Verfahren ist darauf angelegt, dass in der Beratung möglichst abgewogene Entscheidungen getroffen werden, indem ein vernünftiger und umfassender Interessenausgleich im Beratungsverfahren und im parlamentarischen Diskurs seinen Raum hat. Deshalb hat der Abgeordnete auch ein „Recht zu beraten“ (zu „verhandeln“, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG). „Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Gerade das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die bei einem weniger transparenten Vorgehen sich nicht so ergäben“ (BVerfGE 70, 324, 355). So gewährleistet das parlamentarische Verfahren durch ein hohes Maß an Auseinandersetzung und Diskurs bei der Entscheidungssuche „auch größere Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen“ (BVerfGE 40, 237, 249). Es fungiert gleichsam als Filter, Argumente zu sondieren und zu gewichten.

Vor diesem Hintergrund lässt das Grundgesetz Regelsetzung durch nicht-parlamentarische Gremien nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zu. So darf der Bundestag die Bundesregierung, einen Bundesminister oder die Landesregierungen per Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, doch müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden (Art. 80 Abs 1 Sätze 1 und 2 GG). Zumal ist der Bundestag jederzeit frei, Gesetzesänderungen zu beschließen und damit die Änderung ihm nicht genehmer Verordnungen zu erzwingen, so dass insofern eine parlamentarische Kontrolle des rein exekutiven Verordnungserlasses stattfindet.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Einheiten. Hier geht es — neben dem in diesem Zusammenhang übergeordneten Ziel der Verwirklichung eines vereinten Europas gem. Art. 23 Abs. 1 GG — um das Anliegen, Deutschland in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzugliedern (Art. 24 Abs. 2 GG), Deutschlands Eingliederung in zwischenstaatliche Einrichtungen zu ermöglichen (Art. 24 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG), oder die Unterwerfung unter eine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit vorzubereiten (Art. 24 Abs. 3 GG). In allen diesen Konstellationen geht es um die Ausübung von Hoheitsrechten; darunter sind (alle) Maßnahmen zu verstehen, die in den staatlichen Herrschaftsbereich durchgreifen,

Streinz, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 24, Rz. 13, mwN.

Dabei ist hier unerheblich, ob der Begriff des Hoheitsrechts funktional ausgerichtet werden muss und daher nach Sinn und Zweck der Vorschrift dahingehend zu verstehen ist, dass „jede Form der Verlagerung politischer Herrschaft“,

so Schorkopf im Bonner Kommentar, 183. EL, März 2017, Art. 23, Rz. 65,

erfasst sei. Dem ist zwar zuzustimmen, da anderenfalls nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass der Begriff die modernen Möglichkeiten und die Dynamik (!) überstaatlicher Gestaltung hinreichend einfangen kann (ibid.).

Aber selbst eine engere Fassung des Begriffs, die sich mit dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 27. Januar 2010 (2 - BvR 2253/06, Rz. 14) daran orientierte, ob die Durchgriffswirkung unmittelbar auf die Rechtsstellung des Bürgers einwirkt, ist hier in Anbetracht des durch die Antragschrift bemängelten Eingriffs in das Recht der Beschwerdeführer aus Art 38 Abs. 1 GG ebenfalls genügend.

In anderen als den gerade genannten Konstellationen lässt das Grundgesetz eine Übertragung von Hoheitsrechten nicht zu. Zwar ist grundsätzlich anerkannt, dass Vertragsorgane verbindliche Beschlüsse an die Bundesrepublik Deutschland adressieren können. Die entsprechende Preisgabe von Souveränität liegt in dem jeweiligen Zustimmungsgesetz des Bundestages begründet. Der Bundestag ist dabei aber an Art. 79 Abs. 2 und 3 GG gebunden (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG) und hat deshalb den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung zu beachten, ansonsten werden die auch in dieser Klage angeführten Rechte der Bürgerinnen und Bürger aus Art. 38 GG iVm Art. 20, 23 Abs. 1 und 79 Abs. 3 GG verletzt.

„Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG wird verletzt, wenn ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG in die dem Bundestag vorbehaltenen Befugnisse ... eingreift oder das beabsichtigte Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmbar festlegt, weil dies die Inanspruchnahme nicht benannter Aufgaben und Befugnisse durch die Europäische Union ermöglichte und einer Generalermächtigung gleichkäme (vgl. BVerfGE 89, 155 <187>; 123, 267 <351>).“

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 – (Rn. 1-220)
(BVerfGE 142, 123-234)

Überall dort, wo das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung seitens des EU-Primärrechts überschritten wird, muss der Bundestag deshalb an der Ausübung der entsprechenden EU-Zuständigkeiten teilnehmen.

Außerdem kann ansonsten (sofern die Grenzen der begrenzten Einzelermächtigung respektiert sind) die parlamentarische Kontrolle zwar auch durch das EU-Parlament statt durch den Bundestag erfolgen, doch ist dafür Voraussetzung, dass die Bundesrepublik dennoch in hinreichendem Maße auf die Willensbildung in dem Organ Einfluss nehmen kann. Das heißt, dass der Einfluss wenigstens der Bundesregierung auf Entscheidungen der überstaatlichen Einrichtung nicht vollständig aufgegeben werden darf und ein substanzielles Mitwirkungsrecht verbleiben muss.

Siehe exemplarisch BVerfG 123, 267, 356 — Lissabon.

Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen das in Art 20 Abs. 1 und 2 verankerte Demokratieprinzip vor. Daher ist auch kein völkerrechtlicher Vertrag bekannt, auf dessen Grundlage Vertragsorgane die Bundesrepublik rechtlich binden könnten, ohne dass diese die

Möglichkeit hätte, auf die Zusammensetzung der Organe einzuwirken bzw. darin mitzubestimmen.

Auch kann dem Treaty-Override-Beschluss des BVerfG vom 15.12.2015 nicht entnommen werden, dass verfassungsrechtliche Ansprüche schon daher zu lockern wären, weil sich der Gesetzgeber auch durch die völkerrechtswidrige Aufhebung verfassungswidriger Akte jederzeit wieder in den Status quo ante zurückversetzen könne. Diese Möglichkeit ändert an dem Bestehen derselben verfassungsrechtlichen Vorgaben natürlich nichts. Zudem besteht sie im vorliegenden Fall ohnehin nicht, da die Entscheidungen der EUSFTA-Ausschüsse aufgrund von Art. 216 Abs. 2 AEUV unmittelbar auch unionsrechtliche Verbindlichkeit erlangen und ihnen also nur durch einen Austritt aus der EU entgangen werden könnte.

Insgesamt ergibt sich, dass das Demokratieprinzip nicht mit weitreichenden Delegationen politischer Gestaltungsmacht an nicht-parlamentarische Gremien vereinbar ist. Genauer gesagt, sind in verfassungsrechtlicher Hinsicht alle Mandate problematisch, die große Deutungsspielräume übertragen und/oder sogar zum Normerlass befugen. Unproblematisch ist also nur die bloße Übertragung eindeutig exekutiver, in ihrer Bedeutung rein ‚technischer‘ Aufgaben, wie etwa die Überwachung der Umsetzung des EUSFTA im Sinne bloßer Informationssammlung und -aufbereitung. Solche rein exekutiv-technischen Mandate sind zudem genau zu spezifizieren, sie dürfen keine Freiheiten zur eigenständigen Erschließung neuer Kompetenzen (keine ‚Kompetenz-Kompetenzen‘) beinhalten. Und schließlich ist die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen durch die fraglichen nicht-parlamentarischen Gremien parlamentarisch zu kontrollieren.

Vgl. Wolfgang Weiß, Delegation to treaty bodies in EU agreements: constitutional constraints and proposals for strengthening the European Parliament, in: European Constitutional Law Review 2018, 532-566, hier: 554 f.

Wie sogleich im Einzelnen zu zeigen ist, sind durch die Arbeit der EUSFTA-Ausschüsse, insbesondere des Handelsausschusses die soeben gezeichneten Grenzen jedoch deutlich überschritten. Es werden mithin außerhalb der (verfassungs-)gesetzlich ausgestalteten demokratischen Entscheidungsprozesse rechtlich wesentliche, die Autonomie des Bundestages deutlich einschränkende Bindungen geschaffen. Vor diesem Hintergrund führen die Rechtsakte, die dem EUSFTA Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland verleihen — hier der bevorstehende Beschluss des Ministerrats — zu einer signifikanten Verletzung des Demokratieprinzips und damit der Identität des Grundgesetzes. Denn obwohl EUSFTA seinen Ausschüssen, insbesondere dem Handelsausschuss, weitreichende Entscheidungsbefugnisse zuweist, fasst er seine Beschlüsse ohne Beteiligung irgendeines Parlaments und sogar gänzlich ohne Beteiligung von Organen der EU-Mitgliedstaaten, so dass keine ausreichende demokratische Legitimation besteht.

2) Die formale Bindung der Entscheidungsbefugnis an konkrete Mandate

Sowohl der durch Art. 16.1 EUSFTA eingesetzte „Handelsausschuss“ wie die durch Art. 16.2 EUSFTA eingesetzten Sonderausschüsse können in den (zahlreichen) im Vertrag spezifizierten Bereichen Entscheidungen, einschließlich Vertragsänderungen, treffen, die für die Vertragspartner bindend und von ihnen umzusetzen sind.

„Der Handelsausschuss kann ... e) nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen“ (Art. 16.1 Abs. 4 EUSFTA).

„In den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen können die Vertragsparteien Beschlüsse im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss fassen. Die in einem solchen Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen.“ (Art. 16.4 Abs. 1 EUSFTA)

„Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen einen Beschluss zur Änderung dieses Abkommens fassen.“ (Art. 16.5 Abs. 2 EUSFTA) (Absatz 1 sieht die Möglichkeit regulärer Vertragsänderungen vor.)

Insofern die Kompetenz der EUSFTA-Ausschüsse, bindende Entscheidungen zu treffen, stets an ein konkretes, entsprechendes Mandat im übrigen Vertragstext gebunden ist, verletzt EUSFTA das Demokratieprinzip also nicht schon dadurch, dass es diese Kompetenz ganz generell erteilen würde. Dennoch liegt eine Verletzung des Demokratieprinzips hier eindeutig vor, da

- zum einen dem Handelsausschuss eine allgemeine Kompetenz zur auch für die Vertragsparteien verbindlichen Auslegung aller EUSFTA-Vertragsbestimmungen eingeräumt wird, die die Bindung seiner Entscheidungsbefugnis an konkrete Mandate praktisch aushebelt und letztlich auch ganz generell Vertragsänderungen bzw. die allgemeine Regelung nicht rein technischer Fragen ermöglicht (dazu sub. 3));
- zweitens dem Handelsausschuss auch darüber hinaus bestimmte Änderungen des EUSFTA einschließlich umfassender Änderungen der institutionellen Struktur übertragen sind (hierzu sub. 4));
- drittens sowohl der Handelsausschuss wie die Sonderausschüsse weitreichende Entscheidungsspielräume in zahlreichen weiteren, nicht rein technischen Fragen besitzen und insoweit allgemeine Regeln erlassen können (sub 5));
- viertens weder dem Bundestag noch dem EU-Parlament eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Ausschussentscheidungen möglich ist (sub 7));
- fünftens die EU-Mitgliedstaaten nicht durch eigene Mitglieder in den Ausschüssen vertreten sind und also nicht an deren Entscheidungen mitwirken (sub 8));
- sechstens die mitgliedstaatliche Mitwirkung über Art. 218 Abs. 9 AEUV prekär und nicht verlässlich ist (sub 9)); und
- siebtens der Öffentlichkeit wesentliche Informationen über die Arbeit der Ausschüsse vorenthalten werden (sub 10)).

Insgesamt (s. abschließend sub 11)) verstoßen die konkreten Mandate der EUSFTA-Ausschüsse demnach deutlich gegen das Demokratieprinzip, da diese Ausschüsse wesentliche politische Fragen allgemein Regeln können, und zwar ohne demokratische Öffentlichkeit, ohne parlamentarische Kontrolle und ohne gesicherte, ausreichende Mitwirkung der EU-Mitgliedstaaten.

Die EUSFTA-Ausschüsse sind somit eine Quelle erheblicher und zugleich nicht – wie von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 gefordert – vom Volk ausgehender staatlicher Gewalt. Sie wirken nicht nur am Zustandekommen allgemeinverbindlicher Regeln mit, sondern bestimmen sie, ohne auf dass dies einen Wahlakt des Volkes zurückgeführt werden könnte.

3) Die allgemeine Auslegungskompetenz des Handelsausschuss als umfassende Blankettvollmacht

Nach Art. 16.1.4 EUSFTA kann der Handelsausschuss Auslegungen aller EUSFTA-Bestimmungen vornehmen und diese Auslegungen sind dann nicht nur für alle originären EUSFTA-Gremien bindend, sondern (anders als noch nach Art. 26.1.5 e CETA) auch „für die Vertragsparteien“.

„Der Handelsausschuss kann ... d) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens beschließen, die für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der Schiedspanels nach Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung), verbindlich sind“ (Art. 16.1.4 EUSFTA)

(i) Diese allgemeine Auslegungskompetenz ist allein schon deshalb sehr weitreichend, da EUSFTA, genau wie CETA und JEFTA, zahlreiche nur vage bestimmte Begriffe enthält und insofern eine enorme Rechtsunsicherheit und einen großen Bedarf an Auslegungen schafft.

S. für CETA generell Thomas Köller/Eberhard Waiz, CETA & Co. und die Demokratie. Gespräche mit Andreas Fisahn, Hans-Jürgen Blinn und Rainer Pläßmann, Düsseldorf 2018, hier beispielsweise S. 83 f., 85-87.

Systematisch auslegungsbedürftig sind zunächst die allermeisten derjenigen Regelungen, die bestimmte Ausnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen nur unter Vorbehalten erlauben oder die die Voraussetzungen dafür formulieren, dass die Staaten überhaupt – nicht nur aus handelspolitischen bzw. protektionistischen Erwägungen – Gesetze zur Regulierung der Wirtschaft beschließen können. Dafür im Folgenden einige Beispiele aus den Kapiteln 4 (Technische Handelshemmnisse), 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), 6 (Zoll- und Handelserleichterungen), 7 und 8 (Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) – die auslegungsbedürftigen Begriffe und Passagen wurden hier gezielt unterstrichen:

ARTIKEL 4.10 Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass nach Anhang 1 Nummer 1 TBT-Übereinkommen eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann, und vereinbaren, dass sie, sofern ihre technischen Vorschriften obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben enthalten, sicherstellen, dass diese Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und dass diese Vorschriften nicht handelsbeschränkender sind als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wie in Artikel 2.2 TBT-Übereinkommen vorgesehen.

ARTIKEL 5.6 Allgemeine Grundsätze

Bei der Durchführung dieses Kapitels beachten die Vertragsparteien folgende Grundsätze: ...

b) sie nutzen SPS-Maßnahmen nicht dazu, ungerechtfertigte Handelshemmnisse aufzubauen,

c) sie stellen sicher, dass die nach Maßgabe dieses Kapitels festgelegten Verfahren ohne ungebührliche Verzögerungen durchgeführt und abgeschlossen werden und dass sie nicht so angewandt werden, dass die andere Vertragspartei willkürlich oder

ungerechtfertigt diskriminiert wird, wenn gleiche oder ähnliche Voraussetzungen gegeben sind, und

d) sie verwenden weder die Verfahren des Buchstabens c noch etwaige Ersuchen um Zusatzauskünfte dazu, den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten ohne wissenschaftlich-technische Rechtfertigung zu verzögern.

(Hinweis: Sollte das Erfordernis ‚wissenschaftlich-technischer Rechtfertigungen‘ im Sinne des sogenannten wissenschaftsbasierten Ansatzes ausgelegt werden, wonach SPS-Maßnahmen erst bei Vorliegen sicherer Beweise für die Schädlichkeit eines Produkts ergriffen werden können, wäre das in Deutschland und Europa verfassungs- bzw. primärrechtlich geschützte Vorsorgeprinzip nach Art. 20a GG bzw. Art. 191 Abs. 2 AEUV vollständig unterlaufen, denn dieses sieht SPS-Maßnahmen gerade bereits bei unsicherer Datenlage vor.)

ARTIKEL 6.1 Ziele

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele wie Sicherheit, Verbrauchersicherheit und Betrugsbekämpfung in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

ARTIKEL 6.6 Vereinfachte Zollverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt vereinfachte Ein- und Ausfuhrverfahren bereit, die transparent und effizient sind und auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, abzielen. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen wird auch zugelassenen Händlern nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien gewährt.

ARTIKEL 6.16 Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) dass es bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung notwendig ist, rechtzeitig Konsultationen mit Vertretern des Handels aufzunehmen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Konsultationen zwischen den Zollbehörden und Vertretern der Wirtschaft geführt;

b) neue Rechtsvorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung vor ihrer Anwendung zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich zu machen, nach Möglichkeit in elektronischer Form; dies gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Rechtsvorschriften und Verfahren; ...;

c) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften und Verfahren sowie neuer oder geänderter Gebühren oder Belastungen eine angemessene Zeitspanne liegen muss, unbeschadet berechtigter Gemeinwohlziele (z. B. Änderung von Zollsätzen), und

d) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Zoll- und zollbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 7.6 Ausnahmen

... (2) Zur Klarstellung gilt: Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Waren, Dienstleistungsanbietern oder Investoren der Vertragsparteien, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine der Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die für den sicheren Betrieb der betreffenden Energienetze oder die Sicherheit der Energieversorgung notwendig sind.

ARTIKEL 8.1 Ziel und Anwendungsbereich

(3) Jede Vertragspartei behält das Recht, Regulierungen vorzunehmen und neue Vorschriften zu erlassen, um auf eine mit diesem Kapitel im Einklang stehende Weise berechnete politische Ziele zu verwirklichen.

ARTIKEL 8.50 Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen angemessene Maßnahmen wie die folgenden einzuführen oder aufrechtzuerhalten: ...

(2) Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihres Ziels erforderlich; sie dürfen weder zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Finanzdienstleistungsanbietern der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen gleichen Finanzdienstleistungsanbietern noch zu einer verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen.

In ähnlicher Weise sind ebenfalls zahlreiche derjenigen Bestimmungen hochgradig auslegungsbedürftig, die den Einbezug oder Nichteinbezug bestimmter Bereiche in den Anwendungsbereich des Abkommens oder einzelner seiner Teile betreffen; beispielsweise:

ARTIKEL 16.6 Steuern

(1) Dieses Abkommen ist auf Steuervorschriften nur insoweit anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.

(3) Dieses Abkommen hindert keine Vertragspartei daran, eine steuerliche Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, bei der die Steuerpflichtigen auf der Grundlage rationaler Kriterien unterschiedlich behandelt werden, etwa einer Unterscheidung danach, ob Steuerpflichtige sich in derselben Situation befinden, insbesondere hinsichtlich ihres Wohnorts oder ihres Kapitalanlageorts.

ARTIKEL 11.7 Verbotene Subventionen

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben a und b hindern eine Vertragspartei nicht daran, Subventionen zu vergeben, die zur Behebung einer beträchtlichen Störung in ihrem Wirtschaftsleben gewährt werden. Eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei ist eine außergewöhnliche, vorübergehende schwere Krise, die nicht nur eine bestimmte Region oder einen bestimmten Wirtschaftssektor dieser Vertragspartei, sondern ihre gesamte Volkswirtschaft betrifft.

Zudem ist, auch angesichts der Befugnis des Handelsausschusses, Regeln für die Vergabe „sonstiger“ (nicht schon nach Art. 11.7 verbotener) Subventionen zu beschließen (Art. 11.8.2), die sehr große Unbestimmtheit bereits des bloßen Begriffs der Subvention hervorzuheben, die auch durch die Hinweise auf Artikel 1 Absatz 1

sowie Artikel 2 des Subventionsübereinkommens (in Art. 11.5 Absätze 1 und 2 EUSFTA) nicht beseitigt wird.

Hinzu kommen schließlich noch die verschiedenen, seit den WTO-Verträgen bzw. GATS umstrittenen Begriffe und Regelungen wie beispielsweise die „Hoheitsklausel“ gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. b) und c) GATS, die sich in EUSFTA in Art. 8.1.2 b iVm Art. 8.2 m (Definition) findet.

Dazu allgemein Krajewski, *Public Services and Trade Liberalization: Mapping the Legal Framework*, JIEL 2003, 341; Adlung, *Public Services and the GATS*, JIEL 2006, 455; Leroux, *What Is a „Service Supplied in the Exercise of Governmental Authority“ under Article I:3(b) and (c) of the General Agreement on Trade in Services?*, JWT 2006, 345.

(ii) Zur Auslegungsbedürftigkeit vieler Begriffe bzw. Bestimmungen kommt außerdem hinzu, dass es im EUSFTA-Handelsausschuss die Vertragsparteien selbst sind, die die Auslegungen vornehmen, so dass hier wegen Art. 31 Abs. 4 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge („Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.“) ein größerer Spielraum besteht, sich von reinen Auslegungen stärker in Richtung Vertragsänderungen zu bewegen.

(iii) Und drittens schließlich gibt es keinerlei Berufungsinstanz oder anderweitige juristische – insbesondere auch keine an der Menschenwürde ausgerichtete verfassungsrechtliche – Überprüfung und keinerlei Möglichkeit, durch einen parlamentarischen Beschluss zur Änderung des EUSFTA die Korrektur einer bestimmten Auslegung des Handelsausschusses zu erzwingen. Insofern ist die Situation vergleichbar mit der, die seit Jahren im Bereich der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit existiert, wo sie zu einer ständigen Ausweitung der Sachverhalte geführt hat, die unter das Gebot der ‚fairen und billigen Behandlung‘ und das Verbot der ‚indirekten Enteignung‘ (jeweils ausländischer Investoren) gefasst wurden – mit weitreichenden Folgen für den Handlungsspielraum demokratischer Politik, angesichts drohender Schadenersatzansprüche ausländischer Investoren, und unter Missachtung aller methodischen Regeln seriöser Rechtsauslegung.

Kahale, George (2018/forthcoming): *ISDS: The Wild, Wild West of International Practice*, Lecture Delivered at Brooklyn Law School on April 3, 2018 (https://www.bilaterals.org/IMG/pdf/isds-the_wild,_wild_west_of_international_law_and_arbitration.pdf), Demnächst in: *Brooklyn Journal of International Law*, 44. Jahrgang, Heft 1

Ein entsprechendes Ergebnis wäre von der allgemeinen Auslegungskompetenz des EUSFTA-Handelsausschusses nach Art. 16.1.4 d EUSFTA zu erwarten – nur, dass hier noch nicht einmal ein ‚Erkaufen‘ politischer Maßnahmen durch Zahlung von Schadenersatz, oder ein politischer Ausgleich angesichts eines vertragswidrigen Verhaltens der anderen Vertragspartei in anderen Bereichen möglich wäre, nämlich insoweit diese Maßnahmen durch die Auslegungen des Handelsausschusses schlicht unionsrechtlich unzulässig würden. Insoweit drängt sich als weiterer Vergleich die ständige, oft kontraintuitive Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG, ‚Bolkestein-Richtlinie‘) durch den EuGH auf – nur dass diese immerhin noch rein innereuropäisch, durch Änderung ebendieser Richtlinie korrigiert werden könnte.

Im Falle des EUSFTA-Handelsausschusses besteht diese Möglichkeit nicht. Trotzdem ist es diesem aufgrund seiner allgemeinen Auslegungskompetenz ohne weiteres möglich, die Liberalisierungsverpflichtungen des EUSFTA (auch im Bereich der Daseinsvorsorge und in Bezug auf die Konditionierung der Zulässigkeit potentiell handelsbeschränkender, politischer Maßnahmen aller Art) nach Belieben so weit auszulegen und damit verbindlich auszuweiten, dass die Freiheit des deutschen Gesetzgebers, die Wirtschaft weiterhin im Sinne einer Sozialen Marktwirtschaft demokratisch zu gestalten, erheblich eingeschränkt oder sogar weitgehend beseitigt wäre. Damit ist die Einlösbarkeit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG mindestens in Bezug auf das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG nicht mehr aus dem Grundgesetz heraus gesichert, sondern abhängig von der Art und Weise, in der der Handelsausschuss – ohne verfassungsrechtliche und parlamentarische Kontrolle und ohne, dass die EU-Mitgliedstaaten ihm angehörten – seine allgemeine Auslegungskompetenz wahrnimmt. Insofern gehen seine Kompetenzen allein aufgrund seiner allgemeinen Auslegungskompetenz sehr weit über das vom Demokratieprinzip gesetzte Maß hinaus: Der Handelsausschuss kann damit nicht nur über rein technische Fragen entscheiden, sondern Fragen von sehr wesentlicher, grundlegender Bedeutung regeln, was in einem demokratischen System nur Parlamenten zusteht.

Jedenfalls gilt für die EUSFTA-Ausschüsse *a fortiori*, was das BVerfG in seinem Urteil zum Lissabonvertrag über die EU-Organe ausgeführt hat:

„Wenn im europäischen Integrationsprozess das Primärrecht durch Organe verändert oder erweiternd ausgelegt wird, entsteht eine verfassungsrechtlich bedeutsame Spannungslage zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und zur verfassungsrechtlichen Integrationsverantwortung des einzelnen Mitgliedstaates. Wenn Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeiten nur unbestimmt oder zur dynamischen Fortentwicklung übertragen werden oder wenn die Organe Zuständigkeiten neu begründen, erweiternd abrunden oder sachlich ausdehnen dürfen, laufen sie Gefahr, das vorherbestimmte Integrationsprogramm zu überschreiten und außerhalb ihrer Ermächtigung zu handeln. Sie bewegen sich auf einem Pfad, an dessen Ende die Verfügungsgewalt über ihre vertraglichen Grundlagen steht, das heißt die Kompetenz, über ihre Kompetenzen zu disponieren. Eine Überschreitung des konstitutiven Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und der den Mitgliedstaaten zustehenden konzeptionellen Integrationsverantwortung droht, wenn Organe der Europäischen Union unbeschränkt, ohne eine – sei es auch nur sehr zurückgenommene und sich als exzeptionell verstehende – äußere Kontrolle darüber entscheiden können, wie das Vertragsrecht ausgelegt wird.“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 238)

4) Ausdrückliche Vertragsänderungsbefugnisse der Ausschüsse

Erhebliche Gelegenheiten zum Erlass allgemeiner Regeln jenseits rein technischer Fragen ergeben sich auch aus einigen der folgenden Mandate sowohl des Handelsausschusses wie der Sonderausschüsse, „in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen einen Beschluss zur Änderung dieses Abkommens (zu) fassen“ (Art. 16.5.2 EUSFTA) – hier zunächst die Mandate zur Änderung materiellrechtlicher Vertragsteile:

- Der Handelsausschuss kann vor dem Beitritt eines Drittlandes zur EU „gegebenenfalls notwendige Berichtigungen vornehmen oder Übergangsregelungen einführen“ (Art. 16.19.4 EUSFTA).

- „Wird eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert, so konsultieren die Vertragsparteien einander im Handelsausschuss, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Nach einer solchen Überprüfung können die Vertragsparteien dieses Abkommen durch Beschluss im Handelsausschuss entsprechend ändern.“ (Art. 16.3 EUSFTA)
- Der Handelsausschuss kann das gesamte Kap. 7 (Nichttarifäre Handels- und Investitionshemmnisse im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie), „soweit angezeigt, aktualisieren“ (Art. 7.7 EUSFTA).
- Der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ kann Änderungen von Kap. 9 (Öffentliche Beschaffung) zu dessen Anpassung an Änderungen (oder die Ersetzung) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) beschließen (Art. 9.20 EUSFTA).
- Gemäß Art. 2.6.4 und 2.15.2 b EUSFTA kann der (Sonder-)Ausschuss „Warenhandel“ den Anhang 2-A ändern, der Tempo und Stufen des Abbaus der Warenczölle festlegt. Dabei haben die Änderungen in Richtung „Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus und der Beseitigung der Einfuhrzölle“ (Art. 2.6.4, Satz 1) bzw. in Richtung „Erweiterung des Umfangs der Verpflichtungen bezüglich nichttarifärer Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens“ (Art. 2.15.2 b) zu erfolgen. Dabei zeigt das Beispiel der Verhandlungen, die im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) um die Liberalisierung des Agrarhandels geführt wurden, dass der weitere bzw. beschleunigte Abbau von Zöllen selbst im Rahmen eines zu diesem Zweck geschaffenen Vertragswerks keineswegs nur eine rein technische, sondern eine höchst politische Frage ist: Obwohl es die westlichen Industrieländer waren, die die WTO auf Gleis gesetzt und strikt (selbst auf Kosten der Menschenrechte) auf die Förderung des Freihandels verpflichtet haben, haben sie es doch zugleich auch vorgezogen, die WTO zu blockieren, statt den Forderungen der Entwicklungsländer nach Abbau ihres Protektionismus im Bereich des Agrarhandels nachzugeben.
- Gemäß Art. 2.13.1 Satz 2 und 2.15.2 b EUSFTA kann der (Sonder-)Ausschuss „Warenhandel“ auch die Anhänge 2-B und 2-C ändern, auch hier wiederum nur in Richtung weiterer Liberalisierung. Anhang 2-B betrifft Kraftfahrzeuge und Teile davon; Anhang 2-C Arzneimittel und Medizinprodukte. Über den allgemeinen politischen Charakter von Zollsenkungen hinaus sind hier auch grundlegende, nicht-handelspolitische Fragen der Regulierung berührt.
- Der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ kann die Anhänge zu Kapitel 8 (Dienstleistungen, Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr) ändern (Art. 8.63 Satz 2 EUSFTA), welche die entsprechenden Liberalisierungsverpflichtungen der EU (Anhang 8-A) und Singapurs (Anhang 8-B) auflisten. Er ist sogar dazu angehalten, insofern solche Änderungen das Ergebnis der Überprüfung des gesamten Kapitels 8 sowie der zugehörigen Anhänge 8-A und 8-B zu sein haben, welche die Vertragsparteien „spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen“ vornehmen werden, um „unter Gewährleistung eines insgesamt ausgewogenen Verhältnisses zwischen Rechten und

Pflichten die Liberalisierung weiter zu vertiefen und die noch bestehenden Beschränkungen zu beseitigen“ (Art. 8.63 Satz 1).

- Derselbe Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ kann zudem Änderungen von Kap. 9 (Öffentliche Beschaffung) zu dessen Anpassung an Änderungen (oder die Ersetzung) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) beschließen (Art. 9.20).
- „Der Handelsausschuss nach Artikel 16.1 (Handelsausschuss) ist befugt, ... b) Anhang 10-B nach Maßgabe des Artikels 10.18 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) zu ändern.“ (Art. 10.23 EUSFTA)
- Ebenso kann der „Zollausschuss“ das Protokoll 1 zu Ursprungsregeln und entsprechende Verwaltungszusammenarbeit ändern (Art. 34 eben dieses Protokolls)

Hinzu kommen Mandate zur Änderung institutioneller und prozeduraler Grundstrukturen des EUSFTA:

- Nach Art. 14.23 EUSFTA kann der Handelsausschuss sowohl das gesamte Kapitel 14 zur Streitbeilegung wie auch dessen Anhänge 14-A (Verfahrensordnung für Schiedsverfahren Anhang) und 14-B (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) ändern.
- Nach Art. 16.1.4 a EUSFTA kann der Handelsausschuss „beschließen, Sonderausschüsse einzusetzen oder aufzulösen oder ihnen Zuständigkeiten zu übertragen“ wenn auch „mit der Einschränkung, dass den Sonderausschüssen übertragene Befugnisse, verbindliche Rechtsakte zu erlassen oder Änderungen anzunehmen, nur nach dem Änderungsverfahren des Artikels 16.5 (Änderungen) geändert werden können“. (Hinweis: Artikel 16.5 enthält zwei verschiedene Vertragsveränderungsverfahren: das reguläre in Absatz 1 und das vereinfachte qua Entscheidungen der Ausschüsse in Absatz 2. Da der Verweis auf Absatz 1 fehlt, ist die zitierte Einschränkung beim jetzigen Stand streng genommen gegenstandslos.)
- Da somit neue Befugnisse problemlos geschaffen werden können, und zwar auch Befugnisse „Änderungen anzunehmen“, könnte dies mittelbar eine *unbegrenzte Blankovollmacht zu Vertragsänderungen durch vom Handelsausschuss kontrollierte Sonderausschüsse* bedeuten. Jedenfalls wäre der Handelsausschuss ungeachtet der Formulierung „in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen“ in Art. 16.5.2 (s.o.) nicht daran gehindert, dies kraft seiner allgemeinen Auslegungskompetenz (Art. 16.1.4 d) genau so auszulegen.
- „Der SPS-Ausschuss kann Facharbeitsgruppen aus Sachverständigen einsetzen; diese befassen sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und sondieren Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind. Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, dürfen zur Arbeit in den Arbeitsgruppen auch Personen hinzugezogen werden, die keine Vertreter der Vertragsparteien sind.“ (Art. 5.15.3 EUSFTA)
- Der „Zollausschuss“ kann autonom „Untergruppen“ einrichten (Art. 6.17.3 Satz 2).

5) Unspezifizierte Mandate, die große Spielräume zum Erlass allgemeiner Regeln eröffnen

Einige unspezifizierte Mandate, die kein ausdrückliches Mandat zur Änderung bestimmter EUSFTA-Teile enthalten, eröffnen gleichwohl ebenfalls große Spielräume zum Erlass allgemeiner Regeln:

- So können sich tatsächlich erhebliche Vertragsänderungen aus dem Mandat des Handelsausschusses ergeben, die Ergebnisse einer Mediation anzunehmen (Art. 15.5.6 bzw. Art. 15.6 EUSFTA), wie sich auch daraus ergibt, dass den Vertragsparteien freigestellt wird, ihrerseits zunächst das normale Vertragsänderungsverfahren durchzuführen.
- Aufgrund des Mandats, Regeln für die Vergabe sonstiger (in Art. 11.7 EUSFTA nicht verbotener) Subventionen zu erlassen (Art. 11.8.2), in Verbindung mit der prinzipiellen Unbestimmtheit des Begriffs des Subvention, ist dem Handelsausschuss die Möglichkeit eröffnet, beliebige wettbewerbspolitische Festlegungen zu treffen, das heißt sämtliche demokratische Politik, die in irgendeiner Weise die Wirtschaft berührt, als Verstoß gegen wettbewerbliche Prinzipien zu unterbinden. Dieser Schluss ist umso unvermeidbarer, als der existierende Anhang 11-A bereits Grundsätze zur Vergabe sonstiger Subventionen enthält und dabei ausdrücklich davon ausgegangen wird, dass die dort behandelten sonstigen Subventionen KEINESWEGS Auswirkungen auf den Handel haben (Art. 11.8.1 Satz 2).
- Der Ausschuss „Warenhandel“ kann ohne jede Spezifizierung „jede ... erforderliche Durchführungsmaßnahme“ in Bezug auf Kap. 4 (Technische Handelshemmnisse) beschließen (Art. 4.12.1 EUSFTA). Damit ist ihm die Möglichkeit eröffnet, die in Art. 4.1 definierten Ziele dieses Kapitels, nämlich „den Warenhandel ... zu erleichtern und auszubauen, indem innerhalb des Anwendungsbereichs des TBT-Übereinkommens ein Rahmen zur Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse geschaffen wird“, über alle anderen Ziele demokratischer Politik zu stellen. Mit anderen Worten: Es wird der demokratischen Politik die Möglichkeit genommen, selbst zu entscheiden, inwiefern eine technische Vorschrift primär als ‚unnötiges Handelshemmnis‘ zu bewerten sei. Dies gilt umso mehr, als Kap. 4 neben den ausdrücklich den Ausschuss „Warenhandel“ betreffenden Bestimmungen (Art. 4.12 Schlussbestimmungen) auch umfangreiche Regelungen über die (regulatorische) Zusammenarbeit der Vertragsparteien enthält (unter anderem Art. 4.4, 4.5, 4.8).
- Auch der „SPS-Ausschuss“ (SPS steht für engl. Sanitary and Phytosanitary Measures, dt. gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, so auch der Titel von Kap. 5 EUSFTA) kann sich mit allen Fragen befassen, welche die wirksame Durchführung dieses Kapitels berühren“ (Art. 5.15.4 Satz 1 EUSFTA), und entsprechende Beschlüsse fassen (Art. 5.15.6 EUSFTA), ausdrücklich und „insbesondere“ einschließlich der „Erarbeitung der zur Durchführung dieses Kapitels einschließlich der Anhänge 5-A und 5-B erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen“ (Art. 5.15.4 Buchstabe a) und der „Überwachung der Durchführung dieses Kapitels“ (Buchstabe b). Er kann sogar „Entscheidungen erlassen, welche die Genehmigung von Einfuhren betreffen“, Art. 5.15.6 (ferner „den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Äquivalenz, alternative Maßnahmen“, ebd.).

Insgesamt ist es dem SPS-Ausschuss also bis hin zu konkreten Einzelfallentscheidungen möglich, für die Durchsetzung der Prioritätensetzung von EUSFTA-Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) zu sorgen und diese besteht nach Art. 5.1 (Ziele) darin, „gleichzeitig“ mit dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen auch „den Handel zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (...) zu erleichtern“ (Buchstabe a). Die Perspektive ist also gerade nicht auf den möglichst wirksamen Lebens- und Gesundheitsschutz, sondern auf dessen Begrenzung im Interesse des dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigenden Handels gerichtet, was im Übrigen auch dadurch unterstrichen wird, dass Verstöße gegen das Nachhaltigkeitskapitel (s. Kapitel 12 EUSFTA) sowohl aus dem Mediations- wie aus dem sanktionsbewehrten Streitbeilegungsverfahren ausgenommen sind (Art. 12.16.1 EUSFTA). Es ist deshalb zu erwarten, dass die Abwägungen des SPS-Ausschusses regelmäßig anders ausfallen werden, als wenn sie vom innereuropäischen oder bundesdeutschen Gesetzgeber vorgenommen worden wären. Außerdem sei daran erinnert, dass der Handelsausschuss mit seiner allgemeinen Kompetenz zur Auslegung des gesamten EUSFTA (Art. 16.1.4 d) auch Art. 5.6 d auslegen kann, wonach der Marktzugang nicht „ohne wissenschaftlich-technische Rechtfertigung“ verzögert werden darf. Sollte er dies konsequent im Sinne des ‚wissenschaftsbasierten Ansatzes‘ tun und der SPS-Ausschuss dies mittels seiner umfangreichen Befugnisse zur Durchführung von Kap. 5 EUSFTA streng durchsetzen, wäre das Vorsorgeprinzip nach Art. 20a GG bzw. Art. 191 Abs. 2 AEUV insoweit vollständig suspendiert.

- Ebenso kann der „Zollausschuss“ nach Art. 6.17.1 Satz 3 sowie Art. 6.17.2 EUSFTA ohne irgendeine Einschränkung Beschlüsse in Bezug auf alle Fragen fassen, die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Kapitels 6 (Zoll und Handelserleichterungen), des Protokolls 1 sowie „aller zusätzlichen, von den Vertragsparteien vereinbarten zollbezogenen Bestimmungen“ (Art. 6.17.1 Satz 2) stehen. Er ist sogar dazu angehalten, insofern er ebendieses ordnungsgemäße Funktionieren der genannten Aspekte ‚sicherstellt‘ (ebenda). Dabei ist zu beachten, dass damit auch der (oben im Zusammenhang mit der allgemeinen Auslegungskompetenz behandelte und tatsächlich unmittelbar vorausgehende) Art. 6.16 (Beziehungen zur Wirtschaft) erfasst ist, der (auslegungsbedürftige, aber ausdrücklich auf die „Bedürfnisse() der Wirtschaft“ ausgerichtete) Anforderungen an den Gesetzgebungsprozess und die neuen bzw. geänderten Gesetze selbst formuliert. Der Auftrag, das Funktionieren von Kap. 6 sicherzustellen und dazu die nötigen Beschlüsse zu fassen, kann also beispielsweise auch so etwas wie ein Verbot einschließen, neue Gesetze ohne vorherige Notifizierung zu erlassen (wie es die EU-Kommission derzeit in Bezug auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie anstrebt).
- Der Handelsausschuss kann nicht näher spezifizierte Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Kap. 7 (Nichttarifäre Handels- und Investitionshemmnisse im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie) beschließen (Art. 7.7.1 EUSFTA).
- Der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ kann zahlreiche Aspekte in Bezug auf die öffentliche Beschaffung entscheiden (Art. 9.19 EUSFTA).

6) Zwischenfazit und Ausblick

Damit lässt sich als Zwischenfazit aus den Unterabschnitten 3), 4) sowie dieses Unterabschnitts 5) festhalten: Der EUSFTA-Handelsausschuss und die Sonderausschüsse können ein weites und vor allem auch ein autonom erweiterbares regulatorisches und sogar legislatives Feld bestellen, wodurch die inhaltliche Fortentwicklung des EUSFTA noch gänzlich unabsehbare Folgen zeitigen muss. Es ist quasi ausgeschlossen, dass die für die Parteien nach Völkerrecht (Art. 16.4.1 EUSFTA) wie EU-Primärrecht (Art 216 II AEUV) verbindlichen Ausschussentscheidungen nur solche Felder berühren, die der Gesetzgeber nicht selbst regeln möchte. Es muss dann aber erwartet werden, dass die Arbeit der Ausschüsse völkerrechtliche Rahmenbedingungen setzen wird, welche den parlamentarischen Prozess beschränken oder immerhin leiten. Vielmehr ist aller Voraussicht nach gerade das ganze Gegenteil zu erwarten.

Eine so weit greifende Beeinflussung der allgemeingültigen Regeln des Zusammenlebens wie des Wirtschaftslebens muss offensichtlich in einer Art und Weise erfolgen, dass eine hinreichende Rückbindung an den Souverän gewährleistet ist, woran es hier aber gänzlich fehlt:

- Mindestens in all jenen Fällen, in denen die Ausschüsse Fragen behandeln, die über rein technische Fragen hinausgehen und nicht unstrittig in alleiniger EU-Kompetenz liegen bzw. die in ihrer Wirkung die begrenzten Einzelermächtigungen überschreiten können, wäre der Bundestag an den einzelnen Ausschussentscheidungen zu beteiligen, was aber nicht vorgesehen ist (dazu sub 7).
- Bei Fragen in unstrittig alleiniger EU-Kompetenz käme aus Sicht des Grundgesetzes ersatzweise auch die Beteiligung des EU-Parlaments in Betracht, die aber ebenfalls nicht vorgesehen ist (dazu ebenfalls sub 7); dabei würde diese, bei fehlender Beteiligung des Bundestages, umso wichtiger, je weniger gesichert der Einfluss der Mitgliedstaaten über den Rat ist:
- Selbst bei rein technischen Materien erforderten es das Demokratieprinzip bzw. das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), dass die Lückenlosigkeit der Legitimationskette von der Entscheidung des Wahlvolkes bis hin zur Entscheidung der EUSFTA-Ausschüsse gewahrt bleibt, was angesichts des Fehlens parlamentarischer Beteiligung zwingend die Mitgliedschaft der EU-Mitgliedstaaten in den (einstimmig entscheidenden) EUSFTA-Ausschüssen verlangte, die aber nicht vorgesehen ist (dazu sub 8), oder wenigstens deren gesicherte Einflussnahmemöglichkeit über den Ratsbeschluss zur Festlegung des in den EUSFTA-Ausschüssen zu vertretenden Gemeinsamen Standpunkts, die aber aus verschiedenen, darzulegenden Gründen ebenfalls nicht gegeben ist (dazu sub 9).
- Schließlich erforderte es das Demokratieprinzip, dass sich die Öffentlichkeit – außer in inhaltlich gut begründeten und eng umschriebenen Ausnahmen – ein Bild von der Arbeit der EUSFTA-Ausschüsse machen könne, denn nur so wäre es dem Wahlvolk möglich zu beurteilen, inwiefern es mit der Ausübung der von ihm ausgegangene Staatsgewalt zufrieden ist und wer für aus seiner Sicht falsche Entscheidungen verantwortlich sei. Dass die von den EUSFTA-Ausschüssen ausgeübte Staatsgewalt ohnehin nicht mehr vom Wahlvolk abhängt, ändert nichts an diesem aus dem Demokratieprinzip erwachsenen Erfordernis, doch unterstreicht die Missachtung auch dieses Erfordernisses umgekehrt die ohnehin massive Verletzung des Demokratieprinzips durch die EUSFTA-Ausschüsse. Gleichzeitig geht die Geheimhaltung so weit, dass sie

als weitere Quelle der Verletzung des Demokratieprinzips angesehen werden muss, nämlich insofern die Öffentlichkeit auch über die Ausschussmitglieder und sogar die Ausschussbeschlüsse im Unklaren gelassen wird, so dass Fremdbestimmung und Ohnmacht insofern noch einmal gesteigert werden (dazu sub 10).

7) Mangelnde parlamentarische Beteiligung und Kontrolle

(i) Angesichts des Ergebnisses der Unterabschnitte 3) bis 5), dass die inhaltlichen Entscheidungsmandate der EUSFTA-Ausschüsse weit auf das Gebiet des Erlasses allgemeiner Regeln führen, den das Demokratieprinzip den Parlamenten vorzubehalten fordert, ist es mit dem Demokratieprinzip unvereinbar, dass EUSFTA keinerlei parlamentarische Beteiligung vorsieht und dies auch durch die anzuwendenden Bestimmungen der EU-Verträge nicht wettgemacht wird.

Dabei wäre in jedem Fall die Beteiligung des Bundestages in all jenen Fällen zu garantieren, in denen nicht nur allgemeine Regeln erlassen werden, sondern dadurch auch die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten berührt wird. Letzteres wäre zwar ausgeschlossen, wollte man die Behandlung des EUSFTA als EU-only-Abkommen kritiklos akzeptieren, doch tun die Beschwerdeführer dies nicht. Sie begründen in dieser Klageschrift vielmehr (dazu sub b), inwiefern EUSFTA auch Bereiche in zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilter Zuständigkeit, und sogar auch solche in alleiniger mitgliedstaatlicher Zuständigkeit regelt. Außerdem wurde dargelegt, dass aufgrund der Unbestimmtheit und der Weite der Ausschussmandate damit zu rechnen ist, dass die Ausschussentscheidungen mühelos über die begrenzten Einzelermächtigungen hinausgreifen. Insgesamt ist insoweit von einer Parallele zum Lissabon-Vertrag auszugehen, in Bezug auf den das BVerfG seinerzeit verlangt hatte, dass der deutsche Vertreter im EU-Ministerrat einer EU-Kompetenzausweitung gemäß Artikel 352 AEUV nur dann zustimmen dürfe, wenn er zuvor durch ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz dazu ermächtigt wurde.

Auf diese Parallele weisen Prof. Fischer-Lescano (in seiner CETA-Klageschrift, S. 33) sowie Prof. Fisahn (in Köller/Waiz ..., S. 36) hin.

www.berliner-wassertisch.info/wp-content/uploads/2019/02/BROSS-JFF-2019.pdf

Der Bundestag ist der Forderung des BVerfG durch § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union nachgekommen.

(ii) Doch auch insoweit die inhaltliche Entscheidungsmandate der EUSFTA-Ausschüsse bzw. ihre Wirkungen innerhalb des durch die begrenzten Einzelermächtigungen des Bundestages definierten Integrationsprogramms verbleiben, können diese nicht einfach rein exekutiv, ohne parlamentarische Beteiligung und Kontrolle also des EU-Parlaments ausgefüllt werden. Das verbietet das EU-Recht (dazu genauer sub bb)), aber auch das Grundgesetz. Nach dem BVerfG müssen Maßnahmen insbesondere dann, wenn Mehrheitsentscheidungen des Rates aus Art. 218 AEUV das Legitimationsniveau von Maßnahmen der europäischen öffentlichen Gewalt in der Perspektive des Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG für die Bundesrepublik absenken, durch andere Legitimationsstränge auf unionaler Ebene gestützt werden. Inwieweit Legitimationsmechanismen auf europäischer Ebene dabei die fehlende nationalstaatliche Legitimation ersetzen, hängt aber von der konkreten Ausgestaltung der dortigen Organe, der Verfahren und der Regelungsdichte der einschlägigen Normen ab,

BVerfGE 89, 155 (182); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 131.

Zwar kann die umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments das Manko nationalstaatlicher Legitimation bei der Setzung unionaler Rechtsakte in gewisser Hinsicht ausgleichen. Die demokratische Legitimation unionaler Fortentwicklung völkerrechtlicher Verträge ist aber per se defizitär, da das Parlament im besten Falle zwar zu unterrichten, nicht aber sicher in die Entscheidung einzubinden ist.

Art. 218 Abs. 10 AEUV.

Insgesamt sehen also weder EUSFTA noch das EU-Primärrecht eine parlamentarische Beteiligung des Bundestages oder des EU-Parlaments an den EUSFTA-Ausschussentscheidungen vor, obwohl von Letzteren in erheblichem Maß die Setzung allgemeiner Regeln zu erwarten ist und sie für die Parteien bindend sind und von den Parteien umgesetzt werden müssen (Art. 16.4.1 EUSFTA). Die Beschlüsse sind somit mit ihrer Annahme im Ausschuss völkerrechtlich und über Art 216 II AEUV auch unionsrechtlich verbindlich. Zwar wirken sie nicht unmittelbar, da dies gemäß Art. 16.16 EUSFTA verhindert wird. Ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist aber völker- und unionsrechtlich für die EU und deren Mitgliedstaaten verpflichtend, und zwar ohne dass die Beschlüsse noch einer eigenen Zustimmung durch legislative Organe der Mitgliedstaaten oder der EU bedürften.

Die Einrichtung der EUSFTA-Ausschüsse verletzt die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 iVm Art. 20, 23 Abs. 1 und 79 Abs. 3 GG somit in eklatanter Weise – jedenfalls solange nicht gesichert ist, dass jede nicht rein technische Ausschussentscheidung zusätzlich der Zustimmung des Bundestages bzw. gegebenenfalls des EU-Parlaments bedarf, um wirksam zu werden. Inwiefern eine solche verpflichtende parlamentarische Beteiligung im Fall des EU-Parlaments bewerkstelligt werden könnte und ausreichend sei, kann hier dahin gestellt bleiben. In jedem Fall aber ist auch der im oben erwähnte, im Fall des Lissabon-Vertrags beschrittene Weg, nämlich die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat bzw. in dem fraglichen supranationalen Gremium vom Beschluss eines entsprechenden Gesetzes durch den Bundestag abhängig zu machen, nicht ohne Weiteres gangbar: Zum einen sind die EU-Mitgliedstaaten in den EUSFTA-Ausschüssen in keiner Weise vertreten (dazu sogleich sub 8)), und zum anderen sieht Art. 218 Abs. 9 AEUV zwar vor, dass der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt beschließt, der dann in Gremien wie den EUSFTA-Ausschüssen zu vertreten sei, doch bietet auch dies aus verschiedenen Gründen den EU-Mitgliedstaaten keine Gewähr dafür, die EUSFTA-Ausschüsse verlässlich beeinflussen und andernfalls verhindern zu können (dazu sub 9)).

Damit gilt auch: Auch wenn man wie im Falle des NATO-Vertrages davon ausgeht, dass die punktuelle Zustimmung des bundesdeutschen Parlaments zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, der auf Integration angelegt ist, die Regierung ermächtigt, in den Organen des Vertrages an der völkerrechtlich verbindlichen Fortentwicklung des Vertrages mitzuwirken, ohne dass es jeweils einer förmlichen Vertragsänderung unter parlamentarischer Beteiligung bedürfte,

siehe BVerfGE 104, 151, Rz. 177 ff, 135, 317, Rz. 183, 191 für den europäischen Stabilitätsmechanismus,

hilft das hier nicht weiter, da für EUSFTA weder die punktuelle Verantwortung des Bundestages noch die dauernde Beteiligung der Bundesregierung gesetzt ist. Die Ausschüsse können ihre Entscheidungen im Ergebnis gegen den Willen der Bundesregierung und des

Bundestages treffen, ohne dass diesen die verfahrensgesicherte Möglichkeit zukäme, dagegen vorzugehen. Damit fehlt es dem deutschen Souverän vollständig an jedweder hinreichend gesicherten Einflussmöglichkeit auf die Fortentwicklung des EUSFTA, derer er aber bedarf, um einer schleichenden Inhaltsveränderung des Vertrages nicht schutzlos gegenüberzustehen. Alle demokratischen Kontrollrechte, wie die Anfragen an die Regierung, die Möglichkeit des Organstreits, das Misstrauensvotum, die nach Auffassung des BVerfG die Kontrolle auswärtigem Handelns ausreichend sicherstellen könnten, versagen hier.

8) Keine Vertretung der EU-Mitgliedstaaten in den Ausschüssen

In seinem CETA-Urteil über die Anträge auf einstweilige Anordnung vom 13.10.2016 sah das BVerfG keine ausreichende Gewähr dafür, dass die EU-Mitgliedstaaten in den CETA-Ausschüssen vertreten sein würden. Es schien ihm daher

„denkbar, dass deutsche Stellen von Einflussmöglichkeiten insoweit gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine personelle und sachliche Legitimation der Ausschusstätigkeit ebenso unmöglich wäre wie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern. Das könnte handelspolitische Schutzmaßnahmen (Kapitel 3) ebenso betreffen wie technische Handelshemmnisse (Kapitel 4), gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Kapitel 5), Zoll- und Handelserleichterungen (Kapitel 6), Subventionen (Kapitel 7), Investitionen (Kapitel 8), den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel (Kapitel 9), vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu geschäftlichen Zwecken (Kapitel 10), die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11), Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse (Kapitel 12), Finanzdienstleistungen (Kapitel 13), Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (Kapitel 14), die Telekommunikation (Kapitel 15), den elektronischen Geschäftsverkehr (Kapitel 16), die Wettbewerbspolitik (Kapitel 17), Staatsunternehmen, Monopole und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten (Kapitel 18), das öffentliche Beschaffungswesen (Kapitel 19) und das geistige Eigentum (Kapitel 20).“ (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 62)

Die Aufzählung all der vielen CETA-Kapitel zeigt, dass das BVerfG das Problem, dass aufgrund mangelnder Mitwirkung der Mitgliedstaaten in den Ausschüssen „eine personelle und sachliche Legitimation der Ausschusstätigkeit ebenso unmöglich wäre wie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern“, äußerst ernst nimmt. Dies hat seinen Grund letztlich in Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 des GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Bestimmung ist als Teil von Art. 20 GG Teil der Verfassungsidentität und darf in keiner Weise verletzt werden, wie das BVerfG auch bereits in Bezug auf das schleswig-holsteinische Mitbestimmungsgesetz darlegte.

„Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG gestaltet den Grundsatz der Volkssouveränität aus. Er legt fest, dass das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt. Das setzt voraus, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat. Deren Akte müssen sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden. Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird vor allem durch die Wahl des Parlaments, durch die von ihm beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung

hergestellt.“ (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24.5.1995 – 2 BvF 1/92, Rn. 1-178, hier: Rn. 135)

Demnach erfordern das Demokratieprinzip bzw. die Verfassungsidentität des Grundgesetzes zwingend, dass auch völkerrechtliche Vertragsgremien wie die EUSFTA-Ausschüsse – und zwar auch bereits solche, die sich auf technische Umsetzungsfragen im Gegensatz zu allgemeiner Regelsetzung beschränken – an den Willen des Volkes rückgebunden bleiben und sie sich insoweit nicht verselbständigen können. Deshalb hat das BVerfG auch in seiner Entscheidung zum ESM-Vertrag betont, dass der erforderliche Legitimationszusammenhang in die innerstaatliche Demokratie erst dann hergestellt ist, wenn Beschlüsse der ESM-Gremien nicht gegen die Stimme des deutschen Vertreters dort getroffen werden können,

BVerfGE 135, 317, Rn. 191.

Im Fall der CETA- oder EUSFTA-Ausschüsse ist wegen deren auch legislativer Funktionen sehr zweifelhaft, ob eine solche Mitwirkung allein der Bundesregierung im Gegensatz zum Bundestag (oder evtl. des Europäischen Parlaments) ausreichte, den Zurechnungszusammenhang zum Willen des Wahlvolkes herzustellen. Sicher ist jedoch, dass angesichts des Fehlens jeder parlamentarischen Mitwirkung die Vertretung Deutschlands (in Gestalt eines Vertreters der Bundesregierung) in den EUSFTA-Ausschüssen eine *conditio sine qua non* der Aufrechterhaltung der Volkssouveränität und damit der Respektierung des Demokratieprinzips bzw. der Verfassungsidentität wäre. Und eben das hat das BVerfG in der eingangs zitierten Passage seines CETA-Urteils vom 13.10.2016 ja auch festgestellt, als es schrieb, es sei angesichts der nicht gesicherten Vertretung Deutschlands in den CETA-Ausschüssen „denkbar, dass deutsche Stellen von Einflussmöglichkeiten insoweit gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine personelle und sachliche Legitimation der Ausschusstätigkeit ebenso unmöglich wäre wie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern.“

Tatsächlich jedoch bewahrheitet sich diese Befürchtung nun in vollem Umfang bei EUSFTA.

Denn in den EUSFTA-Ausschüssen sind die EU-Mitgliedstaaten NICHT vertreten, jedenfalls nicht als reguläre, stimmberechtigte Mitglieder.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Vertragsparteien des EUSFTA sind die Republik Singapur und die Europäische Union. So wird sofort unmittelbar im Anschluss an den Titel bzw. das Deckblatt des EUSFTA klargestellt und so ergibt sich auch aus dem Abschluss des EUSFTA als EU-only-Abkommen.

Gleichzeitig setzt sich der durch Art. 16.1.1 EUSFTA eingesetzte Handelsausschuss allein „aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen“ (ebenda), wozu die EU-Mitgliedstaaten nicht gehören.

Tatsächlich sind die EU-Mitgliedstaaten selbst im Gemischten CETA-Ausschuss, der im Rahmen der seit dem 21. September 2017 stattfindenden ‚vorläufigen Anwendung‘ des CETA bereits arbeitet, nicht gesichert vertreten. Obwohl nämlich CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden soll und die Mitgliedstaaten insofern CETA-Vertragsparteien sind, haben an der konstituierenden Sitzung am 26. September 2018 zwar auch Botschafter von 15 EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, teilgenommen,

so verzeichnet es der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Bericht (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157470.pdf).

Doch kann man daraus gerade nicht schließen, dass die EU-Mitgliedstaaten gesichert im Gemischten CETA-Ausschuss vertreten seien, da ja 13 von ihnen nicht an der Sitzung teilgenommen haben und im Bericht auch nirgends von ‚Mitgliedern‘, sondern nur von ‚Teilnehmern‘ oder ‚Delegationen‘ die Rede ist (dazu etwas weiter unten). Außerdem ist die Bundesregierung zwar der Meinung:

„An der Sitzung des Gemischten CETA-Ausschusses am 26. September 2018 nahmen Vertreter der Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als Vertragsparteien gemäß Artikel 1 Absatz 2 und 3 i. V. m. Artikel 5 der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses teil.“ – Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/6027) vom 21.12.2018 (BT-Drs. 19/6713), hier: S. 9 (Antw. auf Frage 11.).

Gleichzeitig aber spricht die EU-Kommission – nicht in Bezug auf den Gemischten CETA-Ausschuss, aber in Bezug auf einen der CETA-Sonderausschüsse – klipp und klar von „Canadian and EU Member State ministries and organisations“ als „third party representatives“! Als handele es sich um Vertreter eines x-beliebigen Staates ohne jede Beziehung zu den Vertragsparteien EU und Kanada und deren CETA-Vertrag.

Siehe S. 6, 6. und 7. Zeile in einer dem Umweltinstitut München e. V. ergangenen Decision of the Secretary General on behalf of the Commission pursuant to Article 4 of the Implementing Rules to Regulation (EC) N° 1049/2001 (http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-Ausschuss/20181003_Final_desicion_der_COM_zu_SPS_Committee.pdf).

Tatsächlich definiert Art. 1.1 CETA, dass die EU-Mitgliedstaaten keineswegs generell als Vertragsparteien zu gelten haben, sondern nur insoweit ihre Zuständigkeiten berührt sind.

„Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens der Ausdruck ...

Vertragsparteien die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) einerseits und Kanada andererseits“ (aus Art. 1.1 CETA).

Darauf nehmen auch die von der Bundesregierung angeführten Artikel der, ebenfalls auf dessen konstituierender Sitzung angenommenen Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses Bezug.

Rules of Procedure of the CETA Joint Committee (Annex zu Decision 001/2018 of the CETA Joint Committee of 26 September 2018, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/february/tradoc_157677.pdf)

Rule 1 Composition and Chair

... 2. Further to Article 26.1.1 of the Agreement, the CETA Joint Committee shall be composed of representatives of the Parties to the Agreement (hereinafter referred to as „members of the CETA Joint Committee“) ...

3. The Parties in these Rules of Procedure are those defined in Article 1.1 of the Agreement.

Es ist also davon auszugehen, dass die EU-Mitgliedstaaten selbst im Falle des als gemischtes Abkommen behandelten CETA nur sporadisch im Gemischten Ausschuss vertreten sein werden, nachdem der EuGH in seinem Singapur-Gutachten (2/15) fast nur auf alleinige EU-Zuständigkeit erkannt hat.

Dasselbe ist für die nach Art. 26.2 CETA eingerichteten Sonderausschüsse zu erwarten, bezüglich derer die Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses in Regel 14 Abs. 4 bestimmt, dass deren Regeln auch für sie gälten, sofern die Sonderausschüsse nicht jeweils andere Regeln beschließen

(bekräftigt im 2. Absatz des o. g. Berichts über die konstituierende Sitzung des Gemischen CETA-Ausschusses
[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157470.pdf];
entsprechend in Art. 22.3.4 JEFTA),

während EUSFTA den Sonderausschüssen keinerlei Autonomie gewährt, sofern diese nicht von vornherein in einzelnen EUSFTA-Bestimmungen verankert ist: „Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Aufgaben und gegebenenfalls die Arbeitsweise der Sonderausschüsse werden in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens oder vom Handelsausschuss festgelegt.“ (Art. 16.2.2 EUSFTA)

Jedenfalls findet sich unter den auf der Internetseite der Kommission

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1811&title=CETA-Meetings-and-documents>

veröffentlichten Berichten über die bisher insgesamt 15 Sitzungen der folgenden insgesamt 13 CETA-Sonder- oder CETA-Untersonderausschüsse

- Ausschuss für Warenhandel
- Landwirtschaftsausschuss (untersteht dem Ausschuss für Warenhandel)
- Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel (untersteht dem Ausschuss für Warenhandel)
- Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen
- Ausschuss für Wein und Spirituosen (untersteht dem Ausschuss für Warenhandel)
- Ausschuss für geografische Angaben
- Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen
- Gemischter Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (untersteht dem Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen)
- Ausschuss für Finanzdienstleistungen
- Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung
- Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen
- Gemischter Verwaltungsausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
- Gemischter Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich

(hinzu kommen noch sechs „Bilaterale Dialoge“ zu einzelnen Sektoren sowie das „Civil Society Forum“) nur einer, der eine Teilnahme von (insgesamt freilich auch nur acht) Mitgliedstaaten ausweist,

nämlich von FR, DE, NL, RO, UK, BE, IE, IT an der zur zweiten Sitzung des Gemischten Verwaltungsausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche (= SPS-) Maßnahmen (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/march/tradoc_157809.pdf).

Weitere vier Berichte weisen aus, dass es keine Teilnahme von EU-Mitgliedstaaten gab, der Rest macht hierzu keine Angaben.

Es stellt sich ganz offensichtlich die Frage auf, nach welchen Bestimmungen die EU eigentlich die Liste ihrer jeweiligen Ausschussmitglieder bzw. Sitzungsteilnehmer bestimmt bzw. wem dies eigentlich obliegt. In Bezug auf den Gemischten bzw. Handelsausschuss findet sich in CETA, JEFTA und EUSFTA dazu nichts, außer dass der für Handel verantwortliche EU-Kommissar (bei JEFTA: ein Mitglied der EK) und der kanadische Handelsminister bzw. singapurische Handels- und Industrieminister (bei JEFTA: ein japanischer Minister) gemeinsam den Vorsitz führen

(Art. 26.1.1 CETA bzw. Art. 22.1.3 JEFTA bzw. Art. 16.1.2 EUSFTA).

Die Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses bekräftigt dies (Regel 1 Abs. 2 Satz 1) und bestimmt, dass die Ko-Vorsitzenden sich jeweils vertreten lassen können (Satz 2 sowie Regel 2 Abs. 2 und 3). Außerdem bestimmt sie, unter anderem, dass

- jede Partei der anderen die Liste ihrer „Mitglieder“ anzeigt (Regel 2 Abs. 1 Satz 1),
- diese „Mitglieder“ von Regierungsvertretern (government officials) „begleitet“ werden können, mit denen zusammen sie dann die (ebenfalls vorher der anderen Partei anzuzeigende) „Delegation“ bilden (Regel 5),
- die beiden Ko-Vorsitzenden außerdem „Beobachter“ einladen können (Regel 8 Abs. 5) – beispielhaft genannt werden Repräsentanten anderer Gremien (bodies) der Parteien sowie unabhängige Experten (ebenda); und
- ein „Protokoll“ (minutes) nach bestimmten Regeln angefertigt und genehmigt wird (Rule 8, Abs. 1 bis 4), das den „Mitgliedern“ zugeht (Abs. 4 Satz 4), zusätzlich aber auch noch eine „Protokollzusammenfassung“ angefertigt wird (Abs. 5).

Nach Auskunft der Bundesregierung zum Ausschusswesen in CETA erhält nun aber

„in den Fällen, in denen sich die Sonderausschüsse nur mit Materien in ausschließlicher EU-Zuständigkeit befassen, nur die EU-Ebene die ausführlichen Protokolle der Sonderausschüsse gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung, während die Mitgliedstaaten die Protokollzusammenfassungen erhalten.“ – Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke ... vom 21.12.2018 (BT-Drs. 19/6713), hier: S. 8 (Antw. auf Frage 8.).

Demnach sind also die EU-Mitgliedstaaten keine „Mitglieder“ derjenigen CETA-Sonderausschüsse, die nur mit Materien befasst sind, die dem EuGH-Singapur-Gutachten (2/15) zufolge (abweichend vom BVerfG-Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1386/16, Rn. 52-57) in ausschließliche EU-Zuständigkeit fallen. Das bestätigt also das hier geforderte Verständnis der fraglichen Regelungen, wonach die Mitgliedstaaten nur nach Maßgabe der vermeintlich

sehr reduzierten Berührtheit ihrer Kompetenzen in den CETA- und EUSFTA-Ausschüssen vertreten sind, und bedeutete jedenfalls für EUSFTA: Da EUSFTA, sofern es wie geplant abgeschlossen würde, per Definition ausschließlich Materien in reiner EU-Zuständigkeit gemäß EuGH-Gutachten 2/15 enthielte, wären die EU-Mitgliedstaaten in keinem einzigen EUSFTA-Ausschuss, auch nicht im EUSFTA-Handelsausschuss, als deren Mitglieder vertreten.

Gleichzeitig sucht man Feststellungen, wonach neben den Ausschuss-„Mitgliedern“ auch die übrigen „Delegations“-Mitglieder oder die „Beobachter“ an den Beschlussfassungen teilnahmen, vergeblich. Es ist also davon auszugehen, dass die in den Verträgen stets geforderte Einstimmigkeit der Ausschussentscheidungen tatsächlich nur die Zustimmung aller Ausschussmitglieder erfordert – und Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Falle des EUSFTA in keinem einzigen Fall dazu gehören.

Der Abschluss des EUSFTA würde insofern dazu führen, dass sich die vom BVerfG in Bezug auf CETA geäußerte Befürchtung bewahrheitet,

„dass deutsche Stellen von Einflussmöglichkeiten insoweit gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine personelle und sachliche Legitimation der Ausschusstätigkeit ebenso unmöglich wäre wie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern.“ (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 62)

Das hat zur Folge, dass Singapur durch die Ausschüsse, da sie jeweils zur Hälfte von der EU und von Singapur besetzt werden, an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland maßgebend mitwirken wird, ohne dass die Bundesrepublik Deutschland das gesichert beeinflussen kann. Diese Mitwirkung an der deutschen Gesetzgebung ist mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar, denn:

„Das verfassungsrechtliche Konzept von Demokratie verlangt, dass alle allgemeinverbindlichen Entscheidungen auf parlamentarische Entscheidungen zurückgeführt werden können. Es darf also niemand diese allgemeinverbindlichen Entscheidungen treffen oder daran beteiligt sein, der nicht irgendwie auf eine Wahl des Volkes zurückgeführt werden kann. Das hat das Bundesverfassungsgericht 1995 in seinem Urteil zum schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz entwickelt.“ (Andreas Fisahn, in: Köller/Waiz 2018: CETA & Co. und die Demokratie, Düsseldorf, S. 27, mit Bezug auf BVerfG Urteil vom 24.5.1995 – 2 BvF 1/92)

9) Die weitgehende Entscheidungsautonomie der EUSFTA-Ausschüsse ungeachtet Art. 218 Abs. 9 AEUV

CETA hat die Kompetenz seiner Ausschüsse, für die Vertragsparteien verbindliche und von diesen umzusetzende Beschlüsse zu fassen, unter den Vorbehalt „der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren“ (Art. 26.3.2 CETA) gestellt; JEFTA immerhin die ausdrücklichen Vertragsänderungskompetenzen (Art. 23.2.3 JEFTA). In EUSFTA fehlt dieser Vorbehalt ganz.

Allerdings dürfte dies zunächst einmal nichts an dem ändern, was das BVerfG in seinem Urteil am 13.10.2016 zu CETA festgestellt hat:

„Soweit die Mitgliedstaaten in den Ausschüssen nicht vertreten sind, können sie lediglich mittelbar auf deren Verfahren und Entscheidungen einwirken, indem sie nach Art. 218 Abs. 9 AEUV in einem Beschluss des Rates den Gemeinsamen Standpunkt

festlegen, den der Vertreter der Europäischen Union in den CETA-Ausschüssen zu vertreten hat.“ (BVerfG, Urteil v. 13.10.2016 – 2 BvR 1386/16, Rn 64)

Indes ist dieser Weg der Einflussnahme aus mehreren Gründen nicht verlässlich.

(i) Zum einen ist davon auszugehen ist, dass der Rat in der Regel nur mit qualifizierter Mehrheit beschließt, so dass einzelne EU-Mitgliedstaaten überstimmt werden können, wie auch das BVerfG direkt anschließend an das letzte Zitat bereits bemerkt hat:

„Dieser Einfluss ist indes dadurch begrenzt, dass der Rat – soweit nichts anderes festgelegt ist – mit qualifizierter Mehrheit beschließt (Art. 16 Abs. 3 EUV, Art. 218 Abs. 8 UAbs. 1 AEUV).“ (BVerfG, Urteil v. 13.10.2016 – 2 BvR 1386/16, Rn 64)

Tatsächlich hat die Situation seither noch an Eindeutigkeit gewonnen: Auf Antrag der EU-Kommission hat der EuGH am 4.9.2018 einen Ratsbeschluss für nichtig erklärt, der den im Gemischten CETA-Ausschuss im Hinblick auf dessen Geschäftsordnung zu vertretenden Gemeinsamen Standpunkt festlegte und als Rechtsgrundlage auch Art. 31 I EUV anführte (Einstimmigkeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, GASP). Der EuGH urteilte, dass die in CETA (dasselbe gälte offensichtlich für EUSFTA) geregelten Bereiche nur zu einem geringen Teil der GASP im Gegensatz zur vollständig vergemeinschafteten Handelspolitik zuzurechnen seien und deshalb zwingend der im letzten Zitat auch vom BVerfG genannte Art. 218 Abs. 8 UAbs. 1 AEUV anzuwenden und also mit lediglich qualifizierter Mehrheit zu entscheiden sei,

EuGH Urteil in Rs. C-244/17 vom 4.9.2018, Rn. 42-44, 27.

(ii) Zweitens ist die Möglichkeit zu bedenken, dass der Rat – aus welchen Gründen auch immer – nur einen sehr allgemeinen Gemeinsamen Standpunkt formulieren könnte, der dem jeweiligen EUSFTA-Ausschuss quasi eine Blankovollmacht erteilt oder zumindest einen allzu großen Auslegungsspielraum eröffnete.

(iii) Drittens schließlich darf nicht übersehen werden, dass es nach EUSFTA keinen Unterschied zwischen Ausschussentscheidungen gibt, die sich inhaltlich an den vom Rat beschlossenen Gemeinsamen Standpunkt halten, und solchen, die es nicht tun. Beide sind gleichermaßen verbindlich, also auch jene, die sich mehr oder weniger stark davon entfernen oder die den Gemeinsamen Standpunkt allzu weit auslegen. Dies gilt umso mehr, als EUSFTA, wie erwähnt, eben keinen Vorbehalt „der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren“ (Art. 26.3.2 CETA) mehr kennt.

(iv) Hinzu kommt, dass Art. 218 Abs. 9 AEUV ohnehin keinen nachträglichen Zustimmungsvorbehalt beinhaltet. Er verlangt nur, dass der Gemeinsame Standpunkt zu vertreten sei, doch macht er keine Angaben darüber, in welchem Ausmaß dennoch Kompromisse eingegangen werden können. Zwar kann diese Unsicherheit dadurch scheinbar aufgehoben werden, dass der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt erst festlegt, wenn zwischen der Kommission und dem Handelsvertragspartner bereits einige Einigung erzielt wurde,

so geschehen bzw. vorgesehen im Fall der Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts in Bezug auf die Geschäftsordnungen des Gemischten CETA- wie des Gemischten JEFTA-Ausschusses:

Betr. CETA: Art. 1 des Beschlusses (EU) 2018/1062 des Rates vom 16. Juli 2018, Amtsblatt der Europäischen Union L 190/13;

Betr. JEFTA: Punkt 3. der Begründung des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung, COM(2019) 105 final vom 22.2.2019.

Doch zum einen ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Weg nicht doch irgendwann vom EuGH (gar auf Antrag der Kommission) verbaut wird.

Auch im Fall des EU-Handelsabkommens mit Kasachstan hat es die Kommission zunächst akzeptiert, dass der Rat als Rechtsgrundlage des Abschlusses auch jene Artikel der EU-Verträge (u. a. Art. 31 Abs. 1 EUV) benannt hat, die die Notwendigkeit der Einstimmigkeit der Ratsentscheidung nach sich ziehen. Als der Rat diesen Artikel auch wieder als Rechtsgrundlage seiner Festlegung des in den verschiedenen EU-Kasachstan-Handelsvertrags-Ausschüssen zu vertretenden Gemeinsamen Standpunkts (in Bezug auf deren Geschäftsordnungen) benannt hat, hat sie hingegen vor dem EuGH auf Nichtigkeit dieses Beschlusses geklagt und Recht bekommen (s. EuGH-Urteil vom 14.9.2018 in Rs. C 244/17; hier: Rn. 2, 9, 14, 47 f.).

Und zum anderen wird das eigentliche Problem – nämlich dass der Rat bzw. die Mitgliedstaaten eben nicht selbst an den Verhandlungen mit dem jeweiligen Vertragspartner, im Falle des EUSFTA also Singapur, beteiligt sind – ohnehin nicht gelöst. Die Unsicherheit darüber, wie weit sich die Kommissionsvertreter in den EUSFTA-Ausschussverhandlungen von dem Gemeinsamen Standpunkte entfernen, verwandelt sich lediglich in die Unsicherheit darüber, mit welchem Standpunkt die Kommissionsvertreter eigentlich in die EUSFTA-Ausschussverhandlungen gegangen sind, was die Forderungen Singapurs waren, und welche anderen Standpunkte also Aussicht auf Erfolg gehabt hätten, das heißt welche anderen Kompromisse als der beschlossene möglich gewesen wären. So oder so ist dem Rat also eine wirkliche Beeinflussung oder Steuerung der EUSFTA-Ausschussentscheidungen nicht möglich, zumal die EU-Mitgliedstaaten, wie bereits oben (in 8)) erläutert, zumindest bei CETA nicht die eigentlichen Protokolle der Ausschusssitzungen erhalten, sondern nur deren Zusammenfassungen; und die Kommission die Veröffentlichung der eigentlichen Protokolle ausgerechnet auch mit dem Argument verweigert, dass die zügige Implementierung des Abkommens nur auf einer guten Vertrauensbasis zu Kanada möglich sei und dies durch Öffentlichkeit gefährdet werde.

http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-Ausschuss/20181003_Final_desicion_der_COM_zu_SPS_Committee.pdf (hier insbesondere Abschnitt 2.1).

Damit aber wird auch die (ohnehin stark begrenzte) Mitbestimmungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten über die Formulierung eines Gemeinsamen Standpunkts nach Art. 218 Abs. 9 AEUV einer strikten Arcanpolitik der Kommission untergeordnet, die ihrerseits zu weitreichenden, verbindlichen Vorgaben für den europäischen und mitgliedstaatlichen, und damit auch den deutschen Gesetzgeber führen kann (wie oben dargelegt). Dabei ist der Weg über die Formulierung eines Gemeinsamen Standpunkts nach Art. 218 Abs. 9 AEUV, wie gesagt, die einzige Mitbestimmungsmöglichkeit, die die Mitgliedstaaten überhaupt besitzen.

Dieser Weg ist jedoch aus den dargelegten Gründen – bloß qualifizierte Mehrheitsentscheidungen, Möglichkeit von Blankoermächtigungen, Möglichkeit der Verselbständigung der Ausschussarbeit und -entscheidungen – bei Weitem nicht wirksam und verlässlich genug, um die verbindlichen Ausschussentscheidungen demokratisch an das Wahlvolk rückzubinden, selbst wenn man bereit wäre, die Mitwirkung der Mitgliedstaaten, im Gegensatz zur parlamentarischen Mitwirkung dafür als ausreichend anzusehen.

Die Legitimationskette vom Wahlvolk zur staatlichen Herrschaft ist dadurch systematisch durchbrochen. Die EUSFTA-Ausschüsse verletzen in grundsätzlicher Weise das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) und damit die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG iVm Art. 20, 23 Abs. 1 und 79 Abs. 3 GG.

10) Mangelnde Unterrichtung der demokratischen Öffentlichkeit

Bisher wurde die Frage der Öffentlichkeit bzw. Geheimhaltung der Arbeit der EUSFTA-Ausschüsse allein unter dem Gesichtspunkt der Einflussnahmemöglichkeiten der Bundesregierung auf die Arbeit supranationaler Gremien wie eben der EUSFTA-Ausschüsse behandelt. Sie berührt darüber hinaus aber auch ein Wesensmerkmal der Demokratie schlechthin, auch der parlamentarischen Demokratie, und insofern das Demokratieprinzip.

„Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Gerade das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die bei einem weniger transparenten Vorgehen sich nicht so ergäben“ (BVerfGE 70, 324, 355)

Hinzu kommt, dass die Volkssouveränität und also die demokratische Legitimation der staatlichen Herrschaft ins Leere laufen, wenn für das Wahlvolk am Ende nicht erkennbar ist, wer wie mit der verliehenen Macht umgegangen und in welchem Maß er oder sie für was verantwortlich ist. Selbst bei lückenloser Legitimationskette – die bei EUSFTA, wie dargelegt, nicht gegeben ist – wäre dieselbe Legitimationskette mithin ‚im zweiten Durchgang‘ dann doch beeinträchtigt, insofern das Wahlvolk über das Verhalten der vorher Gewählten, das es nun zu bestätigen oder abzulehnen gilt, nur mutmaßen kann. Auch deshalb sind Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit als Grundrechte geschützt (Art. 5 Abs. 1 GG) und unterwerfen Informationsfreiheitsgesetze in vielen demokratischen Ländern auch die Exekutive zunehmend dem Gebot der Transparenz.

In scharfem Kontrast dazu steht jedoch die Arcanpolitik der Verhandlung und Umsetzung gerade der EU-Freihandelsverträge der neuen Generation. Diese wird gerechtfertigt mit der Eigenart von Verhandlungsprozessen, aufgrund derer Öffentlichkeit der eigenen Verhandlungsmacht schade, was aber ja dann auch für die Gegenseite gelten und insofern wieder neutralisiert sein müsste. Und in der Tat zeigen internationale Verhandlungen etwa im Rahmen der Vereinten Nationen (VN), dass es auch anders geht und der Unterschied zum nationalstaatlichen, demokratischen Parlamentarismus – wo das durch diesen „gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche ... Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen (eröffnet), die bei einem weniger transparenten Vorgehen sich nicht so ergäben“ (BVerfGE, s. o.) – in dieser Hinsicht gar nicht so groß ist.

Beispielsweise hat der VN-Menschenrechtsrat 2014 eine „Open ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business

enterprises with respect to human rights“ eingesetzt, damit diese einen verbindlichen VN-Vertrag zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte in der oft von auch rechtlicher Verantwortungslosigkeit gekennzeichneten, globalisierten Wirtschaft erarbeite (bekannt als „Binding Treaty“). Dabei bedeutet „open ended“, dass nicht nur alle VN-Mitgliedstaaten (unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat) aktiv an den Beratungen teilnehmen können, sondern auch zahlreiche akkreditierte Nichtregierungsorganisationen (NRO) einschließlich der, aber auch nicht beschränkt auf die Wirtschaftsverbände. Viele zivilgesellschaftliche NRO haben denn auch Vorstellungen formuliert,

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/WGTransCorp/Pages/IGWGOnTNC.aspx>.

Trotzdem kommt der Prozess nicht recht voran, weil neben den USA und Japan auch die EU (und innerhalb der EU vor allem Deutschland) ihn nach wie vor insgesamt eher blockieren. Und tatsächlich sind die Einwände der EU teilweise ernst zu nehmen (Einbeziehung aller Unternehmen). Zum größeren Teil aber sind sie ganz offenkundig nur vorgeschoben und reflektieren sie allein die vermeintlichen Interessen europäischer Konzerne,

https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/02/2019-01_TA-D-Briefing-Papier_ZeroDraft_web.pdf,

während gleichzeitig das Ziel der Verhandlungen, die massive, systematische Verletzung der Menschenrechte im Rahmen der globalisierten Produktion zu stoppen, in der demokratischen, europäischen Öffentlichkeit nicht offensiv bekämpft werden könnte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die größere Öffentlichkeit des Binding-Treaty-Prozesses im Gegensatz zu den Geheimverhandlungen von TTIP, CETA, JEFTA, EUSFTA und all der anderen EU-Handelsabkommen keineswegs für den bislang sehr geringen Erfolg der Binding-Treaty-Verhandlungen verantwortlich ist, sondern dass sich dieser Erfolg im Gegenteil sehr schnell einstellte, wenn tatsächlich die demokratische, europäische Öffentlichkeit insgesamt stärkeren Anteil daran nähme.

Was einer größeren Öffentlichkeit internationaler Handelsvertragsverhandlungen zum Opfer fiele, wären einzig die Undurchschaubarkeit der Interessen, die sich am Ende durchsetzen, sowie das nicht verallgemeinerbare Partikularinteresse einer einseitigen Machtpolitik sei es im vermeintlichen, ökonomisch verstandenen Interesse der Mehrheit der deutschen bzw. europäischen Bevölkerung, mit welcher der deutsche Staat, sei es im Rahmen der EU, häufig genug seine Verpflichtung verletzt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

Vgl. zu Letzterem neben vielen späteren Veröffentlichungen Cornelia Heydenreich/Armin Paasch/Johanna Kusch: Bericht 2014. Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand, hrsgg. vom Bischöflichen Hilfswerk MISEREOR e. V. und Germanwatch e. V., Aachen/Berlin 2014 (<https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/8864.pdf>); Kurzfassung: <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/bericht-globales-wirtschaften-menschenrechte-kurzfassung-2014.pdf>).

Es kann an dieser Stelle dahin gestellt bleiben, ob diese, im Rahmen des Binding-Treaty-Prozesses behandelte Menschenrechtsproblematik auch bei den von der EU mit anderen *Industrieländern* geschlossenen Freihandelsverträgen der neuen Generation, zu denen also auch

CETA, JEFTA und EUSFTA gehören, eine so große Rolle spielt. Doch auch wenn man dies verneinen wollte, gilt doch immer noch, dass auch im Fall dieser Abkommen die Geheimhaltung der ursprünglichen Verhandlungen wie der Verhandlungen im Rahmen der Ausschüsse einzig der Undurchschaubarkeit der Interessendurchsetzung und damit der Umgehung deren öffentlicher Kontrolle dient. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist also kein notwendig zu akzeptierendes Mittel, sondern er ist schlicht, was er ist: die Missachtung eines wesentlichen Aspekts der Demokratie zur Ausschaltung der demokratischen Kontrolle. Die Entscheidung darüber, was das allgemeine Interesse wäre bzw. inwieweit es gegenüber einer dezidierten Interessenpolitik gegebenenfalls auch nachrangig sein sollte bzw. worin das durch eine dezidierte Interessenpolitik zu verfolgende Interesse denn eigentlich bestehe: Diese Entscheidung also wird dem öffentlichen, demokratischen Raum entzogen und im Geheimen getroffen – obwohl sie gerade den Kern dessen ausmacht, worüber im demokratischen Prozess zu entscheiden ist.

Es ist deshalb nicht zu akzeptieren und unterstreicht die bereits aus den dargelegten, anderen Gründen erfolgende, massive Verletzung des Demokratieprinzips durch die EUSFTA-Ausschüsse, wenn deren Arbeit von der EU-Kommission als Arcanpolitik verstanden und betrieben wird. Doch tatsächlich ist genau dies zu erwarten.

Zunächst nämlich sehen sowohl die Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses wie der (in schon ausgehandelter Form dem Entwurf der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Festlegung seines Gemeinsamen Standpunktes angehängte) Geschäftsordnungsentwurf für den Gemischten JEFTA-Ausschuss die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen des jeweiligen Gemischten Ausschusses vor.

CETA-GO: Rule 11.1 (Rules of Procedure of the CETA Joint Committee (Annex zu Decision 001/2018 of the CETA Joint Committee of 26 September 2018, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/february/tradoc_157677.pdf)

JEFTA-GO-Entwurf: Art. 4 (Anhang des Anhangs zu COM(2019) 105 final vom 22.2.2019)

Des Weiteren sei daran erinnert, dass die EU-Kommission im Fall der bereits eifrig tagenden CETA-Ausschüsse die Öffentlichkeit und sogar die EU-Mitgliedstaaten lediglich mit den Protokollzusammenfassungen im Gegensatz zu den eigentlichen Sitzungsprotokollen abspeist; ausweislich auch ihrer ablehnenden Bescheidung eines Antrags des Vereins Umweltinstitut München e. V., auf Veröffentlichung bestimmter Protokolle.

http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-Ausschuss/20181003_Final_desicion_der_COM_zu_SPS_Committee.pdf (hier insbesondere 2.1)

S. auch den Bericht von Eric Bonse in der taz vom 8.12.2018: Schon wieder Geheimnisse (<http://www.taz.de/!5553877/>)

Wegen dieser Verweigerung ist eine Klage Umweltinstituts München e. V. gegen die EU-Kommission beim EuG anhängig, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-

Jedenfalls beruft sich die Kommission außer auf das bereits diskutierte Argument von der vermeintlichen Notwendigkeit der Geheimhaltung („Schutz des öffentlichen Interesses und des Entscheidungsprozesses“) auch auf die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Damit mag sie die angeführte Rechtsgrundlage angemessen anwenden oder nicht, aber es wirft doch jedenfalls die Frage auf, ob die Kommission ernsthaft der Ansicht ist, dass das Recht der an den Ausschussentscheidungen Beteiligten auf Privatsphäre schwerer wiege als das Recht der Öffentlichkeit darauf, über die Mitglieder und Berater einer dem demokratischen Gemeinwesen übergeordneten, unanfechtbaren Entscheidungsinstanz informiert zu werden. Hat man jemals von einer Demokratie gehört, in der die Mitglieder der Regierung oder des Parlaments nicht bekannt gewesen wären? Wohl nicht.

CETA, JEFTA und EUSFTA hingegen sichern die mit dem Verweis auf die EU-Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten begründete Geheimhaltung ausdrücklich ab.

„Legt eine Vertragspartei dem Gemischten CETA-Ausschuss oder einem nach diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss Informationen vor, die nach den für die betreffende Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften als vertraulich gelten beziehungsweise vor einer Offenlegung zu schützen sind, behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen vertraulich.“ (Art. 26.4 CETA; praktisch identisch Rule 11.2 der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses, die außerdem auch noch einmal auf Art. 26.4 CETA verweist).

„Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.“ (Art. 16.12.2 EUSFTA)

Entsprechend Art. 1.6.2 JEFTA.

Demnach wird die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des EuG-Urteils über die Umweltinstitut-Klage, niemals erfahren, wer für die Entscheidungen der CETA-, JEFTA- und EUSFTA-Ausschüsse verantwortlich ist; und auch nicht, wer als Lobbyist hinzugezogen wurde.

Doch tatsächlich ist noch nicht einmal gesichert, dass die Öffentlichkeit überhaupt den Inhalt der Ausschussentscheidungen erfährt. Zwar gilt wenigstens bei CETA, jedenfalls nach Rule 10.5 der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses, dass die Vertragsparteien die Beschlüsse des Letzteren zu veröffentlichen haben. Im Geschäftsordnungsentwurf des Gemischten JEFTA-Ausschusses jedoch ist dies nur noch eine Kann-Bestimmung (Art. 9.5). Und in EUSFTA, für dessen Handelsausschuss noch kein Geschäftsordnungsentwurf existiert, ist zum Beispiel in Art. 15.5 Abs. 6 geregelt, dass das Ergebnis eines Mediationsverfahrens öffentlich gemacht wird (Satz 3), aber ohne alle Angaben, die eine Partei als vertraulich einstuft (Satz 4). Allein aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit der bereits dargelegten Kompetenz des Handelsausschusses, das Ergebnis einer Mediation anzunehmen (ebenda Satz 1), könnte Letzterer jede noch so umfassende Änderung des EUSFTA gegenüber der Öffentlichkeit verheimlichen, sofern dies Rückschlüsse auf zum Beispiel Geschäftsgeheimnisse zuließe – was wiederum regelmäßig gerade bei jenen Entscheidungen der Fall sein könnte, die auf das Lobbying großer Konzerne hin gefasst werden.

Doch, wie gesagt: Das Ergebnis wäre, dass die Öffentlichkeit im Ergebnis nicht nur über die in den Ausschüssen geführten Verhandlungen und die dort von der EU vertretenen Positionen im Unklaren gelassen würde, *sondern auch darüber, was der EU und deren Mitgliedstaaten von ihrerseits unbekannt bleibenden Verantwortlichen und Lobbyisten völkerrechtlich und unionsrechtlich überhaupt verbindlich zur Umsetzung vorgegeben wird.* Der politische Prozess würde durch eine *unbekannt bleibende, unsichtbare und unzurechenbare*, und doch mit der Zeit immer restriktivere De-facto-Verfassung eingeengt wie durch eine dunkle Macht.

Dies ist zudem erst recht dann der Fall, wenn – was für die nahe Zukunft geplant ist bzw. mit dem EUSFTA ansatzweise bereits einträte – eine *Mehrzahl* derartiger EU-Handelsverträge mit geheimen und ihre Beschlüsse verheimlichenden Ausschüssen *gleichzeitig in Kraft* ist.

Es ist offensichtlich, dass hier nicht nur eine eklatante Verletzung der Mindestanforderungen, die aus der Sicht des Demokratieprinzips an die Öffentlichkeit staatlicher Herrschaft und ihres Zustandekommens zu stellen sind, vorliegt, sondern dass dieser Mangel das Demokratieprinzip seinerseits untergräbt. Das mit dem Wahlrecht verbundene Recht auf wirksame demokratische Mitbestimmung wird nicht nur durch Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren der EUSFTA-Ausschüsse verletzt – also durch die Unterbrechung der Legitimationskette vom Wahlvolk zu den EUSFTA-Ausschussentscheidungen –, sondern auch durch die Verdunkelung der Verantwortlichen und möglicherweise sogar des Inhalts der durch die EUSFTA ausgeübten staatlichen Herrschaft. Ohne Kenntnis der politischen Bedingungen, unter denen es lebt, hat das Wahlvolk aber keinerlei Chance, sei es in einem äußerst langwierigen politischen Prozess das zu tun, was den Kern des Demokratieprinzips und des Prinzips der Volkssouveränität ausmacht, nämlich auf ebendiese politischen Bedingungen seiner Existenz Einfluss zu nehmen.

11) Fazit zu aa)

Durch das mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Ausschusswesen von EUSFTA wird die Organisation der Staatsgewalt so verändert, dass sie vom Volk nicht mehr im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG wirksam ausgeübt werden kann. Die Bürger können nicht mit Mehrheitswillen herrschen. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft wird durch EUSFTA ausgehöhlt, weil die Rechte des Bundestages im grundgesetzlichen Organgefüge wesentlich geschmälert und sogar bedeutungslos werden (und dies zudem ohne, dass sie auf das Europäische Parlament übergangen). Damit tritt ein Substanzverlust demokratischer Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan ein, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210). Der Wahlakt verliert im Anwendungsbereich von EUSFTA seinen Sinn, weil das gewählte Staatsorgan hier nicht mehr über ein hinreichendes Maß an Aufgaben und Befugnissen verfügt, in denen die legitimierte Handlungsmacht wirken kann (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.175).

All dies gilt bereits ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass eine schleichende Aushöhlung der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht nur durch EUSFTA eintritt, sondern durch eine Vielzahl vergleichbarer (teils schon abgeschlossener, teils geplanter) Abkommen (wie CETA, JEFTA usw.). Generell betrachtet, könnte die verfassungsrechtliche Beurteilung von deren kumulativer Wirkung eigentlich ebenfalls nicht absehen, ist entscheidend die Gesamtbilanz der Kompetenzverschiebungen.

So zu Recht Herdegen in Maunz/Dürig GG, Art. 79 Rn. 195 (Stand der Bearbeitung: Juli 2014).

„Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts“.

S. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210

Der Gesetzgeber ist zwar durch das Grundgesetz ermächtigt, Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen, aber die verfassungsrechtliche Identität als Mitgliedstaat muss gewahrt bleiben. Die verfasste Gewalt ist nach dem GG nicht berechtigt, den verfassten Staat freizugeben. Mit ihrer Zustimmung zu EUSFTA würde die Bundesregierung einen verfassungswidrigen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zustimmen und den verfassten Staat freigeben. Der Bundesregierung ist jedoch nicht gestattet, die verfassungsmäßige Ordnung nach dem Grundgesetz zu beseitigen.

Mit EUSFTA wird der souveräne Nationalstaat jedenfalls im Anwendungsbereich dieses Abkommens außer Kraft gesetzt, denn die Entscheidungsgewalt wird mit dieser Zustimmung an die nicht demokratisch legitimierten Ausschüsse von EUSFTA übertragen, in denen die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nicht sichergestellt ist.

Damit haben die Beschwerdeführer im Anwendungsbereich dieses Abkommens keine demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten mehr. Sie sind in ihren Rechten aus **Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 79 Abs. 3 GG** verletzt.

Die Bundesrepublik Deutschland darf nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich nur an einer Europäischen Union mitwirken, die den demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist. Das demokratische Prinzip des GG ist nicht abwägungsfähig; es ist unantastbar (vgl. BVerfGE 89, 155 <182>). Den deutschen Verfassungsorganen ist es nicht erlaubt, sich nach ihrem politischen Belieben an der Aushöhlung der Demokratie in der EU zu beteiligen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 vgl. Rn.225). Damit wäre die drohende Zustimmung des deutschen Vertreters zu EUSFTA im Rat der Europäischen Union nicht verfassungsgemäß.

Die europäische Vereinigung sollte nach dem Demokratieverständnis des GG so verwirklicht werden, dass ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhalten bleibt. Dies gilt für die Sachbereiche, die die Lebensumstände und damit die Grundrechte der Bürger schützen.

S. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 – Leitsätze/Nr.3

Mit EUSFTA als einem der „Freihandelsabkommen der neuen Generation“ hingegen wird nicht nur „eine neue Form internationaler öffentlicher Gewalt“ etabliert,

s. Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz - Verfassungsrechtliche Grundlagen der Zustimmung zu CETA, Tübingen, 25. Juni 2017, S. 1.

Diese neue, internationale, öffentliche Gewalt ist auch eine rein exekutive, ohne parlamentarische Mitwirkung und ohne parlamentarische und gerichtliche Kontrolle. Ihre

Errichtung geschieht zwar im Namen des Freihandels, also der individuellen Freiheit des Marktteilnehmers. Doch sorgt das erst recht dafür, dass die vom BVerfG geforderte politische Gestaltbarkeit der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse dadurch beseitigt wird. Denn diese wird nicht von den freien Marktteilnehmern geleistet, sondern von den Bürgern, die gemeinsam, demokratisch bestimmen, inwiefern sie ihre individuelle Freiheit als Marktteilnehmer aufgeben, um sich stattdessen, im Interesse des Gemeinwesens und zur Lösung gemeinsamer Probleme, an gemeinsame Regeln zu binden – und inwiefern eben auf der anderen Seite nicht. Das ist der Kern der Volkssouveränität, der demokratischen Selbstbestimmung eines Volkes. Und dieser Kern wird durch ein rein exekutives Herrschaftssystem auch dann zerstört, wenn es dem Leitbild der maximalen individuellen Freiheit der Marktteilnehmer folgt. Zwar ist das souveräne Wahlvolk (solange die Grundrechte gewahrt bleiben) frei, sich für eine starke staatliche Hand sei es zur Durchsetzung der vermeintlichen unsichtbaren Hand des Marktes zu entscheiden – und darin keinen Widerspruch zu erblicken. Doch es muss auch frei sein, diese Entscheidung bei der nächsten Wahl oder auf andere, zumutbare und demokratische Weise wieder zu korrigieren. Insofern sind bereits die marktliberalen Festlegungen in den EU-Verträgen äußerst zweifelhaft,

vgl. Dieter Grimm, Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München 2016

Im Fall des EUSFTA ist aber eindeutig, dass diese Bedingung angesichts der völkerrechtlichen Festschreibungen nicht erfüllt ist. Zwar ließe sich den völkerrechtlichen Festschreibungen durch Austritt aus der EU entgehen, doch ist dies kein zumutbarer Preis für die pure Selbstverständlichkeit der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung.

Nach Artikel 20 Absatz 3 GG ist die Gesetzgebung „an die verfassungsrechtliche Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“, an mehr aber nicht! Vielmehr betont das BVerfG immer wieder, besonders in den Urteilen zur europäischen Integration („Maastricht“ usw.), dass der deutschen Staatsgewalt, die sich an das GG und die Gesetze hält, im Übrigen ihre volle Handlungsfreiheit belassen werden muss. Das ist einerseits eine Sache der Souveränität. Das GG begründet die Bundesrepublik als unabhängigen Staat, also mit niemandem über sich. Die deutschen Staatsorgane dürfen sie nur insoweit an fremden Willen rechtlich binden, als das GG es selbst vorsieht, so an die europäische Integration (Art.23 GG), an „zwischenstaatliche Einrichtungen“, kollektive Sicherheitssysteme (NATO) und an Schiedsgerichte „zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten“ (Art.24 GG). Die Freiheit von Fremdbestimmung wird aber auch durch das demokratische Prinzip gefordert (Art.20 Abs.1 und 2 GG), da der deutsche Staat seine Legitimität nur aus der Verfassung vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen erhält. Es wäre undemokratisch, den deutschen Staat an Rechtsregeln zu binden, wie es durch die bindenden Entscheidungen der EUSFTA-Ausschüsse vorgesehen ist, die ohne Stütze im GG für ihn geschaffen wurden und die hinausgehen über das, was nach dem GG und den Parlamentsgesetzen für ihn verbindlich ist.

vgl. Prof. Axel Flessner, TTIP und das deutsche Grundgesetz, 28.05.2014, https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/TTIP_und_das_deutsche_Grundgesetz__by_Axel_Flessner_.pdf

Die Übertragung so weitreichender Hoheiten ist mit dem Demokratieprinzip vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Grundsätze nicht vereinbar. Denn sie beschränken die

Freiheit demokratisch legitimer parlamentarischer Arbeit ohne selbst demokratisch legitimiert zu sein. Die Vertretung deutscher Interessen im Gemischten Ausschuss ist nicht vorgesehen und selbst die Einhaltung der kontingenten Beschlussverfahren im Rat könnte deutsche Interessen nicht hinreichend sichern; nicht zuletzt dagegen sie entschieden werden kann.

EUSFTA ist durch die Wirkung seines Ausschusswesens ein politischer Vertrag, der die herrschenden demokratischen und sozialen Prinzipien des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft setzt und dabei die demokratischen Kontrollinstanzen ausschaltet. Mit EUSFTA sind die Nationalparlamente und somit auch der Bundestag entmachtet. Deshalb hätte EUSFTA im Vorfeld schon als gemischtes Abkommen nicht als EU-only eingestuft werden müssen. Die Zustimmung zu EUSFTA seitens der Bundesrepublik Deutschland im EU-Rat wäre ein verfassungswidriger Identitätswechsel. Bevor die Bundesregierung einen Identitätswechsel durch die Wahlberechtigten „in freier Entscheidung“ nicht geschaffen hat, wäre ihre Zustimmung im EU-Rat zu EUSFTA als EU-only-Vertrag verfassungswidrig und unwirksam. Wegen der drohenden grundgesetzwidrigen Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu EUSFTA ist der Antrag der Beschwerdeführer*innen auf einstweilige Anordnung absolut notwendig.

Dem Bund ist es nicht gestattet, über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland besitzen nur die Wahlberechtigten nach dem Grundgesetz das Recht zu entscheiden. Zu einem Identitätswechsel müsste das Grundgesetz „in freier Entscheidung“ von den Wahlberechtigten abgelöst werden, denn allein die verfassungsgebende Gewalt ist berechtigt, den durch das Grundgesetz verfassten Staat freizugeben, nicht aber die verfasste Gewalt. Art. 146 GG und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG schaffen den wahlberechtigten Bürgern die Voraussetzungen zu einer Ablösung des Grundgesetzes. Art. 146 GG bestätigt das Recht der Wahlberechtigten, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie dann gebunden ist. Neben Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG setzt Art. 146 die äußerste Grenze der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration. Ohne eine Ablösung des Grundgesetzes durch eine freie Entscheidung der Wahlberechtigten ist die Zustimmung des deutschen Vertreters zu EUSFTA als EU-only-Vertrag die unrechtmäßige Freigabe des verfassten Staates und gleichzeitig eine unrechtmäßige Beseitigung der zurzeit herrschenden demokratischen Prinzipien in der Bundesrepublik Deutschland.

vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.179 und 226

Die wesentlichen Unwägbarkeiten, die durch die undemokratische Konzeption eines Freihandelsabkommens Neuer Generation wie EUSFTA begründet sind, müssen im Angesicht der grundsätzlichen Bedeutung des Demokratieprinzips und des insoweit vorauszusetzenden effektiven Schutzes desselben ausreichen, um das Programm der verfassungsrechtlichen Schutznorm des Art. 38 GG zu aktivieren. Anderenfalls könnte das durch den Verfassungsgeber vorgesehene Sicherungsregime dann nicht greifen, wenn die verfassungswidrigen Veränderungen nur schleichend und mittelbar genug erfolgten. Je höher der Schutzwert der Norm und je schwerer der mögliche Schaden, desto eher die Aktualisierung des Normprogramms.

bb) Die Verletzung des Demokratieprinzips als Ultra-vires-Akt

Aus Sicht des Grundgesetzes und des BVerfG kann es keine gültige Rechtsgrundlage für EU-Recht und EU-Akte geben, die die Verfassungsidentität des Grundgesetzes verletzen,

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 (BVerfG 142, 123); hier: Rn. 134, 138.

Da EUSFTA mit seinen Regelungen zum Ausschusssystem die in aa) aufgezeigte, massive Verletzung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes darstellt, bedeutet der Abschluss des EUSFTA, gar als EU-only-Abkommen, also einen offensichtlichen und zugleich erheblich ins Gewicht fallenden Ultra-vires-Akt seitens der EU-Organe, der als Gegenstand der Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG somit insgesamt hinreichend qualifiziert ist.

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06 (BVerfGE 126, 286 - 331); Leitsatz 1a.

Hinzu kommt, dass die in aa) bei der Begründung der Verletzung der Verfassungsidentität des GG zugrunde gelegten Kriterien, nämlich dass

- die Regelung wesentlicher Fragen durch Parlamentsbeschluss erfolgen muss, das heißt die Bereiche, für die das Parlament seine Rechtsetzungsbefugnis an rein exekutive Gremien delegiert, auf rein technische, unwesentliche Fragen begrenzt sein müssen,
- jene Bereiche genau spezifiziert sein müssen und
- die exekutive Ausübung der vom Parlament delegierten Rechtsetzung (in unwesentlichen und genau spezifizierten Bereichen) parlamentarisch kontrolliert werden muss,

auch nach EU-Recht anzuwenden sind: zunächst mit Blick auf die EU-interne Übertragung von Rechtsetzung allein auf die Kommission, dann aber auch mit Blick die Übertragung derartiger Kompetenzen auf EU-externe Gremien wie die CETA-, JEFTA- oder EUSFTA-Ausschüsse.

Mit Blick auf die EU-interne Übertragung von Rechtsetzung ist vor allem Art. 290 AEUV einschlägig. Demnach kann der Kommission zwar die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter Vorschriften zu erlassen (Abs. 1 Satz 1).

- Doch sind dies Rechtsakte ohne Gesetzescharakter und dürfen sie sich nur auf nicht wesentliche Vorschriften beziehen (ebenda), was durch Satz 3 noch einmal bekräftigt wird: „Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.“
- Entsprechend müssen solche Befugnisübertragungen (des Nichtwesentlichen) inhaltlich bestimmt sein: „In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt.“ (Satz 2)
- Drittens schließlich müssen in jedem Fall Kontrollbefugnisse zugunsten des Europäischen Parlamentes existieren (Abs. 2).

Vgl. auch Wolfgang Weiß, Delegation to treaty bodies in EU agreements: constitutional constraints and proposals for strengthening the European Parliament, in: European Constitutional Law Review 2018, 532-566, hier: 554 f.

Was sodann die Übertragung von Kompetenzen auf EU-externe Gremien wie die Ausschüsse etwa nach CETA, JEFTA oder EUSFTA betrifft, so ist zwar die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Übertragungen in Art 218 Abs. 9 AEUV impliziert, der „rechtswirksame Akte“ entsprechender Vertragsgremien unterstellt. Allerdings ist daraus keine Erlaubnis abzulesen, die im EU-Primärrecht für EU-interne Rechtsakte vorgesehenen Entscheidungsstrukturen und also auch die referierten Delegationsbeschränkungen nach Art. 290 AEUV auszuhebeln und so das demokratische Legitimationsniveau innerhalb der Union drastisch abzusenken.

Eben dies geschieht aber in EUSFTA, wie aufgrund der ausführlichen Darlegungen in aa) hier resümiert werden kann:

- Die rein exekutiven EUSFTA-Ausschüsse nehmen vielfältige regulative und sogar legislative Funktionen in Bezug auf keineswegs nur technische Fragen wahr; sie regeln mit anderen Worten in vielfacher Hinsicht das Wesentliche;
- zudem sind viele ihrer inhaltlichen Mandate in großem Maße unbestimmt;
- und schließlich nehmen sie diese Mandate ohne jede parlamentarische Kontrolle, ob seitens des EU-Parlaments oder irgendeines mitgliedstaatlichen Parlaments, also auch nicht des Bundestages wahr.

Mit dem Abschluss des EUSFTA überschreiten die EU-Organe also ihre nach dem EU-Recht bestehenden Kompetenzen erheblich.

Mit der geplanten Mitwirkung der Bundesregierung an dem EUSFTA endgültig abschließenden Beschluss des Rates zu EUSFTA wirkte die Bundesregierung also zugleich an diesem erheblichen Ultra-vires-Akt der EU mit. Damit verletzte die Bundesregierung jeden Staatsbürger und so auch die Beschwerdeführer dreifach in seinen Rechten auf staatliche Teilhabe: als aktuellen oder zukünftigen Wahlbürger der Bundesrepublik Deutschland sowie des Bundeslandes und der Gemeinde, in der er lebt. Deshalb ist ein Antrag der Beschwerdeführer*innen auf einstweilige Anordnung dringend notwendig.

cc) Die Überschreitung der institutionellen Kompetenzsperre des Art. 218 Abs. 9 AEUV durch entsprechende Mandate des Handelsausschusses

Dadurch, dass das EUSFTA insbesondere dem Handelsausschuss auch Kompetenzen zur Änderungen des Systems der Sonderausschüsse sowie des Streitschlichtungssystems zuschreibt, verletzt das EUSFTA mit seinem Ausschusssystem ganz direkt auch die institutionelle Kompetenzsperre des Art. 218 Abs. 9 AEUV, wonach der Rat unter anderem einen Beschluss zur Festlegung der Standpunkte fasst, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, „sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, *mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft*, zu erlassen hat“ (2. Halbsatz; kursiv hinzugefügt).

Im Einzelnen:

Dem Handelsausschuss ist die Möglichkeit eingeräumt, das Kapitel 14 zur Streitbeilegung und dessen Anhänge zur Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren (Anhang 14-A) und über den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren (Anhang 14-B) ändern (Art. 14.23 EUSFTA). Auf internationaler Ebene ist es zwar anerkannt, dass Gerichte ergänzende Regeln über ihr Verfahren selbst erlassen. Durch

Art. 14.23 EUSFTA aber ist das gesamte System der Streitbeilegung vollständig in die Verfügungsgewalt des Handelsausschusses gestellt.

„Der SPS-Ausschuss kann Facharbeitsgruppen aus Sachverständigen einsetzen; diese befassen sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und sondieren Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind. Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, dürfen zur Arbeit in den Arbeitsgruppen auch Personen hinzugezogen werden, die keine Vertreter der Vertragsparteien sind.“ (Art. 5.15.3 EUSFTA)

Der „Zollausschuss“ kann autonom „Untergruppen“ einrichten (Art. 6.17.3 Satz 2).

Vor allem aber kann der Handelsausschuss „beschließen, Sonderausschüsse einzusetzen oder aufzulösen oder ihnen Zuständigkeiten zu übertragen, mit der Einschränkung, dass den Sonderausschüssen übertragene Befugnisse, verbindliche Rechtsakte zu erlassen oder Änderungen anzunehmen, nur nach dem Änderungsverfahren des Artikels 16.5 (Änderungen) geändert werden können“ (Art. 16.1.4 a EUSFTA).

Zumindest die hier zuletzt zitierte Regelung, also Art. 16.1.4 a EUSFTA, verstößt – genau wie die zuerst zitierte, also Art. 14.23 – ganz offensichtlich gegen die angeführte Bestimmung des Art. 218 Abs. 9 AEUV, es sei denn, dies würde durch die in Art. 16.1.4 a EUSFTA formulierte Ausnahmeregelung verhindert. Das ist aber nicht der Fall, da diese bei Lichte betrachtet dennoch die Einführung *neuer* Befugnisse zum Erlass von Rechtsakten und sogar zur Annahme von Änderungen, also zum Beschluss nicht näher eingrenzter Vertragsänderungen gestattet (sie verbietet nur die Veränderung *bestehender* Befugnisse).

Außerdem ist die Ausnahme insofern ohnehin wertlos, als zwar auf das Änderungsverfahren des Artikels 16.5 (Änderungen) verwiesen wird, aber nicht auf dessen Absatz 1. Denn Absatz 2 desselben Artikels sieht gerade die Möglichkeit eines vereinfachten Änderungsverfahrens durch Ausschussbeschluss vor.

Art. 16.1.4 a EUSFTA bedeutet also einen qualifizierten Verstoß gegen europäische Kompetenzordnung. Eine Änderung der institutionellen Strukturen des EUSFTA erforderte nach Art. 218 Abs. 9 AEUV eigentlich eine Änderung des EUSFTA im ordentlichen Vertragsschlussverfahren mit voller Beteiligung des Europäischen Parlamentes.

Weiß, Analyse des JEFTA im Hinblick auf verfassungsrechtliche Probleme und die Sinnhaftigkeit einer Verfassungsbeschwerde, 2018, https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2019-01-21_Stellungnahme_Weiss_VB_gg_JEFTA.pdf (zuletzt abgerufen am 31. März 2019), S. 3.

Die durch Art. 16.1.4 a EUSFTA geschaffenen institutionellen Kreationsbefugnisse sind mit der Kompetenzordnung des unionalen Primärrechts also nicht vereinbar; insoweit beruht das EUSFTA auf einem Ultra-vires-Akt. Den Organen der EU kommt nicht die Kompetenz zu, die institutionelle Struktur der EU oder von Handelsvertragsgremien zu verändern.

Die Beschwerdeführer sind damit in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen, weil EUSFTA sich nicht mehr im Rahmen des gesetzgeberisch verantworteten Integrationsprogramms bewegt. Mit dem Vertrag wird eine nicht mehr vorhersehbare institutionelle und materiell-rechtliche Entwicklung in Gang gesetzt, die vom Bundestag weder verantwortet worden ist noch verantwortet werden kann.

Wäre eine derart weitgreifende Übertragung wie durch Art. 16.1.4 a EUSFTA nach Art. 218 Abs. 9 AEUV denkbar, hätte angesichts der blankettermächtigungsartigen Weite der Übertragbarkeit von Entscheidungszuständigkeiten der Bundestag dieser Norm im Rahmen der europäischen Integration nicht zustimmen dürfen,

Siehe Weiß, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286, 289,

bzw. hätte er seine Integrationsverfahren im aktuellen Ratifikationsverfahren durch Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG wahrnehmen müssen, die die Bundesregierung zur Nachverhandlung des EUSFTA verpflichtet hätte. Ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/4849 vom 10.10.2018) ist jedoch mehrheitlich abgelehnt worden.

Daher kann konsequenter Weise die Feststellung eingefordert werden, dass die Zustimmung des deutschen Vertreters zu jeder Aktualisierung dieser Norm im Rahmen des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit so weitgreifender Regelungsbefugnis der Vertrags-Gremien wie bei EUSFTA unterbleiben muss, was den Antrag auf einstweilige Anordnung absolut notwendig macht.

Die institutionelle Fortentwicklung der Union ist nur im Wege von Vertragsänderungen möglich. Zweck der Kompetenzsperre ist es, einen nicht mehr kontrollierbaren institutionellen Wildwuchs zu vermeiden und die kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung der im Primärrecht eingesetzten Organe und Einrichtungen sicher zu stellen. Damit wird die Garantie der Eigenstaatlichkeit gewährleistet, die aber durch Verträge wie EUSFTA durch die Hintertür aufgehoben wird.

dd) Fazit zu a): Integrationsverantwortung der Bundesregierung erfordert Ablehnung im Rat

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der Anspruch auf negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union. Zwar vermittelt die subjektiv-rechtliche Seite der verletzten Grundrechtsnorm aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG abgeleitete „Recht auf Demokratie“ zunächst nur ein Abwehrrecht. Da dieses aber nur durch negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat effektiv gesichert werden kann, ergibt sich vorliegend eine Verdichtung des Rechts auf eine konkrete Pflicht der Bundesregierung, aktiv gegen das Eintreten der Bindungswirkung des EUSFTA für die Bundesrepublik Deutschland einzuschreiten, was zunächst einzig durch ein negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union hätte erfüllt werden können.

Denn die Verfassungsorgane

„haben über die Einhaltung des Integrationsprogramms zu wachen und bei Identitätsverletzungen ebenso wie bei offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen außerhalb des gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG integrationsfesten Bereichs aktiv auf seine Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinzuwirken [...] In Ansehung solcher Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union haben sie sich daher aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Identität gewahrt oder die Kompetenzordnung wiederhergestellt werden kann, und eine positive Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Wege dafür beschritten werden sollen.“, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 — 2 BvR 2728/12 u.a., Rz. 167.

Dabei steht ihnen zwar eine gewisse Eigenverantwortung zu. Allerdings:

Für die — der Sicherung von Demokratie und Volkssouveränität dienende — Integrationsverantwortung bedeutet dies, dass die Verfassungsorgane im Falle offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Kompetenzüberschreitungen und sonstiger Verletzungen der Verfassungsidentität durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union aktiv auf die Einhaltung des Integrationsprogramms hinzuwirken haben“, BVerfG, a.a.O., Rz. 170.

Und in seinem Lissabon-Urteil vom 20. Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Wenn sich im Entwicklungsverlauf der europäischen Integration ein Missverhältnis zwischen Art und Umfang der ausgeübten Hoheitsrechte und dem Maß an demokratischer Legitimation einstellt, obliegt es der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Integrationsverantwortung, auf eine Veränderung hinzuwirken und im äußersten Fall sogar ihre weitere Beteiligung an der Europäischen Union zu verweigern.“, 123, 267, 365 (Rz. 264).

Die Anwendung dieser Grundsätze kann hier nur bedeuten, dass die deutsche Vertretung im Rat die Beschlussvorlage zu EUSFTA hätte ablehnen müssen. Das BVerfG hat insoweit betont, dass effektive Maßnahmen zur Einhaltung des Anspruchsziels auch tatsächlich umzusetzen sind, wozu in Fällen wie dem vorliegenden gerade auch das Stimmverhalten in den Entscheidungsgremien der EU, einschließlich des Berufens auf den Luxemburger Kompromiss“ gehört, vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 — 2 BvR 2728/12 u.a., Rz. 171.

c) Ultra-vires-Rüge wegen Missachtung verbliebener, mitgliedstaatlicher Kompetenzen und Identitätsrüge wegen darin liegender Bewegung in Richtung Verbundesstaatlichung der EU

Neben dem in a) behandelten Ausschusssystem gibt es weitere Gründe für die Verfassungswidrigkeit des EUSFTA. Der erste besteht darin, dass die EU, indem sie das EUSFTA als EU-only-Abkommen abschließt, verbliebene mitgliedstaatliche Kompetenzen missachtet (dazu sub aa) und bb)) und dadurch im Ergebnis darauf hinwirkt, den Charakter der EU in Richtung deren Verbundesstaatlichung zu verschieben (dazu sub cc)).

Was zunächst die mangelnden alleinigen EU-Kompetenzen, also die hier behaupteten Ultra-vires-Verstöße betrifft, so stellte das BVerfG hierzu in seinem CETA-Urteil vom 13.10.2016 (zu den Anträgen auf einstweilige Anordnung) in Bezug eben auf CETA fest:

Der Europäischen Union dürfte es unter anderem an einer Vertragsschlusskompetenz für Portfolioinvestitionen, den Investitionsschutz, den internationalen Seeverkehr, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und den Arbeitsschutz fehlen. (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 52)

Hiervon hat der EuGH in seinem Singapur-Gutachten (Op. 2/15) vom 16.5.2017 nur die Portfolioinvestitionen und den Investitionsschutz gelten lassen, woraufhin die entsprechenden Bestimmungen zwar nicht aus CETA, aber aus allen anderen, absehbaren EU-Handelsverträgen, darunter auch das vom EuGH begutachtete EUSFTA selbst, herausgenommen wurden, um zunächst die so geschaffenen, reinen Handelsverträge als EU-only-Abkommen, also unter Umgehung der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten abzuschließen.

Tatsächlich jedoch liegen – jedenfalls in Bezug auf das heute vorliegende EUSFTA und entgegen dem EuGH-Gutachten – auch in den anderen vom BVerfG genannten Bereichen keine alleinigen EU-Kompetenzen vor; und dasselbe gilt auch für die Bereiche Steuern, Umwelt/Nachhaltigkeit und Binnenschifffahrt.

Gleichzeitig gilt: Erstens missachtet die EU mit dem EU-only-Abschluss des EUSFTA durchaus auch *alleinige* mitgliedstaatliche Kompetenzen (nämlich im Bereich der Steuern sowie dem der ILO-Verpflichtungen; dazu sub aa)). Und zweitens sind die BeschwerdeführerInnen auch dadurch in ihren Rechten verletzt, dass bei EU-Handelsverträgen, die auch Bereiche in geteilter Zuständigkeit regeln (dazu konkret für EUSFTA sub bb)), die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten per Ratsbeschluss darüber disponieren können sollen, ob die Parlamente der Mitgliedstaaten am Abschluss zu beteiligen sind.

aa) Vom EU-only-Abschluss des EUSFTA missachtete alleinige mitgliedstaatliche Kompetenzen in den Bereichen Steuern und ILO-Verpflichtungen

1) Steuern

Im Bereich der Steuern verfügt die EU nur über wenige Kompetenzen, weshalb man nach wie vor von der „Steuerhoheit“ der EU-Mitgliedstaaten spricht und von deren alleiniger Kompetenz in diesem Bereich ausgeht.

Trotzdem bestimmt EUSFTA in Art. 16.6:

ARTIKEL 16.6 Steuern

(1) Dieses Abkommen ist auf Steuervorschriften nur insoweit anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.

und präzisiert Vereinbarung Nr. 1:

VEREINBARUNG NR. 1

ÜBER ARTIKEL 16.6 (STEUERN)

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass der Ausdruck „die Bestimmungen dieses Abkommens“ des Artikels 16.6 (Steuern) Absatz 1 sich auf Bestimmungen bezieht,

a) wonach Waren die diskriminierungsfreie Behandlung gewährt wird in der Form und in dem Umfang, die in Kapitel zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) vorgesehen sind,

b) wonach verhindert wird, dass Zölle oder Abgaben in der Form und in dem Umfang auf Waren beibehalten oder eingeführt werden, die in Kapitel zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) vorgesehen sind, und

c) wonach Dienstleistungsanbietern und Investoren diskriminierungsfreie Behandlung gewährt wird in der Form und in dem Umfang, die in Kapitel acht (Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Abschnitte A (Allgemeine Bestimmungen), B (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen), C (Niederlassung), und E (Regulierungsrahmen) Unterabschnitt 6 (Finanzdienstleistungen) vorgesehen sind.

Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass EUSFTA die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten in derselben Weise begrenzt wie das EU-Steuerrecht, nämlich in dem Sinne, dass die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten mit den ökonomischen Grundfreiheiten kompatibel sein muss, die im EU-Binnenmarkt herrschen (Art. 110-118 AEUV), bzw. die dann von den EUSFTA-Liberalisierungsverpflichtungen in Bezug auf die durch EUSFTA nach dessen Art. 1.1 errichtete „Freihandelszone“ EU-Singapur geschaffen werden.

Doch tatsächlich ist diese Kompetenz der EU im Bereich der Steuern klar auf das Ziel der Verwirklichung eben des EU-Binnenmarktes beschränkt; die Art. 110-118 AEUV sind Teil des Dritten Teils des AEUV („Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“). Eine EU-Kompetenz zum Erlass von steuerpolitischen Vorgaben, die für die Verwirklichung von Freihandelszonen mit Drittstaaten nötig sind, ist mit ihnen also keineswegs verbunden, zumal das Projekt des EU-Binnenmarktes zunächst das Projekt einer gemeinsamen, europäischen Regulierung eines gemeinsamen, europäischen Marktes im Sinne einer auf die europäische Ebene hochgezogenen sozialen Marktwirtschaft darstellt.

Alain Supiot, *Der Geist von Philadelphia. Soziale Gerechtigkeit in Zeiten entgrenzter Märkte*, Hamburg 2011, S. 86, 30 ff.

Das mit der heutigen Handelspolitik verfolgte Ziel, den gemeinsamen, europäischen Markt seinerseits in noch umfassenderen Freihandelszonen aufgehen zu lassen, auch die Regulierung entsprechend höherzuziehen und dabei nicht mehr dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft, sondern dem der Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und der grenzüberschreitenden Investitionen zu folgen, wie es auch mit EUSFTA geschieht, ist also nicht schon trivialerweise im Ziel der Verwirklichung des EU-Binnenmarktes impliziert. Ja, legt man die ursprüngliche Intention, aber auch die verschiedenen Bekenntnisse dazu in den Verträgen zugrunde, steht es dem sogar, sogar diametral entgegen.

Selbst wenn man anerkennen wollte, dass die EU-Verträge andererseits auch Bekenntnisse zu der heutigen handelspolitischen Agenda enthalten mögen, lässt sich also doch jedenfalls auch aus der (alleinigen) Zuständigkeit der EU für die Handelspolitik (Art. 3 Abs. 1 e, Abs. 2, Art. 207 AEUV) nicht umstandslos folgern, dass die EU die steuerpolitischen Aufgaben, die ihr in Bezug auf den EU-Binnenmarkt übertragen wurden, auch in Bezug auf die durch Handelsverträge geschaffenen, umfassenderen Freihandelszonen wahrnehmen dürfe – selbst wenn diese in dessen „Zollunion“ einbezogen werden und sie erweitern (Art. 28 f. AEUV). Erst recht gibt es keine Grundlage dafür, dass die EU die steuerpolitischen Aufgaben, die ihr in Bezug auf den EU-Binnenmarkt übertragen wurden, auf der höheren Ebene in einer Weise wahrnimmt, die nicht den mit den ursprünglichen Übertragungen geschaffenen Regeln entspricht, wie es aber der Fall wäre, wenn diese Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des EUSFTA erfolgte. Angesichts der großen Rolle, die Auslegungen des EUSFTA bei dieser Aufgabenwahrnehmung spielten (dazu sogleich), obläge sie nämlich dem EUSFTA-Handelsausschuss mit seiner allgemeinen Auslegungskompetenz (Art. 16.1.4 d EUSFTA); und das heißt einem Gremium, in dem die EU nicht allein, sondern gemeinsam mit dem Vertragspartner Singapur entscheidet und der EU angesichts des verbindlichen Charakters der EUSFTA-Ausschussentscheidungen (Art. 16.4.1 Satz 2 iVm 16.1.4 e EUSFTA) sogar übergeordnet ist, und das zudem weder parlamentarisch noch verfassungsrechtlich oder durch die demokratische Öffentlichkeit kontrolliert und auch gegenüber den Mitgliedstaaten tendenziell verselbständigt ist (s. zu all dem ausführlich oben: a).

Art. 16.6 iVm Vereinbarung Nr. 1 EUSFTA bedeutet also, dass die EU mit dem EU-only-Abschluss des EUSFTA eine Kompetenz für sich in Anspruch nimmt, die ihr von den Mitgliedstaaten nicht verliehen wurde und die auch nicht als geteilte Zuständigkeit vorliegt, nämlich nicht nur im EU-Binnenmarkt eine entsprechende Aufsicht zu führen, sondern auch in der mit einem Drittland geschaffenen, gemeinsamen Freihandelszone.

An dieser Schlussfolgerung ändert auch Art. 3 Abs. 2 AEUV nichts. Dieser bestimmt zwar, dass die EU unter anderem dann eine ausschließliche Kompetenz zum Abschluss internationaler Übereinkünfte besitzt, „soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.“ Und in der Tat wären von Art. 16.6 EUSFTA entsprechende Rückwirkungen auf das EU-Steuerrecht zu erwarten (dazu sogleich). Doch zugleich ist das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zu beachten, das nicht nur aus Sicht des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Möglichkeit der Teilnahme Deutschlands an der europäischen Integration ist, sondern auch zu den tragenden Säulen der EU gehört (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EUV). Und dieses Prinzip ist offenbar verletzt, wenn man die genannte Regelung des Art. 3 Abs. 2 AEUV als Blankettermächtigung zur Umwidmung konkret erteilter, begrenzter Einzelermächtigungen versteht. Eine begrenzte Einzelermächtigung wie die, zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes auf die entsprechende Kompatibilität der mitgliedstaatlichen Steuerpolitiken zu achten, kann nicht zur Grundlage dafür genommen werden, nicht von vornherein spezifizierte Ziele, gar auf Kosten der ursprünglichen Zielsetzung zu verfolgen.

Es bleibt also auch nach Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 AEUV dabei, dass die EU mit dem Einbezug von Art. 16.6 iVm Vereinbarung Nr. 1 in das als EU-only-Abkommen abgeschlossene EUSFTA bzw. mit der damit verbundenen Beanspruchung einer alleinigen Kompetenz für die in Art. 16.6 iVm Vereinbarung Nr. 1 EUSFTA geregelten Bereiche ihre Kompetenzen überschreitet.

Dieser eindeutige Ultra-vires-Akt ist außerdem keinesfalls unerheblich, weil der konkrete Gehalt des Gebots, dass steuerrechtliche Vorschriften die grenzüberschreitende Ausübung der ökonomischen Freiheiten nicht beeinträchtigen dürfen, sehr stark von der Auslegung eben dieses Gebots abhängt, die innerhalb der EU vom EuGH oder auch durch die EU-Gesetzgebung vorgenommen wird. Im Rahmen des EUSFTA jedoch obliegt dies dem durch Art. 16.1 eingesetzten Handelsausschuss aufgrund seiner in a) 3) behandelten allgemeinen Auslegungskompetenz nach Art. 16.1.4 d. Es ist also zu erwarten, dass EUSFTA nicht nur eine Ausdehnung des EU-Steuerrechts auf die mit EUSFTA geschaffene EU-Singapur-Freihandelszone bedeutet, sondern auch die Schaffung eines inhaltlich eigenständigen EUSFTA-Steuerrechts, das sich mit der Zeit immer stärker und möglicherweise sehr massiv vom EU-Steuerrecht unterscheidet und damit in genau demselben Maß eine vom EU-Primärrecht nicht gedeckte, aber möglicherweise also ebenfalls sehr massive Einschränkung der alleinigen Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Steuern bedeutet.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Problematik auch bei CETA existiert oder durch Art. 28.7 CETA wirksam verhindert oder gemildert wird. Zu prüfen ist aber, ob die weiteren Absätze des Art. 16.6 EUSFTA sowie weitere EUSFTA-Bestimmungen etwas an der bisherigen Schlussfolgerung ändern, dass der EU-only-Abschluss des EUSFTA bereits aufgrund der Missachtung der alleinigen mitgliedstaatlichen Steuer-Kompetenz durch Art. 16.6.1 iVm Vereinbarung Nr. 1 EUSFTA einen hinreichend qualifizierten Ultra-vires-Verstoß konstituiert.

Das ist aber jedenfalls nicht schon durch den Absatz 3 gegeben:

ARTIKEL 16.6 Steuern

... (3) Dieses Abkommen hindert keine Vertragspartei daran, eine steuerliche Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, bei der die Steuerpflichtigen auf der Grundlage rationaler Kriterien unterschiedlich behandelt werden, etwa einer Unterscheidung danach, ob Steuerpflichtige sich in derselben Situation befinden, insbesondere hinsichtlich ihres Wohnorts oder ihres Kapitalanlageorts.

Diese Zusicherung ist nämlich insofern wertlos, als das hier formulierte Prinzip auch durch das Gebot, dass nationales Steuerrecht die Ausübung der Handelsfreiheiten nicht beschränken möge, keineswegs in Frage gestellt wird, während sein konkreter Gehalt zugleich vollständig davon abhängt, unter welchen Umständen man eine identische oder eine verschiedene Situation erkennt. Art. 16.6 Abs. 3 EUSFTA ändert also überhaupt nichts an dem Problem, dass der Handelsausschuss aufgrund seiner allgemeinen Auslegungskompetenz ein auch inhaltlich vollkommen eigenständiges EUSFTA-Steuerrecht neben und (im EUSFTA-Geltungsbereich) über dem EU-Steuerrecht schaffen kann.

Entsprechendes gilt für Art. 8.62 f EUSFTA:

ARTIKEL 8.62 Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung gegenüber der anderen Vertragspartei, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, ...

f) die nicht mit Artikel 8.6 (Inländerbehandlung) und 8.11 (Inländerbehandlung) vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Unternehmer oder Dienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei zu gewährleisten.

Zwar beinhalten sowohl Art. 16.6.3 wie Art. 8.62 f EUSFTA jeweils eine lange Fußnote mit Klarstellungen, die den Auslegungsspielraum des Handelsausschusses einschränken mögen. Doch ein wirklich verlässliches Bollwerk errichtet allenfalls Art. 16.6 Absatz 2, der den Vorrang existierender Steuerübereinkünfte zwischen der EU und Singapur oder zwischen einem EU-Mitgliedstaat und Singapur vor EUSFTA garantiert und in diesem Zusammenhang auch die Auslegungskompetenz des EUSFTA-Handelsausschuss ausschaltet. Allerdings existiert auch dieses Bollwerk nur in dem Maß, in dem die angesprochenen Steuerübereinkünfte nicht bloß auf die Vermeidung von Doppelbesteuerung ausgerichtet sind (wie es im Übrigen auch Art. 16.6 Abs. 4 ist).

Außerdem sind neben der allgemeinen Auslegungskompetenz des Handelsausschusses auch dessen umfangreiche Kompetenzen zur Änderung des EUSFTA, etwa im Rahmen der Annahme eines Mediationsergebnisses (Art. 15.5.6 bzw. Art. 15.6 EUSFTA; siehe oben unter a) 5)) in Betracht zu ziehen. So sichert der letzte Absatz von Art. 16.6 EUSFTA, Abs. 5, einerseits Singapur die Möglichkeit zu, „steuerliche Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die notwendig sind, um die übergeordneten Gemeinwohlinteressen Singapurs zu schützen, die aus den spezifischen Zwängen seiner räumlichen Begrenzung

resultieren“ (lit a). Andererseits mahnt lit c, dass sich diese Maßnahmen nicht zu sehr auf das Gesamtgleichgewicht der von den Vertragsparteien vereinbarten Verpflichtungen auswirken dürften. Es wird ebenda deshalb die Möglichkeit der Änderung der Listen der spezifischen Verpflichtungen durch den Handelsausschuss vorgesehen. Ebenso denkbar ist aber auch, dass es zu einer Einigung erst eines Mediationsverfahrens bedarf oder man von vornherein ein Mediationsverfahren wählt, um über die Änderung der Listen der spezifischen Verpflichtungen hinaus größere Vertragsänderungen vornehmen zu können. Dadurch könnten auch die jetzt noch bestehenden Leitplanken, die der Handelsausschuss bei der Wahrnehmung seiner allgemeinen Auslegungskompetenz im Bereich der Steuern zu beachten hat, bzw. der Vorbehalt des Art. 16.6.2 EUSFTA stark aufgeweicht werden.

Alles zusammengenommen stellt EUSFTA eine unkalkulierbar große Bedrohung der Steuerhoheit der EU-Mitgliedstaaten dar, weshalb der Ultra-vires-Akt, der darin liegt, dass die EU das EUSFTA dennoch als EU-only-Abkommen abzuschließen gedenkt und dabei alle Bereiche als in alleiniger EU-Kompetenz liegend erachtet, hinreichend als solcher qualifiziert ist.

2) Übernahme alleiniger mitgliedstaatlicher Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

In EUSFTA-Art. 12.3.3 am Ende „bekräftigen (die Vertragsparteien) ihre Zusagen, die von Singapur und den Mitgliedstaaten der Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen.“ EUSFTA überträgt damit (angesichts von Art. 216 Abs. 2 AEUV) die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus ihrer jeweiligen IAO-Mitgliedschaft erwachsen, in unionsrechtliche Verpflichtungen. Hierdurch tritt ein Wechsel der Rechtsnatur dieser Verpflichtungen ein, die nun über die Reichweite des bereits in EU-Recht transformierten Regelwerks hinausgehen. Diese Kompetenz ist der EU aber nicht übertragen. Auch insoweit stellt der EU-only-Abschluss des EUSFTA also einen zu rügenden Ultra-vires-Akt seitens der EU dar.

Zudem ist dieser Ultra-vires-Akt auch hinreichend qualifiziert, wenn auch nicht in erster Linie wegen der inhaltlichen Bedeutung, insofern eine stärkere Verbindlichkeit der IAO-Normen aus der Perspektive der Menschenwürde durchaus begrüßt werden kann. Auf der formalen Ebene aber liegt in dem angezeigten Ultra-vires-Akt, unabhängig von dem betroffenen Politikfeld, die große Gefahr einer „unzulässigen Einschränkung der vom Grundgesetz vorausgesetzten und geschützten Staatlichkeit und des Prinzips der Volkssouveränität durch einen Verlust der Handlungsfähigkeit in nicht unwesentlichen Teilbereichen des internationalen Staatenverkehrs“ (BVerfG 123, 267, Rn. 375).

bb) Missachtete geteilte Zuständigkeiten und die darin liegende Missachtung der Mitwirkungsrechte der mitgliedstaatlichen Parlamente

Folgt man dem EuGH-Singapur-Gutachten (Op. 2/15), so regelt das heute vorliegende EUSFTA, nachdem die Portfolioinvestition und der Investitionsschutz aus dessen ursprünglicher, vom EuGH begutachteter Version herausgenommen wurden, ausschließlich solche Bereiche, die in alleinige EU-Zuständigkeit fallen. Tatsächlich jedoch regelt EUSFTA neben den in aa) genannten Bereichen in alleiniger mitgliedstaatlicher Zuständigkeit auch einige Bereiche in geteilter Zuständigkeit. Darin ist ein Ultra-vires-Verstoß zu erkennen.

Außerdem ist dieser Verstoß nicht schon dadurch nicht hinreichend qualifiziert, dass bei geteilten Zuständigkeiten ohnehin der Rat entscheiden könne, ob ein Abkommen als EU-only- oder gemischtes Abkommen (also ohne oder mit Beteiligung der mitgliedstaatlichen Parlamente) abgeschlossen werde – und der Rat sich bei EUSFTA, anders als bei CETA, eben für ein EU-only-Abkommen entschieden habe. Denn diese zuletzt vom EuGH ausdrücklich bekräftigte Position

EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 5.12.2017 in Rechtssache C-600/14, Rn. 68

stellt die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in der Gesetzgebung, bei denen es sich in den demokratisch verfassten Mitgliedstaaten also um Kompetenzen der Parlamente handelt, in die Verfügungsgewalt des Rates, also eines EU-Organs, bzw. der Versammlung der mitgliedstaatlichen Exekutiven. Es handelt sich also sowohl um eine Selbstermächtigung der EU wie auch um eine Ausschaltung der mitgliedstaatlichen Legislative, was die BeschwerdeführerInnen so oder so in ihren Rechten aus Art. 38 iVm Art. 20, 23 Abs. 1 und 79 Abs. 3 GG verletzt.

Damit besteht von vornherein der Verdacht, dass die Behandlung der folgenden, in geteilte Zuständigkeit fallenden Bereiche als Bereiche in alleiniger EU-Kompetenz bzw. der EU-only-Abschluss des EUSFTA trotz Vorliegen geteilter Zuständigkeit in den folgenden Bereichen jeweils einen nicht bloß unwesentlichen, sondern hinreichend qualifizierten Ultra-vires-Verstoß darstellt; zumal auch zu berücksichtigen ist, dass sich die einzelnen, im Folgenden getrennt behandelten Ultra-vires-Verstöße im Rahmen des EUSFTA-Abschlusses aufsummieren (dazu sub cc)).

1) Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Zum Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen führte das BVerfG in Bezug auf CETA aus:

Ebenso wenig dürfte für Kapitel 11 CETA-E (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union bestehen. Eine lückenlose Harmonisierung im internen Unionsrecht ist insoweit bislang nicht erfolgt (vgl. zur Reichweite der diesbezüglichen europarechtlichen Regelungen Forsthoff, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Bd. I, 42. Ergänzungslieferung September 2010, Art. 45 AEUV Rn. 281; Kluth, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 59 AEUV Rn. 35). Zudem erfasst das Unionsrecht lediglich Berufsqualifikationen von Unionsbürgern (Art. 20 AEUV), während die Mitgliedstaaten zumindest in Teilbereichen für Drittstaatenangehörige zuständig sind. Das findet im Abkommen jedoch keinen Niederschlag. (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 56)

Gleichzeitig ist die Sachlage bei EUSFTA im Vergleich zu CETA im Wesentlichen dieselbe. Zwar gibt es in EUSFTA kein eigenes Kapitel zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen, dafür aber den

ARTIKEL 8.16 Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen

(1) Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien regen die zuständigen Berufsorganisationen in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem nach Artikel 16.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ zu unterbreiten. Eine solche Empfehlung ist zu untermauern durch Belege

a) zum wirtschaftlichen Wert einer geplanten Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen (im Folgenden „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung“) und

b) zur Kompatibilität der jeweiligen Regelungen, das heißt zu dem Ausmaß, in dem die von den Vertragsparteien für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Unternehmen und Dienstleistungsanbietern angewendeten Kriterien miteinander kompatibel sind.

(3) Nach Eingang einer gemeinsamen Empfehlung prüft der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ innerhalb einer angemessenen Frist, ob die gemeinsame Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(4) Wird die Empfehlung auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 2 für mit diesem Abkommen vereinbar erachtet, so treffen die Vertragsparteien die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um über ihre zuständigen Behörden oder ihre ermächtigten Vertreter eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln.

Dies entspricht im Wesentlichen Art. 11.3 CETA, der das Herzstück des kurzen Kap. 11 CETA bildet. Zwar ist es nach Art. 11.3.6 CETA der „Gemischte Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen“ („MRA-Ausschuss“), der das ausgehandelte Abkommen annimmt, doch lässt sich auch aus dem soeben zitierten Art. 8.16.4 EUSFTA keine Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Aushandlung und Verabschiedung herauslesen.

Zudem stellen beide Verträge, CETA wie EUSFTA, das Recht der Vertragsparteien, Berufsqualifikationsanforderungen zu verlangen (s. o.: Art. 8.16.1 EUSFTA), unter den Vorbehalt, dass diese Anforderungen bestimmte Kriterien erfüllen, wie etwa dass sie „so einfach wie möglich sind“ (Art. 8.20.1 Satz 1 EUSFTA). Dies geschieht in CETA in Kap. 12 (Innerstaatliche Regulierung) und in EUSFTA in Kap. 8 Abschnitt E Unterabschnitt 2 (Interne Regulierung). Und in beiden Fällen stehen diese Bestimmungen also in unmittelbarem Anschluss an diejenigen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Wichtiger aber: Durch die Bestimmungen zur ‚internen Regulierung‘ sind CETA und EUSFTA geeignet, den verbleibenden mitgliedstaatlichen Spielraum im Bereich der Berufsqualifikationen und ihrer gegenseitigen Anerkennung stark einzuschränken. Insoweit ist der Ultra-vires-Akt, der darin besteht, dass EUSFTA als EU-only-Abkommen abgeschlossen wird bzw. die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen als alleinige EU-Zuständigkeit behandelt, hinreichend qualifiziert.

2) Nachhaltigkeit, Arbeit und Umwelt

Im Bereich der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer verfügt die EU keine alleinige Kompetenz, sondern lediglich über eine Unterstützungs- und Ergänzungskompetenz (Art. 153 Abs. 2 Buchstabe a AEUV),

BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 57.

Ebenso besitzt die EU keine alleinige Kompetenz in der Umweltpolitik (Art. 4 Abs. 2 e, 192 AEUV).

Trotzdem enthält EUSFTA-Kap. 12 (Handel und nachhaltige Entwicklung) Regelungen zu beiden Bereichen – obwohl EUSFTA als EU-only-Abkommen geschlossen werden soll und alle EUSFTA-Bereiche als in alleiniger EU-Kompetenz liegend behandelt werden.

Dies wird damit gerechtfertigt, dass der EuGH in seinem Singapur-Gutachten (Op. 2/15) die Regelungen eben des EUSFTA-Kap. 12 der Handelspolitik nach Art. 207 AEUV zugerechnet hat, welche nach Art. 3 AEUV vollständig vergemeinschaftet ist. Der EuGH wiederum rechtfertigt das damit, dass die Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen in EUSFTA ja den Handel regeln sollten. Außerdem seien die Zielbestimmungen des auswärtigen Handelns der EU im Allgemeinen und ihrer Handelspolitik im Besonderen – darunter auch die Zielbestimmung der nachhaltigen Entwicklung (Art. 21 Abs. 2 d EUV) – für die Handelspolitik verbindlich (Art. 207 Abs. 1 Satz 2 AEUV), weshalb sie deren integralen Bestandteil bildeten.

Doch selbst wenn man diese Argumente des EuGH akzeptieren wollte, ändern sie doch nichts daran, dass Art. 153 und 192 AEUV jeweils ausdrücklich für den Fall gelten, dass die EU die in Art. 151 AEUV genannten Arbeits- sowie die in Art. 191 AEUV genannten Umweltschutzziele verfolgt – und das tut sie auch dann, wenn es im Rahmen der Handelspolitik geschieht. Wollte man die Schlussfolgerung des EuGH, dass die alleinige Zuständigkeit der EU für die Handelspolitik auch Arbeits- und Umweltschutzregelungen in Handelsverträgen erfasse, dennoch beibehalten, missachtete man also den Wortlaut von Art. 153 und 192 AEUV – was man freilich dadurch zu rechtfertigen versuchen könnte, dass diese beiden Artikel im Dritten Teil des AEUV angesiedelt sind und also „Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“ betreffen, und nicht deren auswärtiges Handeln, deren Teil die Handelspolitik ist.

Tatsächlich jedoch wirkt dieses auswärtige Handeln, sofern es zum Abschluss von ‚Handelsverträgen der neuen Generation‘ wie EUSFTA führt, in erheblichem Maß auf nahezu den gesamten demokratischen, das heißt bei Weitem nicht nur auf den handelspolitischen Entscheidungsspielraum innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten zurück – nämlich über die Liberalisierungsverpflichtungen (dazu unten: sub c)), aber auch über die verbindlichen Entscheidungskompetenzen der demokratisch nicht rückgebundenen „Ausschüsse“ (dazu ausführlich oben: sub a)). Das Argument, Art. 153 und 192 AEUV könnten im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU im Allgemeinen und ihrer Handelspolitik im Besonderen, einfach missachtet werden, läuft also darauf hinaus, die Kompetenzverteilung innerhalb der EU ausgerechnet dort für irrelevant zu erklären, wo das Handeln der EU die Verhältnisse innerhalb der EU selbst besonders intensiv gestaltet und wo es außerdem auch im Rahmen der EU selbst seitens des Wahlvolks und der Mitgliedstaaten nicht hinreichend mitgestaltet werden kann. Dies ist nicht überzeugend und überschreite sicher auch die vom Grundgesetz gesetzten Schranken.

Es erscheint jedenfalls denkbar, dass die umfassende Beanspruchung einer unionalen Vertragsschlusskompetenz im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und eine entsprechende Mediatisierung der Mitgliedstaaten, die mit einem derart weitreichenden Eingriff in deren (Völker-)Rechtssubjektivität einherginge (vgl. BVerfGE 123, 267 <418 ff.>), gegen das Integrationsprogramm verstoßen könnte. (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 58)

Insgesamt wird also deutlich, dass der Argumentation des EuGH nicht nur mit Blick auf die Frage der geteilten oder alleinigen EU-Zuständigkeit für Arbeits- und Umweltschutzregelungen in Handelsverträgen entgegengetreten werden muss, sondern auch deshalb, weil sie die Axt an das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung anlegt, das nicht nur aus Sicht des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Möglichkeit der Teilnahme Deutschlands an der europäischen Integration ist, sondern auch zu den tragenden Säulen der EU gehört (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EUV).

Damit aber bedeuten die Beanspruchung einer alleinigen EU-Zuständigkeit für die Regelungsbereiche von Kap. 12 EUSFTA bzw. insofern der EU-only-Abschluss des EUSFTA einen klaren Ultra-vires-Verstoß und in genau demselben Maß auch einen erheblichen, gravierenden und also hinreichend qualifizierten solchen Verstoß.

Dass diesem Ultra-vires-Verstoß ein Gutachten des EuGH (eben das Singapur-Gutachten Op. 2/15) zugrunde liegt, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung, sondern verstärkt im Gegenteil die Erheblichkeit des Ultra-vires-Verstoßes durch die EU-Organe.

3) Seeschifffahrt

Aus dem CETA-Urteil des BVerfG vom 13.10.2016, in Bezug auf CETA:

Für Vorschriften zu Feeder-Dienstleistungen (Transport zwischen Häfen und Schiffen) und maritimen Hilfsdiensten dürfte eine Kompetenz der Europäischen Union schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die betroffenen Bereiche gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV explizit aus dem Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen sind. Insoweit dürfte Kapitel 14 CETA-E (Dienstleistungen im Internationalen Seeverkehr) jedenfalls auch Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. (BVerfG Urteil vom 13.10.2016 – 2 BvR 1368/16, Rn. 55)

In seinem Singapur-Gutachten 2/15 – also in Bezug auf EUSFTA, dessen Kap. 8 generell den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel betrifft, und das in den Anhängen 8-A-1 (Ziffern 11 bis 13), 8-A-2 (Ziffern 16 und 17) und 8-A-3 (ebenfalls Ziff. 16 und 17) sehr weitreichende und alle vier GATS-Modi betreffende Liberalisierungsverpflichtungen der EU im Bereich des Seeverkehrs enthält – übernimmt der EuGH die Argumentation mit Art. 207 Abs. 5 AEUV einerseits. Andererseits aber meint er, in Art. 3 Abs. 2 3. Alternative AEUV die Grundlage dafür erkennen zu können, dass die in EUSFTA enthaltenen Liberalisierungsverpflichtungen zum Seeverkehr einer alleinigen EU-Kompetenz zum Abschluss des EUSFTA nicht im Wege stehen. Und tatsächlich besagt die genannte Stelle: „Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, ... soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen ... könnte.“

Dabei reicht es dem EuGH aber, dass der Bereich, zu dem die angeführten Verpflichtungen gehören, „weitgehend“ von den gemeinsamen Regeln erfasst werden (EuGH Op. 2/15, Rn. 182). Dies lässt unberücksichtigt, dass die vom EuGH angeführte 3. Alternative in Art. 3 Abs. 2 AEUV nicht, wie die ersten beiden Alternativen, mit „wenn“, sondern mit „soweit“ eingeleitet wird. Sie sollte also so verstanden werden, dass die alleinige Vertragsschlusskompetenz nur in dem Maß besteht, in dem die EU ihre Zuständigkeit in dem jeweiligen Bereich tatsächlich auch wahrgenommen hat. Dass sie dies für den Seeverkehr vollständig getan habe, behauptet aber noch nicht einmal der EuGH.

Dabei mag es hier, im Bereich des Seeverkehrs, um nicht sonderlich bedeutsame und weitreichende Kompetenzen gehen. Erneut ist aber bedenklich, wie unbekümmert der EuGH das EU-Primärrecht „erweiternd ausgelegt“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 238), mit entsprechenden Konsequenzen für andere Bereiche, so dass der hier beklagte Ultra-vires-Verstoß hinreichend als solcher qualifiziert ist.

4) Binnenschifffahrt

Das EUSFTA enthält auch Liberalisierungsverpflichtungen der EU im Bereich der Binnenschifffahrt (in den Anhängen 8-A-1, Ziffern 11 bis 13 und 8-A-2, Ziffern 16 bis 18).

Um diese Liberalisierungsverpflichtungen der alleinigen Kompetenz der EU zuzuordnen, greift der EuGH letztlich auf das Argument zurück, dass sie von äußerst begrenzter Tragweite seien und in Bezug auf die Bestimmung der alleinigen oder geteilten Zuständigkeit der EU daher unter den Tisch fallen könnten (EuGH Op. 2/15, Rn. 217).

Dies verstößt ganz offensichtlich gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und konstituiert somit einen Ultra-vires-Verstoß.

Dabei mag Letzterer, für sich genommen, erneut von begrenzter Tragweite sein, doch ist auch hier wieder bedenklich, wie unbekümmert der EuGH meint, das EU-Primärrecht „erweiternd abrunden“ zu dürfen (BVerfGE 123, 267, Rn. 238), mit entsprechenden Konsequenzen für andere Bereiche, so dass der hier beklagte Ultra-vires-Verstoß hinreichend als solcher qualifiziert ist.

cc) Die angeführten Ultra-vires-Akte als Schritte zur durch das GG nicht legitimierten Quasi-Verbundesstaatlichung der EU

In seinem Urteil zum Lissabonvertrag hatte das BVerfG gewarnt:

„Wenn im europäischen Integrationsprozess das Primärrecht durch Organe verändert oder erweiternd ausgelegt wird, entsteht eine verfassungsrechtlich bedeutsame Spannungslage zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und zur verfassungsrechtlichen Integrationsverantwortung des einzelnen Mitgliedstaates. Wenn Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeiten nur unbestimmt oder zur dynamischen Fortentwicklung übertragen werden oder wenn die Organe Zuständigkeiten neu begründen, erweiternd abrunden oder sachlich ausdehnen dürfen, laufen sie Gefahr, das vorherbestimmte Integrationsprogramm zu überschreiten und außerhalb ihrer Ermächtigung zu handeln. Sie bewegen sich auf einem Pfad, an dessen Ende die Verfügungsgewalt über ihre vertraglichen Grundlagen steht, das heißt die Kompetenz, über ihre Kompetenzen zu disponieren. Eine Überschreitung des konstitutiven Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und der den Mitgliedstaaten zustehenden konzeptionellen Integrationsverantwortung droht, wenn Organe der Europäischen Union unbeschränkt, ohne eine – sei es auch nur sehr zurückgenommene und sich als exzeptionell verstehende – äußere Kontrolle darüber entscheiden können, wie das Vertragsrecht ausgelegt wird.“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 238)

Mit den vorstehend in aa) und bb) aufgezeigten Ultra-vires-Verstößen, die darin liegen, dass das EUSFTA trotz teilweiser mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten als EU-only-Abkommen abgeschlossen werden soll und die EU in diesem Zusammenhang tatsächlich auch die ausschließliche Zuständigkeit für alle EUSFTA-Bereiche reklamiert, manifestieren sich die

zitierten Warnungen des BVerfG offensichtlich in vielfältiger Weise; wobei es stets darum geht, dass das auswärtige Handeln der EU in doppelter Hinsicht vom Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung emanzipiert werde: in Bezug auf seine eigene Rechtsgrundlage und in Bezug auf seine auf die interne Kompetenzverteilung in der EU keine Rücksicht nehmende, rückwirkende Gestaltungskraft (bzw. in Bezug auf seine Teilhabe an der rückwirkenden Gestaltungskraft der EUSFTA-Ausschüsse) im Hinblick auf die Verhältnisse eben innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten:

- Im Bereich der Steuern soll ein auswärtiges Handeln möglich sein, das nicht durch eine begrenzte Einzelermächtigung legitimiert ist, sondern nur dadurch, dass es Auswirkungen auf interne Regeln hätte, die aufgrund einer begrenzten Einzelermächtigung möglich wurden. Zudem soll es irrelevant sein, dass das fragliche auswärtige Handeln die Ziele, zu deren Verfolgung die begrenzte Einzelermächtigung für das interne Handeln ursprünglich erteilt wurde, zumindest teilweise konterkariert.
- Die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) werden ohne jede begrenzte Einzelermächtigung zu unionsrechtlichen Verpflichtungen erweitert, die die EU fortan Singapur gegenüber eingeht und ihren Mitgliedstaaten auferlegt.
- Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Nachhaltigkeit (Arbeit und Umwelt) sowie der See- und der Binnenschifffahrt werden unvollständige EU-Zuständigkeiten zu alleinigen EU-Zuständigkeiten ‚aufgerundet‘ und wird akzeptiert, dass sich dadurch mittelbar, über die Arbeit der EUSFTA-Ausschüsse, an der EU-internen Zuständigkeitsverteilung vorbei erhebliche Rückwirkungen auf die EU und ihre Mitgliedstaaten ergeben.
- Wie der Umgang mit der Kompetenzlage im Bereich Nachhaltigkeit bzw. Arbeits- und Umweltschutz zeigt, wird die von den Mitgliedstaaten der EU erteilte alleinige Zuständigkeit für die Handelspolitik außerdem in dem Sinn interpretiert, dass sie unabhängig von der EU-internen Kompetenzverteilung und ungeachtet der erheblichen Rückwirkungen der Handelsverträge auf die Kompetenzspielräume der EU und ihrer Mitgliedstaaten auch alle nicht-handelspolitischen, aber auf die Regelung des Handels zielenden Bestimmungen einschließt.

Wie oben in aa) und bb) dargelegt, entbehren alle diese Akte bzw. Sichtweisen einer gültigen Rechtsgrundlage. Doch einmal angenommen, dies wäre anders und sie besäßen eine solche Grundlage in Wahrheit doch: Dann stellte sich umso dringender die Frage, ob das Integrationsprogramm mit dem Abschluss des EUSFTA nicht in einer Weise interpretiert und durchgeführt werde, die von der Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Lissabonvertrag nicht gedeckt ist, da sie seinerzeit nicht absehbar war, jedenfalls nicht für das Bundesverfassungsgericht:

Nicht nur aus der Sicht des Grundgesetzes handelt es sich bei der Beteiligung Deutschlands an der Europäischen Union indes nicht um die Übertragung eines Bundesstaatsmodells auf die europäische Ebene, sondern um die Erweiterung des verfassungsrechtlichen Föderalmodells um eine überstaatlich kooperative Dimension. Auch der Vertrag von Lissabon hat sich gegen das Konzept einer europäischen Bundesverfassung entschieden (BVerfG 123, 267, Rn. 277).

Die Vorstellung eines allmählichen Zurücktretens der Rechtssubjektivität der Mitgliedstaaten in den auswärtigen Beziehungen zugunsten einer immer deutlicher staatsanalog auftretenden Europäischen Union entspricht auch keineswegs einem voraussehbaren und durch den Vertrag von Lissabon unumkehrbar gemachten Trend im Sinne einer jedenfalls faktisch notwendigen Bundesstaatsbildung. ... Sofern jedoch auf der Grundlage des insofern entwicklungs-offenen Vertrags von Lissabon die staatsanaloge Entwicklung der Europäischen Union fortgesetzt würde, geriete dies in Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundlagen. Ein solcher Schritt ist aber mit dem Vertrag von Lissabon nicht gemacht. (BVerfG 123, 267, Rn. 376)

Tatsächlich bewegt sich die europäische Integration mit den in aa) und bb) angegriffenen Interpretationen des EuGH und dem darauf gegründeten EU-only-Abschluss des EUSFTA bzw. mit der Behandlung aller EUSFTA-Bereiche als in alleiniger EU-Zuständigkeit liegend genau in diese Richtung: Zum einen entwickelt sich das auswärtige Handeln der EU auf Kosten der Eigenstaatlichkeit der Mitgliedstaaten immer stärker zum Handeln eines souveränen Bundestaates. Und zum anderen wird das Handeln der EU nach innen immer weniger durch die Kooperation der Mitgliedstaaten als vielmehr durch das Handeln souveräner EUSFTA-Ausschüsse bestimmt. Die einzige Differenz zu dem vom BVerfG für zu weitgehend erachteten, aber im Lissabonvertrag auch nicht angelegt gesehenen Bundesstaatsmodell besteht somit ausgerechnet darin, dass die nach innen seitens der EUSFTA-Ausschüsse ausgeübte Souveränität mit Singapur geteilt wird und zudem in keiner Weise demokratisch verfasst ist oder kontrolliert wird – wie in a) ausführlich aufgezeigt wurde.

Anders gesagt: Die EU konsolidiert sich nach außen als souveräner Bundesstaat und nutzt dies im selben Moment dazu, gemeinsam mit Singapur eine der ursprünglichen europäischen Integration vergleichbare Kooperation zu begründen, welche die interne Kompetenzverteilung dieser ursprünglichen europäischen Integration samt ihrer ohnehin begrenzten demokratischen Kontrollen zugleich aushebelt. Zum neuen „Mittelpunkt“ wird nicht, wie vom BVerfG im Fall einer Verbundesstaatlichung erwartet, das europäische Parlament „als Repräsentationsorgan eines damit konstitutionell verfassten neuen Bundesvolkes“ (BVerfG 123, 267, Rn. 277), sondern die Kommission als Verhandlungspartnerin Singapurs (und im Rahmen weiterer Handelsverträge weiterer Partner), die lediglich unzureichend vom Rat kontrolliert wird (wie in a) aa) 9) dargelegt).

Wenn schon die Weiterentwicklung der EU zu einem demokratischen Bundesstaat, sei es unter dem zunächst akzeptierten Lissabonvertrag, nach Ansicht des BVerfG „in Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundlagen (geriete)“ (s.o.: BVerfG 123, 267, Rn. 376), gilt dasselbe *a fortiori* für diese tatsächlich absehbare Entwicklung. Die in aa) und bb) angegriffenen Ultra-vires-Verstöße sind deshalb auch als Bausteine einer umfassenden Verletzung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes zu würdigen. Dafür spricht im Übrigen auch, dass dieselben Ultra-vires-Verstöße unter Beanspruchung alleiniger EU-Kompetenzen erfolgen, also nicht bloß unter Beanspruchung des Rechts, ein Abkommen auch bei geteilten Zuständigkeiten als EU-only-Abkommen abschließen zu dürfen.

Es ist somit dringend geboten, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur die in aa) und bb) aufgezeigten Ultra-vires-Verstöße abwendet, sondern auch diese massive Verletzung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Die Zustimmung zu EUSFTA seitens der Bundesrepublik Deutschland im EU-Rat wäre ein verfassungswidriger Identitätswechsel. Bevor die Bundesregierung einen Identitätswechsel durch die Wahlberechtigten „in freier Entscheidung“ nicht geschaffen hat, wäre ihre Zustimmung im EU-Rat zu EUSFTA als EU-

only-Vertrag verfassungswidrig und unwirksam. Wegen der drohenden grundgesetzwidrigen Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu EUSFTA ist der Antrag der Beschwerdeführer*innen auf einstweilige Anordnung absolut notwendig.

d) Verletzung des Rechts auf Demokratie durch den politischen Gestaltungsspielraum zu stark beschneidende (und durch die Arbeit der Ausschüsse künftig noch ausgeweitete) Liberalisierungsverpflichtungen

In seinem Lissabon-Urteil führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Der Vertrag von Lissabon beschränkt die sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nicht in einem solchen Umfang, dass das Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG) in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise beeinträchtigt und insoweit notwendige demokratische Entscheidungsspielräume unzulässig vermindert wären.“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 392)

Die BeschwerdeführerInnen sind der Ansicht, dass dieselbe Prüfung in Bezug EUSFTA zu einem anderen Ergebnis führen muss: Durch die darin enthaltenen Liberalisierungsverpflichtungen, die durch die Arbeit der Ausschüsse zudem absehbar und ohne demokratische Kontrolle sowie bei nur unzureichender mitgliedstaatlicher Mitwirkung noch zunehmen werden, wird der Spielraum, der zur demokratischen Gestaltung der sozialen, aber auch der ökologischen und aller anderen nicht im engeren Sinne ökonomischen Aspekte des Wirtschaftens zur Verfügung steht, so stark eingengt, dass das Sozialstaatsprinzip und insgesamt das Recht auf die demokratische Gestaltung der wesentlichen Aspekte des Gemeinwesens – kurz das durch Art. 38 GG gegebene ‚Recht auf Demokratie‘ – nicht mehr gewährleistet sind. Denn eine solche Gewährleistung setzte, bei gegebenem marktwirtschaftlichem System, die Möglichkeit marktkorrigierender Politik voraus – und damit exakt das, was aus Sicht des EUSFTA unter dem Generalverdacht steht, ein Handelshemmnis zu sein, und was von EUSFTA im Interesse des Ziels der „Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien“ (Art. 1.2 EUSFTA) denn auch sehr effektiv verunmöglicht würde.

Zur Klarstellung sei betont, dass die BeschwerdeführerInnen nichts Grundsätzliches gegen Handelsabkommen als solche haben. Es geht ihnen nicht um Protektionismus oder grundsätzliche Kapitalismuskritik, sondern um die Demokratie. Sie möchten sicherstellen, dass die europäische und bundesdeutsche Demokratie nicht einer Verabsolutierung der handelspolitischen Perspektive geopfert werden. Eben dies geschieht jedoch durch EUSFTA. Dabei mag die konzeptionelle Weiterung der handelspolitischen Perspektive – von der reinen Senkung der Warenzölle auf die Liberalisierung auch des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen und die Beseitigung auch der ‚nichttarifären‘, also der nicht aus Zöllen resultierenden Handelshemmnisse; bei gleichzeitiger Protektion des geistigen Eigentums – zunächst legitim sein. Schließlich ist es ein wesentliches Kennzeichen fachlicher Diskurse, dass sie auch konzeptionelle Weiterungen hervorbringen. Doch sobald ein Fachdiskurs den Anspruch erhebt, dass die von ihm entwickelten Perspektiven in Politik übersetzt oder gar völkerrechtlich festgeschrieben werden mögen, ist darauf zu achten, dass dieser Anspruch vor dem Hintergrund anderer Fachdiskurse sowie im demokratischen, öffentlichen Diskurs und

schließlich auch auf seine Verträglichkeit mit den grundlegenden Verfassungsprinzipien geprüft wird.

All das ist hier jedoch bislang ausgeblieben oder nur sehr unzureichend erfolgt. Der handelspolitische Fachdiskurs konnte – aus welchen tieferliegenden Gründen auch immer – weitgehend unbehelligt an seiner eigenen Umsetzung in Handelspolitik, und das heißt in völkerrechtliche Verträge, arbeiten, ohne der Zumutung ausgesetzt zu sein, andere Perspektiven zu berücksichtigen. Entsprechend folgen die „Handelsverträge der neuen Generation“, darunter auch EUSFTA, dem Grundsatz (und dasselbe darf auch für die Ausschüsse und Schiedsgremien erwartet werden): ‚Im Zweifelsfall lieber einen Bereich demokratischer Politik zu viel als einen zu wenig als Handelshemmnis bewerten und also untersagen.‘

Das ist vollkommen unverhältnismäßig und verabsolutiert die handelspolitische Perspektive insbesondere auch auf Kosten des Rechts auf Demokratie, wie im Folgenden für einige konkrete Politikbereiche aufgezeigt wird. Es wäre allenfalls dann akzeptabel, wenn es eine (über die EU hinausgehende) transnationale Demokratie und also die Möglichkeit gäbe, in transnationalen Wahlen regelmäßig zwischen Parteien mit einer mehr oder weniger weitreichenden Freihandelsprogrammatik zu wählen. Abgesehen von der Frage, ob solch eine transnationale Demokratie vielleicht aus anderen Gründen nicht wünschenswert wäre, ist sie aber jedenfalls aktuell noch nicht einmal im Ansatz existent.

aa) Zu starke, liberalisierungsbedingte Einschränkung des demokratischen Gestaltungsspielraums zur Gewährleistung des Sozialstaatsprinzips und wirtschaftspolitischer Handlungsfähigkeit

1) Kommunale Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge, insbesondere Schutz der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die kommunale Selbstverwaltung ist eine wichtige Ausprägung des Demokratieprinzips.

„Das in Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die staatliche Ebene verankerte demokratische Prinzip erfährt durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG seine Ausgestaltung für die Gemeinden und Kreise“ (BVerfGE 83, 37, 55).

Die Selbstverwaltungsgarantie mit ihrer demokratischen und sozialstaatlichen Verankerung wird durch den verfassungsrechtlichen Bestandsschutz des Art. 79 Abs. 3 GG geschützt, weil sie als Teil der demokratischen Staatsorganisation die Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland ausmacht. Der Wesensbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden.

Vgl. BVerfGE 1, 167, 174 f.; 38, 258, 278 f.; 76, 107, 118; st. Rspr.

Dieser wird zwar nicht durch einen feststehenden Katalog definiert, hat aber insbesondere vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung und der Geltung des Subsidiaritätsprinzips seine Ausgestaltung zu erfahren. Letzteres vermittelt eine Vermutung zugunsten der kommunalen gegenüber der staatlichen Zuständigkeit und ist Ausdruck des Prinzips einer dezentral verstandenen Aufgabenteilung, die Aufgaben mit relevantem örtlichem Charakter grundsätzlich der Kommune zuweist. Dementsprechend formuliert das Bundesverfassungsgericht für die Rechtfertigung von Ausnahmen hohe Anforderungen:

„Eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter darf der Gesetzgeber den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre“ (BVerfGE 79, 127, 153).

Damit wird auch die enge Beziehung zwischen kommunaler Selbstverwaltung und dem Bereich sozialer Daseinsvorsorge offensichtlich, die zu den Fundamenten der sozialen Ordnung zählt (vgl. BVerfGE 66, 248, 258).

Insbesondere strahlt die Schutzwirkung des Art. 2 Abs. 2 GG in die grundgesetzliche gewährte Institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinein und unterlegt diese mit Fürsorgepflichten. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz Aufgaben der Daseinsvorsorge in Form der kommunalen Wirtschaftsbetätigung übernimmt und übernehmen muss, um dem Sozialstaatsprinzip Genüge zu tun.

Vgl. BVerfGE 38, 258, 270 f., sowie BVerfGE 45, 63, 78 f.

(2) So zählt die „öffentliche Wasserversorgung“ als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zum Aufgabenbereich der kommunalen Daseinsvorsorge (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG).

Siehe BVerwGE 98, 273, 275; 122, 350, 354 f.

Dabei zählt der Schutz der Wasserressourcen auch zu den wichtigsten Gemeinwohlaufgaben, wie das BVerfG von jeher betont („lebensnotwendig“).

BVerfGE 58, 300, 344; 10, 89, 113.

Vor diesem Hintergrund regelt § 50 Abs. 1 WHG, dass die „der Allgemeinheit dienende“ öffentliche Wasserversorgung eine „Aufgabe der Daseinsvorsorge“ ist. Für die Abwasserentsorgung trifft das WHG in § 56 aufgrund des unmittelbaren tatsächlichen Kreislaufzusammenhangs zwischen Wasserent- und Versorgung die spiegelbildliche Zuweisung, so dass angesichts der natürlichen Einheit der beiden Aufgaben folgerichtig von einer bundesgesetzlichen Gleichstellung der sensiblen Daseinsvorsorgeaufgaben „Abwasserentsorgung“ und „Trinkwasserversorgung“ durch den Gesetzgeber auszugehen ist. Trinkwasserversorgung wie Abwasserentsorgung sind im Hinblick auf ihre essentielle Wichtigkeit für das Gemeinwohl einerseits und ihren ortsbezogenen Charakter andererseits konsequenter Weise als kommunale Pflichtaufgabe begriffen, die als Kernaufgabe der Daseinsvorsorge selbst dann zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, wenn eine ausdrückliche Zuweisung fehlt.

Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rz.11, 13; § 56 Rz. 4, 8 ff.; Laskowski, ZUR 2003, 1, 9 f.; dies., Das Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 536 ff., 833 ff.; 903 ff.; Lederer, Strukturwandel bei kommunalen Wasserdienstleistungen, 2004, S. 234; OVG München, Beschluss v. 20.02.2015 – 8 CS 14.2591, Rz. 12 („Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser gehört zu den Kernaufgaben der Gemeinden.“) – Juris; s. auch BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – BVerwG 10 C 2/05 – Rz. 19 und BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – 10 C 1/05 –, Rz. 19 („Reserveverantwortung der Gemeinde für gesicherte Wasserversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner“) Juris.

Der Kommune muss daher die Freiheit verbleiben, diesen ihrem Pflichtenkreis zugeordneten Bereich der Grundversorgung unbeschränkt zu bewirtschaften.

(3) Anders als CETA zumindest für den Trinkwasserbereich enthält EUSFTA aber keine generelle Ausnahmeregelung für die Dienstleistungen der öffentlichen Wasserwirtschaft, die den notwendigen staatlichen Gestaltungsspielraum sichern könnte.

Insofern bestimmt sich der Schutz der öffentlichen Wasserwirtschaft nach der Reichweite möglicher genereller Ausnahmen für die Daseinsvorsorge (nach dem Vorbild des Art. 1 Abs. 3 lit. b GATS) bzw. nach dem Ausmaß der mit EUSFTA eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen.

(4) Tatsächlich enthält auch EUSFTA die an Art. 1 Abs. 3 GATS orientierte Ausnahmeregelung für hoheitlich erbrachte Leistungen:

ARTIKEL 8.1 Ziel und Anwendungsbereich

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ... b) gilt dieses Kapitel nicht für Dienstleistungen, die im jeweiligen Gebiet der Vertragsparteien in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden,

Abgesehen, dass diese Ausnahmeregelung hier unter den Vorbehalt „Sofern nichts anderes bestimmt ist“ gestellt ist und also aus sich selbst heraus gar keine Ausnahmeregelung darstellt (zumal angesichts der allgemeinen Auslegungskompetenz des Handelsausschusses nach Art. 16.1.4 d), gilt diese jedoch ohnehin seit jeher als vollkommen unzureichend,

siehe Laskowski, Rechtsgutachten zu der Frage, ob und inwieweit die kommunale Wasserwirtschaft in Deutschland durch die Ausnahmeregelungen in JEFTA von Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen wird, Kassel 2018, https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2018/10/Jefta-Rechtsgutachten__2018-10-22__WEB.pdf (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), S. 20, mwN.,

weshalb sie die deutsche Versorgung kaum (dauerhaft) schützen können wird, denn in Deutschland ist zwischenzeitlich eine differenzierte Versorgungslandschaft entstanden. Aufgrund ihres Rechts zur freien Wahl der Organisationsform (Art. 28 Abs. 2 GG) haben die Kommunen neben dem Betrieb von Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts mitunter eine privatrechtliche Organisation nicht nur der Wasserwirtschaft unternommen, z. B. durch Eigengesellschaften in Form einer GmbH oder AG. Darüber hinaus finden sich Kooperationen zwischen Kommunen und privaten Unternehmen (Public Private Partnership). Vor diesem Hintergrund der vielschichtigen Gestaltung, die im Einzelfall von Kommunen zudem auch zur Quersubventionierung anderer öffentlicher Leistungen eingesetzt wird, ist es de facto ausgeschlossen, dass die staatliche Daseinsvorsorge von einer schwachen Hoheitsklausel wie der in EUSFTA dauerhaft geschützt werden kann.

Es ist bereits abzusehen, dass die Hoheitsklauseln des EUSFTA die Organisationsfreiheit der Kommunen aus den genannten Gründen erheblich beschränken werden und damit einen ungerechtfertigten Eingriff in den Kernbereich der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung treffen.

Dasselbe gilt im Übrigen aber auch für die Länder, die in Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Kulturhoheit ebenfalls vielfältige Mischformen von öffentlicher und privater Leistungserbringung oder Finanzierung entwickelt haben.

(5) Als weitere generelle Ausnahmen betreffend die Liberalisierung von Dienstleistungen kommen zunächst in Frage:

- die übrigen Buchstaben von Art. 8.1 Abs. 2; hier handelt es sich jedoch nur darum, dass bestimmte Bereiche nicht im Dienstleistungskapitel 8, sondern in anderen EUSFTA-Kapiteln behandelt werden.
- Art. 8.1 Abs. 3: „Jede Vertragspartei behält das Recht, Regulierungen vorzunehmen und neue Vorschriften zu erlassen, um auf eine mit diesem Kapitel im Einklang stehende Weise berechnete politische Ziele zu verwirklichen.“ Dies besagt nur, dass die Vertragsparteien jenseits der mit dem Kapitel eingegangenen Verpflichtungen autonom sind, was aber eine Selbstverständlichkeit ist und keine Ausnahme von diesen Verpflichtungen konstituiert. Im Gegenteil wird die verbleibende Autonomie sogar noch unter den Vorbehalt gestellt, dass die verfolgten politischen Ziele „berechtigt“ seien, wobei die Auslegung dieses Vorbehalts wegen Art. 16.1.4 d dem Handlungsausschuss obliegt.
- Art. 8.1 Abs. 4: Hier geht es um Personenfreizügigkeit im Sinne von GATS-Mode 4. Diese darf nach bestimmten Maßgaben eingeschränkt werden, „vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen, zunichtemachen oder schmälern“.

Außerdem formuliert Art. 8.62 „Allgemeine Ausnahmen“, die jedoch eher Regulierungsmaßnahmen als die Dienstleistungserbringung selbst betreffen. Außerdem gelten sie insgesamt nur „unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung gegenüber der anderen Vertragspartei, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen“ (Beginn). Zum anderen enthalten sie selbst meist noch weitere, auslegungsbedürftige Relativierungen, wie dass sie „erforderlich“ seien (um die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, das Leben oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie das nationale Kulturgut zu schützen und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten (Art. 8.62 EUSFTA lit a, b, d und e). Im Fall der Ausnahme für Maßnahmen, die auf eine wirksame und gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern zielen (lit f), ist immerhin eine Fußnote zur Präzisierung solcherart Maßnahmen ergänzt und wird zudem verlangt, dass die weitere Auslegung (im Zweifelsfall freilich wieder durch den Handlungsausschuss) nach Maßgabe des internen Rechts der Vertragsparteien erfolge.

(6) Schließlich enthält aber Anhang 8-A-2 des EUSFTA immerhin folgenden generellen EU-Vorbehalt in Bezug auf GATS-Mode 3, also die kommerzielle Präsenz im Ausland (in EUSFTA „Niederlassung“):

„Wirtschaftstätigkeiten, die als die Bereitstellung öffentlicher Versorgungsleistungen auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.“ (EUSFTA Anhang 8-A-2 [COM 197 (final), Annex 5], S. 79)

Zum einen aber kann Anhang 8-A-2 insgesamt, und damit auch der zitierte generelle Vorbehalt, vom Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ geändert werden (Art. 8.63 f. EUSFTA). Und zum anderen gilt

ARTIKEL 8.1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und schaffen die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels, der Niederlassung und des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Der zitierte generelle EU-Vorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen bietet also nicht keinerlei verlässliche Barriere. Es besteht sogar die völkerrechtliche Verpflichtung, ihn früher oder später aufzugeben. Und umgekehrt: Diese im Grunde bereits seit dem GATS bestehende völkerrechtliche Verpflichtung kann nun durch die EUSFTA-Ausschüsse effektiv gegenüber den EU-Mitgliedstaaten erzwungen werden.

2) Gefährdung des Sozialstaatsprinzips insgesamt bis hin zu den staatlichen Sozialversicherungen

Damit hat die Prüfung der Frage, ob der Bereich des Wassers in EUSFTA verlässlich aus den Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen sei, auf ein weit darüber hinaus verallgemeinerbares Ergebnis geführt: Das EUSFTA überlässt den gesamten Bereich der Daseinsfürsorge einem demokratisch nicht rückgekoppelten Liberalisierungsregime, was als Verstoß gegen das Demokratieprinzip, Sozialstaatsprinzip und das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung gewertet werden muss. EUSFTA bewirkt eine politische Engführung dergestalt, dass eine Politik, die sich nicht der Marktöffnung verpflichtet sieht, sondern dem öffentlichen Sektor oder alternativen Formen des Wirtschaftens Priorität einräumen möchte, nicht umsetzbar sein wird.

Hatte noch der Vertrag zu Lissabon nach Dafürhalten des Bundesverfassungsgerichts die sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nicht in einem solchen Umfang beschränkt, „dass das Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG) in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise beeinträchtigt und insoweit notwendige demokratische Entscheidungsspielräume unzulässig vermindert wären“ (BverfGE 123, 267, Rn. 392, s. o.), ist das hier anders. Denn weder die sozialpolitische Kompetenz noch die Sichtbarkeit sozialpolitischer Tätigkeit, die das Bundesverfassungsgericht noch für die Europäische Union in Ansatz bringen konnte, sind im Hinblick auf den Handelsausschuss oder die Sonderausschüsse garantiert oder hinreichend erkennbar. Im Gegenteil: Es kann nicht angenommen werden, dass ein dezidiert zur Liberalisierung des Handels eingesetzter Ausschuss über einen hinreichenden sozialpolitischen Kompass verfügen wird. Gleichzeitig steht aber zu befürchten, dass die handelsorientierte Arbeit der Ausschüsse den den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeitsraum mindestens *à la longue* empfindlich einschränken und auch die Ausfüllung der unionsrechtlichen Sozialnormen beschneiden wird, ohne dass deren Geltung und Durchsetzung verfahrensrechtlich garantiert oder auch nur transparent gehalten werden kann.

Außerdem betrifft die verselbständigte Liberalisierungsdynamik alle Ebenen von den in 1) behandelten Kommunen über die Länder mit ihrer Bildungs- und Kulturpolitik

Vgl. dazu (mit Bezug auf GATS und CETA) Blinn in Köller/Waiz: CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie, Düsseldorf 2018, S. 63 ff.

bis hin zum Bund und den staatlichen Sozialversicherungssystemen:

ARTIKEL 8.55 Besondere Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistungsanbietern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert, sofern nicht in den internen Vorschriften der Vertragspartei vorgesehen ist, dass diese Tätigkeiten von Finanzdienstleistungsanbietern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Bemerkenswert ist hier zunächst, dass Absatz 2 eine Ausnahme, nämlich für die Geld- und Währungspolitik, mit Blick auf das gesamte Abkommen formuliert. Das wirft die Frage auf, warum das nicht an zentralerer Stelle, sondern in einem Absatz eines Artikels in einem Unterabschnitt zwei Gliederungsebenen unterhalb eines Kapitels erfolgt. Die Vermutung liegt nahe, dass die beiden anderen Absätze des Artikels eine sehr weitgehende Liberalisierung ermöglichen sollen, ohne die Geld- und Währungspolitik als einzigen Fels in der Brandung anzutasten.

Tatsächlich folgen diese beiden Absätze 1 und 3 dem Schema der bereits diskutierten GATS-Ausnahme für hoheitlich erbrachte Leistungen, die ja vorsieht, hoheitlich erbrachte Tätigkeiten und Dienstleistungen zwar zunächst von den Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen, dann aber zu bestimmen, dass etwas nur dann als hoheitlich erbracht gelte, wenn nach den Gesetzen der Vertragspartei die privatwirtschaftliche Betätigung auf diesem Gebiet nicht nur marginal, sondern verboten sei und also keinerlei Wettbewerb bestehe (was aber tatsächlich allenfalls noch in der Geld- und Währungspolitik der Fall ist). Die Folge ist, dass ausländische, private Anbieter zum Beispiel im Bildungsbereich gegen die öffentliche Finanzierung von Daseinsvorsorgeleistungen vorgehen bzw. ebenfalls öffentliche Finanzierung verlangen können.

Art. 8.55 Abs. 1 und 3 EUSFTA sind so formuliert, dass dieser Mechanismus ausdrücklich auch staatliche Alterssicherungssysteme und gesetzliche Systeme der sozialen Sicherung angewendet werden kann (also zum Beispiel mit Blick auf den deutschen Bundeszuschuss zur Rentenkasse) bzw. es dem Handelsausschuss mit seiner allgemeinen Auslegungskompetenz ein Leichtes sein wird, genau eine solche Auslegung vorzunehmen.

bb) Zu starke, liberalisierungsbedingte Einschränkung des demokratischen Gestaltungsspielraums zur Gewährleistung des Vorsorgeprinzips und der Sicherung der ökologischen Lebensgrundlagen

1) Kompetenzwidrige Aufgabe des Vorsorgeprinzips

Das Vorsorgeprinzip ist ein verbindliches Rechtsprinzip nicht nur laut Grundgesetz (Art. 20a GG), sondern auch laut EU-Primärrecht (Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV). Der EuGH rechnet es daher zu den „tragenden“ Grundsätzen des europäischen Umweltschutzes,

EuGH 2/00, Slg. 2001, I-9713, Rz. 29 — Gutachten,

das nicht nur für den Umweltschutz, sondern insbesondere auch für den Gesundheitsschutz gilt.

EuGH C-157/96, Slg. 1998, I-2211, Rz. 63 — National Farmers.

Die Festschreibung des Prinzips beruht auf der Überzeugung, dass ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt nur erreicht werden kann, wenn Maßnahmen schon beim bloßen Gefahrenverdacht ergriffen werden müssen, bevor Gefahren sich konkretisieren oder Schäden auftreten,

Arndt, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 18 f.

Als Rechtsprinzip enthält es ein Bündel von Unterlassens- und Handlungspflichten für die Unionsorgane und für die Mitgliedstaaten,

Kahl, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 191, Rz. 73, 76 ff.; EuGH Rs. C-355/90 – Kommission/Spanien, Slg. 1993, I-4221, Rz. 15; Rs. C-378/01 – Kommission/Italien, Slg. 2003, I-2857, Rz. 14; Rs. C-98/03 – Kommission/Deutschland, Slg. 2006, I-53, Rz. 55.

Bei der Ausfüllung des Prinzips kommt dem Unionsgesetzgeber zwar ein Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu. Es steht aber keinesfalls zu seiner Disposition. Im Gegenteil: Das Vorsorgeprinzip setzt der Tätigkeit der Union dergestalt kompetenzielle Grenzen, internationale Übereinkünfte abzuschließen, die nach ihrer Wirkweise dem Vorsorgeprinzip nicht Rechnung tragen oder ihm sogar entgegengesetzt sind.

Dieses fundamentale Prinzip der EU ist im EUSFTA-Vertragstext aber nur auf den ersten Blick verankert:

ARTIKEL 12.5 Wissenschaftliche Informationen

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können, trägt jede Vertragspartei den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen und den diesbezüglich gegebenenfalls vorhandenen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, einschließlich des in diesen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen verankerten Vorsorgeprinzips.

Erstens geht es hier nur um „Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz“, was den Anwendungsbereich des im EU-Primärrecht verankerten Vorsorgeprinzips nur teilweise abdeckt.

Zweitens wird hier nicht auf das Vorsorgeprinzip gemäß EU-Primärrecht verwiesen (denn Letzteres ist nicht „international“ in Bezug auf das Verhältnis der Vertragspartei EU zu Dritten, zu denen auch der EUSFTA-Vertragspartner gehört), sondern nur auf ein Vorsorgeprinzip, das in „gegebenenfalls vorhandenen“ internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen verankert sei. Art. 12.5 EUSFTA lässt also offen, ob das in ihm erwähnte Vorsorgeprinzip überhaupt irgendwo verankert sei.

Drittens kommen „Leitlinien und Empfehlungen“ in Bezug auf eine wirkliche Verankerung des Vorsorgeprinzips als eines verbindlichen Rechtsprinzips ohnehin nicht in Frage.

Viertens sollen sich die damit verbleibenden internationalen „Normen“ auf die „einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen“ beziehen. Daraus könnte man herauslesen, dass ein etwaig verankertes Vorsorgeprinzip solcherlei Informationen logisch nachgeordnet sei, was dem Vorsorgeprinzip im Sinne des GG und des AEUV gerade widerspricht: Das Vorsorgeprinzip stellt eben das Prinzip an den Anfang, dass man Maßnahmen auch schon bei unsicherer Informationslage zu ergreifen habe, vorsorglich eben. Demgegenüber entspricht es gerade dem genau entgegengesetzten Konzept des sogenannten wissenschaftsbasierten Ansatzes, Maßnahmen erst aufgrund gesicherter Informationen zu ergreifen, also gerade (objektive, gesicherte) „Informationen“ an den Anfang zu stellen.

Fünftens findet sich der zitierte Artikel 12.5 EUSFTA in Kapitel 12 EUSFTA, das anders als die Liberalisierungsverpflichtungen enthaltenden Kapitel ausdrücklich aus der zwischenstaatlichen Streitbeilegung nach Kap. 14 sowie dem zwischenstaatlichen Vermittlungsmechanismus nach Kap. 15 herausgenommen ist (Art. 12.16.1 EUSFTA). Art. 12.5 ist also im Gegensatz zu den Liberalisierungsverpflichtungen ohnehin nicht einklagbar und kann auch nicht zum Ergebnis einer Mediation gemacht werden, deren möglicherweise weitreichendes Ergebnis dann vom Handelsausschuss angenommen werden könnte (s. o.: a) aa)).

Sechstens gehört zu den Liberalisierungsverpflichtungen enthaltenden Kapiteln, die also per zwischenstaatlicher Streitbeilegung und ggfs. Mediation durchgesetzt werden können, zum Beispiel Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), das das Ziel des Lebens- und Gesundheitsschutzes (Art. 5.1.1) nicht nur mit dem gleichberechtigten Ziel der Handelserleichterung aufwiegt (ebenda)

ARTIKEL 5.1 Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind: a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) zu erleichtern, ...

sondern auch dezidiert als einen der allgemeinen Grundsätze (insgesamt Art. 5.6) festlegt, dass die Vertragsparteien „die nach Maßgabe dieses Kapitels festgelegten Verfahren“ nicht dazu verwenden, „den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten ohne wissenschaftlich-technische Rechtfertigung zu verzögern.“ (Art. 5.6 d iVm c) Auch wenn der Begriff ‚Rechtfertigung‘ sicher schwächer ist als ‚Beweis‘, scheint das Doppeladjektiv ‚wissenschaftlich-technisch‘ doch gerade eine Auslegung im Sinne jenes dem Vorsorgeprinzip entgegengesetzten ‚wissenschaftsbasierten Ansatzes‘ zu fordern.

Vor allem aber ergibt sich die Ersetzung des Vorsorgeprinzips durch den ‚wissenschaftsbasierten Ansatz‘ daraus, dass sich Kap. 5 insgesamt zum WTO-SPS-Übereinkommen bekennt.

ARTIKEL 5.1 Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind: ... b) bei der weiteren Durchführung des SPS-Übereinkommens zusammenzuarbeiten, ...

Das SPS-Übereinkommen kennt tatsächlich kein Vorsorgeprinzip, wie es im Vertrag zur Arbeitsweise in der Europäischen Union in Artikel 191 verankert ist. Gemäß Art. 5 Abs. 7 des WTO-SPS-Übereinkommens können die Staaten zwar ausnahmsweise vorläufige Schutzmaßnahmen auf einer unvollständigen wissenschaftlichen Grundlage ergreifen und die Bundesregierung sieht das Vorsorgeprinzip dadurch auch tatsächlich im SPS-Übereinkommen verankert, denn auch nach Entscheidungen des EuGH wie des Bundesverfassungsgerichts könne das Vorsorgeprinzip nicht so weit gehen, ein Produkt ohne jegliche Anhaltspunkte einfach so zu verbieten. Insofern sei das Vorsorgeprinzip „Teil des wissenschaftsbasierten Ansatzes der Risikobewertung, der vorläufige Maßnahmen zulässt, solange die Datenlage noch unzureichend ist“ und gelte also, „dass eine Maßnahme, die sich auf das Vorsorgeprinzip stützt, regelmäßig eine vorläufige Maßnahme darstellt und auf wissenschaftlicher Basis erfolgen muss.“

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der ... Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/8024) vom 20. April 2016: Der CETA-Vertrag nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung, Bundestags-Drucksache 18/8175, S. 8 f. (Fragen und Antworten 17. bis 19.).

Tatsächlich aber enthält Art. 5.7 des SPS-Übereinkommens auch die Verpflichtung, die (vollständige) wissenschaftliche Grundlage alsbald nachzuliefern.

„Das ist mit Sicherheit nicht so gemeint, wie man es hier vielleicht gerne verstanden wissen möchte – als ob man einem Produkt über zehn, zwanzig Jahre oder auf völlig unbestimmte Zeit die Zulassung verweigern könnte.“ (Andreas Fisahn in Köller/Waiz: CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie, Düsseldorf 2018, S. 24 f.)

Diese Interpretation wird durch die Erfahrungen mit dem WTO-Streitschlichtungsverfahren bestätigt. In der Praxis hat sich nämlich erwiesen, dass das fragliche Risiko praktisch schon bewiesen sein muss, um sich überhaupt auf das Vorsorgeprinzip berufen zu können.

Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Art. 191 Abs. 2 AEUV hatte die Europäische Union Importverbote für Rindfleisch aus den USA verhängt, das mit Unterstützung durch hormonelle Wachstumshilfen erzeugt wurde. Nach Überzeugung des WTO-Panels und des WTO-Appellate Body waren diese Maßnahmen aber nicht durch das WTO-SPS-Übereinkommen gedeckt, weil der Europäischen Union nicht der Nachweis gelungen sei, dass das Importverbot auf einer wissenschaftlichen Risikoprüfung beruhe. Mit dem Verweis auf das europäische Vorsorgeprinzip drang die Europäische Union nicht durch,

WTO Panel Report, EC – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones), WT/DS26/R/USA, Rz. 8.124, 8.134, 8.137 sowie 8.157-8.159; WTO AB Report, EC – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones), WT/DS26/AB/R, WT/DS48/AB/R, Rz. 253 lit. 1,

und dies obwohl später der wissenschaftliche Nachweis geführt werden konnte, dass eines der verwendeten Hormone tatsächlich schädlich für die menschliche Gesundheit ist,

European Commission, Opinion of the SCVPH on Review of Previous SCVPH Opinions of 30 April 1999 and 3 May 2000 on the Potential Risks to Human Health from Hormone Residues in Bovine Meat and Meat Products, 2002; European Food Safety Authority, Opinion of the Scientific Panel on Contaminants in the Food Chain on a Request from the European Commission related to Hormone Residues in Bovine Meat and Meat Products, 2007.

Die Verwendung dieses Hormons wurde in der Europäischen Union daraufhin durch EU VO 2003/74/EC dauerhaft verboten.

Allein schon anhand dieses Beispiels zeigt sich deutlich, dass die Bezugnahme auf das WTO-SPS-Abkommen im EUSFTA nicht nur nicht geeignet ist, dem europäischen Vorsorgeprinzip zu ausreichender Geltung zu verhelfen. Indem EUSFTA das europäische Vorsorgeprinzip dem WTO-SPS-Übereinkommen unterordnet, führt es zu dessen substanzieller Schwächung.

Durch die substanzielle Relativierung des Vorsorgeprinzips weist EUSFTA einen weiteren hinreichend qualifizierten Kompetenzverstoß auf. Von diesem Kompetenzverstoß sind die BeschwerdeführerInnen betroffen, nicht nur aufgrund daraus resultierender Gesundheitsgefahren, sondern auch aufgrund der von EUSFTA bezweckten und vermittelten Einengung der Steuerungsfähigkeit verfassungsrechtlich legitimierter Gesetzgebungsorgane.

2) kompetenzwidrige Aufgabe der Rechtssicherheit gem. Art. 20 Abs.1, 2 u.3 GG

Wie bereits dargelegt hätte die grundsätzliche Zulassung von Freihandelsabkommen neuer Generation einschließlich der hierin vorgesehenen sowie darüber hinaus unbegrenzt beschließbaren Flut von Ausschüssen schwerwiegende Folgen für die Rechtssicherheit.

Zum einen würde es zu jedem Themenbereich nicht nur einen Ausschuss geben sondern bei beispielsweise 5 Abkommen 5 Fachausschuss zu diesem Themenbereich geben. Wenn nun alle diese 5 Fachausschüsse unabhängig voneinander sowie ja weitgehend hinter verschlossenen Türen eine Regelung beschließen, die unmittelbar verbindlich sein soll für alle EU-Mitgliedstaaten, würden im Ergebnis 5 verschiedene und je nach Interessenlage der Vertragspartner auch sehr unterschiedliche Beschlüsse vorliegen und gleichzeitig rechtsverbindlich sein.

Es ergibt sich ebenfalls das Problem, dass, wenn ein Ausschuss bereits eine Sachlage durch Beschluss entschieden hat, die EU eigentlich in den anderen Ausschüssen der 4 anderen Abkommen gar nichts abweichendes mehr beschließen darf, um nicht bzgl. des ersten Vertragspartners vertragsbrüchig zu werden. Hiernach müsste ein dramatischer Wettbewerb zwischen den EU-Vertragspartnern einsetzen um die schnellstmögliche verbindliche Regelung eines Sachverhalts für sich zu reklamieren. Die Unmöglichkeit der Beschließung durch die 4 weiteren Ausschüsse dürfte zudem jedoch ebenfalls unzulässig sein und gegen die Verträge verstoßen.

Grundsätzlich besteht wegen der weitestgehenden Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen zudem das Praktische Problem, dass doch mehrere Beschlüsse in derselben Sache ergehen. Und insbesondere auch die nationalen Parlamente müssen aufgrund

der mangelhaften Informationslage jederzeit damit rechnen, dass ein Bereich durch Ausschüsse geregelt wird, den sie eigentlich gerade selbst regeln wollten. Dies lähmt die parlamentarische Gesetzgebung nochmals in unerträglich verfassungswidriger Weise.

Im Ergebnis entsteht auf nationaler Ebene sowohl ein Regelungschaos wegen Mehrfachbeschließungen mit unterschiedlichen Inhalten, die alle gleichzeitig rechtsverbindlich sein sollen.

Und es entsteht auch eine massive Reduzierung der Gesetzgebungsaktivitäten wegen der Unklarheit, ob der Gesetzgeber hier überhaupt noch ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren in die öffentliche sowie parlamentarische Diskussion geben soll.

Dies verstößt elementar gegen Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 GG.

e) Finanzdienstleistungen

Dieser Bereich des Abkommens besitzt insofern eine ganz herausragende Bedeutung, als Singapur der viertgrößte Finanzplatz der Welt ist, einen Steuersatz von lediglich 18% aufweist und mehr als 50% der Wirtschaft Singapurs allein den Bereich Banken und Versicherungen betrifft.

Es wird insofern von Experten die Befürchtung geäußert, dass über das Abkommen und die entsprechenden Ausschüsse eine starke Deregulierung auch des europäischen Bankenbereichs durchgeführt werden kann.

Zudem könnte europäisches Kapital noch weit umfangreicher als zuvor in den virtuellen Finanzmarkt nach Singapur abfließen statt innerhalb Europas in die Realwirtschaft reinvestiert zu werden.

Zum anderen ist zu befürchten, dass Europa über das EUSFTA zum neuen Spekulationsstandort für Kapital über Singapurere Finanzanlagen avanciert mit unabsehbaren Risiken für die europäische Finanzstabilität.

Ferner muss im Fall von Staatskrisen den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Umschuldung offen stehen. Dies könnten jedoch Investoren durch ein EUSPIA-Schiedsverfahren verhindern.

Und im Fall einer jederzeit zu erwartenden neuen weltweiten Finanzkrise würde Europa aufgrund der vertraglichen und institutionalisierten Verbindungen durch EUSFTA sowie der singapurischen Finanzspekulationen in Europa vom finanziellen Absturz Singapurs umfassend mitgerissen werden.

Vgl. hierzu auch <https://sven-giegold.de/eu-singapur-finanzrisiko-fuer-europa>

Die Finanzkrise von 2007-2008 war bereits eine Katastrophe biblischen Ausmaßes. Weltweit sahen sich selbst eigentlich marktwirtschaftlich ausgerichtete Regierungen zu vorher für unvorstellbar gehaltenen Eingriffen in die Finanzmärkte genötigt, welche ihrerseits mit dem Umlenken gigantischer Mengen öffentlicher Gelder zu den privaten Akteuren der Krise verbunden waren. Dies mag in der Krisensituation angemessen gewesen sein, doch wäre es nicht wiederholbar. Es bestünde die Gefahr eines Zivilisationsbruchs entweder durch den Zusammenbruch jeder Sozialstaatlichkeit, die nach dem Grundgesetz aber nicht aufgegeben

werden kann, oder durch den Zusammenbruch der globalen Ökonomie und Kooperation, mit der möglichen Folge von Versorgungsengpässen, Hunger und Kriegen.

Damit gilt aber auch: Sollte eine ausreichende, zukünftige Regulierung der Finanzmärkte zum Beispiel durch EU-Freihandelsabkommen wie EUSFTA nicht mehr möglich sein, bestünden erhebliche Gefahren für die Verfassungsidentität des Grundgesetzes; und zwar insofern das Sozialstaatsgebot tangiert sein könnte, aber auch, insofern die Frage der Finanzmarktregulierung angesichts deren erläuterter Bedeutung nicht als technische Frage angesehen werden kann, sondern als ein wesentlicher Gegenstand demokratischer Auseinandersetzung angesehen werden muss.

Tatsächlich jedoch wurde die Politik der EU, die Finanzdienstleistungen durch Freihandelsabkommen weiter zu liberalisieren, keineswegs eingestellt. Es wurden keine Änderungen vorgenommen, um diejenigen Elemente zu beseitigen, die im Widerspruch zu den Regulierungstendenzen der Zeit nach der Finanzkrise stehen.

In Bezug auf JEFTA vgl. EU-JAPAN AGREEMENT Preliminary Review on behalf of the Green/EFA Trade Working Group 17/10/2018 <https://www.greens-efa.eu/files/doc/docs/3c6173360eb7d0662468800001c0740c.pdf>

Doch wie verhält es sich nun genau bei EUSFTA?

(1) Zu beachten ist hier zunächst, dass die Definition von Finanzdienstleistungen in Art. 8.49 Abs. 2 a auch jene Finanzprodukte umfasst, die die Finanzkrise auslösten, nämlich „Geschäfte für eigene und Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit ... cc) „derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen, dd) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen“ (Art. 8.49 Abs. 2 a ii Ziff. 6 EUSFTA).

(2) Der Umfang der Liberalisierungsverpflichtungen ist nach den Artikeln 8.7, 8.12 sowie 8.14 f. EUSFTA sodann in den Anhängen 8-A (Verpflichtungen der EU) und 8-B (Verpflichtungen Singapurs) festgelegt. Diese werden als Listen „der spezifischen Verpflichtungen“ bezeichnet und stellen anders als bei CETA ‚Positivlisten‘ dar: Es bestehen in den darin „nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen“ (so z. B. zu Beginn von Anhang 8-A-1 Ziff. 1. EUSFTA).

Interpretiert man den Begriff „Ungebunden“ in diesen Listen als „Hier bestehen keine Liberalisierungsverpflichtungen“, so scheinen Letztere im Bereich der Finanzdienstleistungen tatsächlich eher begrenzt, was allerdings nicht auf Dauer der Fall sein muss. Denn auch hier gilt, genau wie für den am Ende von 1) diskutierten generellen Vorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen, dass der nach Abs. 16.1 Abs. 2 EUSFTA eingesetzte Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ die Anhänge 8-A und 8-B ändern kann (Art. 8.63 f. EUSFTA).

(3) Immerhin enthält der speziell den Finanzdienstleistungen gewidmete Unterabschnitt 6 von Kap. 8 Abschnitt E EUSFTA (Art. 8.50 bis 8.55 EUSFTA) noch einige allgemeine Ausnahmeregelungen.

Durch Art. 8.50 EUSFTA werden nach Absatz 1 folgende Maßnahmen geschützt, jedoch nach Absatz 2 unter dem Vorbehalt, dass sie „nicht belastender sein (dürfen) als zur Erreichung ihres Ziels erforderlich“, was insbesondere die Frage aufwirft, ob somit nur Notmaßnahmen, aber keine vorausschauende Regulierung möglich seien:

- „a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleistungsanbieter treuhänderische Pflichten hat,
- b) Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleistungsanbieter oder
- c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Vertragspartei.“ (Art. 8.50 Abs. 1 EUSFTA)

Absatz 4 desselben Artikels bekennt sich zu den einschlägigen Übereinkünften im Finanzbereich, und zwar ohne Vorbehalt, aber auch ohne richtige Verbindlichkeit: „Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften ...“

Art. 8.51 EUSFTA erlaubt (nur unter dem Vorbehalt der Inländerbehandlung nach Art. 8.6 und 8.11, das heißt bzgl. GATS-Modi 1 bis 3), dass eine Vertragspartei vorschreibt, „dass Finanzdienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben“.

Ähnlich erlaubt Art. 8.50 Abs. 5 EUSFTA (lediglich unter dem Vorbehalt von Art. 8.6: Inländerbehandlung in Bezug auf GATS-Modi 1 und 2), dass eine Vertragspartei in Bezug auf Finanzdienstleistungsanbieter oder Finanzinstrumente „die Eintragung oder Genehmigung“ vorschreibt. Allerdings stellt der Unterabschnitt 2 (in Kap. 8 Abschnitt E) zur „internen Regulierung“ dies wiederum unter sehr vage, auslegungsbedürftige Vorbehalte, wie dass Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren oder Qualifikationserfordernissen und – verfahren „so einfach wie möglich sind und die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern.“ (Art. 8.20 Abs. 1 Satz 1 EUSFTA)

Ähnlich ist der Wortlaut auch in Art. 8.53 EUSFTA, der ansonsten nur noch einmal klarstellt, dass die Liberalisierung auch dann gilt, wenn es in Bezug auf einen Finanzdienstleistung noch keine heimischen Anbieter gibt.

Art. 8.54 erlaubt in Abs. 1 Datentransfers und schafft in Absatz eine große Datenschutzlücke, insofern dort verlangt wird, dass „angemessenen Garantien für den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten ... nicht zur Umgehung der Bestimmungen dieses Abkommens benutzt werden.“

Art. 8.55 schließlich schützt in Absatz 2 die Geld- und Währungspolitik, und zwar mit Blick auf das gesamte Abkommen, bedroht ansonsten aber staatliche Alterssicherungssysteme und gesetzliche Systeme der sozialen Sicherung (s. o.: 2)).

(4) In der Gesamtschau ergibt sich somit, dass die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen nach EUSFTA zunächst begrenzt ist, aber unkontrolliert erweitert werden kann. Die bei Inkrafttreten des Abkommens noch vorhandenen Spielräume sind somit nicht auf Dauer gesichert, sondern gewissermaßen auf Sand gebaut. EUSFTA schafft damit die Voraussetzung dafür, dass dem demokratischen Souverän die Möglichkeit genommen wird, über eine für das gesamte nationale, europäische und globale Gemeinwesen existentiell bedeutsame Frage zu entscheiden, nämlich worin die angemessene Art und Weise der Finanzmarktregulierung bestehen solle. Damit ist die Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 79 Abs. 3 GG bedroht; und auch dadurch, dass Art. 8.55 Abs. 1 und 3 EUSFTA das Sozialstaatsgebot nach

Art. 20 Abs. 1 GG untergraben oder zumindest dem demokratischen Souverän auch die Entscheidung nach über die Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme weitgehend entziehen könnte.

Wie sehr sich die im letzten Abschnitt geschilderten Gefahren realisierten, hängt insbesondere auch davon ab, wie die Verantwortlichen mit Blick auf den Handelsausschuss ihre Rolle ausfüllten. Doch aus eben diesem Grund gilt auch: Selbst wenn sie ihre Rolle verantwortungsvoll und im Sinne der Anliegen des demokratischen Souveräns wahrnehmen sollten, wäre die Verfassungsidentität nicht mehr gesichert.

Dasselbe gilt für das Prinzip der Subsidiarität. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass sich die Union hier durchweg auf eine ausschließliche Zuständigkeit stützen könnte – was nicht der Fall ist –, läge jedenfalls ein gravierender Verstoß gegen das **Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 3 EUV** vor.

Aufgrund der anhaltenden Sparpolitik leiden die Bundesländer und die Kommunen unter erheblicher Unterfinanzierung. Sie haben mit steigenden Investitionsbedarfen und begrenzten Investitionskapazitäten zu kämpfen. Nach der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beträgt der Investitionsrückstand allein für die deutschen Kommunen 2018 etwa 159 Milliarden Euro. (s. https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_474304.html). Die Finanznot verleitete viele Bundesländer und Kommunen zu riskanten Spekulationsgeschäften, um den Investitionsstau zu bewältigen. Dadurch haben sie bereits Hunderte Millionen Euro verloren.

Es ist daher zu begrüßen, dass zumindest Sachsen und Hessen erste Schritte ergriffen haben, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen strukturell zu stärken und eine gute Infrastruktur in allen Teilen des Landes zu gewährleisten.

Der Freistaat Sachsen hat Regelungen für die Kommunen hinsichtlich der Geldanlage schon 2012 verschärft. Spekulative Finanzgeschäfte sind nach der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft“ vom 09.02.2012 für Kommunen untersagt: „Kommunale Gebietskörperschaften dürfen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen. Spekulativ sind solche Finanzgeschäfte, die, ohne Geldanlagen im Sinne des § 89 Abs. 3 SächsGemO zu sein, objektiv auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.“

Inzwischen wurden ähnliche Regelungen auch in Hessen mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ vom 25. April 2018 getroffen, damit spekulative Finanzgeschäfte für die Kommunen unterbunden werden. Das Land gründet eine „Hessenkasse“, um die finanzielle Stabilität der Kommunen zu gewährleisten.

s. https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf

Was den Bundesgesetzgeber betrifft, so hat er in den §§ 34 f GewO zumindest bestimmte (einschränkende) Voraussetzungen aufgestellt, unter denen ein Finanzanlagenvermittler in der Bundesrepublik Deutschland Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen darf. Vorschriften dieser Art kollidieren unter Umständen mit den in EUSFTA vereinbarten Liberalisierungen der Finanzdienstleistungen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Bund, Sachsen und Hessen gezwungen werden, die Voraussetzungen für Finanzanlagenvermittler bzw. ihre Spekulationsverbote für die Kommunen aufzuheben.

Eine bundesweite gesetzliche Regelung, „um hochspekulative Derivatgeschäfte“ für Länder und Kommunen zu unterbinden, wie sie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) gefordert hat, ist mit EUSFTA nicht vereinbar. Gesetzesinitiativen zum Spekulationsverbot werden wegen ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit EUSFTA im Sande verlaufen.

Die schon vorhandenen Spekulationsverbote für Kommunen (s. Sachsen und Hessen) sind in EUSFTA gar nicht berücksichtigt. Zudem werden auch Staatsanleihen liberalisiert. „Investoren aus Singapur müssten einen Schuldenschnitt nach europäischem Recht also nicht akzeptieren. Sie könnten vor ein internationales Schiedsgericht ziehen und Schadensersatz verlangen – mit guten Aussichten auf Erfolg.“

s. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/abkommen-eu-oeffnet-neues-schlupfloch-fuer-finanzinvestoren-in-singapur/23973100.html?ticket=ST-1376774-cbbjWOTxUwDFOSRWfAFm-ap6>

Der Schutz riskanter Finanzinstrumente wie der Zinsderivate und die weitgehende Liberalisierung von Finanzdienstleistungen ohne Berücksichtigung der schon vorhandenen (nationalen) Spekulationsverbote verletzen daher die Beschwerdeführer*innen in ihren Rechten aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 79 Abs. 3 GG (**ultra-vires-Rüge**).

Aus dem Subsidiaritätsgebot ergibt sich unmittelbar der elementare Verstoß gegen die Verfassung und das Unionsrecht, da die aufgeklärte Zustimmung (informed consent) der betroffenen Bundesländer und Gemeinden zu EUSFTA fehlt, denn die Investition eines ausländischen Unternehmens erfolgt notwendig auf dem Gebiet einer Gemeinde, die die Folgen derselben tragen muss und die besonderen Vor- und Nachteile für ihre Einwohner am besten abschätzen und beurteilen kann und deshalb auch allein die Einzelheiten des Vertrages aushandeln darf und die Letztzustimmung zu ihnen geben muss. Die EU hat mit einer bindenden allgemeinen Vertragsregelung ohne Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaften die Subsidiaritätsrüge hervorgerufen und setzte sich damit selbst ein estoppel für ihre Vertragsverhandlungen, arg. Paulus, Dig 50, 15, 173 § 3: dolo facit qui petit, quod redditurus est, analog (mit Arglist handelt, wer verspricht, was er dann widerrufen wird).

Jede wirtschaftliche Maßnahme, die Gegenstände der Landes- oder Gemeindehoheit berührt, ist ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Föderalismus, wenn ihm weder das Landes- und/oder das Gemeindevahlvolk mit Volksabstimmung noch das Landesparlament und der Gemeinde-, Kreis oder Stadtrat zugestimmt haben. Dem Bund ist es auch nicht ohne eine Einzelermächtigung der betroffenen Ländern und Gemeinden gestattet, die EU zu bevollmächtigen, über schützende Maßnahmen zur finanziellen Stabilität der Kommunen und Gegenstände der Länder- und Gemeindehoheit zu verhandeln oder gar internationale Verträge darüber abzuschließen. Das betrifft zahllose Bereiche wie Spekulationsverbote, Ver- und Entsorgung, Raum- und Stadtplanung, Kulturentwicklungen, Umweltbelastungen von Mensch und Tier, Luft, Wasser, Boden durch Gifte und Lärm, Verkehrsbeeinträchtigungen durch Flug-, See- und Binnenhäfen, öffentlichen Personennahverkehr u. v. a. m., da sie alle Gemeindeangelegenheiten sind, die von der Finanzwirtschaft abhängig sind. Mit der Zustimmung im EU-Rat zu EUSFTA würde die Bundesregierung jeden Staatsbürger und so auch die Beschwerdeführer*innen dreifach in seinen bzw. ihren Rechten auf staatliche Teilhabe verletzen, als (Wahl-) Bürger*in und auch als zukünftige (Wahl-) Bürger*in der Gemeinde, in der er/sie lebt, des Bundeslandes, zu der er/sie gehört, und der Bundesrepublik Deutschland.

Deshalb ist ein Antrag der Beschwerdeführer*innen auf einstweilige Anordnung dringend notwendig.

Die **Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips** können die Beschwerdeführer*innen jedenfalls im Rahmen der **Identitätsrüge** zum Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde machen. Zwar hat sich das BVerfG bislang, soweit ersichtlich, nur mit Identitätsrügen bezüglich des Demokratieprinzips befasst. Die Identitätskontrolle dient jedoch dem Schutz des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 79 Abs. 3 GG (BVerfGE 123, 267, 354), zu dem auch die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) gehören.

f) Nachhaltigkeitsunterordnungsklausel 12.6.4 EUSFTA bewirkt Nichtigkeit von EUSFTA

(1) diametraler Gegensatz zwischen zwingend notwendigen einschneidenden regulierenden Klimaschutzmaßnahmen und dem neoliberalen Deregulierungsgebot des EUSFTA

Wie bereits mehrfach dargelegt, ist das EUSFTA als Freihandelsabkommen neuer Generation grundsätzlich darauf ausgerichtet, die bestehenden gesetzlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus ebenfalls die gesetzlichen Regelungen von Japan zu deregulieren, um den Unternehmen mehr Freiheiten zu geben.

Das PA ist dagegen grundsätzlich darauf ausgerichtet, die bestehenden gesetzlichen Regelungen im europäischen Binnenraum und auch in Japan sowie in allen anderen Nationen der UNO zugunsten eines effektiven Klimaschutzes sowie eines effektiven Schutzes der Weltbevölkerung punktuell sehr viel stärker zu regulieren.

(2) Beispiele

Zum Beispiel müssen die (milliardenschweren) staatlichen Konzessionen für die Förderung und Verarbeitung von Kohle, Öl, Gas und insbesondere auch Flüssiggas zurückgenommen werden. Die staatlichen Konzessionen für Kohlekraftwerke müssen beendet werden. Die staatlichen Konzessionen für den Einbau von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen müssen beendet werden. Diesbezügliche Subventionen müssen gestoppt werden. Die Entwicklung und der private, kommunale und unternehmerische Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien müssen staatlich subventioniert werden. Es müssen effektive Maßnahmen zum Schutz von Waldbeständen vor Brand und Abholzung ergriffen werden.

In der Landwirtschaft müssen umfangreiche Maßnahmen gegen die Zerstörung der Bodenqualität ergriffen werden, die kommunale Wasserversorgung muss gestärkt und rechtlich abgesichert werden und vieles mehr.

(3) Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes

Aufgrund des aktuellen Notstandes der nahenden Klimakatastrophe – der nächste lange Dürre-Sommer steht uns bevor – haben sämtliche regulierende Klimaschutzmaßnahmen absoluten Vorrang vor dem Interesse von Unternehmen an der ungestörten Fortsetzung ihres Geschäftsmodelles sowie insbesondere vor reinen unternehmerischen Profitinteressen.

Der Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes vor deregulierenden Maßnahmen betrifft darüber hinaus ebenfalls die Klimaschutzpläne der EU-Mitgliedstaaten, die nicht etwa – wie man es von der EU im Rahmen ihrer Schutzpflicht hätte erwarten müssen – in EUSFTA Eingang gefunden hätte und unter ausdrücklichen Schutz gestellt worden wären.

In der Liste der Vorbehaltsgesetze (COM(2018) 196 final – Annex 5) fehlen sämtliche ausgearbeitete Klimaschutzpläne der Mitgliedstaaten der EU, der EU selbst sowie Japans.

Darüber hinaus müsste der Schutz vor Deregulierung bzw. vor der blockierenden Anwendung des Art. 12.6.4 EUSFTA ebenfalls ausdrücklich die gemäß den nationalen Klimaplänen konkret zu erarbeitenden einzelnen zukünftigen nationalen Gesetze erfassen. Ein solcher Schutz ist jedoch in EUSFTA ebenfalls in keinsten Weise vorgesehen.

(4) Gebot der möglichst umgehenden und höchst ambitionierten Regulierung kollidiert mit Nachweispflicht der Nichtbeabsichtigung der Hemmung des Handels und mit hohem Kosten-, Klage-, Verfahrens- und Haftungsrisiko

Praktisch alle notwendigen sofortigen und zukünftig geplanten Klimaschutzmaßnahmen würden hiernach gem. Art. 12.6.4 EUSFTA zum einen zunächst einer Nachweispflicht unterliegen, nicht die Hemmung des Handels zu beabsichtigen. Zum anderen zeigen jedoch die obigen Beispiele, dass all diese dringend notwendigen Maßnahmen einen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen würden. Damit könnten sie aus Sicht der Unternehmen sowohl als Handelshemmnis sowie sogar als vorsätzliches Handelshemmnis bewertet werden.

Die Durchsetzung der Klimaschutzmaßnahmen können also durch Art. 12.6.4 JEFTA faktisch untersagt bzw. aufgrund eines möglicherweise über Jahre dauernden Rechtsstreits unerträglich lange blockiert werden, was jedoch dem Gebot der außerordentlichen Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahmen widersprechen würde.

Darüber hinaus dürfte bereits die ministerielle oder behördliche Planung der dringenden Klimaschutzmaßnahmen wie insbesondere die Beschließung der Zurücknahme von Konzessionen durch Art. 12.6.4 EUSFTA rasch wieder erlahmen.

Die Kommunen und Ministerien würden sich zudem einem gewaltigen Haftungsrisiko ausgesetzt sehen.

(5) Geeignetheit der Unterdrückung und Blockade der gem. PA erforderlichen Regulierungsmaßnahmen

Art. 12.6.4 EUSFTA ist somit offensichtlich geeignet, die gem. PA dringend erforderlichen Regulierungsmaßnahmen zur Abwendung der Klimakatastrophe und zum Schutz der gesamten Bevölkerung massiv zu unterdrücken und faktisch zu blockieren.

Art. 12.6.4 EUSFTA verstößt somit massiv und existentiell gegen das PA und somit gegen *ius cogens*.

Da die regulierenden Klimaschutzmaßnahmen in praktisch allen wirtschaftlichen Bereichen ergriffen werden müssen, die EUSFTA jedoch deregulieren will, ist der gesamte Vertrag betroffen.

Das Gebot der klimapolitischen Regulierung der gesamten Weltwirtschaft zugunsten des Überlebens der Menschheit genießt jedoch völkerrechtlich den ausdrücklichen Vorrang vor der

lediglich profitorientierten Fortsetzung bzw. massiver Intensivierung der neoliberalen Deregulierung der Weltwirtschaft.

Gem. Art. 53, 64 WVRKIO ist deshalb sowohl Art. 12.6.4 EUSFTA als auch das gesamte Abkommen ausdrücklich nichtig.

(6) Fazit 1: Sowohl die Nachhaltigkeitseinschränkungsklausel Art. 12.6.4 JEFTA als auch EUSFTA insgesamt sind zugunsten der schnellen und effektiven Durchsetzbarkeit des PA - als ius cogens – gem. Art. 53, 64 WVRKIO insgesamt nichtig.

g) EE-Unterordnungsklauseln Art. 7.6.2 und Art. 7.3.3 S.2 EUSFTA bewirkt Nichtigkeit von EUSFTA – Greenwashing -

Bezüglich der speziellen Klimaschutzmaßnahmen der Erzeugung erneuerbarer Energien sind in EUSFTA ebenfalls sogar gleich zwei EE-Unterordnungsklauseln enthalten.

Zum einen stellt Art.7.6.2 EUSFTA in nahezu gleichlautender Weise wie Art. 12.6.4 EUSFTA Maßnahmen in diesem Bereich unter den unzulässigen Vorbehalt des Verbots von Handelshemmnissen.

Darüber hinaus lautet Art. 7.3.3 S.2 EUSFTA:

„Zur Klarstellung gilt, dass im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Kapitel und den anderen Bestimmungen dieses Abkommens die anderen Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend sind, soweit dieses Kapitel damit unvereinbar ist.“

Dies bedeutet praktisch, dass jedweder Einwand dazu führen kann, dass Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zulässig sein sollen.

Im Ergebnis werden Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch dieses Handelsabkommen also in keinsten Weise geschützt oder gefördert.

Das Kapitel muss deshalb als reines „Greenwashing“ bewertet werden, um dem Handelsabkommen den Anstrich eines klimaschutzfreundlichen Abkommens zu geben.

Wie dargelegt, ist das genaue Gegenteil der Fall.

Das nicht nur die EU-Mitgliedstaaten sondern auch die EU selbst gem. des PA verpflichtet sind, auf allen erdenklichen Handlungsebenen – und also auch bei der Verhandlung und Umsetzung von Handelsabkommen – die schnellstmögliche und höchst effektive Umsetzung des PA durchzuführen und zu fördern, liegt hier ebenfalls ein gravierender Verstoß gegen das PA und somit ius cogens vor mit der Folge, dass das EUSFTA gem. Art. 53, 64 WVRKIO nichtig ist.

h) Regelung der Entschädigung bei Enteignung gem. Art.2.6.2 EUSIPA iVm Art. 12.6.4 EUSFTA verstößt gegen Art. 15 iVm Art. 14 GG, Art. 345 AEUV

Die Nachhaltigkeitsunterordnungsklausel 12.6.4 EUSFTA eröffnet nicht nur den Vertragspartnern die Untersagung von Klimaschutzmaßnahmen als vorgebliche Handelshemmnisse, auch die unmittelbar betroffenen Konzerne können gemäß des Investitionsschutzabkommens EUSIPA die einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf immense

Schadensersatzzahlungen verklagen und insbesondere bei Enteignungen gem. Art. 2.6.2 EUSIPA Entschädigungen in Höhe des Marktwertes ihrer Investition einklagen:

„Die Höhe der Entschädigung muss dem fairen Marktwert entsprechen, den die erfasste Investition unmittelbar vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Enteignung oder bevorstehenden Enteignung hatte, zuzüglich Zinsen zu einem marktgerechten, wirtschaftlich angemessenen Zinssatz, wobei der Zeitraum von der Enteignung bis zur Zahlung berücksichtigt wird....“

Zu den Bewertungskriterien für die Bestimmung des fairen Marktwertes können je nach Sachlage der Fortführungswert, der Wert der Vermögensgegenstände, einschließlich des ausgewiesenen Steuerwerts der materiellen Vermögensgegenstände, sowie andere Kriterien gehören.“

In dieser Regelung fehlt jedoch – zu Ungunsten der verklagten Staaten sowie zu Ungunsten ihrer staatshaushaltstechnischen Möglichkeiten der Enteignung massiv klimaschädigender fossiler Konzerne - die ausdrückliche schriftliche Regelung über die Kriterien der grundsätzlichen „Verwirkung“ von Entschädigungsansprüchen wegen massiv schädigendem Vorverhalten des Investors sowie über die Pflicht der schädigenden Investoren zu umfassenden Schadensersatzleistungen an den verklagten Staat wegen massiver Zerstörung der Natur und des Klimas sowie deren volkswirtschaftlichen Folgeschäden.

Denn eine Enteignung würde ja nicht einen quasi schuldlosen Konzern treffen, sondern sie muss erfolgen, weil dieser Konzern durch die fortgesetzte Förderung oder Verarbeitung von massiv klimaschädigendem Öl, Kohle oder Gas wesentlich eine immense Schädigung zulasten des Gemeinwohls, zulasten öffentlicher Güter wie der Natur, zulasten anderer Unternehmen wie insbesondere auch im Bereich Landwirtschaft, zulasten von Städten, die gegen den ansteigenden Meeresspiegel milliardenteure Schutzanlagen bauen müssen, zulasten des Lebens aller BürgerInnen sowie zulasten vieler einzelner BürgerInnen wie den peruanischen Bauern Saúl Luciano Lliuy.

Dieser klagt vor dem OLG Hamm gegen RWE. Es droht ihm eine Flutkatastrophe. Ursache ist die klimawandelbedingte Gletscherschmelze. RWE hat das Risiko der Gletscherflut vor Ort mitverursacht hat und weiter mitverursacht."

<https://www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz>

Die Stadt New York City hat nach dreijähriger Ermittlung Klage gegen den US-Ölgiganten Exxon Mobil eingereicht. Der Vorwurf: Das Unternehmen habe Investoren und Aktionäre getäuscht, indem es das für sein Geschäft gefährliche Risiko des Klimawandels verschleierte habe.

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/klimafolgen-oelmultis-vor-gericht-new-york-gegen-exxon-koennte-signalwirkung-haben/23255760.html?ticket=ST-1646758-cUxVXIKFwhLS9fE9V7H5-ap4>

Nun brauchen Konzerne der Vertragspartner der Handelsabkommen lediglich gezielt in europäische und deutsche Konzerne der Energiewirtschaft sowie in Öl-, Kohle- und Gas-Konzerne zu investieren und schon ist die obige eingeschränkte Enteignungsregelung anwendbar.

Es muss deshalb zum einen eine Regelung aufgenommen werden bezüglich der „Verwirkung“ von Entschädigungsansprüchen.

Zum anderen muss eine Regelung aufgenommen werden, die die Schadensersatzpflicht der schädigenden und deshalb enteigneten Unternehmen und Konzerne regelt.

Dies ist unbedingt erforderlich, da die Regierungen es sonst aus fiskalischen Gründen kaum wagen würden, die für das Überleben der Menschheit dringend erforderlichen Maßnahmen wie Enteignungen zu beschließen.

Die Enteignung als Institut der Eigentumsordnung wird in Art. 15 iVm Art. 14 GG geregelt.

Hiernach muss Art und Ausmaß der Entschädigung durch ein Gesetz erfolgen.

Vorliegend wird jedoch durch Art.2.6.2 EUSIPA Art und Ausmaß der Entschädigung zulasten der Staaten und des Gemeinwohls stark eingegrenzt.

Art.2.6.2 EUSIPA stellt somit eine unzulässige Einschränkung des Art. 15 GG sowie eine unzulässige Einschränkung der Eigentumsordnung dar.

Hierbei ist auch zu beachten, dass Art.2.6.2 EUSIPA in ähnlicher Formulierung in allen neuen Investitionsschutzabkommen enthalten ist und auf diese Weise eine rechtliche Manifestierung droht. So könnte diese eingeschränkte Regelung von Entschädigungen zur Standardauslegung vor internationalen Schiedsgerichten avancieren.

Zudem ist eine Einschränkung der Eigentumsordnung gem. Art. 345 AEUV durch die EU ausdrücklich zu unterlassen.

Die Problematik der gem. Art. 345 AEUV unzulässigen Einschränkung der Eigentumsordnung durch Handelsabkommen und Investitionsschutzabkommen ist höchstgerichtlich noch nicht entschieden.

Vgl. Kühling in Streinz, a.a.O., Art. 345 Rn.5 ff

Die Beschwerdeführerinnen haben gem. Art. 38 Abs1 S.1, 23, 14, 15 GG einen Anspruch auf die Wahrung der Eigentumsordnung und einer sachgerechten effektiven und gemeinwohlorientierten Enteignungs- und Entschädigungsregelung bei Enteignungen insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes.

Dieser Anspruch wird durch Art. 12.6.4 EUSFTA iVm Art.2.6.2 EUSIPA gravierend verletzt.

i) Verstoß gegen Völkerstrafrecht

aa) aufgrund der vorliegend dargelegten mehrfachen effektiven Blockade des PA als ius cogens sowie aufgrund des Verstoßes gegen das Gebot der Wahrung der Biodiversität und der Lebensgrundlagen der Menschheit gem. UN-Charta als ius cogens liegt zudem (versuchter) Völkermord gem. § 6 VStGB bzw. Art. 6 Rome Statut vor.

Insofern wird hier ausdrücklich Bezug genommen auf die internationale Strafanzeige wegen globalen Völkermord u.a. durch das Verhandeln, beschließen und Durchführen von Freihandelsabkommen neuer Generation.

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Strafanzeige_wegen_globalem_Voelkermord.pdf

Die BeschwerdeführerInnen sind sich selbstverständlich darüber im Klaren, dass das BVerfG keine Entscheidungen über das Vorliegen des Völkerrechtsstraftatbestandes des Völkermords treffen kann, da diese Bewertung im Kompetenzbereich des IStGH liegt.

Der IStGH benötigt für die völkerstrafrechtliche Bewertung jedoch ebenfalls die rechtliche Klärung der Frage, ob das Freihandelsabkommen EUSFTA - insbesondere durch Art. 12.6.4 EUSFTA - das UN-Klimaschutzabkommen von Paris tatsächlich faktisch sowie in verfassungswidriger Weise blockiert und dadurch den Untergang der Menschheit tatsächlich in nicht unerheblichem Umfang mitverursachen würde.

Insofern würde der IStGH die fachlichen Ausführungen des BVerfGs hierzu für seine weiteren benötigten.

Da das Völkerstrafrecht nach allgemeiner Ansicht ebenfalls zum ius cogens gehört, ist das EUSFTA auch aufgrund Verstoßes gegen das Völkerstrafrecht gem. Art. 53 WVRKIO nichtig.

bb) Kooperation des BVerfG mit dem IStGH zur Erreichung eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutz

Es wird deshalb insbesondere zur Erreichung eines schnellen, umfassenden und wirksamen Rechtsschutzes der deutschen, europäischen sowie globalen Bevölkerung um eine enge Kooperation zwischen BVerfG und IStGH nachgesucht.

i) Fazit

Das EUSFTA ist formell schwebend unwirksam und materiell verfassungswidrig, völkerrechtswidrig sowie völkerstrafrechtswidrig und gem. Art. 53, 64 WVRKIO nichtig.

B. Einstweiliges Rechtsschutzverfahren

I. Anträge

Namens und in Vollmacht der BeschwerdeführerInnen zu 1) bis 840) beantrage ich im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen:

Antrag zu 1)

Der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache gegen den Beschluss des Rates der Europäischen Union zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) (07971/2018 – C8-0446/2018 – 2018/0093(NLE)) – (COM(2018) 196 final) – im Namen der Europäischen Union zu stimmen, da nach summarischer

Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Abkommen verfassungswidrig sowie völkerrechtswidrig ist.

Antrag zu 2)

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) – COM(2018) 196 final – ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Ratifizierungsstatus vom 13.2.2019 sowie auch im Fall der abschließenden Ratifizierung als formal schwebend unwirksam zu bewerten, da nach summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es kein „EU-only-Abkommen“ sondern ein gemischtes Abkommen ist und aus diesem Grunde die dann erforderliche Zustimmung auch der Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten noch eingeholt werden müsste.

II. Dringlichkeit

1.Drohende Inkraftsetzung von EUSFTA durch Zustimmung im Rat

Nachdem am 13.2.2019 das Europäische Parlament dem Abschluss von EUSFTA zugestimmt hat,

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2019-0088>

droht die jederzeitige Anberaumung einer Sitzung des Rates der Europäischen Union zur abschließenden Beschließung des EUSFTA auf Seiten der Europäischen Union und damit der Eintritt der hier umfassend dargestellten elementaren Grundrechtsverletzungen, die Demontage der demokratischen Staatsstruktur sowie die Schaffung von Fakten durch das einsetzende verfassungswidrige Ausschusswesen, die nur noch schwer reversibel sein würden.

Deshalb wäre eine kurzfristige vorläufige Entscheidung des Gerichts über die Nichtvornahme der Beschließung sowie über die vorläufige schwebende Unwirksamkeit des EUSFTA im Ratifizierungsstatus vom 13.2.2019 sowie auch im Fall der abschließenden Ratifizierung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache erforderlich.

2.Drohende unübersehbar hohe Haftungsrisiken wegen offensichtlicher formeller Unwirksamkeit von EUSFTA

Durch die abschließende Beschließung und die In-Kraft-Setzung des EUSFTA drohen im Fall der nachträglichen Feststellung der Unwirksamkeit des gesamten Abkommens wegen des Fehlens der erforderlichen Zustimmungen der Parlamente der 28 EU-Mitgliedstaaten unüberschaubare exorbitante Haftungsrisiken, da auch die auf Grundlage des Abkommens vorgenommenen wirtschaftlichen Transaktionen ohne Rechtsgrundlage erfolgen würden.

3.Drohende faktische Blockierung des PA durch drohende Inkraftsetzung von EUSFTA

Wie dargelegt, droht gleich in vierfacher Hinsicht eine massive Ausbremsung bzw. sogar Blockade der Umsetzung des PA durch EUSFTA:

- durch das Ziel des EUSFTA der Deregulierung statt Regulierung
- durch Art. 12.6.4 EUSFTA
- durch Art. 12.6.4 EUSFTA iVm Art.2.6.2 EUSIPA
- durch Art. 7.6.2 und Art. 7.3.3 S.2 EUSFTA

4.Dadurch akut drohende massive Gefährdung des Weltklimas

Durch eine abschließende Beschließung des EUSFTA droht die Ausbremsung bzw. sogar Blockade der Umsetzung des PA, wie dargelegt, sowie eine massive Zuspitzung der Gefährdung des Weltklimas und damit des Überlebens der Menschheit, da diese Gefährdung nach Meinung aller seriösen Experten nur durch eine umgehende und drastische Dekarbonisierung der Weltwirtschaft abgewendet werden kann. Absolut keine Lösung hierbei wäre die Beschließung von neoliberalen Freihandelsabkommen, da diese die Gefährdung des Weltklimas nur noch weiter verschärfen würden.

5.Drohende massive Gefährdung der Biodiversität

Wie dargelegt, ist bei Fortsetzung der bisherigen neoliberalen Weltwirtschaft sowie insbesondere bei Intensivierung, Manifestierung und Institutionalisierung der neoliberalen Wirtschaftsform durch die Beschließung von neoliberalen Freihandelsabkommen das bereits aufgrund dieser aggressiv expandierenden Wirtschaft einsetzende dramatische Artensterben und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit nicht mehr aufzuhalten.

6.Drohende massive Erschwerung des sofortigen globalen wirtschaftspolitischen Umschwenkens auf einen „Global Green New Deal“

Durch die Beschließung und In-Kraft-Setzung des EUSFTA und der weiteren Freihandelsabkommen würde der „Tanker“ der Weltwirtschaft mit voller Kraft und noch schneller in die falsche Richtung fahren und die Welt restlos zerstören.

Ein erfolgreiches Gegensteuern durch die UNO, das PA, die UNCTAD, Greenpeace, die globale Zivilgesellschaft und auch der Regierungen und der Gerichte würde dann noch sehr viel mehr Kraft und Zeit kosten und kaum noch rechtzeitig möglich sein, um den überlebensnotwendigen Global Green New Deal durchzusetzen und dadurch das Überleben der Menschheit zu sichern.

III. Abwägung bzgl. Antrag zu 1)

Auf Seiten der BeschwerdeführerInnen steht das Interesse am Erhalt ihres demokratischen Rechtsstaates, an der Wahrung ihrer elementaren demokratischen Grundrechte und insbesondere an der Sicherstellung ihres Überlebens sowie des

Überlebens der Menschheit durch eine neue Weltwirtschaftsordnung des Global Green New Deals.

Auf Seiten der EU und Singapurs steht das Interesse einer Steigerung ihres Handelsvolumens sowie der kurzfristigen Profitsteigerung.

Da Singapur ein Inselstaat ist, wäre sein eigentliches Interesse ebenfalls die Abkehr vom neoliberalen Wirtschaftssystem und die umgehende Umsetzung des PA, um nicht in wenigen Jahrzehnten in den Fluten der steigenden Meeresspiegel zu versinken.

Tatsächlich hat Singapur auch seit 2007 – quasi auf Initiative der Unterzeichnenden - eine riesige Kraftanstrengung unternommen, durch intensive Regulierung und Subventionierung einen Großteil der Gebäude mit Solarpanelen zu bestücken.

<https://www.edb.gov.sg/content/edb/de/geschaefft-in-/branchen/erneuerbare-energien.html>

Hierzu brauchte es keines Freihandelsvertrages und der hier geplante Vertrag würde, wie dargelegt, solche drastischen und erfolgreichen Maßnahmen durch die Interventionsmöglichkeiten des Vertragspartners nur unnötig erschweren oder ganz verhindern.

Andererseits droht der EU eine Invasion von spekulativen Finanzinvestitionen aus dem Finanzplatz Singapur, die die Finanzstabilität und damit auch die Stabilität der Wirtschaft gefährden.

Bei einer Abwägung der Interessen würde man zu dem Ergebnis kommen, dass nicht nur die Interessen der BeschwerdeführerInnen am Erhalt ihres demokratischen Rechtsstaates, an der Wahrung ihrer elementaren demokratischen Grundrechte und insbesondere an der Sicherstellung ihres Überlebens sowie des Überlebens der Menschheit durch eine neue Weltwirtschaftsordnung des Global Green New Deals Vorrang haben vor den Profitinteressen der beiden Vertragspartner, sondern dass auch die Vertragspartner selbst ein großes Interesse am Fortbestand der Menschheit haben müssten und insofern ihre kurzfristigen Profitinteressen selbstständig zurück stellen bzw. auf die neuen Wirtschaftsfelder der neuen Weltwirtschaftsordnung lenken müssten.

Es ist es ihnen unbenommen, aktiv und konstruktiv an einem Global Green New Deal mitzuarbeiten und hier ebenfalls auf „nachhaltiges Wachstum“ zu setzen, wie es insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien möglich ist.

Die vorläufige Nichtbeschließung des EUSFTA bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ist zudem für beide Seiten ein vergleichsweise mildes Mittel.

Eine Abwägung der Interessenlage würde demnach zu dem Ergebnis kommen, dass das Interesse der BeschwerdeführerInnen an der vorläufigen Nichtbeschließung des EUSFTA gegenüber dem Interesse der Vertragsparteien an der Expansion ihres Handels und ihrer Profite überwiegt und diese sogar selbst ein gewisses Interesse am Erlass einer einstweiligen Anordnung und an der Klärung der Rechtslage durch das BVerfG haben.

IV. Abwägung bzgl. Antrag zu 2)

Die BeschwerdeführerInnen haben ein Interesse an der vorläufigen Feststellung der schwebenden Unwirksamkeit des EUSFTA wegen der zu überprüfenden Frage, ob das EUSFTA ein „EU-only-Abkommen“ ist oder ein „gemischtes Abkommen“.

Denn es dürfte ein unermesslicher volkswirtschaftlicher Schaden sowie ein Image-Schaden für Europa eintreten, wenn das Abkommen trotz tatsächlicher offensichtlicher Unwirksamkeit aufgrund einer fehlerhaften Rechtsgrundlage für wirksam gehalten und umgesetzt wird.

Es ist deshalb weder ihnen noch auch den hiervon betroffenen Volkswirtschaften und Konzernen zuzumuten, sehenden Auges ein - zumal verfassungswidriges - Handelsabkommen so lange umzusetzen, bis das BVerfG in einer Hauptverhandlung, die möglicherweise erst in mehreren Jahren anberaumt wird, die formelle Unwirksamkeit des EUSFTA feststellt.

Zudem hat Singapur schon zuvor der Aussetzung der Verhandlungen und der Klärung der formellen Rechtsgrundlage vor dem EuGH den Vorzug gegeben vor einer übereilten Beschließung, die sich dann als Kardinalfehler hätte herausstellen können.

Da nun erneut ernsthafte Zweifel an der formellen Rechtsgrundlage aufgetreten sind, dürfte es auch im Interesse von Singapur sein, dies insbesondere wegen des etwaigen Vorrangs der Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten durch das PA nochmals überprüfen zu lassen und die vorläufige Feststellung der schwebenden Unwirksamkeit bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache sogar zu begrüßen.

Auch die EU und der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union sollte das grundsätzliche Interesse haben, dass das EUSFTA im Ratifizierungsstatus vom 13.2.2019 sowie auch im Fall der abschließenden Ratifizierung für vorläufig schwebend unwirksam erklärt wird, da die EU ein Interesse daran haben muss, nicht nur das EUSFTA sondern auch alle weiter von der EU geplanten Freihandelsabkommen auf eine formell rechtmäßige Grundlage zu stellen und hierzu aufgrund der Zuständigkeits-Kollision durch das PA eine erneute Prüfung durch das BVerfG sowie den EuGH nötig ist.

Darüber hinaus gibt die Feststellung der vorläufigen schwebenden Unwirksamkeit des EUSFTA allen Beteiligten die Möglichkeit, die Organisation der gesamten Weltwirtschaft für das Überleben der Menschheit ganz grundsätzlich umzugestalten zu einem gemeinsamen Global Green New Deal.

V. Fazit

Die Abwägungen haben ergeben, dass sowohl der Antrag zu 1) als auch der Antrag zu 2) im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen sind.

C. Vorlage beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV

Die BeschwerdeführerInnen möchten ferner anregen, dass das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Verfassungsklage als auch des einstweiligen Anordnungsverfahrens die europarechtlichen und entscheidungserheblichen Fragen gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegt.

Karlsruhe, den 29.5.2019

Gisela Toussaint

Rechtsanwältin

A n l a g e: Vollmachten